

**Mariacarla Gadebusch Bondio,
Mark Hengerer, Ralf Kölbel und
Susanne Lepsius (Hrsg.)**

Techniken der Responsibilisierung

**Historische und
gegenwartsbezogene Studien**

Techniken der
Responsibilisierung



Kleine Reihe
des Sonderforschungsbereichs 1369
Vigilanzkulturen
Band 2

Techniken
der Responsibilisierung

Historische
und
gegenwartsbezogene Studien

herausgegeben von
Mariacarla Gadebusch Bondio, Mark Hengerer,
Ralf Kölbl und Susanne Lepsius

Wehrhahn Verlag

Gefördert durch die
Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)
Projektnummer 394775490 – SFB 1369

DFG

**Vigilanz
Kulturen**
SFB 1369

Dieses Buch ist als Open-Access-Publikation verfügbar
über LMU Open Access <https://epub.ub.uni-muenchen.de>
DOI: 10.5282/ubm/epub.93703

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet über
<https://portal.dnb.de> abrufbar.

Erste Auflage 2023
Wehrhahn Verlag
www.wehrhahn-verlag.de
Satz und Gestaltung: Wehrhahn Verlag
Druck und Bindung: Mazowieckie Centrum Poligrafii

Alle Rechte vorbehalten
Printed in Europe
© bei den Autorinnen und Autoren, für diese Ausgabe
beim Wehrhahn Verlag, Hannover
ISBN 978-3-86525-984-4

Inhalt

*Mariacarla Gadebusch Bondio, Mark Hengerer,
Ralf Köbel, Susanne Lepsius*

Einführung 7

Susanne Lepsius

Bandi als Responsibilisierungsinstrumente
im spätmittelalterlichen Italien 19

Felix Grollmann

Die Eingriffsrüge nach dem Nürnberger
Handwerksbuch von 1629. Ein prozessuales
Rechtsinstitut im Spannungsfeld von
Responsibilisierung und Justizgewährleistung 49

*Mariacarla Gadebusch Bondio,
Katharina-Luise Förg*

Appelle zum Schutz von Gesundheit
und Leben. Wilhelm Fabrys Einsatz
zur Responsibilisierung von Ärzteschaft,
Obrigkeiten und Betroffenen 79

Mark Hengerer

Vigilanz und Responsibilisierung
an der französischen Mittelmeerküste.
Beobachtungen an Normverkündungen
(*criées*) in Marseille (1681–1722)
und an der Wachordnung des Arsenal
von Toulon (1762–1775) 127

Ralf Kölbl

Whistleblowing, Responsibilisierung
und öffentlicher Diskurs 183

Elke Wienhausen-Knezevic

Meldeverhalten. Selbstermächtigung
und Vertrauen(sverluste) am Beispiel
von Whistleblowing, Corona-
und Steuerbetrugs-Meldeportalen 215

Literaturverzeichnis 269

Mitwirkende 293

Mariacarla Gadebusch Bondio,
Mark Hengerer, Ralf Kölbl, Susanne Lepsius

Einführung in den Band

Responsibilisierung ist ein wiederkehrender Begriff in aktuellen akademischen Diskursen. Über das damit Gemeinte findet allerdings keine dezidierte Verständigung statt. In der Regel wird bei der Begriffsverwendung ein Bezug zu verschiedenen Formen der Verantwortungsverschiebung hergestellt. Doch die Bezeichnung erweist sich als kennzeichnungsarm, vage und daher auch offen für einen variierenden Sprachgebrauch. Dieser Umstand war Anlass für einige Mitglieder des DFG-Sonderforschungsbereichs 1369 »Vigilanzkulturen«, sich zu einer Arbeitsgruppe zusammenzuschließen und nach einer *präzisierenden* Kategorienbestimmung zu suchen. Dies geschah in einer *induktiven* Arbeitsweise, die von wissenschaftlich diskutierten Responsibilisierungsfällen und -dynamiken ausging und die ihnen immanenten Strukturähnlichkeiten herausarbeitete. Dabei zeigte sich, dass in

der gegenwartsbezogenen Sozialforschung, aber auch in den historisch-geisteswissenschaftlichen Debatten – sowie nicht zuletzt in den Teilprojekten des Sonderforschungsbereichs – zwar ein heterogenes Verständnis von Responsibilisierung besteht, die meisten Referenzfälle aber doch gewisse Gemeinsamkeiten aufweisen.

Nennen wir dafür drei *Beispiele*: Das erste betrifft die polizeiliche Gewährleistung öffentlicher Sicherheit, die der privatseitigen Unterstützung bedarf. Mancherorts wird deshalb um Neighborhood Watches geworben, fungieren diese doch, so jedenfalls ein Leitfaden der US-amerikanischen National Sheriffs' Association, »as the extra ›eyes and ears‹ of law enforcement«. In ganz ähnlicher Weise werden private Internetkonzerne durch staatliche Institutionen, die an der ordnenden Gestaltung der digitalen Welt offenkundig dramatisch scheitern, dazu verpflichtet, anstatt der Behörden zu handeln. Die Aufgabe, gegen unerwünschtes Netzverhalten (mit Sperrung und Löschung) vorzugehen sowie nach Deliktsverdachtsfällen zu suchen und diese den Ämtern zuzuleiten, wird in ihre Hände gelegt. Das letzte Beispiel liegt in der Zunahme selbstverantworteter informierter Entscheidungen, die von Patient:innen zunehmend erwartet und zugleich beansprucht werden. In diesen Bereichen (etwa im Umgang mit pharmazeutischen Nebenwirkungen)

verschiebt sich die Zuständigkeit für die Letztentscheidung von der ärztlichen Profession, bei der die Eröffnung von Behandlungs- oder Präventionsoptionen und die dahingehende Beratung verbleibt, partiell hin zu den medizinischen Lai:innen.

Die drei Beispiele zeigen, dass meist, wenn auch nicht ausschließlich, solche ›Sachverhalte‹ als *Responsibilisierung* gelten, in denen eine ersatzweise oder ergänzende Inpflichtnahme von nicht-institutionellen Akteur:innen in Bereichen erfolgt, in denen die Problemlösungsverantwortung staatlicher oder sonstiger Institutionen ihre tatsächlichen oder normativen Grenzen erfährt. Hieran hat sich die Arbeitsgruppe in ihrem weiteren Vorgehen orientiert. Daraus hervorgegangen ist keine Definition oder Beschreibung, sondern eine strukturierte Konzeptualisierung, die auf abstrakte Weise die wesentlichen drei *Grundmerkmale* benennt, die jedes Responsibilisierungsphänomen aufweist. Dabei ergibt sich die phänomenbezogene Beschaffenheit dieser Grundmerkmale wiederum aus den konkreten Ausprägungen von jeweils vier *Einzelmerkmalen*:

<i>Obliegenheit</i> = Primäre Erwartung	<i>Überantwortung</i> = Übertragung	<i>Folgezustand</i> = Sekundäre Erwartung
- Gegenstand der Erwartung	- Motor des Transfers	- Adressat der Erwartung
- Adressat der Erwartung	- Grund des Transfers	- Verbindlichkeit der Erwartung
- Funktion der Erwartung	- Modus des Transfers	- Internalisierung der Erwartung
- Quelle der Erwartung	- Reflexion des Transfers	- Reichweite der Übertragung

Responsibilisierung ist also dadurch gekennzeichnet, dass die Erfüllung einer Aufgabe gesellschaftlich an sich von einem bestimmten institutionellen Akteur erwartet wird und dass sich diese Erwartung infolge einer oft prozesshaften Übertragung sodann allein oder auch an einen anderen nicht-institutionellen Akteur richtet. Es ist also der *Transfer* von einem anfänglich ›Primärzuständigen‹ zu einem nunmehr ausschließlich oder komplementär ›Sekundärzuständigen‹, der als Responsibilisierung bezeichnet wird. Die vollständige Erfassung und Beschreibung der jeweiligen Phänomene setzen sodann die Beantwortung der folgenden Detailfragen voraus:

- Von wem wird ursprünglich welche Leistung weshalb und auf welcher Grundlage erwartet?
- Weshalb kommt es durch wen, auf welche und wie reflektierte Weise zu einer Übertragung von Vigilanzenerwartungen?
- Von welchem ursprünglich nicht zuständigen Akteur wird die Leistung in welchem Internalisierungsgrad übernommen und mit welcher Verbindlichkeit und welcher Ausschließlichkeit erwartet?

Die drei Sachverhalte aus den eben genannten Beispielen lassen sich so zwar als Responsibilisierungsfälle beschreiben, stellen allerdings – wenn

man sich die genannten Fragen vor Augen führt – unterschiedliche Spielarten dar, die in den Einzelmerkmalen nicht unwesentlich variieren. Überhaupt weisen die größeren und kleineren Zuständigkeitsübertragungen, die in früheren und heutigen Gesellschaften fortwährend stattfanden und -finden, unzählige verschiedene Richtungen, Gründe und Modalitäten auf. Möglich sind beispielsweise unterschiedlich weit gehende Folgen. So kann eine Responsibilisierung beispielsweise zu einer parallelen, also zugleich primären wie auch sekundären Aufgabenzuständigkeit führen oder einen Übertragungsgrad erreichen, bei dem die sekundäre die primäre Zuständigkeit im Sinne einer Ent-Responsibilisierung gleichsam ersetzt.

Solche und weitere Variationen können genauer erfasst und beschrieben werden, indem zur Analyse ein Responsibilisierungsmodell herangezogen wird. Ein solches, induktiv entwickeltes Modell, in dem die Merkmale des Responsibilisierungsvorgangs detailliert benannt und mögliche spezifische Ausprägungen bereits angedeutet werden, wird in den nachstehenden Beiträgen anhand von Fallbeispielen erprobt. Der Hauptnutzen des hier zur Diskussion gestellten Responsibilisierungskonzepts liegt also darin, die *Vielfalt* verschiedener Responsibilisierungsphänomene anhand eines strukturierten Merkmalsystems identifizierbar, beschreibbar, unterscheidbar

und vergleichbar werden zu lassen. Das ist dann besonders fruchtbar, wenn Zusammenhänge von mehreren – sei es kettenförmig verbundenen oder sich überlagernden – Verantwortungsbeziehungen und -verschiebungen zu analysieren sind.

In seiner Struktur, in seiner Anwendbarkeit und in seinem Nutzen wurde das Konzept durch die Arbeitsgruppe am *Beispiel verschiedener Vigilanzphänomene* in einer ersten Publikation bereits vorgestellt. Dabei handelte es sich um ein Working Paper, das auf der Internetseite des Sonderforschungsbereichs einsehbar ist. (Working Paper des SFB 1369, 2/2021: Responsibilisierung; epub. ub.uni-muenchen.de/76223; DOI: 10.5282/ubm/epub.76223)

Im vorliegenden Sammelband werden die besagten Modellvorteile ganz konkret demonstriert. Unter besonderer Konzentration auf das heuristische Responsibilisierungselement des *Transfers* wird in einer Reihe von Case Studies die Fruchtbarkeit des Ansatzes getestet und aufgezeigt. Das gemeinsame Ziel der Autorinnen und Autoren besteht darin, dessen strukturierende, differenzierende und komparative Leistungsfähigkeit für die Analyse von sechs Sachverhalten aus verschiedenen raum-zeitlichen Kontexten zu nutzen. Die Ergebnisse werden hier vor- und zur Debatte gestellt:

Der Beitrag von *Susanne Lepsius* nimmt behördliche Aufrufe (*bandi*) als Techniken der Responsibilisierung in den Blick. Dabei werden deren Konkretion und das Verhältnis von Primärverantwortlichen am Beispiel des spätmittelalterlichen Luccas, einem gut dokumentierten italienischen Stadt-Staats, untersucht. Besonders hervorzuheben ist, dass durch die dort verwendete Responsibilisierungs-Technik des Aufrufs oft noch vorgelagert zu entsprechenden Verantwortlichkeiten Missstände konkret adressiert wurden. Diese sollten zunächst praktisch durch Beobachtung und Denunziation seitens der Bürger:innen als Sekundärverantwortlichen an zuständige Ämter gemeldet werden, ohne dass spezielle Ämter für eine obrigkeitliche Beobachtung vorhanden waren. Eine entsprechende amtliche Routineaufgabe wurde teilweise erst deutlich später oder gar nicht in den Stadtstatuten festgeschrieben.

Felix Grollmann ordnet in seinem Beitrag die Regelungen zur Rüge von Gewerbeeingriffen im Nürnberger Handwerksrecht von 1629 juristisch-systematisch und historisch ein. Zielsetzung dieser Regelungen war die Gewährleistung einer ausreichenden Nahrung für die Betroffenen. Dies lag sowohl im Interesse der städtischen Gemeinschaft als auch der beeinträchtigten Handwerker. Durch die Rüge erhielten die Amtsträger Informationen

zu Normüberschreitungen. Für die Betroffenen war damit der Vorteil verbunden, die Behörden anrufen und gegen die Konkurrenten mobilisieren zu können. Diese Interessendopplung zwischen Primär- und Sekundäradressat ist – zusammen mit weiteren Facetten – responsabilisierungstheoretisch zu problematisieren.

Mariacarla Gadebusch Bondio und *Katharina-Luise Förg* untersuchen Responsibilisierungsstrategien im Werk des frühneuzeitlichen Chirurgen Wilhelm Fabry (1560–1634). Im Fokus stehen Paratexte ausgewählter Schriften mit appellativem Charakter, die an verschiedene Adressaten mit unterschiedlichen Verantwortungsbereichen gerichtet sind. Der Autor spricht die Obrigkeiten, die i.d.R. zugleich seine Widmungsträger sind, als Primärverantwortliche für die allgemeine Gesundheit an. Zudem richtet er sich an die Ärzte, die für die Gesundheit der einzelnen Patient:innen primärverantwortlich sind und an die ausführenden Sekundärverantwortlichen (etwa Chirurgen, Hebammen oder »Aderlasser«), die er auf die Folgen von Nachlässigkeit und Fehlverhalten aufmerksam macht. Schließlich werden auch Patient:innen und Angehörige dafür in die Verantwortung genommen, dass sie die richtigen ›Gesundheitsentscheidungen‹ zum richtigen Zeitpunkt treffen. Fabrys Responsibilisierungsaufforderungen

werden mit Ethos und Pathos versehen, um seine Adressaten für Gewissenhaftigkeit und Vorsorge zu gewinnen und zur Vorsicht zu mahnen. Damit bestärkt er sein ethisch-politisches und epistemisches Programm, in dessen Zentrum das ärztliche Wachsamkeitsideal steht.

Mark Hengerer untersucht Responsibilisierung am Beispiel von öffentlichen Ausrufungen von Normen in Marseille in ca. vier Jahrzehnten um 1700 und am Beispiel der Wachordnung des Arsenal von Toulon (1762–1775). Analysen von Wachsamkeit in diesem geographischen und zeitlichen Raum standen bislang vielfach im Schatten von Foucaults Paradigma der Disziplinarmacht, für dessen Formulierung Marseille und sein Lazarett sowie Wachen sehr wichtig waren. Der Autor zeigt, dass explizite Responsibilisierung der Öffentlichkeit in den *criées de Marseille* vorkam: in Form von Zeugenaufrufen, von Ermunterungen zu Denunziationen (v.a. Weinmonopol, Preisvorschriften, Milizpflicht, Strafverfolgung), in Form von Dritthaftungsstatuierungen für Eltern, Meister, Kapitäne, Schiffseigner (statt der unmittelbaren Verursacher von Gefahren oder sogar statt von Wachen selbst) usw. Für Mitteilungen von vigilanten Beobachtungen waren formalisierte Sprecherrollen bzw. die Vertraulichkeit von Mitteilungen (v.a. im Fall der *monitoires*) von großer Bedeutung. An den Wachen des Arsenal von Toulon

wiederum zeigt sich, dass auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Dienstpflichten allein für den Transfer von Aufmerksamkeitserwartungen (längst) nicht ausreichten, sondern dass Wachsamkeit in höherem Maß von der Responsibilisierung durch sozial eher nahestehende Personen erwartet wurde; Experimente mit (teils hin- und hergeschobener) Zuständigkeit für Normeinhaltung adressierten als Transferzuständige vielfach Unteroffiziere.

Ralf Kölbel setzt sich in seinem Text mit heutigen Spielarten des Whistleblowings auseinander. Die hierfür kennzeichnende Preisgabe von organisationsinternen Missstandsinformationen durch ein Organisationsmitglied wird in öffentlichen Diskursen oftmals in einer Weise konstruiert, bei der das Verhalten als ein ›Gewissensausdruck‹ und damit als eine Selbstresponsibilisierung begriffen wird. Dazu steht die zunehmende regulatorische Instrumentalisierung von Whistleblowing, bei der eine Aktivierung von Organisationsinsidern für Kontroll- und Steuerungszwecke erfolgt, in einem Kontrast. Die realen Prozesse, in denen es zur Mitteilung von Whistleblower:innen kommt, liegen indes ›zwischen‹ beiden Varianten, insofern bei ihnen Elemente sowohl autonomer wie heteronomer Responsibilisierungen wirksam sind.

Der Beitrag von *Elke Wienhausen-Knezevic* behandelt ebenfalls Aspekte des Whistleblowings,

konzentriert sich dabei jedoch auf die selbstermächtigenden Varianten und stellt hier insbesondere erodierende Vertrauensverhältnisse als Motor für die Übernahme von Vigilanz- bzw. Aufmerksamkeitspflichten in den Mittelpunkt. Daneben werden aber auch weitere Formen der Verantwortungsübernahme in den Blick genommen, die andere Spielarten der »Selbstermächtigung« repräsentieren. Über diesen Vergleich entwickelt der Beitrag eine vertrauenstheoretische Lesart von Selbstermächtigungsprozessen und illustriert deren vielfältige Facetten am Beispiel von unterschiedlichen öffentlichen Debatten.

Die gesammelten Studien stellen in mannigfaltigen Kontexten dar, wie – d.h. mit welchen Techniken und über welche Medien – unterschiedliche Wachsamkeitsaufgaben an dafür ursprünglich „unzuständige“ Personen übertragen werden. Sie bieten damit nicht nur ein breites Spektrum an Beispielen für die Adressierung von Aufmerksamkeitserwartungen und die Begründung von Vigilanz-Aufgaben. Vielmehr zeigen sie auch, dass und wie der oft sehr unscharf bleibende Responsibilisierungs-Begriff durch eine klare Strukturierung an heuristischer Fruchtbarkeit gewinnt.

Zum Abschluss gilt es hier, in mehrfacher Hinsicht einen *Dank* auszusprechen. Verpflichtet fühlen wir uns Prof. Dr. Karen Radner, Poppy Tushing-

ham und Sébastien Demichel für ihre Mitarbeit an der Arbeitsgruppe Responsibilisierung. Verbunden sind wir Frau Martina Heger und ihrem Team für die redaktionelle Bearbeitung des Bandes und der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Übernahme der Druckkosten.

Susanne Lepsius

Bandi als Responsibilisierungsinstrumente
im spätmittelalterlichen Italien

1. Einführung

In der Vormoderne wendeten sich Obrigkeiten oft mit Aufrufen, spezifisch auch mit Appellen an ihre Untertanen. Im Italienischen wird das Verb *bandire* verwendet, um öffentliche Ankündigungen und sonstige Formen der öffentlichen Kommunikation bis hin zu Anordnungen an die Bevölkerung zu bezeichnen.¹ Dies konnte dadurch geschehen, dass man die Bürger als Adressaten in eine öffentliche Versammlung einberief, in Form von Plakaten informierte oder durch öffentliche Boten und Herolde (*banditori*) die Botschaft, die kommuniziert werden sollte, mobil an verschiedenen zentralen Plätzen der Stadt ausrufen ließ. Auch öffentliche Missstände konnten mit diesem Instrument bekannt gemacht werden, so dass auch das Anzeigen dieser Missstände (*denunciare*) lexigraphisch zum

Wortfeld gehört. Da in diesem Fall allerdings die Obrigkeit Missstände an die Untertanen kommunizierte, um diese zu warnen,² handelt es sich gerade nicht um die Anzeige von Missständen seitens der Bürger oder Einwohner an städtische oder obrigkeitliche Stellen, die uns im Teilprojekt zu »Denunziation und Rüge in der Stadt« beschäftigen.

Ebenfalls durch öffentlichen Ausruf konnte man verurteilte Personen *a bando* legen, also ihre gerichtliche oder im öffentlichen Rat erfolgte Verurteilung öffentlich bekannt geben und sie somit aus der Stadtgemeinschaft verbannen, so dass sie zu *banniti/banditi* wurden, wovon sich deutsch ‚Banditen‘ ableitet. Diese für die vormodernen Stadtgesellschaften Italiens wichtigen öffentlichen Ausrufe und Verbannungsaufrufe und die damit einhergehende Verschriftlichungsmethode sind jedoch bereits intensiv erforscht worden³ und stehen höchstens mittelbar in Zusammenhang mit den Vigilanzaspekten, die den SFB beschäftigen, weshalb sie im Folgenden nicht behandelt werden sollen.

Die im Folgenden vorzustellenden öffentlichen Aufrufe für Lucca im 14. Jahrhundert, die bereits im 19. Jahrhundert ediert worden sind,⁴ bieten jedoch einen bemerkenswerten Einblick in die administrativen Praktiken, wie und auf welchen Gebieten städtische Amtsträger es als erforderlich

erachteten, die Einwohner Luccas nicht nur zu informieren, sondern zur aktiven Mitwirkung und Übernahme von Vigilanzaufgaben aufzufordern. Ob solche Aufrufe auch Erfolg hatten, ob sich also Bürger aufgrund eines vorangegangenen öffentlichen Ausrufs in Form eines *bando* angesprochen fühlten, wird abschließend anhand eines Aktenbeispiels untersucht.

2. *Bandi* als Quellengattung

Salvatore Bongi edierte für Lucca eine Reihe von öffentlichen Aufrufen der Stadtherren, verschiedener Gerichte und Institutionen, aber auch der Anziani als engerem Regierungsgremium Luccas aus dem 14. Jahrhundert. Als Direktor des damals noch königlichen, heute staatlichen Archivs in Lucca hatte er einen umfassenden Überblick über die Bestände des Archivs, die er zugleich mustergültig Mitte des 19. Jahrhunderts durch Inventare erschloss. Aufgrund der in Lucca äußerst dichten Überlieferungslage von amtlichem Geschäftsschriftgut, Gerichtsregistern usw. konnte er für die Zeit von 1331 bis 1356 aus dem Vollen schöpfen und in wörtlichem Volltext erhaltene Aufrufe edieren, die uns in so unterschiedlichen wie unscheinbar klingenden Serien als *liber memorie*, *liber bannorum*, *liber stantiamento-*

rum, atti varii oder auch *liber preconizationum* überliefert wurden.⁵ Ihn interessierte an dieser einzigartig erhaltenen Quellengattung, dass sich in Lucca in diesen Aufrufen frühe Belege für ein amtliches Vokabular in der entstehenden italienischen Volkssprache, also *in volgare*, dokumentiert finden.⁶ Während vor Gericht und in den städtischen Gremien zwar auch italienisch gesprochen wurde, sind in Lucca sämtliche Protokolle von Ratsbeschlüssen, Stadtstatuten, aber auch Gerichtsverfahren für das gesamte 14. Jahrhundert in der ebenso technischen wie präzisen Fremdsprache Latein abgefasst, wobei den Notaren als Gerichtsschreibern die verantwortungsvolle Aufgabe der korrekten Übersetzung und Niederschrift zukam.⁷ Die bewusste Ansprache der Obrigkeiten an die Stadtbevölkerung in der gesprochenen Volkssprache erweist sich damit als spezifische Technik der *bandi*, um möglichst alle Bürger und Einwohner von Stadt und Stadtstaat Lucca inhaltlich zu erreichen und für die einzelnen Vigilanzaufgaben und Anzeigepflichten zu responsabilisieren. Die *bandi* wurden dann an den allgemein bekannten Plätzen in der Stadt⁸ und im ganzen Umland durch die städtischen Herolde – ein sehr gut bezahltes und verantwortungsvolles städtisches Wahlamt – sozusagen als Lautsprecher der Stadtobrigkeit, durch Fanfarenstoß angekündigt und sodann mit lauter Stimme bekannt gegeben.⁹

3. Luccheser *bandi*, die zur Übernahme von Vigilanzaufgaben aufriefen

Was nun inhaltlich der Stadtbevölkerung in den öffentlichen Heroldsaufrufen zunächst kommuniziert aber auch mit dem Appell zu einer Reaktion, nämlich durchweg der Mitteilung eigenen Wissens aufgrund eigener Beobachtung an die zuständigen Behörden, verbunden wurde, variierte in Zielsetzung, konkreter Ausgestaltung und Dringlichkeit, wie aus den folgenden Beispielen deutlich wird.

Einen singulären politischen Kontext wies ein *bando* des Statthalters von Lucca vom 30. Januar 1332 auf. Hier sollten Vermieter von Häusern, Grundstücken und generell Immobilien sowohl Rebellen, aber auch andere Mieter und Besitzer dieser Immobilien an die *curia rebellorum* melden (»rivelare, notificare, denunziare«), die nicht innerhalb der vorgesehenen Termine den Huldigungseid auf die neuen Stadtherrn, nämlich Johann von Luxemburg, König von Böhmen und Polen, und seinen Sohn, Karl von Böhmen, den nachmaligen Kaiser Karl IV., geleistet hatten.¹⁰ Offenbar legten die neuen Stadtherrn großen Wert darauf, dass der Huldigungseid ihnen gegenüber persönlich von sämtlichen erwachsenen männlichen Einwohnern des Stadtstaats Lucca abgeleistet wurde. Denn formal war der nach wie vor regierende Kaiser, Ludwig IV. (der Bayer)

die oberste politische Instanz für Lucca. Er hatte auf dem Weg zur Kaiserkrönung Ende 1328 für mehrere Monate in Lucca residiert, damals noch empfangen von seinem treuen Gefolgsmann, den von ihm zum Herzog erhobenen Castruccio Castraccani als Signore von Lucca. Nach Ludwigs Rückkehr ins Reich im Jahr 1330 bauten nun die Luxemburger in Oberitalien politische Allianzen auf.¹¹

Jedenfalls in Lucca hielt man hierfür das Einfordern eines allgemeinen Untertaneneides als *sacramento del potere* offenkundig für angebracht. Denn in Lucca wurden mit der ortsüblichen notariell-bürokratischen Gründlichkeit die Eidesleistung sämtlicher erwachsener Männer erfasst. Das entstandene Gesamtregister¹² umfasst nicht weniger als 639 Folioseiten und dokumentiert für den Zeitraum vom 12. August 1331 bis ins Jahr 1332 tausende von Namen aus der Stadt, aber auch den entlegenen Gegenden in den Bergen um Lucca, also im gesamten *contado* und *districtus*. Die listenförmige Erfassung der Haushaltsvorstände, primär der Bürger aber auch der Einwohner¹³ erfolgte primär von den hierfür abgestellten Notaren, Stadtteil für Stadtteil und Ort für Ort. Bei den Orten im Umland ließ man für jeden Ort zunächst die Ortsvorsteher (*sindici*) ›antreten‹, um die Namen der erwachsenen Männer, Bürger wie Einwohner, vollständig zu erfassen.

Mit dem erwähnten Aufruf vom 30. Januar 1332 ging es nun darum, seitens des Statthalters der neuen Regenten, Symon Philipp de Regalibus aus Pistoia, der stellvertretend für König Johann von Böhmen und seinen Sohn Karl die gesamten Eide entgegengenommen hatte, auch noch diejenigen zu erfassen, die bislang durch die engen Maschen der behördlichen Erfassung geschlüpft waren. Hierfür bediente man sich der Vermieter und Verpächter, die man als Privatleute durch den Aufruf anzeigepflichtig machte, um sicherzustellen, dass selbst noch die letzten Zögernden ihrer Eidespflicht nachkamen. Das bewusste Verweigern des Eides galt als Akt der Rebellion, wie man daraus wird ableiten können, dass die zuständige Instanz, an die die betreffenden Personen zu melden, das Rebbellengericht (*curia rebellorum*) war. Als Druckmittel auf die Vermieter wählte man keine Strafe, auch wurde nicht wie bei den meisten anderen Vigilanzaufgaben im öffentlichen Interesse eine Belohnung in Aussicht gestellt. Vielmehr sollte man die erzielten und noch zu erzielenden Mietzinsen als Vermieter, der seiner Meldepflicht nachgekommen war, behalten dürfen, während sie andernfalls nicht mit irgendwelchen Sonderrechten rechnen konnten,¹⁴ sondern der Tatsache ins Auge sehen mussten, dass sie Rebellen beherbergt hatten. Im öffentlichen *bando* wurde die einschlägigen Sanktionen nicht explizit benannt.

Seit den Gesetzen des Luxemburgers Heinrichs VII. gegen Rebellen vom Pisaner Hoftag («Qui sint rebelles») aus dem Jahr 1312/13 war jedoch den Zeitgenossen klar, dass Rebellen mit Ächtung und Vermögenseinzug, wenn nicht gar mit der Todesstrafe, während Unterstützer (*fautores*) von Rebellen jedenfalls mit Ächtung und empfindlichen Geldstrafen rechnen mussten.

Offenkundig zeitigte der Aufruf vom 30. Januar 1332 Wirkung. Denn es finden sich beispielsweise unter dem 3. Februar 1332 Einträge von Bürgern, bei deren Namen festgehalten war, dass sie (gerade) aus fernen Städten wie Avignon oder Rimini zurückgekehrt waren.¹⁵

Vom 27. September bzw. 11. Oktober 1333 datieren zwei Appelle, die die Herolde im Namen des Syndikatsrichters an die Stadtöffentlichkeit adressierten.¹⁶ Der Syndikatsrichter war in Lucca der am besten ausgebildete Richter; ihm oblag die Kontrolle über alle Amtsträger in der Stadt. Generell war er für die Wahrung sämtlicher öffentlicher Interessen der Kommune zuständig, was von der strafrechtlichen Ahndung von Amtsvergehen über die verwaltungsgerichtliche Abhilfe gegen Amtsverfehlungen bis zur Wahrung der Vermögens- und Finanzinteressen der Stadt reichte. In Lucca zählte dazu auch, die ordnungsgemäße Ablieferung sämtlicher amtlichen Dokumente an die städtische

Kammer zu gewährleisten und damit für die Pflege von kommunaler Registratur und Archiv zu sorgen.¹⁷

Beide *bandi* richtete sich an jedermann («qualunque persona di qualunque conditione sia»). Jedermann sollte nach dem Septemberaufruf Schriftstücke, Gerichtsregister und amtliche Bücher, die in seinen Besitz gelangt waren, beim Syndikatsrichter und seinen Mitarbeitern abliefern. Außerdem sollte man andere, die im Besitz solcher öffentlichen Urkunden waren, dem Syndikatsrichter noch am gleichen sowie spätestens am darauffolgenden Tages anzeigen (*denuntiassè*). Im Falle des Verstoßes sollte man wie bei einem Diebstahl (*furtum*) bestraft werden, ohne dass näher ausgeführt wurde, ob dies auch schon bei bloßer Nichtanzeige fremden Aktenbesitzes erfolgen sollte. Im Oktoberaufruf ließ der Syndikatsrichter einerseits verkünden, dass jeder, der im Besitz von Geldern war, die dem kommunalen Stadtsäckel zustünden, diese innerhalb von fünf Tagen abliefern solle, bei Strafe einer fünffachen Geldsumme. Andererseits sollte jedermann, der von einem anderen wusste, der amtliche Gelder nicht ordnungsgemäß abgeführt hatte, diesen denunzieren können. Sollte sich jemand zu einer solchen Anzeige bereitfinden, war ihm voller Glauben zu schenken und er sollte ein Viertel der Strafsumme erhalten.¹⁸

In diesem Fall adressierte der Appell also die Bürger insgesamt als Sekundärverantwortliche, während primär verantwortlich für das korrekte Abliefern der amtlichen Gelder die Amtsträger selbst waren und blieben. Es kam also zu einem zusätzlichen Transfer der Vigilanzaufgabe (ordnungsgemäße Ablieferung öffentlicher Gelder und Einnahmen an den Stadtsäckel) durch den Appell, weshalb auch mit einer Anreizstruktur in Form der Beteiligung an der Strafsomme gearbeitet wurde. Bei den auf irgendeine Weise ›entfremdeten‹ Akten und amtlichen Dokumenten wurden die Bürger in den Aufrufen sowohl als primäre Ablieferungspflichtige angesprochen, soweit sie diese selbst in Besitz haben sollten, daneben aber auch als Sekundärpflichtige benannt, die andere anzeigen sollten. Die in beiden Fällen sehr kurz bemessenen Anzeige- bzw. Meldezeiträume von zwei bis fünf Tagen belegen darüber hinaus, dass Einwohner und Bürger der Stadt selbst als Adressaten in den Blick genommen waren und nicht weit entfernte Dorfbewohner, die weder von entsprechenden Vorgängen wissen und noch weniger damit zu tun gehabt haben konnten.

Ebenfalls im Zusammenhang mit den Kompetenzen des Syndikatsrichters steht ein Aufruf im Auftrag des Podestà vom 22. April 1336.¹⁹ Hierin wurden alle in Lucca ansässigen Personen und

auch alle Fremden aufgerufen, Beschwerden, Anklagen und Denunziationen gegen Amtsträger der Stadt Lucca, die im Zeitraum bis zum vergangenen Osterfest (also dem 31. März 1336) tätig gewesen waren, an den Syndikatsrichter vorzubringen. Dies sollte in einem förmlichen Schriftstück und unter Angabe von Zeugen geschehen.²⁰ Hiermit wurde die Aufmerksamkeit der Einwohner und Fremden auf alle möglichen Formen vergangenen Fehlverhaltens (»*excesso o cosa malfatta*«) von Amtsträgern gerichtet, deren gerichtliche Verfolgung Aufgabe des Syndikatsrichters war. Allerdings konnte der Syndikatsrichter das rein tatsächliche korrekte Verhalten der Amtsträger in der Vergangenheit nicht selbst prüfen, weshalb mit diesem und ähnlichen Aufrufen diese Vigilanzaufgabe vollständig an alle übertragen wurde. Die hier nun erstmals vorgesehene Schriftform, mit der gegebenenfalls ein Fehlverhalten angezeigt werden sollte, samt der Benennung von Zeugen sollte einerseits wohl als gewisse Einhegung allzu unsubstantiiertes Beschuldigungen dienen. Andererseits deuten die drei bewusst abgegrenzten *Termini tecnici* der *querimonia*, *dinunza*, *accusa* auf drei unterschiedliche gerichtliche Verfahrensarten hin, in denen die Sache dann vom Syndikatsrichter weiterverfolgt werden sollte. In ihrer Zielsetzung diente eine Beschwerde (*querimonia*) dazu, einen rechtswidri-

gen behördlichen Eingriff (*gravamen*) rückgängig zu machen, dem betroffenen, beschwerdeführenden Bürger also Recht widerfahren zu lassen. Bei Denunziation und Akkusation stand dagegen die Bestrafung des Amtsträgers im Vordergrund, ohne dass der Beschwerdeführer selbst einen unmittelbaren, konkreten Vorteil von der Durchführung des Verfahrens hatte. Die Verfahrensarten waren damit schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts ausdifferenziert, auch wenn sie sich erst in den Statuten des Syndikatsrichters im Jahr 1372 genauer definiert finden.²¹

Bei der Übertragung dieser Vigilanzaufgabe (Meldung von unangemessenem obrigkeitlichen Verhalten) erschien es offenbar nicht notwendig, spezifische Anreize zu setzen. Vielmehr ist dem Appell zufolge lediglich in Aussicht gestellt, jedermann, der eine solche schriftliche Meldung mache bzw. Klage erhebe, volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Eine spezifische Wendung bekommt der Aufruf gegen Ende, wenn der Podestà, in dessen Namen der Aufruf bekannt gegeben worden war, denjenigen, die einem Amtsträger Geld gezahlt hatten oder dies versucht hatten, Straffreiheit im Fall der Anzeige in Aussicht stellt.²² Im Bereich der Amtsdelikte Korruption und Bestechlichkeit war im Interesse der übergeordneten Ziele der Sanktionierung und Abschreckung offenkundig

auch die Vigilanz von solchen Bürgern erwünscht, die selbst an den Delikten beteiligt waren, wenn sie sie nicht sogar initiiert hatten. Da der Podestà als oberstes Exekutivorgan der Stadt der Rechtsträger des Strafgerichts für die schwerwiegenderen Straftaten war, konnte nur er diese Amnestie in Aussicht stellen. Dies dürfte der Grund gewesen sein, warum der *bando* von seiten des Podestà und nicht des für die Durchführung des Straf- und Disziplinarverfahrens zuständigen Syndikatsrichters an die Herolde zum Verkünden gegeben wurde. Man wird unterstellen dürfen, dass zwischen diesen beiden Institutionen zuvor eine Absprache stattgefunden hatte, um eine möglichst umfassende und wirkungsvolle Responsibilisierung der Bürger für das Anzeigen von Amtsvergehen zu initiieren. Auch die vorgesehenen Fristen von fünf Tagen für Einwohner der Stadt Lucca und von zehn Tagen für alle aus dem Umland sollten es möglichst allen ermöglichen, entsprechendes Fehlverhalten dem Gericht bekannt zu geben. Sie waren andererseits wiederum vergleichsweise knapp, um ein zügiges weiteres Verfahren zu ermöglichen.

Ebenfalls mit der Zuständigkeit des Podestà für Strafverfolgung verbunden sind zwei Aufrufe vom 21. Mai und vom 15. Juli 1336.²³ Mit dem früheren Appell verkündeten die Herolde im Auftrag des Podestà in der Stadt, dass alle Nachbarn und Men-

schen, die in den verschiedenen Stadtteilen und Bezirken Luccas wohnten oder ihrem zünftischen Gewerbe nachgingen, Straftäter, die einen Totschlag (*omicidio*) oder eine schwere Körperverletzung (*ferita*) begangen hatten, festsetzen und in die Gewalt des Podestà und seines Strafrichters überstellen sollten. Explizit knüpft der *bando* an eine in den Stadtstatuten enthaltene Sanktion für den Fall des Verstoßes gegen diese Pflicht an.²⁴ In der Tat findet sich in den Luccheser Statuten von 1331 eine ausführliche Bestimmung, die nun für die einzelnen Stadtbezirke kollektive Geldstrafen zwischen 10 und 40 £ vorsahen, wenn sie Mord und schwere Körperverletzung nicht meldeten bzw. die Täter nicht festsetzten.²⁵ Alle Bewohner der Stadt sollten neben ihrem Gewerbe ihre Aufmerksamkeit auch auf diese Straftaten, die den Stadtfrieden insgesamt bedrohten, richten und entsprechend tätig werden, um Straftäter hinter Schloss und Riegel zu bringen. In einem späteren Statutenzusatz wurde präzisiert, dass die Einwohner einschlägige Delikte, die auf dem zentralen Platz der Stadt, S. Michele in foro, begangen worden waren, nicht zu melden hatten, weil dort das Gefolge (*familia*) des Podestà, also auch dessen Büttel und polizeiartige Kräfte, ebenso wie die *familiae* der anderen Amtsträger anwesend waren. Auch mussten einfache Körperverletzungen aufgrund von Angriffen mit bloßen

Händen und Fäusten nicht von den Bewohnern selbst verfolgt bzw. zur Anzeige gebracht werden.²⁶

Der Aufruf des Podestà von 1336 knüpfte auch insoweit getreulich an den Statutenwortlaut an, als nicht nur die Stadtbewohner allgemein adressiert wurden, sondern auch die Ortsvorsteher (Konsuln) und Wundärzte (*medici cirusici*). Die Konsuln sollten dem Podestà bzw. dem Strafrichter den Täter melden, die Wundärzte sollten melden (*denunziare*), wenn sie eine Stichwunde (*ferita*) behandelten. Auch ihnen wurde mit dem Appell ihre bereits statutenmäßig bestehende Vigilanzpflicht erneut eingeschärft. Der Appell erneuerte somit für einfache Bewohner wie für die gewählten Konsuln und die Ärzte deren spezifische, in den Stadtstatuten ausformulierten, und im Aufruf als bekannt vorausgesetzten Pflichten. Der *bando* diente damit der Aktualisierung der latenten Vigilanzaufgaben.

In einem weiteren Aufruf des Podestà wurde spezifiziert, dass primär die Konsuln darüberhinausgehende Wachsamkeitspflichten hatten und auch »*excessi, brighe, zuffe o romori*«, also Streitereien, Handgemenge sowie Ringkämpfe bis zum dritten Schlag der Abendglocke des gleichen Tages vor den Podestà zur Verfolgung bringen sollten. Es wurde außerdem bekannt gegeben, dass Konsul nur sein durfte, wer in seinem Viertel tatsächlich lebte. Die Konsuln sollten schließlich auch Rebel-

len, Bannierte und alle anderen übel beleumundeten Personen melden, bei einer Strafe im Falle des Zuwiderhandelns von 50 £ für den Konsuln und 100 £ für das Stadtviertel, in dem die Tat stattgefunden hatte.²⁷ Das Ehrenamt eines Konsuls wurde somit in den Dienst städtischer Gemeinschaftsziele, insbesondere der Wahrung des Stadtfriedens durch Unterbinden und Ahndung von eskalationsgeneigten Auseinandersetzungen, genommen. Es handelte sich bei den Konsuln in Lucca nicht um besoldete offizielle Amtsträger. Bis dato hatten sie keine entsprechenden statutarischen Vigilanzaufgaben. Diese wurden ihnen mit diesem *bando* soweit ersichtlich erstmals aufgetragen.

Ungewöhnlich umfangreich und detailliert fällt ein städtischer Aufruf des gleichen Jahres aus, in dem seitens des Stadtherren jeglicher private Salzhandel zulasten des städtischen Steueramtes unterbunden werden sollte. Ein Mann, der ohne Konzession oder Siegel des städtischen Steueramtes (*dovana*) Salz verkaufte oder transportierte, sollte ins Prangereisen gelegt, eine Frau ausgepeitscht werden.²⁸ Primär sollten Verstöße gegen diese Bestimmungen und damit gegen die Steuerinteressen der Stadt von den *officiales dovane*, also den Steuerbeamten, im Wege von Inquisition und Denunziation verfolgt werden. Darüber hinaus machte der Bann allen Stadtbewohnern klar, dass sie auch als

Privatleute entsprechende Vergehen denunzieren sollten. Um einen entsprechenden Anreiz zu setzen, wurde im *bando* dem Anzeigenden vollständige Anonymität zugesichert wie auch die Hälfte des Wertes des Salzes, das illegal vertrieben wurde, plus der Hälfte der Strafsumme für den Täter ausgelobt.²⁹ Dies war deutlich mehr als die in vielen anderen Fällen vorgesehene Quote von einem Viertel der Strafsumme.

Durch Art und Aufbau des Appells wurde deutlich, dass das Wahren der Luccheser Steuerinteressen primär Aufgabe des zuständigen Steueramts und seiner Amtsträger war. Sie sollten im Wege der Inquisition und im Wege summarischer, geheimer Denunziationen vorgehen dürfen. Dabei waren sie aber im Interesse möglichst umfassender Kenntnis dringend auf die Mitarbeit und Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen. Daher waren die ausgelobten Summen besonders hoch.

Um spezifische, neue öffentliche Belange, bei denen es auf die Vigilanz der Bevölkerung ankam, ging es auch in zwei letzten *bandi*, die hier vorgestellt werden sollen. Sie betrafen Fragen, die man in der rechtshistorischen Forschung als Materien der »guten policey«³⁰ umschreibt. So wurde in einem wohl aus dem Jahr 1335 zu datierenden Aufruf das Spielen um Geld, nicht aber um Getränke, an bestimmten Orten untersagt. Ebenso sollte der

Name Gottes, die Jungfrau Maria und die Heiligen nicht blasphemisch im Munde geführt werden (*bistimiare*), kein Würfelspiel mit gezinkten Würfeln oder in böser Absicht veranstaltet werden. Vorrangig ging es im Aufruf darum, das offenbar in der Bevölkerung weit verbreitete Spielen einzuhegen, und durch minutiöse Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass aus einem verlorenen Spiel keine Gewalttätigkeiten entstanden.³¹ Insofern umschrieb der an alle Einwohner gerichtete Aufruf konkrete Handlungs- und Unterlassenspflichten der Einwohner als Normadressaten. Punktuell also, nämlich beim Spielen um Geld und bei der Blasphemie, wurde die Aufmerksamkeit der Stadtbewohner durch den Appell auf das verbotene Verhalten der Mitbürger gelenkt, denn in beiden Fällen wurde zur Anklage und Denunziation missbilligten Verhaltens aufgerufen und im Fall des verbotenen Glücksspiels ein Viertel der Strafsumme an den Anzeigenden ausgelobt.³²

Im *bando* vom 11. April 1337, einem der längsten in Bongis Edition überhaupt, geht es um Kleidungs- und Verhaltensvorschriften für unverheiratete Töchter und für Ehefrauen.³³ Akribisch werden dort verschiedene Arten von Kleidungsstücken, Schmuck (keine Ghirlanden und Kronen oberhalb eines bestimmten Wertes, nicht mehr als zwei Ringe am Finger), Zierrat – wie Perlen oder

Bordüren und Besätze aus Edelmetall – an der Kleidung aufgezählt und bei Verstößen erhebliche Geldstrafen angedroht, die von der Frau selbst bzw. aus ihrer Mitgift zu zahlen waren. Ganz am Rande war hier wieder eine Denunziationsmöglichkeit für Jedermann, und in diesem Fall wohl auch für jede Frau, angesprochen. Privaten Anzeigern sollte Glauben geschenkt werden und es wurde ihnen sogar die Hälfte der Strafsumme ausgelobt.³⁴ Angesichts der Länge und detailfreudigen Regeldichte dieses Appells, der im Druck sechs Seiten einnimmt, fragt man sich jedoch, ob die Herolde gut genug bei Stimme waren, um ausgerechnet diesen Transfer der Vigilanzaufgabe an dritte Personen, die Verstöße melden sollten, öffentlichkeitswirksam markant zu artikulieren, ganz davon zu schweigen, ob die Stadtöffentlichkeit Satz für Satz und Absatz für Absatz des verkündeten Appells aufmerksam verfolgte. In den Stadtstatuten waren jedenfalls zum Zeitpunkt des Appells noch keinerlei Ordnungsvorschriften, die sich auf Kleidung der Frauen bezogen, definiert worden, geschweige denn, dass über das Instrument der Anzeigen von Einwohnern horizontale Aufmerksamkeitsregime bereits hätten etabliert werden können. Für beides stellte dieser *bando* in Lucca eine Art Vorreiterrolle dar. Im Jahr 1343 wurden dagegen die *ordinamenti sopra li costumi delle donne* erstmals abgefasst, per

bando der Stadtöffentlichkeit mitgeteilt und alle aufgefordert, sich diese *ordinamenti* im Stadtpalast S. Michele anzuschauen, damit man sich hinfort nicht auf Unkenntnis berufen könne.³⁵

4. Konkrete Anzeige in Lucca

Trotz der in Lucca ausgesprochen guten und dichten Überlieferungslage finden sich anhand der gerichtlichen Register nur ausnahmsweise unmittelbar auf derartige Appelle zurückzuführende Reaktionen. Umso bemerkenswerter erscheint es, dass mit Urteil vom 28. Januar 1346, also zehn Jahre nach dem oben vorgestellten *bando*, eine ganze Reihe von Personen aus Collodi und anderen Orten im weiteren Umkreis von Lucca wegen Vergehen gegen die Salzsteuer zu Geldstrafen verurteilt wurden. Dabei ermittelte *ser* Paulus de Porciano, der Vorsteher des Steueramtes, »per inquisitionem« gegen Lippus Nelli Quintavallis, Coluccius Guantini, Ciomeus Puccii und *domina* Nina Testricini aus Collodio, die nicht deklariertes und damit nicht versteuertes Salz wissentlich gegen die Statuten des Luccheser Steueramtes in ihren Haushalten verwahrt und verwendet hatten. Alle wurden zu einem bzw. zwei £ Silber verurteilt, was dem Gewicht des bei ihnen vorgefundenen Salzes

entsprach. Anscheinend hatten diese vier verurteilten Personen ihr Salz über einen gewissen Bellacera aus Pescia bezogen, der in Collodio lebte und das undeklarierte Salz aus Pescia eingeführt hatte. Er wurde zu 10 £ Geldstrafe verurteilt. Bei sämtlichen Einzelverurteilungen wurde festgehalten, dass die Verfahren aufgrund einer *denuntia* eingeleitet worden war, wobei teilweise die Namen der Denunzianten ausdrücklich festgehalten wurden, teilweise auch nur erwähnt wurde, dass weitere Denunziatoren geheim blieben:

[...] qui omnes sunt communis de Collodio contra quos per inquisitionem processimus ad denuntiationem ser Gualandini notarii de Correllia, Cecchonis Bonaiuti, Iuncte Guidi, Vanuccii de Montepulciano et Boncacchi et aliorum de Porciano denunptiatorum secretorum.³⁶

Alle Angeklagten waren geständig, wie das Register festhält, und wurden zu den genannten Geldstrafen verurteilt. Die verhängten Strafsummen wurde von allen Parteien sehr zügig, noch im Februar bezahlt und die Verurteilungen damit ordnungsgemäß kanzelliert.

Schon im Urteilspruch war festgelegt worden, dass das Strafgeld zur Hälfte an das Steueramt, zur anderen Hälfte an die Denunziatoren fließen sollte:

[...] dandis et solvendis camere Lucane dovane recipienti pro dicta doana dimidia parte dicte quantitatis et pro alia dimidia pro dictis denuntiatoribus hiis scriptis similiter condemnamus.³⁷

5. Zusammenfassung

Mit der Quellengattung der *bandi* wandten sich italienische Stadto Brigaden mündlich und direkt an die Bevölkerung, um die unterschiedlichsten Informationen breit bekannt zu machen. Mit diesem Instrument konnte zugleich an jeden Einzelnen in der Bevölkerung auch ausdrücklich appelliert werden, spezifische Vigilanzaufgaben im Interesse des Gemeinwohls zu übernehmen. Die *bandi* lenkten die Aufmerksamkeit auf so unterschiedliche Aspekte wie das Schwören des Huldigungseides, das Melden von Pflichtverletzungen öffentlicher Amtsträger bis zum Melden von Verstößen gegen Steuer- oder Kleidungsvorschriften. Bisweilen ließ der Appell schon erkennen, dass es nicht darum ging, ganz neue Vigilanzaufgaben zu statuieren, sondern verwies – etwa beim Melden von schweren Straftaten – darauf, dass eine grundsätzliche Meldepflicht aller Einwohner bestand, die lediglich wiederholt wurde. In anderen Fällen dienten die Appelle dagegen dazu, neue Vigilanzaufgaben erstmals zu definieren und entweder wie im Fall der

Verstöße gegen Kleidungs Vorschriften vollständig auf die Bürger zu übertragen oder aber die Bürger zusätzlich zu grundsätzlich von amtlichen Stellen zu erbringenden Aufgaben einzuspannen, wie im Fall der nicht geleisteten Untertaneneide oder des Erwerbs und Vertriebs unversteuerten Salzes.

Je nachdem, wie dringlich die Stadto brigkeiten auf die Beobachtungen und Anzeigen seitens der Bewohner:innen angewiesen waren, sicherten sie Anonymität für die Denunzianten zu oder lobten erhebliche Beteiligungen an den verhängten Geldstrafen aus. War dagegen der Appell eher repetitiv wiederholend zu einer bereits statutarisch festgelegten Bürgerpflicht zur Wachsamkeit gegenüber Missständen, wurden keine Belohnungen, sondern allenfalls Diskretion in der weiteren ordnungsgemäßen gerichtlichen Behandlung zugesichert.

Die hier ausgewertete Edition von *bandi* dürfte exemplarisch für die Praxis in den oberitalienischen Städten gewesen sein. Als Techniken des Transfers von konkreten Vigilanzaufgaben zeigen sie, wie differenziert die städtischen Amtsträger in Lucca und wohl auch andernorts die Aufmerksamkeit der Bewohner auf bestimmte übergeordnete Aufmerksamkeitsaufgaben lenkten. Denunziationen des Fehlverhaltens von Mitbürgern und Amtsträgern dürften daher nicht nur spontan zustande gekommen sein, sondern gerade durch

solche gezielten obrigkeitlichen Appelle ausgelöst worden sein. Die Städte waren damit nicht nur Vorreiter bei der Einführung neuer policeyrechtlicher Regelungen auf den Gebieten des Glücksspiels, der Blasphemie und der Kleidungsvorschriften,³⁸ sondern experimentierten auch mit den Techniken der Responsibilisierung ihrer Einwohnerschaft für diese geteilten übergeordneten Ziele. Das geschilderte Aktenbeispiel belegt, dass neben Amtsträgern durchaus auch Bürger als anonyme wie als namentlich genannte Denunzianten hinter einigen konkreten Verfahren gestanden haben dürften. Die entsprechenden Aufrufe zeitigten also durchaus eine Wirkung bei den Bürgern als mit sekundären Aufmerksamkeitsaufgaben Betrauten.

Anmerkungen

- 1 Beltrami/Leonardi, *TLIO*, s.v. bandire.
- 2 Beltrami/Leonardi, *TLIO* ebd., no. 1.1.
- 3 Milani, *L'esclusione dal comune*; Cavalca, *Il bando*; Zendri, *Banniti nostri temporis*. In Siena wurden an der Seitenwand des Palazzo comunale portraitartige Fresken der Bannierten angebracht, damit alle, Amtsträger wie Bürger, wussten, welche Personen nicht mehr in der Stadt geduldet war, und um sie bei einer Sichtung den Behörden zu überstellen. Als Medium des *bando* wurde damit die gegenüber dem bloßen mündlichen Ausruf dauerhaftere Form eines Bild-Plakats genutzt. In der Form der Darstellung, nicht aber in der Funktion gleichen diese bildlichen Darstellungen den frühen Steckbriefen und Personenbeschreibungen. Zu letzteren: Groebner, *Schein der Person*, S. 55–60. Allerdings dürfte in Florenz, Siena und andernorts in Italien aufgrund des Ortes der öffentlichen Bekanntmachung am Rathaus die politische Funktion einschließlich einer Prangerwirkung im Vordergrund gestanden sein. Dazu: Ortalli, »*Pingatur in Palatio*«, S. 17f., 31–49, 51. Steckbriefe dürften demgegenüber gezielter an Orten veröffentlicht worden sein, die die größte Wahrscheinlichkeit boten, dass die öffentlich bekanntgegebene/gesuchte Person auftauchen würde.
- 4 Bongi, *Bandi lucchesi*.
- 5 Ebd., S. 230.
- 6 So erläuternd, auch zur Singularität der Luccheseer Überlieferung im Kontext der Toskana: ebd., S. viii.
- 7 Zur Aufgabe der Notare speziell bei der Übersetzung von Zeugenaussagen wie auch generell bei der korrekten Abfassung der Dokumente in Latein, was auch für das gesamte Gerichtspersonal die erste zu beherrschende Fremdsprache war: Lepsius, Notare als Rückgrat, bes. S. 152, 159f.

- 8 Tori, *Statuto*, l. 5, c. 7, S. 254: »Et qui precones preconizare debeant in locis consuetis more solito hucusque prout eis impositum fuerit per quemcumque officialem Lucani Communis.«
- 9 Lepsius, Verlängerte Arme und Lautsprecher des Gerichts, S. 22f., 24f.
- 10 Bonghi, *Bandi lucchesi*, no. 4, S. 3f.
- 11 Widder, *Itinerar und Politik*, S. 43–47; Hlaváček, Königreich Böhmen, S. 310f.
- 12 Archivio di Stato Lucca, Capitoli 52. Ich verdanke den Hinweis auf diesen noch kaum erforschten Quellenbestand meinem Kollegen, Professor So Nakaya, Osaka University, dem ich vielmals dafür danke.
- 13 Fast durchweg handelte es sich um Männer. Ganz vereinzelt sind Witwen oder auch selbständige Töchter, die dann häufig als Erbin gekennzeichnet waren, als Eidesleistende verzeichnet. Typisch dafür etwa: »domina Teccia relicta q. Borghetti del Caro contrate Burgi«, in: Archivio di Stato Lucca, Capitoli 52, p. 11 oder: »domina Deccha filia Duccii Bocchadivaccche et domine Catelline uxoris dicti Duccii et filie q. Marchi Gactori, heres pro tertia parte, ut asseruit domina q. Marchi«, ebd., p. 49.
- 14 »Che ciascheduna persona dela cicta di Lucca [...] lo quale sia renditore di pigioni [...] d'alcuno ribello del commune di Lucca, o d'alcuno altro, lo quale non ae facti li giuramenti de la fedeltade a messer lo Re e messer Karlo signori di Lucca, et che li dicti giuramenti non facesse per innanzi, infra li termini ordinati e scripti in de la Corte de' ribelli, quella rendita debbia notificare e dinonziare dinanzi allo ufficiale de la Corte de' Ribelli, di quie a due mesi proximi che vegnono. [...] Sapiendo che quale avesse facto ciò e no lo dinonziasse, non godere' lo beneficio in de lo stanziamento nuovo facto a ciò, ma procederèsi contra di loro a exactione per tucto lo tempo de la ribellione del dicto ribello [...].« Bonghi, *Bandi lucchesi*, no. 4, S. 3f.

- 15 Etwa Archivio di Stato Lucca, Capitoli 52, p. 107, 184.
- 16 Bongi, *Bandi lucchesi*, no. 23f., S. 12f.
- 17 Lepsius, Kontrolle von Amtsträgern durch Schrift, S. 431–436.
- 18 Bongi, *Bandi lucchesi*, no. 24, S. 12f.: »Et che ciascuna persona, dal terme innanthi, possa dinontiare qualunque persona de' decti denari, et arà lo quarto che pagare avesse lo dinonziato, sopra lo decto dinonziato, e seràlli tenuto credentia.«
- 19 Ebd., no. 52, S. 30f.
- 20 »E la loro querimonia, dinunza o vero accusa diponere sollepnemente et ben formata, et in quella scrivere testimoni, per la quale elli vuole provare.« Ebd., S. 30 unten.
- 21 Lepsius, Statuten des Appellations- und Syndikatsrichters, S. 162, cc. 22f.
- 22 »Et che non serà tenuto nè obligato ad alcuna pena, in de la quale per forma di ragione o di statute elli incorresse, e perchè elli avesse dati o impromessi denari, o alcuna altra cosa, ad alcuno de'dicti officiali.« Ebd., S. 31.
- 23 Bongi, *Bandi lucchesi*, no. 54, S. 32f.; no. 59, S. 36.
- 24 »Che' vicini e omini di ciascuna contrada o braccio della città di Lucca, borghi e soborghi in quelli abitanti, o vero arte o mestieri d'arte faccenti, siano tenuti e debbiano li malefactori, che nelle loro contrade e bracci comettersero, di di, alcuni malefici o maleficio d'omicidio o di ferita, pilliare e presentare nella forza del dicto messer la Podestà o vero del giudice del maleficio, a quella pena che si contiene nello statuto del Comune di Lucca.« Ebd., no. 54, S. 32.
- 25 Tori, *Statuto*, l. 1, c. 101, S. 103f.: »De capiendo malefactorem per vicinos et homines cuiusque contrate et brachii Lucane civitatis, burgorum et suburborum in eis habitantibus vel misterium artis exercentes et de denuntiatione maleficia per Consules contratarum et percerugicos.«

- 26 Ebd., l. 1, c. 101, S. 104, Fn. 1086.
- 27 »Che tucti li consoli delle contrade e bracci della città di Lucca, borghi e soborghi siano tenuti e debbiano denunciare al ditto messer lo Vicario e al iudice del maleficio e alle loro corti, ogni maleficio, omicidio et excesso, che si commettesse nelle loro contrade o bracci, con sangue o senza sangue, e ogni briga, zuffa e romore et anco giuco di pugna, che sii facesse nelle dicte contrade di di o di notte. [...] Anco che li ditti console siano tenuti e debbiano dinonziare al dicto messer lo Vicario ogni ribello e sbandito, e ogni persona di mala conditione e fama, che alle ditte contrade o bracci venissero e stessero, incontenente come ellino quine aparisseno, alle ditte pene come di sopra dichiarato è.« Bongi, *Bandi lucchesi*, no. 59, S. 36.
- 28 Ebd., no. 71, S. 42f. Aufruf vom 22. September 1336 im Namen des *capitano*.
- 29 »Et a ciascuna persona sia licito di dinonziare chi contrafacesse, senza essere in nel processo lo suo nome dichiarato e serallì tenuto credenza e arà la meità della valuta del sale e della condannagione, secondo lo forma del statuto della Dovana.« Ebd.
- 30 Aus der kaum zu überblickenden Literatur vgl. aus rechtshistorischer Sicht: Simon, »*Gute Policy*«. Historische Fallstudien: Keller, *Von verbotenen Feierfreuden*, Schwerhoff, *Policy* im Wirtshaus.
- 31 Bongi, *Bandi lucchesi*, no. 50, S. 28.
- 32 »[...] e ciascuna altra persona, possa accusare e dinonciare chi contrafacesse, et seràli tenuto credentia e arà la quarta parte della condannagione«, ebd.
- 33 Ebd., no. 81, S. 47–54.
- 34 »E ciascuno che le, e loro dinnontierà, abbia la meitade de la pena, e siali tenuto credentia«. Ebd., S. 52 unten.
- 35 Ebd., no. 160, S. 94, *Mitteilungsbando* vom 12. Januar 1343, indem auf die neuen *Ordinamenti* hingewiesen wurde.

- 36 Archivio di Stato Lucca, Sentenze e bandi, 15 (Urteile des s. Paulus de Porciano vom 28.01.1346).
- 37 Ebd.
- 38 Schwerhoff, *Verfluchte Götter*, S. 137.

Felix Grollmann

Die Eingriffsrüge nach dem
Nürnberger Handwerksbuch
von 1629

Ein prozessuales Rechtsinstitut
im Spannungsfeld von Responsibilisierung
und Justizgewährleistung

»Verbunden werden auch die Schwachen mächtig.«

Friedrich Schiller

Anhand der Eingriffsrüge im *Nürnberger Handwerksbuch* von 1629, welches das Recht der verschiedenen Gewerbe bündelte und auch später noch ergänzt wurde, ist zu erörtern, inwiefern gesetzliche Anreize zur Durchsetzung privater Interessen mittels amtlich geführter Verfahren als Responsibilisierung qualifiziert werden können.¹ In ihrer Normgebung hat die nürnbergische Obrigkeit (= primärer Adressat) die Kenntnis, zumindest aber die Meldung von Gewerbeeingriffen (= gesellschaftliche Erwartung) den Personen

(= sekundäre Adressaten), welche durch diese Normwidrigkeiten verletzt oder zumindest potentiell benachteiligt waren, in Ergänzung zum hoheitlichen Personal zugewiesen. Diese Betroffenen wurden dadurch motiviert, dass sie den stadtstaatlichen Aufklärungs- und Bestrafungsapparat mobilisieren durften, um sich gegen Konkurrenten zu wehren. Genau genommen handelte es sich also um eine wechselseitige Nutzbarmachung: die Betroffenen fungierten als ›Auge‹ der Obrigkeit – die Obrigkeit als ›Arm‹ der Betroffenen.

Nur auf den ersten Blick scheint es sich dabei unproblematisch um Responsibilisierung zu handeln. Keine analytischen Schwierigkeiten bereitet insoweit der Umstand, dass die Strafjustiz bei Notorietät oder *mala fama* weiterhin von Amts wegen ermitteln, anklagen und bestrafen konnte.² Dies bedeutet für die einschlägigen Regelungen bloß, dass seitens der Betroffenen eine ergänzende Sekundärzuständigkeit hinzutrat.³ Der Nürnberger Rechtsbehelf wirft jenseits davon aber in dreierlei Hinsicht Fragen auf: (1.) Die Normgeber setzen nicht zwingend Wachsamkeit direkt beim Betroffenen (weder vor noch nach Beendigung der Normwidrigkeit) voraus, sondern akzeptierten womöglich auch Mitteilungen, die auf Beobachtungen Dritter, welche die Verstöße zufällig gesehen hatten, oder auf Gerüchten beruhen konnten.

(2.) Die Betroffenen hätten auch ohne gesetzliche Anreize die Justiz nutzen können.⁴ Die Relevanz der Kausalität zwischen (ergänzendem) Transfer und Verhalten des sekundären Adressaten für das Sprechen von Responsibilisierung ist ungeklärt, vor allem wenn der primäre Adressat von der partiellen Wirkungslosigkeit seiner Anordnung ausgehen konnte. Ist die Normgebung in diesem Fall nicht doch eher als Symbolpolitik zu begreifen?

(3.) Es wirkt merkwürdig von einer Zuweisung von Verantwortung zu sprechen, obwohl aus Sicht der Normadressaten einerseits bloß eine Wissenserlangungs- und Meldungsobliegenheit begründet, andererseits sogar ein eigennütziges Verfahrenseinleitungsrecht gewährt wurde. Die Verortung ist hinsichtlich der Punkte 2 und 3 vor allem deshalb diskutabel, weil der Primäradressat gemeinnützig, der Sekundäradressat eigennützig handelte. Ist *Responsibilisierung* überhaupt eine geeignete Etikette für solche Konstellationen? Bevor der Beitrag zu diesen Fragen zurückkehrt, wird die Eingriffsrüge beschrieben und kontextualisiert.

In einer ursprünglich am 19. Mai 1586 festgesetzten Bestimmung werden die Huf- und Waffenschmiede zur Rüge ermächtigt:

Wenn sich mehr ein Rauschleiffer understehen würde, den frembden Schmidten uf dem Landt ihre gemachte Arbeit, so sie ihnen schleiffen, al-

hier failzupieten oder zu verkauffen, sollen die Huef- und Waffenschmidt Macht haben solche Schleiffer auf das gemeine Gesez des Engriefs zu ruegen und dieselben alßdann der Gebür nach gestraffet werden.⁵

Die Regelung wurde in das Nürnberger Handwerksrecht aus dem Jahr 1629 aufgenommen, welches inmitten des dreißigjährigen Kriegs, also einer gerade im süddeutschen Raum stürmischen, gewaltreichen Zeit, entstand. Knapp ein Jahrhundert zuvor hatte die mächtige Reichsstadt, die aufgrund ihrer erfolgreichen, exportierenden Gewerbe in dieser Epoche als *quasi centrum europae* galt,⁶ 1535 zum ersten Mal die Regelungen zu den Handwerkern zusammengefasst. Diese erste Normbündelung kann übergangen werden, da sie zeitlich beschränkter wirkte. Die Gesetzessammlung von 1629, die durch die »mannigfaltige Verenderung der Zeiten und Leuftten«⁷ motiviert war, ist zudem regelungstechnisch gelungener.⁸ Es vereinigte die verstreuten Erlasse des Nürnberger Rats und seiner Deputationen vollständiger, gliederte die Regelungen durchdachter und stellte den Artikeln für die einzelnen Tätigkeiten (BT) einen allgemeinen Teil (AT) mit Regelungen für alle Gewerbe voran.⁹ Diese sind überschrieben mit: »Register über die gemeinen Gesetz, so alle Hanndwerk ingemein concerniern«¹⁰. Mit einigem Recht lässt sich von

einem kodifikationsähnlichen Gesetzbuch sprechen.¹¹

Zuständig für Gewerbeaufsicht und Vollzug des Handwerksrechts ist ab 1470 das Nürnberger Rugamt beziehungsweise Ruggericht gewesen.¹² An dieses konnten sich die in obiger Vorschrift adressierten Huf- und Waffenschmiede wenden, um die sogenannten Eingriffe seitens der Rauschleifer durch Rüge zu melden. Aktiv legitimiert waren regelmäßig alle Angehörigen eines Gewerks, selten auch bloß die geschwornen Meister, das sind die Vorsteher des jeweiligen Handwerks, die gegenüber der Obrigkeit einen Treueid geleistet hatten.¹³ Diese Überschreitungen wurden dann vor dem Ruggericht aufgeklärt und sanktioniert. Im AT des Rechtsbuchs von 1629 legte die Obrigkeit als überhaupt zweite Regelung fest, dass niemand »zweierlei Handwerk arbeiten oder einem andern Eingriff tun soll«¹⁴ – fokussiert waren solche Gewerbebeeinträchtigungen, bei denen ein an sich zulässig tätiger Handwerker seinen hoheitlich festgelegten Zuständigkeitsbereich überschritt. Begründet wurde die exklusive Zuordnung von Produkten zu einzelnen Berufen immer mal wieder mit der Tradition (»von alters Herkommen«¹⁵). Schon die Eingriffsrüge zeigt, dass diese Zuordnung nicht bloß objektiv-rechtlicher Natur war. Explizit wurde die Zuweisung in jüngerer Zeit (1805) vom Ge-

setzgeber als »private Befugnis«¹⁶, mithin als Recht im subjektiven Sinn, qualifiziert. Das Verbot mehrerer Handwerke kannte kaum Ausnahmen, zum Beispiel für Huf- und Waffenschmiede.¹⁷ Normtechnisch waren die Regelungen der Eingriffsrüge im BT an die Vorschrift im AT rückgekoppelt. Besonders elaboriert fällt folgende Rückverweisung aus: »dieweiln im *Handwerksbuch* ein allgemeines Gesez vorhanden dahin lautend, daß kein Handwerksman dem andern in sein Handwerk Eingriff tun solle bei Straff fünff Pfund novi«¹⁸. Nicht immer war dies so oder überhaupt klar erkennbar. So verwiesen manche Regelungen nicht auf das allgemeine Gesetz, sondern schrieben bloß die »Straf des Eingriefs«¹⁹ vor. Als Sanktion trat bisweilen die Zerstörung der illegalen Ware zur regulären Strafe nach dem AT hinzu.²⁰ Oder die Ware durfte entzogen und die »Stümpler« zum Erscheinen vor dem Ruggericht unmittelbar gezwungen werden.²¹ Erstreckt wurde der persönliche Anwendungsbereich des Verbots im AT auch auf die Untergebenen des Handwerkers. Eingriffe konnten schließlich nicht allein durch Konkurrenten begangen werden, sondern auch durch Kunden, indem sie »unzuständige« Handwerker beauftragten, zum Beispiel wurde den Wägleinmachern verboten, sich eiserne Wagenbalken anstelle von Platschlossern bei Huf- und Zirkelschmieden anfertigen zu lassen.²² Allerdings

waren die Normadressaten auch gewerblich tätig; Nichthandwerker unterlagen nicht dem Eingriffsverbot.

Wiederholt wurde das allgemeine Verbot des Eingriffs im BT insbesondere, wenn zwei Gewerke sich anscheinend schwerer auseinanderhalten ließen, wie bei Gewerbetreibenden, die einerseits mit »leonischen Gold- und Silberspinnen« und andererseits mit »Rohgoldspinnen« Einkünfte erzielten.²³ Diese Regelung wurde in enger Abfolge zwischen 1628 und 1639 wiederum dreimal eingeschärft. Abgegrenzt wurde zwischen Rotschmieden und Spornern, wer »messene Buckel« drehen und wer diese mit dem Hammer herstellen durfte.²⁴ Solche Regelungen finden sich immer wieder. Pragmatismus spricht aus dem Gesetzgeber, wenn er, wie andernorts,²⁵ zum Verhältnis von Zirkel- und Neberschmieden feststellt, dass »die Stuck, so sie machen, mancherlei und nicht alle zu specifircn seien«²⁶ – manche Erzeugnisse durften sogar beide Handwerke herstellen, sodass hier eine gewisse Vermarktung stattfand. Ausgeglichen wurde der Fall der Sattler und Taschner gegen den Tapezierer Johann Philipp Jacob Dietemer vom Rugggericht am 9. September 1745 entschieden, welcher Eingang in das *Handwerksbuch* fand: Es wurde »ex officio der Billigkeit gemäß zu sein« erachtet, die Aufgaben beim Sesselmachen kleinteilig hin-

sichtlich Gestell, Polsterwerk und Bordüren aufzuteilen.²⁷ Die Beschwerden trugen im Verfahren die geschwornen Meister (zumindest der Sattler) vor. Es bleibt unsicher, ob dieser Vorgang kasuistisch induzierter Normbildung im Verfahren vor dem Rugamt mit einer Klägerposition verbunden war. Nicht nur Angehörige verschiedener Gewerke konkurrierten miteinander, sondern auch Gesellen und Meister desselben Gewerbes.²⁸ Beispielsweise wurden Feuerschlossmacher, nachdem sie bestimmte Meisterstücke angefertigt hatten, geboten sich des *Frümwerks* zu enthalten.²⁹ Wie es zu den inkriminierten Eingriffen überhaupt erst kommen konnte, erklärt eine weitere Regelung (ursprünglich vom 14. Juni 1571):

Wann sich ein Zirkelschmidt oder ein andrer Handwerksman understehen wird ein oder mehr Schraubstecken zum Verkaufen zu machen, daß sie denselben uf das gemeine Gesez, den Eingriff verprietend, rüegen mögen; welcher derselben Poen nach uf Ermeißigung der Ruegsherrn gestraffet werden solle. Doch soll ebenermaßen einem Zirkelschmidt oder anderem Handwerksman frei sein zu seinem Werkzeug für sich einen solchen Schraubstecken zu machen.³⁰

Die zur Rüge befugten Schlosser sahen sich also bedrängender Konkurrenz durch Zirkelschmiede und andere Gewerbetreibende ausgesetzt, welchen aber durchaus zugestanden war, sich die Produk-

te der Schlosser für den Bedarf in der häuslichen Werkstatt eigenhändig herzustellen. Erlaubt war im Übrigen allgemein die Herstellung von Arbeitsmaterialien, wie Nägeln, solange nicht mehr hergestellt als »verschlagen«³¹ wurden. Das auf diesem Wege erlangte praktische Wissen wurde wohl von einigen Berufstätigen in ›bare Münze‹ verwandelt. Dies lassen die für zahlreiche Gewerke statuierten Eingriffsverbote vermuten, bei welchen aber nicht immer die Rüge zugelassen wurde. Verbunden war die *Macht* – ausnahmsweise heißt es auch: »Gewalt und Macht«³² – zur Rüge mit der positiven Festsetzung, wonach der Verkauf von Schraubstecken eine »endlich Zugehörung deß Plattschlosserhandwerks«³³ sei. Nicht in allen Regelungen waren positive Zuschreibung der, beziehungsweise negativer Ausschluss von der Tätigkeit so eng verzahnt worden. Teilweise wurde die Enthaltung von einer Leistung angeordnet, damit anderen Handwerkern kein Eingriff entstehe. So durften die Sporer und Striegelmacher keine Hundehalsbänder anfertigen, um die Kettenschmiede nicht länger zu beschweren.³⁴ Bisweilen war die Herstellung von Werkzeugen zum Eigengebrauch neben einem Handwerk, das für den Markt produzierte, nicht eo ipso erlaubt. Die Zainer, die Eisen und Stahl bearbeiteten, durften bestimmte Werkzeuge, die andere Gewerke nutzten, erst herstellen und verkaufen, wenn

das Rugamt dies im Einzelfall erlaubt hatte.³⁵ Unentscheidbar ist hier, ob Misstrauen oder andere Gründe diese Justierungsregelung motiviert haben. Neben den, die Normgebung dominierenden Fällen der Produktkonkurrenz galt auch die »Abspannung« von Gesellen und Lehrlingen als Eingriff.³⁶

Die Problematisierung von Gewerbebeeinträchtigungen ist wohlbekannt aus dem ausgehenden 18. Jahrhundert, als sich zünftig organisierte Handwerker massiv über angeblich unzulässige Konkurrenz seitens fremder Zünfte, Landhandwerker, Manufakturen und Angehöriger weiterer Gruppen beschwerten.³⁷ Die zeitlich enge Abfolge der Debatte zu der im Rahmen der Stein-Hardenberg'schen Reformen eingeführten allgemeinen Gewerbefreiheit für Preußen (1810) erklärt wohl, warum diese Vorgänge intensiver die wissenschaftliche Aufmerksamkeit gefesselt haben.³⁸ Während die Handwerker um 1800 vor allem ihre Anerkennung und die ihrer Vorgänger seitens der Auftraggeber argumentativ ins Feld führten, wenn sie sich an Obrigkeiten wandten, um Konkurrentenschutz zu erlangen, gab es durchaus auch Zeitgenossen, welche Faulheit oder luxuriösen Lebenswandel als eigentliche Ursache ausmachten.³⁹

Erkenntnisse dazu können auf Nürnberg nicht ohne weiteres übertragen werden. So hatte Kaiser Karl IV. (reg. 1355–1378) in der Reichsstadt

Nürnberg nach dem Aufstand der Handwerker von 1348 die überkommene Geschlechterherrschaft restauriert, die zunehmend einen »aristokratisch-oligarchischen Charakter mit gezielter Ergänzung durch wenige Aufsteigerfamilien«⁴⁰ annahm. Diesen Status bewahrte Nürnberg bis zum Ende des Alten Reichs. In der Forschung ist man sich daher weitgehend darüber einig, dass von Zünften, die als »obrigkeitlich anerkannte und hierarchisch strukturierte Korporation von Handwerkmeistern«⁴¹ definiert werden, für Nürnberg gerade nicht gesprochen werden könne. Wohl weil eine gewisse Institutionalisierung (zum Beispiel Versammlungen in Gestalt der gesetzlich vorgeschriebenen *Umbfrag*) zu konstatieren ist, muss sich die Forschungsliteratur mit Umschreibungen wie »beruflichen Vereinigungen«⁴² behelfen. Selten werden Formulierungen wie »zunftähnliche Korporationen«⁴³ gewählt. Es ist vielleicht ein bezeichnender Rechtsirrtum, dass eine Ergänzung des *Handwerksbuchs* im Jahr 1805 befahl, dass sie der darin enthaltenen »Zunftordnung« der Permanenter beigelegt werden sollte.⁴⁴ Diese Frage gehört noch einmal gründlich geprüft und dem ersten Anschein nach differenzierter bewertet. So oder so rührt die Eingriffsrüge aus Vorschriften her, die ursprünglich nicht später als im 16. Jahrhundert entstanden sind. Diese zeigen (erneut), dass das

Beklagen von übergriffigen Konkurrenten bereits deutlich vor dem ausgehenden 18. Jahrhundert verbreitet war.⁴⁵ Solche Beschwerden lassen sich nicht auf eine Vor- und Entstehungsgeschichte der allgemeinen Gewerbefreiheit, wie sie sich heute in § 1 Gewerbeordnung findet, reduzieren.⁴⁶

Der Normkern der *Eingriffsrüge* ist ökonomisch-verwaltungstechnisch rationalisiert und folgt auch einer juristischen Eigenlogik. Der stadtstaatliche Gesetzgeber zielte primär mit dem Schutz vor Konkurrenten in den oben diskutierten Vorschriften darauf ab, dass sich die Handwerker ihren Lebensunterhalt effizienter selbst sichern konnten. Sekundär könnte es auch um Qualitätssicherung und Professionalität gegangen sein, was aber im Normtext nicht unmissverständlich ausgedrückt wird. Da es den Handwerkern zum Eigengebrauch erlaubt war, Werkzeuge herzustellen, die aber objektiv zum Beruf anderer Gewerbe gehörten, dürfte der Normgeber solche Ziele aber nur nachrangig verfolgt haben. In einzelnen Regelungen kann Qualitätssicherung sogar mit Sicherheit als Regelungsziel ausgeschlossen werden. Wo nämlich das Eingriffsverbot Meister einschränkte, dagegen Gesellen bevorzugte, wurden gerade höherqualifizierte Personen gehindert, bestimmte Produkte herzustellen. Das kann nur der Versorgung der weniger erfahrenen Handwerker gedient

haben. Realiter mögen die Beschwerdeführenden ihre Könnerschaft jedoch als Argument ins Feld geführt haben. Eine Untersuchung solcher Praktiken würde hier aber den Rahmen der Untersuchung sprengen.

Jenes Primärziel mag mit der wissenschaftlich nicht unstreitigen sogenannten gleichen Nahrung als Prinzip vormoderner Stadtwirtschaft zusammenhängen.⁴⁷ In erster Linie wird dieses Denken als Konsequenz aus dem Zunftzwang beschrieben, der die Mitgliedschaft in einer solchen Korporation zur Voraussetzung für die Ausübung eines bestimmten Berufs machte: Jedem Zunftmitglied und dessen Familie sollte, so die Interpretation auf der Basis des Nahrungsprinzips, ein angemessenes Einkommen gesichert werden.⁴⁸ Andere Untersuchungen haben dagegen in der vormodernen Kommune ein ausgeprägtes Gewinnstreben festgestellt, zumindest für Vorsorge- und Sicherheitsmaßnahmen.⁴⁹ Wie ausgeführt, wird die Existenz von Zünften zwar für Nürnberg vehement abgelehnt. Dennoch war dort der für zünftisch geprägte Kommunen typische Schutz vor Konkurrenten ebenfalls bekannt. Anhaltspunkte dafür, dass hier an eine gewisse, wenn auch nur idealisierte⁵⁰ Gleichheit gedacht war, liegen freilich nicht vor. Nahrungssicherung ist als indirektes Ziel der Eingriffsrüge aber nachweisbar:

Demnach die Plaicher sich sehr beklagt, daß ihnen von unterschiedlichen Weibspersonen, welche sich aller Orten um hiesige Statt deß Plaichens unterstehen, ihre Nahrung sehr geschmeltet werde [...]. Hingegen aber soll ihnen und allen anderen insgeheim, so nit Plaicher oder Wescher, sein, bei Straff deß Eingrieffs verpotten sein, außser ihrer selbsteigenen Löden und Haußtücher niemand andern dergleichen umbsonst oder umb Lohn zu plaichen; dann da die Plaicher ferner jemand betretten, so darwider gehandelt, sollen sie Macht haben, diesselbigen an die Rueg zu geben, da ihnen dann, die Straff uferlegt werden solle.⁵¹

Der Schutz eines genügenden Einkommens ging also so weit, dass selbst unentgeltliche Dienstleistungen durch Dritte ausgeschlossen waren, sodass auch nachbarschaftliche Hilfe potentiell bußfällig war – die fein ziselierte Nahrungsordnung machte vor sozialen Näheverhältnissen nicht halt. Die Zielsetzung ist auch an anderer Stelle greifbar. So moniert der Gesetzgeber den Eingriff in »Gewerb und Nahrung«⁵² der Zuckerbäcker. Überhaupt sind häufig konkrete Konflikte als Auslöser für Regelungen greifbar, sodass der Gesetzgeber auch immer wieder zu Eintracht aufforderte: »also jeder Teil bei seiner Arbeit zu verbleiben und keiner dem anderen Eingrieff zu tun sich understehen, sondern beede fried- und schiedlich miteinander zu leben schuldig sein sollen.«⁵³ Fehlgeleitet erscheint auf den ersten Blick seine Entscheidung, das Eingriffsverbot auch auf den Zwischenhandel zu erstrecken,

etwa wenn Klingenschmiede *Messerer* beauftragten, um die Ware später zu verkaufen.⁵⁴ Die Nahrung der *Messerer* war eigentlich nicht gefährdet. Dahinter dürften jedoch Sorgen vor künstlicher Preissteigerung gesteckt haben, was zeitgenössisch auf Reichs-, Territorial- und Stadtebene immer wieder als Fürkauf verboten wurde, zum Beispiel im AT des *Handwerksbuchs*.⁵⁵ Die Eingriffsrüge konnte sich auch mit anderen Regelungszielen verbinden. Die Rüge war jedenfalls aus obrigkeitlicher Sicht, wie auch andernorts, ein probates Mittel, um Normüberschreitungen überhaupt registrieren zu können. Dies gilt selbst für die fränkische Reichsstadt, obwohl sie im kontinentaleuropäischen Vergleich mit einem Amtsträger auf 417 Bürgern über ein einigermaßen engmaschiges Sicherheitsnetz verfügte.⁵⁶ Denn die hier geahndeten Gewerbebeeinträchtigungen gehörten zur geringfügigen Kriminalität und dürften ohne Anreize nicht regelmäßig aktenkundig geworden sein.

Es war für die Stadtobrigkeit freilich nicht bloß nützlich, ihre Wahrnehmungsmöglichkeiten zu erweitern, sondern es bestand schließlich sogar ein gewisser, selbst erzeugter Legitimationsdruck. Ein Entscheid wirtschaftlicher Konflikte durch Gerichte, welche von Handwerkern gelenkt und selbstverwaltet wurden, kam für den Stadtstaat nicht ernsthaft in Betracht, weil dies ein typisches Agita-

tionsfeld von Zünften gewesen wäre.⁵⁷ Als etwa die Kandelgießerhandwerker 1520 anboten respektive ersuchten, Fehlverhalten in den eigenen Reihen zu ahnden, lehnte der Rat dies ab, weil Strafgewalt nun mal obrigkeitliche Aufgabe sei.⁵⁸ Demgemäß befasste sich in Nürnberg ein hierarchisch vom Rat besetztes Gericht mit handwerklichen Rechtshändeln. Wenn nun Betroffene keine Möglichkeiten besaßen, sich gegen übergriffige Konkurrenten mittels eigener Institutionen zur Wehr zu setzen, und die Rügeoption ebenfalls verschlossen gewesen wäre, hätte auch das Ansehen der Reichsstadt als Garant des Friedens innerhalb ihrer Herrschaft auf dem Spiel gestanden. Dagegen konnten die Handwerker aufgrund der expliziten Erlaubnis zur Rüge davon ausgehen, dass die Stadt auch bereit war, ihre Wirtschaftsordnung im Einzelfall zwangsweise durchzusetzen.⁵⁹

Zuletzt dürfte das Rügerecht auch der (reichs-) rechtlichen Kriminalisierung des – sozial zumindest teilweise anerkannten, insbesondere unter Handwerkern verbreiteten – Schmähens von Fehlverhalten in jener Zeit Rechnung getragen haben. Ein bezeichnendes Beispiel, wie damit die ›Öffentlichkeit‹ gegen normwidriges Verhalten mobilisiert werden sollte, liefern die Aushänge, welche der Zuckermacher und Apotheker Andreas Langener gut sichtbar beim Dresdener Residenzschloss, der am

Marktplatz gelegenen Kreuzkirche und der Elbbrücke anbrachte, worin er dem Adeligen Tham Pflugk betrügerisches, ehrwidriges Verhalten vorhielt, was in einem Strafverfahren zwischen 1569 und mindestens 1574 vor der kursächsischen Landesregierung mündete.⁶⁰ Solche Vorgänge können nach dem Ansatz des Dresdners SFB 1285 als Invektivität bezeichnet werden.⁶¹ Diese Phänomene seien nicht (primär) durch Aufdeckung der Motive eines Sprechers entschlüsselbar, sondern vor allem einerseits durch die triadische Struktur aus Invektierer, Invektiertem und Publikum sowie andererseits durch die Anschlusskommunikation bestimmt.⁶² Neben ihrer zerstörerischen Wirkung hätten sie eine »produktive, gruppen- und gesellschaftsbildende Kraft«⁶³ entfaltet. Die Gemeinschaft der Gewerbetreibenden hatte vor dem 16. Jahrhundert diese Ambivalenz dadurch aufgelöst, dass sie ihr Ehrgefühl priorisiert sowie Unredlichmachen und ähnliche Verhaltensformen, welche in scharfer Form Missbräuche markierten und sozial sanktionierten, kaum kritisiert hatte.⁶⁴

Besonders die *Reichspoliceyordnung*, welche 1530 auf dem Reichstag zu Augsburg beschlossen und vom Kaiser Karl V. promulgiert worden war, schlug einen anderen Weg ein: Sie verbot das Unredlichmachen und verpflichtete dieselben Personen dazu, sich ersatzweise an die Obrigkeit zu wen-

den.⁶⁵ Es scheint angesichts dieser trennscharfen Gesetzgebung, die eine soziale Praxis eindämmen wollte, indem sie substituierend auf den Rechtsweg verwies, bedenklich, wenn man soziale und rechtliche Normen in Gerichtsprozessen nicht auseinanderhalten möchte.⁶⁶ Das nürnbergische Rügerecht bot eine gesetzlich umrissene Handlungsoption, sodass die öffentlichen Herabsetzungen des unzulässig agierenden Konkurrenten in rechtlich regulierte Bahnen umgelenkt werden konnten. Das Verhältnis von öffentlicher Schmähung zu weniger sichtbarer Rechtsdurchsetzung reflektierte der invektierte Adelige aus dem oben angeführten Fallbeispiel, indem er darauf verwies, dass Schmähschriften nicht das Mittel seien, »dardurch man die Leute zu rechte« bringe, da »die recht [...] viel andere mittel dazu geordent« hätten.⁶⁷

Die Eingriffsrüge setzte, wie als erste problematische Frage benannt worden ist, in den besprochenen Bestimmungen nicht zwangsläufig eine Wachsamkeit spezifisch des Rügenden voraus: Der Tatbestand der einschlägigen Regelungen lässt konstant die Rüge seitens eines verletzten Handwerks zu, sofern ein Eingriff objektiv gegeben ist. Vigilanz als Hintergrund der Frage nach Responsibilisierung zeichnet sich dadurch aus, dass individuelle Aufmerksamkeit erstens mit kulturell vermittelten, überindividuellen Zielsetzungen und

zweitens mit konkreten Handlungs- und Kommunikationsoptionen verkoppelt wird.⁶⁸ Hierin ist nicht eruiert, ob die individuelle Aufmerksamkeit von derselben Person erbracht werden muss, die – gegebenenfalls nachdem erheblich Zeit vergangen ist – handelt oder kommuniziert, um noch sinnvoll von Vigilanz sprechen zu können. Für die Frage, wie die Verantwortung für die Wachsamkeit zugewiesen wird, kommt es methodisch auf das heuristische Instrument der Responsibilisierung an.

In den Normen von 1629 ist eine Dopplung des sekundären Erwartungsadressaten in eine Person, die einen Verstoß unmittelbar beobachtet oder ein Gerücht gehört hat, und in eine Person, die dieses Wissen durch Rüge weitergibt, denkbar. Der vorrangigen Zielsetzung der Eingriffsrüge – die Nahrung der Handwerker zu gewährleisten – würde eine solche Abfolge keineswegs zuwiderlaufen. Im *Handwerksbuch* finden sich kaum Anhaltspunkte zu den Details, wie das normwidrige Verhalten gemeldet werden sollte. Für die Altmacher, vermutlich Schuhmacher, wurde – wohl als Einhegung früherer Rügepraktiken – vorgegeben, dass sie eine »gründliche Wissenschaft« (im Sinne belastbarer, konkreter Informationen) vom Eingriff benötigen, bevor sie solches bei Rugamt »anzeigen« dürfen.⁶⁹ Aufschlussreich ist dabei weniger die Notwendigkeit einer gewissen Substantiiertheit

der Informationen, sondern dass, wie auch andernorts im BT, von *den* Altmachern die Rede ist. Da eine Individualisierung hier nicht vorkommt, wie auch bei den im Normmaterial immer wieder angedeuteten Konflikten jeweils mehrere Angehörige verschiedener Gewerke agieren konnten, dürfte die nürnbergische Obrigkeit kaum gewichtige Bedenken gegen Rügen, die auf Beobachtungen Dritter beruhten, gehegt haben.

Die Kausalität zwischen Zulassung der Eingriffsrügen und dem tatsächlichen Anzeigeverhalten ist, wie eingangs als zweite Frage aufgeworfen wurde, unklar. Nach frühneuzeitlichen Studien, die dem Konzept der *Justiznutzung* zugrunde liegen, setzten Bürger bewusst Anzeigen zum Konfliktaustrag ein, ohne sich dabei mit dem obrigkeitlichen Strafanspruch zwangsläufig zu identifizieren.⁷⁰ Empirisch sei feststellbar, dass Verfahren häufig nicht weitergeführt wurden: Denn mit der Einschaltung der Justiz sei bloß die Selbsthilfekapazität in der außergerichtlichen Konfliktlösung gestärkt worden.⁷¹ Es ist aufgrund dieser allgemeinen Beobachtungen nicht von vornherein ausschließbar, dass sich die Handwerker auch ohne die besprochenen Rügeregeln an die Obrigkeit gewandt hätten. Die Normsetzungen hätten daher wohl nur ornamentalen Charakter, wenn der Stadtstaat diese von vornherein als wirkungslos erachtet hätte. Das

Regelwerk wirkt dafür jedoch zu ausdifferenziert, wenn es zum Beispiel das allgemeine und die besonderen Eingriffsverbote verzahnt oder neuralgische Berührungspunkte zwischen dem ›Produktangebot‹ bestimmter Handwerker entschärft.

Gegen das Rügerecht als verbindlich-flankierendes Instrument zum Konkurrentenschutz spricht auch nicht, dass sich einige der Regelungen auf das Metallhandwerk bezogen. Dieses war zwar, sofern es – wie so häufig – ein primär exportorientierter Wirtschaftszweig war, vom heimischen Markt nur beschränkt abhängig.⁷² Diese Annahme dürfte gerade für die europaweit vernetzte Gewerbelandschaft Nürnbergs zutreffen.⁷³ Eingriffe durch ortsansässige Konkurrenten wären hier eigentlich nicht zu befürchten gewesen. Dass die Eingriffsrüge dort sukzessive über mehrere Jahrzehnte hinweg in diversen Handwerken eingeführt wurde, wie die Datierungen erkennen lassen, indiziert aber auch hier eher konkrete Bedürfnisse als praxisferne Symbolpolitik. Als adressierte Beschwerdeführer kann man sich solche Gewerbetreibende vorstellen, die kleine Werkstätten hatten und ihre Erzeugnisse vorwiegend bis ausschließlich selbst vertrieben (also nicht mittels Kaufleuten oder Verlegern)⁷⁴ und einen urbanen, umländischen, jedenfalls nicht ›internationalen‹ Kundenkreis bedienten. Im Übrigen ist die Eingriffsrüge ohnehin für andere

Gewerbe, wie etwa für Textilien, zum Beispiel die *Plaicher* oder die *Tuchscherer*, etabliert worden.⁷⁵

Damit dürfte der Gesetzgeber die (kollektive) Responsibilisierung fest beabsichtigt haben. Die tatsächlich erfolgten Rügen könnten aber nichtsdestotrotz bloß den Anschein responsabilisierter Normadressaten erweckt haben. Mit guten Gründen lässt sich dagegen annehmen, dass die Rügenden sich bewusst dieser Option bedienten. Das Regelwerk von 1629 erlaubte nicht generell die Rüge von Konkurrenten. Im AT ist zwar der Eingriff allgemein verboten, aber hier findet sich keine ergänzende Regelung zur Rüge. Die Gesetzessystematik zwischen AT und BT ist durchdacht, sodass eine allgemeine Erlaubnis am Beginn des *Handwerksbuchs* sehr naheliegend gewesen wäre, wenn die Obrigkeit dies 1629 gewollt hätte, nachdem sie in den Jahrzehnten zuvor für einzelne Gewerbe die Rüge zugelassen hatte. Die Rügen sind dennoch bei vielen, aber eben nicht bei allen Gewerken vorgesehen gewesen. Dort sind sie konsequent semantisch positiv vor allem als *Macht* charakterisiert. Deklaratorisch haben sie wohl nicht gewirkt. Die andere wichtige Fallgruppe von Rüge-regelungen ist die Anzeigepflicht der geschwornen Meister, die sich regelmäßig in den einleitenden Worten vieler Ordnungen im BT findet, zum Beispiel lautet sie für die *Goldschlager*:

Es sollen [die geschwornen Meister F.G.] ihre Treu geben und ein Aidt zu Gott dem Allmächtigen schweren, daß sie gemeltem ihrem Handwerk getreulich vorgehen, auch gemeiner Statt Nuz und Frommen fürdern und darob sein wollen, daß deßselben Gesez und Ordnungen nachgegangen werde und, wo sie erfahren, daß solche von jemandt verbrochen [...], daß sie es jedesmahls bei einem Ruegschreiber anzeigen und rügen wöllen.⁷⁶

Im *Handwerksbuch* von 1629 ist das Rügerecht klar abgestuft: Die Vorsteher mussten alle Verstöße (auch Eingriffe!) durch nachgeordnete Handwerker melden, während die Eingriffe durch Angehörige anderer Zünfte nur eingeschränkt gemeldet werden durften. Damit sollten Rat und Ruggericht wohl vor Überlastung geschützt werden. Über diese Gesetzeslage wurden die jungen Meister gemäß einer Regelung im AT individuell informiert, sobald sie ihr Meisterstück erfolgreich angefertigt hatten, indem sie gleich im Anschluss an die sogenannte Ansage vor einer Nürnberger Behörde zum Rugschreiber geführt werden sollten, damit ihnen die Ordnung vorgelesen werden konnte.⁷⁷ Schließlich reagierten einzelne Regelungen auf Beschwerden durch betroffene Gewerbe:

Auff der supplicirenden Eisenhändler in dieser Statt fürgebrachte Beschwerde des schädlichen, großen Eingrieffs halben, der ihnen von etlichen Handwerkern [...] geschieht, ist verlaßen – Decret. 1. Feb. 1583 – allen und jeden Handwerks-

leuten [...] und nicht öffentliche Eisenhändler und Krämer haben, noch derselben Ordnung mit der Schau unterworfen sindt, bei Straff zwainzig Gulden zu verbieten, ainig Eisen, weder einzig noch pfundweiß heimlich noch öffentlich in ihren Heußern [...] nit failzuhaben oder zu verkaufen.⁷⁸

Gegenüber der allgemeinen Regelung war die Bußsumme also spürbar erhöht worden.⁷⁹ In einem Beschluss vom 12. Januar 1566 wurde die Strafe beispielsweise aber auch mal halbiert.⁸⁰ Ob hier eine Anpassung unterblieb oder ob die betroffenen Zaummacher als weniger schutzwürdig angesehen wurden, ist unklar.⁸¹ Suppliken, wie die der Eisenhändler, haben beträchtliches wissenschaftliches Interesse auf sich gezogen.⁸² Darüber lassen sich zur Geltungsqualität frühmodernen Rechts weiterführende Überlegungen anstellen. Für die vorliegenden Fragen zeigt diese Kooperation der Normadressaten mit der Obrigkeit jedenfalls, dass die ›Welt‹ rechtssetzender Institutionen den Handwerkern keineswegs unzugänglich war. Wer aus ihrer Mitte rügte, tat dies wohl bewusst im Rahmen der Gesetze. Falls bei einzelnen Rügen potentiell noch zusätzliche Intentionen (neben der Nahrungssicherung) mitverfolgt wurden, etwa die Befriedigung von Rachegehlüsten infolge persönlicher Konflikte, lässt sich dennoch von einer wirksamen Responsibilisierung sprechen, da solche Nebenmotive

niemals mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Ein Responsibilisierungsbegriff, der einen solchen Ausschluss hinzutretender Motive beim Sekundäradressaten verlangt, wäre analytisch zu eng angelegt, da dann in keiner Situation Responsibilisierung mit genügender Sicherheit bejaht werden könnte.

Bezüglich der dritten einleitend aufgeworfenen Frage fällt auf, dass es – im Gegensatz zu den generellen Rügepflichten der geschwornen Herren, die auf gemeinen Nutzen abzielten – im Falle des Konkurrentenschutzes in erster Linie Eigennutz war, der zum Rügen motivierte. Weil es sich, wie üblich beim hoheitlichen Streben nach Gewährleistung der Rechtsdurchsetzung, um eine kollektive Responsibilisierung handelte, mussten Betroffene keine eigenen Beobachtungen vorweisen. Sowohl Akteur als auch Adressat der Responsibilisierung zielten (auch) auf Nahrungssicherung ab. Offensichtlich geht es beim Rügerecht wegen Eingriffs nicht primär um die Verhaltenssteuerung der sekundären Adressaten durch Regelungen zur äußeren Erwartungsverbindlichkeit, wie etwa bei der geltend-rechtlichen Strafandrohung für unterlassene Anzeigen trotz Kenntnis bevorstehender, besonders schwerwiegender Straftaten.⁸³ Denn der Handlungsspielraum der Adressaten ist damals nicht verengt, sondern erweitert worden. Nahelie-

gend ist dagegen aber eine Einordnung als Technik des Transfers.⁸⁴ Die Chancen auf Subsistenz zu erhöhen, war ein positiv stimulierendes Beiprodukt des Verantwortungstransfers auf die Angehörigen des jeweils betroffenen Handwerks. Das Ziel des Normgebers, die Nahrungsordnung umzusetzen, war dadurch näher gerückt.

Anmerkungen

- 1 Darunter versteht die AG Responsibilisierung des SFB 1369 einen sozialen »Transfer, durch den eine gesellschaftliche Erwartung, die gegenüber einem primären Adressaten besteht, an einen sekundären Erwartungsadressaten gerichtet wird«: Kölbl u.a., *Responsibilisierung*, S. 5.
- 2 Zur Entwicklung der Notorietätslehre Burret, *Laienspiegel*, S. 197–201.
- 3 Zur äußeren Übertragungswirkung Kölbl u.a., *Responsibilisierung*, S. 13.
- 4 Zu diesem Forschungskonzept Dinges, Justiznutzungen, passim.
- 5 Jegel, *Handwerksrecht*, S. 154.
- 6 Unter diesem Titel gab es am 20.06.–6.10.2002 eine große Ausstellung im Germanischen Nationalmuseum.
- 7 Jegel, *Handwerksrecht*, S. 23.
- 8 Einen Vergleich des historischen Werts der Texte stellt auch an Jegel, *Handwerksrecht*, S. 5f.
- 9 Das Verhältnis des AT zum BT im *Handwerksbuch* lässt sich freilich nur sehr entfernt mit dem Aufbau des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten (1794) sowie des Bürgerlichen Gesetzbuchs (1896/1900) vergleichen. Zu deren Systematik Becker, Systembildung, S. 47f. und 54.
- 10 Jegel, *Handwerksrecht*, S. 24.
- 11 Zu geläufigen Kodifikationsbegriffen Becker, Systembildung, S. 18f.
- 12 Auf 1349 datiert es dagegen Haupt, *Ende*, S. 57.
- 13 Jegel, *Handwerksrecht*, S. 278.
- 14 Ebd., S. 24.
- 15 Ebd., S. 482.
- 16 Ebd., S. 504.
- 17 Ebd., S. 153.

- 18 Ebd., S. 425.
- 19 Ebd., S. 154.
- 20 Ebd., S. 128.
- 21 Ebd., S. 337.
- 22 Ebd., S. 107.
- 23 Ebd., S. 63.
- 24 Ebd., S. 101.
- 25 Etwa ebd., S. 206.
- 26 Ebd., S. 163.
- 27 Ebd., S. 467.
- 28 Zum Beispiel ebd., S. 168.
- 29 Ebd., S. 105f.
- 30 Ebd., S. 107.
- 31 Ebd., S. 200.
- 32 Ebd., S. 286.
- 33 Ebd., S. 107.
- 34 Ebd., S. 157.
- 35 Ebd., S. 78.
- 36 Ebd., S. 587.
- 37 Siehe die detaillierte Darstellung für die Residenzstadt München bei Puschner, *Handwerk*, S. 153–179.
- 38 Angesichts der folgenden wirtschaftlichen Krisen folgten manche deutschen Staaten dem preußischen Vorbild zunächst nicht: Ziekow, [Art.] Gewerbe, Gewerbefreiheit, S. 344f.
- 39 Puschner, *Handwerk*, u.a. S. 182, 14.
- 40 Schulz, *Zünfte*, S. 176.
- 41 Keller, *Handwerk*, S. 79.
- 42 Schulz, *Zünfte*, S. 176.
- 43 Keller, Raumbgreifend, S. 107.
- 44 Jegel, *Handwerksrecht*, S. 504.
- 45 Früher schon (ca. 1400) nahmen Beschwerden über unzüünftige Konkurrenz (vor allem seitens des Landhandwerks) zu. Dazu Keller, *Handwerk*, S. 90.
- 46 § 1 Gewerbeordnung, Abs. 1: »Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.«

- 47 Zur Forschungsdebatte Schulz, *Zünfte*, S. 149ff.
- 48 Keller, *Handwerk*, S. 84.
- 49 Schulz, *Zünfte*, S. 149.
- 50 Nach Keller, *Handwerk*, S. 105, sei der Grundsatz gleicher Nahrung eher ein Element der handwerklichen Ehrvorstellung und des zünftigen Wertesystems als realer Zustand gewesen.
- 51 Jegel, *Handwerksrecht*, S. 535f.
- 52 Ebd., S. 587.
- 53 Ebd., S. 165.
- 54 Ebd., S. 132.
- 55 Ebd., S. 26.
- 56 Bendlage, *Hetzbruder*, S. 53.
- 57 Siehe zu den typischen Attributen von Zünften Schulz, *Zünfte*, S. 46f.
- 58 Bendlage, *Hetzbruder*, S. 126.
- 59 Hier existieren entfernten Parallelen zum Zusammenhang von allgemeinem, dauerhaften Fehdeverbot unter gleichzeitiger Justizgewährleistung in der Reichsreform von 1495. Dazu Oestmann, *Gerichtsbarkeit und Verfahren*, S. 155.
- 60 Siegemund, Schmähschriftprozess, passim.
- 61 Gemeint ist damit, dass hier »stets mittels verbaler (mündlicher oder schriftlicher) oder nonverbaler (gestischer oder bildlicher) Kommunikationsakte Bewertungen von Personen und Gruppen vorgenommen werden, die geeignet sind, ihre soziale Position negativ zu verändern, sie zu diskriminieren und gegebenenfalls auszuschließen«: Schwerhoff, *Forschungskonzept*, S. 11f.
- 62 Ausführlich dazu Schwerhoff, *Forschungskonzept*, S. 11–20.
- 63 Ebd., S. 36.
- 64 Proesler, *Reichsgesetzgebung*, S. 52–54.
- 65 Weber, *Reichspolizeiordnungen*, S. 165.
- 66 So aber Siegemund, Schmähschriftprozess, S. 138.
- 67 Ebd., S. 143.
- 68 Brendecke, *Vigilanzkulturen*, S. 16.

- 69 Jegel, *Handwerksrecht*, S. 459.
- 70 Dinges, *Justiznutzungen*, S. 512.
- 71 Ebd., S. 513.
- 72 Schulz, *Zünfte*, S. 156.
- 73 Zur Metallgewerbe in Nürnberg und seiner Bedeutung für Europa ebd. S. 173–188.
- 74 Jegel, *Handwerksrecht*, S. 17.
- 75 Ebd., S. 535f.
- 76 Ebd., S. 69.
- 77 Ebd., S. 32.
- 78 Ebd., S. 89f.
- 79 Als weiteres Beispiel siehe ebd., S. 464.
- 80 Ebd., S. 569.
- 81 Im Anschluss erlaubte das zuvor zitierte Gesetz, auswärts bezogenes Eisen, wenn es aufgrund äußerer Hindernisse, wie schlechter Wege oder sonstiger Ungelegenheiten, nicht weitertransportiert werden konnte, zuhause einzulagern, solange es nicht verkauft wurde. Diese Ausnahme für eine nicht zurechenbare Lagerung, die im Übrigen die Nahrung einheimischer Eisenhändler nicht tangierte, ist differenziert und zeigt erneut einen pragmatisch denkenden Normgeber.
- 82 Etwa Dinges, *Justiznutzungen*, S. 538.
- 83 § 138 Strafgesetzbuch. Anzeigepflichten gibt es aus ganz verschiedenen, nicht bloß – wie hier – aus präventiven Gründen. So kannte die mittelalterliche Kanonistik die Denunziationspflicht zum Wohle des Sünders: Jerouschek/Müller, *Ursprünge*, S. 17.
- 84 Vgl. Kölbl u.a., *Responsibilisierung*, S. 10 und 12.

Mariacarla Gadebusch Bondio
und Katharina-Luise Förg

Appelle zum Schutz
von Gesundheit und Leben

Wilhelm Fabrys Einsatz
zur Responsibilisierung von Ärzteschaft,
Obrigkeiten und Betroffenen

Paratexte und paratextuelle Elemente, in denen sich ein Autor gezielt an namentlich genannte Persönlichkeiten und an Personengruppen richtet, sind in vormodernen medizinischen Schriften geläufig. Je nachdem, welche Motive und Ziele der Autor mit seinem Werk verfolgt, können diese rhetorisch durchdachten Interventionen einen appellativen Charakter haben. Der in Süddeutschland und in der Schweiz tätige Wundarzt Wilhelm Fabry¹ (1560–1634) vertrat in seinem lebenslangen Projekt eine auf solidem anatomischem Wissen basierende Chirurgie. Fabry entwickelte dabei be-

sondere Formate der Paratextualität in seinem umfangreichen Werk. Dazu gehören die über mehrere Jahrzehnte gedruckten *Observationes chirurgicae* (chirurgische Beobachtungen), die zusammen mit den *Observationes medicae* (medizinische Beobachtungen) eine in der Frühen Neuzeit florierende medizinische Literaturgattung darstellen.² Fabrys *Observationes chirurgicae* sind mit seinem regen und zum Teil ebenfalls veröffentlichten Briefwechsel verbunden. Außerdem hat der erfolgreiche Chirurg zahlreiche weitere monographische Schriften nicht-chirurgischen Inhalts publiziert. Diese ermöglichten ihm, Widmungsträger und Leser nicht nur ›vor‹ Beginn des Textes direkt anzusprechen. Auch an anderen Stellen interveniert der engagierte und zutiefst gläubige Fabry, um die auf unterschiedlichen Ebenen verantwortlichen Zielgruppen und an allererster Stelle die für den Schutz von Gesundheit und Leben der Bürger Primärverantwortlichen, mit Ethos und Pathos zu motivieren und zu engagieren, wobei anatomische Aufklärung zu den zentralen Anliegen des Chirurgen gehört.

Wir betrachten diese appellativen Elemente mitunter als Strategien zur Responsibilisierung und möchten im Folgenden prüfen, mit welchen Argumenten und rhetorischen Mitteln die Angesprochenen in die Verantwortung genommen werden. Ausgehend von Derridas Deutung der Funk-

tion von Paratexten und von Genettes Anregungen zu deren Typologisierung, schlagen wir einen theoretischen Rahmen vor, der einen neuen Zugang zu Fabrys paratextuellen Elementen bietet (1.). Es folgen die Rekonstruktion des epistemischen Programms von Fabrys *Observationes* und des damit verbundenen Wachsamkeitsideals anhand des Vorwortes zu den ersten 25 *Observationes* durch Fabrys Freund und Übersetzer Jean Rhetier (2.) und die Analyse des medico-politischen Anliegens Fabrys anhand von Paratexten oder paratextuellen Elementen mit appellativem Charakter (3.). Schließlich werden zwei Fallbeispiele vorgestellt (4.).

1. Textuelle Effekte

1.1. Theoretische Überlegungen zur Funktion von Paratexten

Für Gérard Genette gibt es ein Außen und Innen des Textes. Der Paratext gehört demnach zu dem Beiwerk, das den Text bekleidet und nicht ›nackt‹ erscheinen lässt.³ Durch eben dieses Beiwerk – zu dem Autorennamen, Titel, Titelblatt, Vorwort, Widmungen und Einleitungen gehören – wird ein Text zum Buch. Dieses Kommunikationsmodell, mit dem sich der Autor anhand des Paratextes an die Außenwelt richtet, um seine Intention zu ver-

mitteln, hat Martin Schierbaum in seiner Analyse der Paratexte von Theodor Zwingers *Theatrum vitae humanae* geprüft. Er äußert den legitimen Zweifel »ob dieses Modell auf Sachtexte wie zum Beispiel Enzyklopädien übertragbar« sei.⁴ Das *Theatrum* ist ein »wissenerschließendes« Werk, in dem der Leser auf die Schnelle die gesuchten Informationen findet, ohne alle Bände lesen zu müssen. In solchen Werken dienen Paratexte dem Autor, um sich selbst zu »inszenieren« und das zusammengetragene Material zu präsentieren bzw. die von ihm angebotene Systematik zugänglich zu machen. Hier lässt sich das enzyklopädische Werk eines Zwingers mit den von Fabry gesammelten und chronologisch kumulierten oder auch gezielt eingesetzten *Observationes* vergleichen. Paratexte dienen auch beim Chirurgen Fabry dazu, dem Leser eine Orientierung zu geben. Doch diese Orientierung geht weit über die üblichen Erläuterungen zur Struktur und zum korrekten Gebrauch des präsentierten Textes hinaus. Vielmehr werden darin Hinweise zu standesethischen, moralischen, epistemischen und gesundheitspolitischen Haltungen vermittelt. Hierzu sind die Überlegungen zu Beginn und am Ende von Fabrys Publikationsaktivität, d.h. zu den ersten 25 *Observationes* und zu den *Opera Omnia* – wie wir zeigen werden – besonders gehaltvoll.

Für die Analyse von Fabrys Paratexten ist in Anlehnung an die theoretischen Arbeiten von Derrida und Genette eine weitere Überlegung zur Funktion von Vorwort, Widmung, Einleitung und »Ermahnung« hilfreich.⁵ Vor Genettes Typologisierung der Paratexte hatte Derrida in seiner Analyse von Hegels Vorrede zur *Enzyklopädie* nicht nur die Existenz eines »Außen« des Textes bestritten;⁶ anstatt von »Außen« und »Innen« des Textes hatte er von Effekten der »Öffnung und Schließung« sprechen wollen.⁷ Diese Deutungsebene bietet einen weiteren Zugang zu Fabrys Verwendung paratextueller Mittel an verschiedenen Stellen seines Textes. Die an sich komplementären Metaphern der Funktion des Paratextes einerseits als räumliche Demarkation von Innen/Außen (Genette) und andererseits als (performative) Dynamik des Öffnens/Schließens (Derrida) lassen in dem wissenschaftlichen Text des Chirurgen Fabry als weitere Dimension eine temporale Komponente zu. Paratextuelle Elemente, die als »Vermahnungen« oder »Abmahnungen« mitten im Text kommentarartige Hervorhebungen bilden, beziehen sich auf Geschehenes und richten sich von der Vergangenheit auf die Zukunft. Sie schließen eine Fallbeschreibung ab und eröffnen die Zukunftsperspektive für den Lesenden, indem sie ihn motivieren. In diesem Akt des Rück- und Vorausblickens versetzt sich der Au-

tor in die unbestimmte Gegenwart seines potentiellen Lesers und bemüht sich, diesen anhand des geschilderten Geschehens für sein künftiges Handeln in die Verantwortung zu nehmen. Ethos und Pathos als emotionale und moralische Hebel der Responsibilisierung sind die Mittel, die Fabry als christlich motivierter und politisch bewusster Chirurg einsetzt.

1.2. Appellative Paratexte bei Fabry

In seinen Appellen richtet der Autor den Fokus auf ein vergangenes Ereignis und blickt dann in die Zukunft. Ausgehend vom beobachteten – meistens direkt erlebten – Fall illustriert Fabry eine lehrreiche Situation. Viele Faktoren mögen die Behandlung von Kranken erschwert haben: Ein unregelmäßiger Gesundheitsmarkt, in dem Berufsgruppen wie Chirurgen, Empiriker, Hebammen und akademisch ausgebildete Ärzte miteinander konkurrierten, aber auch konfessionelle Konflikte, Seuchen und Kriege, die die Gesellschaft destabilisierten. Fabry beobachtet diese Umstände präzise und berichtet detailreich darüber, um über die komplexen zwischenmenschlichen und kontextuellen Umstände kritisch zu reflektieren. Als überzeugter Calvinist bemüht sich Fabry neben seiner chirurgischen Tätigkeit und den vielen Reisen zu

seinen Patienten, ein solides, anatomisch basiertes Wissen zu propagieren und die Ignoranz, die so oft zu schwerwiegenden Behandlungsfehlern führt, zu bekämpfen. Das Berichten über die Folgen von gefährlichen, aggressiven therapeutischen Ansätzen sowie die Missachtung erprobter Maßnahmen bei der Therapie oder Nachsorge ist Teil eines Programms der Verbesserung der medizinisch-chirurgischen Versorgung (siehe Beispiele im Abschnitt 4). Dafür ist die Mobilisierung unterschiedlicher Verantwortungsträger unabdingbar. Die Obrigkeiten werden als für die Gesundheit und das Wohlergehen der Bevölkerung primär zuständige Instanz an ihre Verantwortung erinnert und in die Pflicht genommen. Sie übertragen der Gruppe der heilkundig Tätigen die Aufgabe, im individuellen Fall verantwortungsvoll Gesundheit zu schützen und Krankheit zu heilen. Insofern sind Ärzte, Chirurgen, Hebammen, Barbieri usw. für Gesundheit und Wohlergehen in einer Stadt und in einem Staat sekundär zuständig. Eine analoge vertikale Verteilung der Zuständigkeiten lässt sich auch auf der Ebene der Arzt-Patient:innen-Beziehung erkennen. Ärzte, Chirurgen und andere heilkundig Tätige übertragen auf ihre Patient:innen und deren Angehörige die Zuständigkeit, für ihre Gesundheit und Genesung selbstverantwortlich Sorge zu tragen. Hierzu gehört auch, dass sie über gewisse

Grundkenntnisse in der Medizin verfügen, die es Patient:innen oder Angehörigen auch ermöglichen, einen schlechten Arzt oder Quacksalber als solchen zu erkennen und deswegen eine Behandlung abzulehnen bzw. nach nicht ausreichend erfolgreicher Behandlung einen anderen Arzt aufzusuchen. Fabrys zentrales Anliegen ist es, alle Primär- und Sekundärverantwortlichen in den verschiedenen Konstellationen, in denen eine Pflichtenverteilung besteht oder sich herausbildet, an die Tragweite ihrer jeweiligen Aufgaben zu erinnern, da nur so Fehler abgewendet werden können.

Welche Konsequenzen schlechte Behandlungen nicht nur für das Individuum, sondern auch für die Gesellschaft und den Staat mit sich bringen, legt Fabry in einer »Vermahnung an die Obrigkeit« dar. In der kleinen, auf Deutsch verfassten Schrift zum Nutzen der Anatomie sind zahlreiche derartige appellative »Einschübe« in direkter oder indirekter Form zu finden:⁸

Hierauff solte billich eine Hochweise Obrigkeit hie und allenthalben sehen, und solchen bösen Buben und veneficis mit gebührender Straff beegnen; dann durch dieselben werden die Spital hin und her, ja das ganze Land mit armen Krancken und bresthafften Leuthen, zu großem Schaden und Nachtheil des gemeinen Seckels, erfüllet, welche darnach andern ehrlichen und christlichen Haußarmen, die mit der Viele der Kinder überfallen, oder sonst mit Wassers oder

Feuers Noth heimgesucht werden, wie dann auch andern, die bey schwärer Arbeit erlahmet, das Brot für dem Maul wegziehen und, wie man sagt, das Gras für den Füßen abschneiden.

Offenbar wurden die sozialen Implikationen medizinischer Scharlatanerie bereits im Berner Senat diskutiert. Die bereits gefassten Beschlüsse zur Eindämmung dieser Problematik waren jedoch bislang nicht umgesetzt worden, sodass Fabry sich veranlasst sieht, den städtischen Rat erneut aufzufordern. So wechselt er das Register und spricht die Obrigkeiten direkt an:

Euwer Gnaden werden sich aber noch gnädigst wissen zu erinnern, wie für einem Jahr der Ehrenfest und Hochgelehrte Herr Doctor *Bartholomeus Dunus*, Euwer Gnaden auch bestälter *Medicus*, im Namen unser aller in gessenem Rath solches alles der Lenge nach underthänigst hat fürgetragen; darauff dann beschlossen worden, solchem verderblichen Unheil mit erster Gelegenheit zu begegnen und fürzubauwen.⁹

Fabry erkennt, dokumentiert und beschreibt diese Missstände. Indem er seine Schriften sowohl an die Obrigkeiten als auch an verschiedene Gruppen – ärztliche Kollegen, anderweitig heilkundig Tätige, Hebammen und Medizinstudenten, aber auch an Patient:innen und ihre Angehörige – adressiert, möchte er ihre Aufmerksamkeit auf die Fehler und deren Folgen lenken. Hierfür werden Fallberichte zum Instrument der Fehlervorbeugung hochstili-

siert. Wie bewusst der Autor Fallbeschreibungen als Erzählinstrument mit Beweiskraft umsetzt, lässt sich seiner eigenen Definition der *observatio* entnehmen. In dem zuerst auf Latein postum erschienenen und 1634 datierten Vorwort zu den *Opera omnia* vergleicht Fabry die *observatio* mit einem Spiegel, entfaltet dann eine dreifache Metapher (Spiegel, Fackel, Licht), mit der er Potential und Funktion dieses Erzählmittels bekräftigt, dass zugleich auch epistemisches Instrument der Erkenntnisgewinnung ist:

Medizinische Fallberichte sind wie ein leuchtender Spiegel, in dem sich die ganze medizinische Kunst vor unseren Augen zeigt. Sie sind eine Fackel, ein Licht, die, indem sie die verborgensten Teile unseres Körpers zeigen und erhellen, den Arzt quasi an der Hand führen. Sie sind überdies dem frommen und vernünftigen Arzt wie Zügel, zur Zurückhaltung der Seele und zur Bändigung derselben bei Empirikern und *Pseudochymici* – die Experimente, wie Plinius sagt, an Toten durchführen – von Vermessenheit, Leichtfertigkeit und, mehr noch, Unmenschlichkeit. Weil er (sc. der Arzt) nämlich aus den Berichten und medizinischen Geschichten sieht und liest, wie elend heutzutage Laien von den Empirikern, diesen Taugenichtsen und Henkern mit grauenvollen Werkzeugen zugrunde gerichtet werden und meistens abgeschlachtet werden, wie ich anhand einiger Beispiel hier in meinem Buch zeige.¹⁰

Die Befähigung, Ursachen von Behandlungsfehlern zu erkennen, bildet die Voraussetzung an allererster Stelle für Ärzte, aber auch für alle anderen angesprochenen Berufsgruppen, um besonders wachsam zu sein und sich im Rahmen des jeweiligen Verantwortungshorizonts entsprechend zu verhalten. Zu vermeidende Fehler und zu verbessernde Zustände sind mit der Sensibilisierung der adressierten Gruppen gekoppelt, denen die *Observationes* viele Beispiele von Missständen vor Augen führen. Für Fabrys anspruchsvolle Zielsetzungen standen ihm eine Reihe narrativer und rhetorischer Instrumente zur Verfügung. Wie aber fand der Autor selbst den Weg hin zu diesem ambitionierten Lebensprojekt, für das er sich unermüdlich engagiert hat?

2. Wachsaues Beobachten als epistemisches Instrument und moralischer Imperativ des gelehrten Chirurgen

2.1. Die Responsibilisierung des Autors und das wissenschaftliche Projekt

Nach der Publikation seines Erstlingswerks *De Gangraena et Sphacelo* auf Deutsch (1593) und auf Französisch (1597) wurde Fabry von seinem Lausanner Freund, Jean Rhetier, ermuntert, den

Traktat auch auf Latein zu veröffentlichen und seine ersten 25 *Observationes* beizugeben.¹¹ Der Humanist Rhetier¹² übersetzte daraufhin die kleine Schrift sowie die Fallbeschreibungen ins Lateinische und verfasste das Vorwort an Isbrand de Crousaz, einen Patrizier aus Lausanne.¹³ Nach den einleitenden Zeilen, in denen Rhetier seine Beziehung zu de Crousaz und zu Fabry erläutert, spricht er über seine eigene Motivation, die *Observationes* ins Lateinische zu übersetzen und Fabry zu deren Publikation zu ermuntern. Als Freund nimmt Rhetier den jungen Chirurgen in die Verantwortung: Er soll nicht nur die gesammelten Erfahrungen dokumentieren und bekannt geben, sondern diese auch methodisch in einen epistemisch durchdachten Prozess der kumulativen Erkenntnisgenerierung einfließen lassen. Rhetier legt damit die theoretischen und epistemischen Fundamente für Fabrys Programm. Zunächst führt er die aristotelische Verknüpfung der Kunst mit dem Zufall in der *Nikomachischen Ethik* aus¹⁴ und interpretiert Aristoteles dahingehend, dass aufmerksames Beobachten (*observare*) und Notieren (*annotare*) des sich Verändernden (τὰ ἐνδεχόμενα) – sei es Zufälliges, Unklares, Seltsames oder Absurdes – das Fundament der Wissenschaften seien. Rhetier nennt hier, einem üblichen Vergleich folgend, die Medizin und die Staatskunst.¹⁵ Die notierten Be-

obachtungen werden im Gedächtnis gespeichert und bilden die Grundlage der Erfahrung (*experientia/ἐμπειρία*) und allgemeingültiger Konzepte.¹⁶

Daher ist es notwendig, dass diejenigen, die die Heilkunst und diejenigen, die die Staatsraison (*prudentia civilis*) praktizieren, all das beobachten und notieren, was die Dinge, die sich verändern (*τὰ ἐνδεχόμενα*), betrifft. Ihr Ziel dabei ist es, Zufälliges, Unklares, Seltsames oder gar Absurdes schriftlich festzuhalten. Diese Episoden werden so im Gedächtnis gespeichert und der Erfahrung (*experientia*) sowie den allgemeinen Konzepten entsprechend festgehalten und abgerufen. So werden die notierten Ereignisse von der spielerischen Meinung des Zufalls in die Grundsätze der Natur- und der Staatswissenschaft übertragen und dort verankert.¹⁷

Im Folgenden parallelisiert Rhetier den *vir medicus* mit dem *vir politicus* im Umgang mit den Wandlungen der Natur im Menschen einerseits und den sich rasch verändernden öffentlichen Angelegenheiten andererseits.¹⁸ Medizinische Kunst und politische Klugheit sollen helfen, »die flüchtigen Bildchen des Daedalus«, also im übertragenen Sinne die Krankheiten in ihrer Mannigfaltigkeit, »systematisch und methodisch zu erfassen.«¹⁹ Mit Bezug auf Aristoteles bemüht sich Rhetier, den Weg von der Empirie zum erfahrungsbasierten Wissen zu zeigen. Ein elementarer Bestandteil des Beobachtungs-, Erkenntnis- und Sammlungsprozesses

ist die Erinnerung (*memoria*). Zur Verdeutlichung dieser intrinsischen Verbindung greift Rhetier auf das einleitende Kapitel der *Metaphysik* des Aristoteles zurück: »Aus der Wahrnehmung [entsteht] die Erinnerung, sagte er; sodann entsteht aus häufig aufgesuchter Erinnerung an Dasselbe die Erfahrung. Mehrere Erinnerungen bilden nämlich im Ganzen eine Erfahrung.«²⁰ Nach Aristoteles gehen Wissenschaft (*ἐπιστήμη*) und Kunst(-fertigkeit) (*τέχνη*) aus der Erfahrung (*ἐμπειρία*) hervor. Es folgt ein Zitat, das Aristoteles einem Sophisten namens Polos in den Mund legt: »Die Erfahrung brachte die Kunst(-fertigkeit) hervor«, sagt Polos mit Recht, »die Unerfahrenheit aber den Zufall.«²¹ Für den Philosophen entsteht »die Kunst dann, wenn sich aus vielen durch die Erfahrung gegebenen Gedanken eine allgemeine Annahme über das Ähnliche bildet.«²² Darauf basiert Rhetiers Definition der *observatio*: Ihre Grundlage bildet das Beobachten ungewöhnlicher Vorkommnisse, die sich, sobald mehrere ähnliche Beobachtungen vorliegen, zu einer Erinnerung reihen. Diese wiederum führt zu einer gewissen Erfahrung, die mittels bekannter Prinzipien in eine Lehre überführt werden kann.

Die Parallelen zwischen dem Vorgehen von Vertretern der *ars medica* und der Vorgehensweise in der *prudentia civilis* unterstreichen Bedeutung

und Nutzen von *Observationes* und *Historiae* für individuelle und praxisrelevante Entscheidungen. Mit diesen philosophischen Überlegungen motiviert Rhetier den Chirurgen Fabry nicht nur zum wissenschaftlichen Beobachten und Dokumentieren signifikanter Krankheitsbilder. Er responsabilisiert ihn auch, indem er ihn verpflichtet, sein Werk zum Nutzen anderer und der Nachwelt zu gestalten. Dem von Rhetier entworfenen Programm wird Fabry noch lange nach dessen Tod bis zu seinem eigenen Lebensende Tribut zollen und insgesamt 600 *Observationes* publizieren. Das letzte Hundert von Fallbeschreibungen erschien, bedingt durch die Wirren des Dreißigjährigen Krieges, erst zwölf Jahre nach seinem Ableben postum im Jahr 1646.

2.2. Fabrys Appelle zur Responsibilisierung: Warum auch Staatsmänner die Anatomie kennen müssen

Paratexte zu einigen der nach und nach veröffentlichten *Centurien* bis hin zum ausführlichen paratextuellen Apparat der *Opera Omnia* beinhalten Appelle zur Responsibilisierung, die im Folgenden analysiert werden.²³ Wie Rhetier seinen damals 27 Jahre jungen Freund in die Verantwortung nimmt, seine eigenen Beobachtungen zu veröf-

fentlichen, so bemüht sich Fabry nach Erscheinen der ersten 25 *Observationes* im Jahr 1606 mit der I. *Centurie* das Programm fortzusetzen und zu erläutern.²⁴ Das Vorwort zu den ersten 100 *Observationes* von 1606 verfasste Fabry selbst und markiert damit seinen Auftritt als engagierter und gelehrter Chirurg in der komplexen medizinischen Realität seiner Zeit. Die *Observationes* sieht er in der hippokratischen Tradition angesiedelt, in denen der fortwährende Vergleich vieler Kranker eine zentrale Funktion im Prozess des Erkenntnisgewinns einnimmt und schließlich in das Werk »Epidemien« Eingang findet. Zudem betont Fabry die Bedeutung des ideellen (libresken/rezeptiven) oder realen brieflichen Austauschs mit Kollegen über ähnliche Fälle.²⁵ Die wichtigste Funktion des epistemischen Instruments der *observatio* sieht Fabry aber in ihrem präventiven Charakter: Die *Observationes* »lehren [...], Fehlern vorzubeugen, durch die unerfahrene Chirurgen und unvernünftige *Empirici* zahllose Kranke nicht nur über viele Tage, Monate, Jahre hinweg quälen, sondern auch häufig töten.«²⁶

Mit diesen Zeugnissen epistemischer und präventiver Wachsamkeit²⁷ wollte Fabry einen kräftigen aufklärerischen Impuls zum Studium von Anatomie und Chirurgie geben (*studiumque cheirurgicum, meis vigiliis, aliquomodo promovere tentarem*).²⁸ Dabei gehören Staatsmänner und ins-

besondere Medizinstudenten (*tyrones*) gehören zu den wichtigsten Zielgruppen Fabrys.²⁹

Auf Hippokrates und Galen rekurriert Fabry in seinen Paratexten immer wieder, vor allem an den Stellen, in denen er das Gewicht seiner Aussage mit der Autorität der antiken Mediziner untermauern möchte. Mit dem berühmten Aphorismus *Vita brevis, ars longa*³⁰ bestärkt Fabry im Vorwort zur III. *Centurie* (1614) seine Motivation zur Aufzeichnung der *Observationes*. Die Kürze des Lebens und der unendliche Zuwachs von Wissen, das Ärzte und Chirurgen sich aneignen müssen, veranlasst Fabry dazu, all das, was er bei der Krankenbehandlung erfährt und als bedeutend erachtet, zu dokumentieren und zu tradieren, um es den heilkundig Tätigen zugänglich zu machen.

Ferner da, wie Hippokrates zurecht mahnt, *das Leben*, an dem sich der Mensch erfreut, *kurz ist*, *die Kunst aber*, freilich die Kenntnis all dessen, das für den Arzt und den Chirurgen notwendig ist, *lang*, deshalb begann ich sogleich von Anfang an, als ich mich der chirurgischen Praxis zuwandte, alles, das mir bezüglich der Kranken begegnete, Seltene, der Aufzeichnung und Beobachtung Würdige, aufzuschreiben.³¹

Einen ersten Appell zur notwendigen Koppelung von empirischem und theoretischem Wissen leitet Fabry wie folgt ein: Aufgabe des Arztes sei es nach Galen, den Kranken schnell, sicher und angenehm

zu behandeln. Dieses dreifache Ziel könne kaum jemand aus der Theorie der Kunst allein erlangen, denn Vieles sei durch Erfahrung zu erlernen.³² Gleichwohl – dies macht Fabry den medizinischen Scharlatanen (*Pseudomedici et Chirurgi; Empirici*) seiner Zeit zum Vorwurf – könne man sich nicht nur auf die Erfahrung verlassen, sondern auch die theoretische Kenntnis der Grundlagen der medizinischen Kunst seien unerlässlich. Scharlatanen blendeten Laien und unwissendes Volk mit dubiösen Medikamenten, wie das bekannte, *unguentum armarium*³³ und garantierten schamlos damit eine sichere Heilung. Die verheerenden Folgen dieser zweifelhaften Therapieansätze habe Fabry bereits in den vorangegangenen *Centurien* gezeigt; was er hier betonen möchte, ist, dass reine Empirie ohne jegliche Kenntnis der theoretischen Grundlagen der Medizin schlicht gefährlich sei. Doch in Zeiten, in denen die Verwüstungen des Krieges die Arbeit guter Chirurgen umso dringender machten, wucherten (*excrescere*) diejenigen, die ohne jegliche Ausbildung, grob und unerfahren, falsch und dumm, wie eine gefährliche Seuche den Staat »zerfetzen« (*excarnificant*).³⁴

Im Jahr 1624, nachdem er 400 *Observationes* publiziert hatte, veröffentlichte Fabry die bereits erwähnte Schrift *Anatomiae praestantia et utilitas* bzw. *Von der Fürtrefflichkeit und Nutz der Anatomy*.³⁵ Fa-

bry richtete sich hier an die Berner Obrigkeit und verfolgte eine mehrfache Strategie, mittels derer er sie zu responsabilisieren versuchte. Die Illustrierung prägnanter Fälle, die teilweise kommentiert oder mit abmahnenden Appellen versehen sind, nutzte Fabry, um die verantwortlichen Autoritäten zu einer schärferen Kontrolle der heilkundig Tätigen in ihrer Stadt zu bewegen. Zudem wollte er sie dazu motivieren, bessere, also anatomisch fundierte Lehr-Voraussetzungen für den ärztlichen Nachwuchs zu schaffen. Schließlich bemühte sich Fabry anhand der Erläuterung physiologisch-anatomischer Zusammenhänge klarzustellen, wie sinnlos bestimmte Folterpraktiken seien. Dies müsste die Staatsherren zu einem Überdenken der Verfahren selbst bewegen.³⁶ Die aus den zeitgenössischen Chroniken gewonnenen Beweise von fälschlicherweise zum Tode Verurteilten, die aufgrund von Folter ihre vermeintliche Schuld gestanden hatten, sollten diejenigen in die Verantwortung nehmen, die durch die Anwendung der Folter einen doppelten Fehler begehen würden. Das fehlende anatomische Wissen führe zu grausamen und sinnlosen Praktiken, die nicht zur Aufdeckung der Wahrheit beitragen würden. Fabry nimmt damit diejenigen in die Verantwortung, die für Gesundheit, Moral und Ordnung sorgen sollten. Im Vorwort an den Leser nennt Fabry Gründe, die ihn dazu veranlasst

haben, sein Werk zu verfassen:³⁷ Die anatomische Unkenntnis der politischen Verantwortungsträger erkläre sich durch ihr Desinteresse an öffentlichen Leichensektionen, die als unchristlich gelten und deshalb verpönt seien; auch die mangelnde Zeit zum Lesen anatomischer Abhandlungen und zuletzt die schlechte Beratung durch »unerfahrene Ärzte und Pladermäulern«, die die Anatomie vernachlässigen, trage zu ihrem Unwissen bei.

Mit seiner knappen Darstellung der Anatomie, ihrer »Fürtrefflichkeit«, ihres Nutzens und ihrer Notwendigkeit, die mit kurzweiligen Exempeln und Geschichten unterlegt sind, schafft Fabry ein originelles Buchkonzept. Er möchte an allererster Stelle die vielbeschäftigten Staatsherren aufklären und die nächste Generation von Medizinern motivieren, während ihres Studiums öffentlichen Sektionen – vor allem an Standorten im Ausland, wo diese, anders als in Deutschland, üblich sind – beizuwohnen und die neuerworbenen Kenntnisse nach ihrer Rückkehr in die städtische Politik anzuwenden. Fabry sieht seine Aufgabe also darin, das medizinische Fachwissen Laien, Medizinstudenten und politischen Verantwortungsträgern nicht nur verständlich zu machen, sondern ihnen auch den öffentlichen Nutzen fundierter Kenntnisse zu verdeutlichen. Sein Anliegen dient auch den Patient:innen, nicht selten Opfer »unerfahrene[r]

Artzten«, die er dem Schutz der Obrigkeiten anbefiehlt. Mit einem weiteren religiösen Argument erhöht Fabry seinen moralischen Druck und verpflichtet die Obrigkeiten auch gegenüber Gott. Die Medizin ist für Fabry eine der drei Säulen, auf der Gott seine »Monarchie« errichtet habe, weshalb ihm eine

hochweise und christliche Obrigkeit als Stathalterin Gottes alhie auf Erden, schuldig und verbunden ist [...] deswegen ich dann auß schuldiger Pflicht der verlogenen, falschen ›Chymisten‹ oder vielmehr Lotterbuben und Menschenverderber gedencke, auch etliche ihrer unmenschlichen Thaten der Obrigkeit vor die Augen stelle, nicht allein sie damit ihrer Amtpflicht [sic!] zu erinnern, solchem Ubel und Unordnung vorzubauen, sondern auch mein Gewissen zu entladen, dieweil ich und meines gleichen ebenso wol schuldig sind, die Mißbräuche, so in der Artzney des Leibs vorfallen und was bey denselben zu verbessern, anzuzeigen.³⁸

In seinem aufklärerischen Impetus richtet sich Fabry auch an andere Zielgruppen. Genauer betrachtet lassen sich in den Appellen des Autors verschiedene Verantwortungsträger und Responsibilisierungsdynamiken erkennen: Neben den Staatsherren als Primärverantwortlichen für das Gemeinwohl stehen die Sekundärverantwortlichen, also diejenigen, die für die Gesundheit einzelner Patientinnen und Patienten zuständig

sind, darunter an allererster Stelle junge angehende Wundärzte und Barbieri³⁹, Hausmütter, Ärzte, Bruchschneider, Steinschneider, Hebammen, Gerichtsherren und Examinatores von »Übelhättern«,⁴⁰ in deren Händen das individuelle Schicksal der vermeintlich Schuldigen steht, und nicht zuletzt die Kranken selbst. In der langen Besprechung von Komplikationen nach Aderlässen (siehe Fallbeispiel im Abschnitt 4), die von fahrlässigen oder unerfahrenen Barbieren, Ärzten etc. ausgeführt werden, möchte Fabry die Aderlassausführenden und die Patient:innen gleichermaßen aufklären, wie folgende Textpassage exemplarisch zeigt:⁴¹

Wann es von nöthen wer, könnten dergleichen Exempel mehr auff die Ban gebracht werden. Es sollen aber die drey jetz angezogenen beiden, dem Krancken und dem Artzet, die Augen auffthun, daß sie der Sachen fleißiger nachdencken und solcher unordentlicher und verderblicher Lässe [= Aderlässe] müßig gehen, und also jener einen gesunden Leib, dieser aber ein gesundes Gewissen behalten möge.

Schließlich ist sich Fabry der mehrfachen Verantwortung bewusst, die er selbst als anatomisch gewandter Chirurg, Stadtarzt und ethisch bewusster Autor trägt und an die er von Rhetier erinnert worden war. Dieses Bewusstsein attestieren Bild- und Textelemente sowie ein abgebildetes materielles Zeugnis in Form eines präparierten Skeletts, das

Fabry eigenhändig zusammenstellte und der Stadt Bern als Gabe hinterließ. Im Jahre 1601 hatte er in Lausanne einen männlichen Leichnam sezziert, dessen Gebeine er anschließend an sich nahm. Als Dank für seine Aufnahme in die Berner *civitas* und für die Anstellung als Stadtarzt schenkte er schließlich dieses von ihm sorgfältig präparierte und zusammengesetzte Skelett der Stadt zusammen mit seiner Schrift.⁴² Mit der Kopplung des Materiellen und des Textuellen bekräftigt Fabry seinen Gestus der Weitergabe und Verbreitung anatomischen Wissens. Das Besondere dabei ist die Ambivalenz der Aussagen: Das anatomische Präparat bezeugt Fabrys Kunstfertigkeit im Präparieren, ist jedoch gleichzeitig ein materieller Beweis der Folgen unchristlicher Folterpraktiken. An mehreren Stellen konnten Frakturen der Halswirbel beobachtet werden, die bei der Hinrichtung durch ein Schwert entstanden waren. Auch der dritte Wirbel des Genicks und der »unterste Kinnbacken« – so Fabry – seien »etwas zerhauen worden«. Beide Schulterblätter wurden bei der grausamen Praktik, bei der die Gefolterten an den Armen aufgehängt und mit Gewichten an den Füßen beschwert wurden, langsam und qualvoll gebrochen, sodass »die spitzen Beinlein solches Häutlein stechen« und das Atmen verhinderten. Die so Gepeinigten waren nicht mehr in der Lage zu schreien, während sie lang-

sam erstickten. Der äußerst schmerzhafteste Vorgang zwang jede und jeden zum Geständnis.⁴³ Fabry beendet die Schrift mit einem Gebet für Straftäter, Regierung und Ärztestand: Er bittet Gott um Erleuchtung der Straftäter durch den Heiligen Geist, damit sie ihre Missetaten freiwillig und ohne Folter gestehen. Für die Obrigkeiten erbittet Fabry unter anderem, dass sie wie einst König Salomon durch Weisheit, Verstand und Klugheit die Wahrheit erkunden mögen. Abschließend wendet er sich Gott zu als dem, der dem Menschen »die Arznei gegeben hat« und an die Ärzte »auff daß sie das von dir empfangne Pfund, zu Lob und Großmachung deines Namens, zu Nutz und Befürderung des Negsten und ihrer Seligkeit anwenden.«⁴⁴

3. Rück- und vorausblickend: Appelle zur Erhöhung der Qualitätskontrolle auf dem Gesundheitsmarkt und als Beitrag zu einer zivilen Gesellschaft

In seinen postum erschienenen *Opera Observationum et Curationum Medico-Chirurgicarum Quae Extant Omnia*, die 1646 bei Johannes Beyer⁴⁵ in Frankfurt publiziert wurden, werden die Widmungsträger auf die Tragweite ihrer Aufgaben aufmerksam gemacht. Fabry widmete das Werk Franz Ludwig von

Erlach (1574/1575–1651), Glado Weyermann (vor 1590–1636), Albrecht Manuel (1560–1637) sowie dem ganzen Berner Senat, in dem die drei hervorgehobenen Personen besondere Positionen innehatten.

Im Rückblick auf sein langes Leben und seine 40-jährige medizinische und chirurgische Praxis betont Fabry, wie aufwändig das Medizinstudium sei und wählt erneut das Zitat *Vita brevis, ars longa*, um dies zu illustrieren⁴⁶. Galens Kommentar zu Hippokrates' berühmtem Aphorismus, wonach die Größe der Kunst ein Menschenleben übersteige, sodass es angeraten sei, für die Nachwelt Bücher und Kommentare zu hinterlassen,⁴⁷ zitiert Fabry, um Genese und Bedeutung der *Observationes* von der Antike bis in seine Zeit hervorzuheben.⁴⁸ Die Tatsache, dass manche Zeitgenossen das Erkennen und Dokumentieren signifikanter und auch seltener Krankheitsbilder für nicht notwendig erachten und sogar den medizinischen Autoritäten Hippokrates und Galen widersprechen, kritisiert Fabry mahndend, zumal durch die *Observationes* Gottes Macht und Barmherzigkeit gegenüber dem Menschengeschlecht erkennbar seien. Fabry sieht sich selbst in der Verantwortung, nicht nur Kollegen weiterzubilden, sondern auch den medizinisch-chirurgischen Nachwuchs zu motivieren, auch bzw. gerade solchen Krankheiten, über die sich

in Lehrbüchern keine oder nur wenige Informationen finden, mehr Aufmerksamkeit zu widmen: »Hierauf könnte ich vielleicht auch die Jugend zur heiligen Chirurgie anregen, damit sie durch mein Beispiel, mit (noch) größerem Verlangen, das Studium der Chirurgie eifrig in Angriff nimmt und sich ihm emsig widmet.«⁴⁹ Er selbst habe in seiner 40-jährigen Tätigkeit nicht nur die *Observationes* anderer rezipiert, sondern auch die Besonderheiten, die ihm in der Praxis begegnet oder von gelehrten Männern berichtet worden waren, persönlich aufgezeichnet und der Nachwelt hinterlassen.⁵⁰

Nach diesem Widmungsvorwort, das Fabry mit Dank für die Gunst beendet, die er in Bern und überhaupt im Rahmen seiner Tätigkeit auch in Payerne und Lausanne erfahren hat, folgt das zehnsseitige Vorwort, in dem er sein gesamtes medizinisch-chirurgisches Werk als abgeschlossenes Programm darlegt. Fabry nimmt an etlichen Stellen städtische Obrigkeiten und Kollegen in die Verantwortung. So plädiert er für eine Kontrolle des Medizinalwesens und betont die besondere Pflicht der Magistrate (*officium Magistratus*):

Es ist aber gänzlich notwendig, dass der sehr bedeutende Magistrat darauf achtet und emsig nachforscht, wer von jenen, die diese Kunst bei der Zunft anmelden – sei es die Kastration oder das Steinschneiden oder die Chirurgie –, diese auch von Grund auf verstehen. Und auch dass sie

viel mehr noch öffentlich (durch Eid) vor Gott festgehalten und gebunden sind, dass sie nicht unerfahrene Bauern, Zauberer, Juden, Schurken und andere Menschen dieses Mehls (sic!) so schändlich mit Füßen treten, solange sie die edlen, und dem menschlichen Geschlecht vom höchsten und größten Gott zugestandenen, nützlichen und notwendigen Geschenke und durch ihre Unerfahrenheit so viele ehrbare Kranke töten.⁵¹

Beispiele für ein geregeltes und kontrolliertes Medizinalwesen erkennt Fabry beispielsweise in der Kölner Praxis, die eine Prüfung der Ärzte vorsah, die im Stadtgebiet medizinisch tätig sein wollten; auch Heinrich IV. von Frankreich habe ein solches Verfahren eingeführt.

In diesem Vorwort erklärt Fabry weiterhin seine Motivation, die Erfahrungen und Beobachtungen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit nicht nur beim einfachen Volk, sondern auch bei Königen, Fürsten und Adligen gesammelt habe, bekannt zu geben. Er erinnert auch an den Ansporn, den ihm zu Beginn seiner Karriere der gelehrte Freund Rhetier gegeben hatte und der die Genese des Publikationsprojektes seiner ersten 500 *Observationes* markiert. Dazu zählt auch sein Anliegen, die Staatsherren gegenüber Gott und der Gesundheit aller Bürger in die Verantwortung zu nehmen, wofür er die Schrift über Vortrefflichkeit und Nutzen der Anatomie verfasst hatte.

Dabei ermahnt er den medizinischen Nachwuchs («Admonitio ad juniores Chirurgos»), mit der Zeit klug umzugehen⁵²:

Deshalb ermahne ich die Studenten (*tyrones*) und jungen Leute in der Chirurgie, dass sie die Zeit, die sie mit bedeutungslosen Nichtigkeiten zu verschwenden gewohnt sind, für die Studien aufwenden.⁵³

Abermals kritisiert Fabry an dieser Stelle die religiös begründete Untersagung von Sektionen in Deutschland. Dies hindere die Verbreitung nützlicher anatomischer Kenntnisse in Politik und Medizin. Die Liste der zu erlernenden Disziplinen beschließt er mit einem erneuten Appell an die Medizin- und Chirurgiestudenten.⁵⁴

Im Zentrum dieses ambitiösen Programms, dem Fabry selbst sich ein Leben lang bemüht hatte gerecht zu werden, steht die Wachsamkeit (*vigilantia*). Diese für den Arzt essentielle Haltung hebt Fabry an der Stelle hervor, in der er die Bedeutung botanischen und pharmazeutischen Wissens für den Arzt – d.h. Therapeutika, Gifte und Gegengifte – erläutert. Der Umgang mit Pharmaka musste nach Fabry mit höchster Sorgfalt und Erfahrung gestaltet werden, zumal unsachgemäß zubereitete oder falsch angeordnete Medikamente tödlich wirken konnten. Die damit einhergehende ärztliche Verantwortung unterstreicht Fabry, indem er auf

die Symbole der wichtigsten ärztlichen Tugenden
– Klugheit und Wachsamkeit – rekurriert:

Dieses [sc. Folgen falscher Behandlung wegen Unerfahrenheit] erwog das vorsehende und kluge Altertum und hat dem Äskulap nicht zu Unrecht einen knorrigen Stab und eine Schlange zugeschrieben und bei Opfern einen Hahn dargebracht; damit wollte es [das Altertum] symbolisch zeigen, dass das Studium der Medizin mühsam, ja auch die Praxis schwierig und mit vielen Knoten verwickelt ist und deshalb Klugheit und Wachsamkeit notwendig sind.⁵⁵

Entsprechend konsequent hatte Fabry die Vigilanz auch als Motiv seines Emblems (Abb. 1) ausgesucht. Das Vorwort zu seinem letzten Opus beschließt Fabry mit einer *captatio benevolentia* und einer Bitte an den »wohlwollenden Leser«:

Du trage Sorge für alles Aufrechte und Gute, und habe Nachsicht mit meinem unvollendet [sic] Stil durch Deine Milde, durch die Du bis jetzt mich und meine Schriften umfasst hast.⁵⁶

Am Ende seines Lebens angelangt, erweitert Fabry die Zielsetzung dessen, wofür die Leser Sorge zu tragen haben: Sie sollen sich für das Gute und das Aufrechte einsetzen. Im Angesicht des bereits über 15 Jahre wütenden Dreißigjährigen Krieges mag dieser Wunsch seine Leser und Leserinnen (Hebammen und Patient:innen gehören auch dazu) nicht überrascht haben. Auch der Kupferstecher des Titelblattes, Sebastian Furck (ca. 1600–1655),

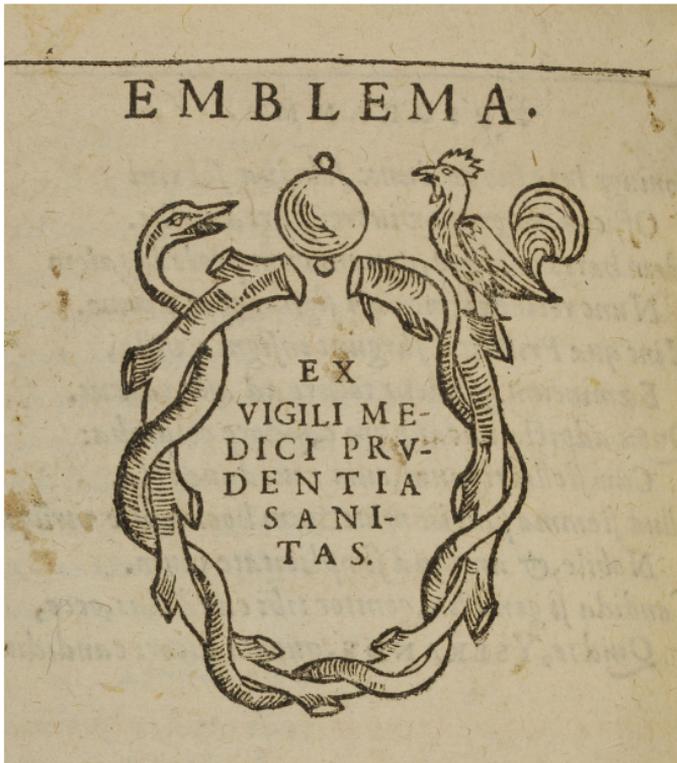


Abb. 1: Fabry, Wilhelm: *Selectae observationes Chirurgicae* [...]. Basel 1585, Emblem

scheint sich bei der Gestaltung der Vignette, die mit dem Motto »finis medicinae« versehen ist (Abb. 2), an dieser letzten Bitte Fabrys an die Leser orientiert zu haben.⁵⁷ In der unteren rechten Ecke des ädikulaförmigen Arrangements begegnen sich zwei elegant gekleidete Herren.



Abb. 2 Das Ziel der Medizin. Ausschnitt aus: Fabry, Wilhelm: *Opera Observationum et Curationum* [...]. Frankfurt 1646, Kupfertitel

Sie halten in einer Geste des gegenseitigen Respekts ihre Hüte vor dem Körper in der Hand und sind einander zugewandt. Im Hintergrund interagieren Menschen – Frauen, Männer und Kinder – miteinander in einer idyllischen Landschaft, in der

Natur und Kultur eine harmonische und zivilisierte Erscheinung bilden.

Schließlich bestätigen derartige Bildelemente, mit denen der Kupferstecher Fabrys *Opera Omnia* postum charakterisiert hat, den Eindruck, dass Fabrys Lebensziel und -werk weit über die Verbesserung und Qualitätssicherung der Gesundheitsversorgung hinaus gingen. Mit allen ihm zur Verfügung stehenden rhetorischen, textlichen und visuellen Mitteln gestaltete der einfallsreiche Chirurg eindrucksvolle Appellformate, die darauf abzielten, die zu responsabilisierenden Zielgruppen auf mehreren Ebenen zu erreichen.

4. Fallbeispiel: Der Aderlass

Bei den ausgesuchten *Observationes* handelt es sich um signifikante Fälle, die mit responsabilisierenden Appellen verbunden sind. Anders als in den Paratexten werden hier als sogenannte Primärverantwortliche die ausgebildeten Ärzte in die Verantwortung genommen und als Sekundärverantwortliche die Praktiker:innen – etwa Chirurgen, Hebammen, Wehemütter – sowie auch, je nach situationsbedingtem Entscheidungsspielraum, Kranke und deren Angehörige. Es werden im Folgenden die jeweiligen Verantwortungsebenen und Anlässe für die Verant-

wortungsexplizierung und -übertragung erläutert und dann die Fallgeschichte wiedergegeben. Wir verwenden die deutsche Gesamtausgabe von 1652, die auf der lateinischen von 1642 beruht, und die Schrift über die Anatomie in der Edition von 1936, in der die von Fabry ergänzten Anmerkungen zur ersten Fassung erstmalig veröffentlicht wurden.

4.1. Mögliche Gefahren bei der Durchführung von Aderlässen und Strategien der Responsibilisierung

Als Beispiel soll hier die 18. *Observatio* aus der V. *Centurie* vorgestellt werden: *De Ophthalmia gravissima et visus atque loquelae perditione post sectam venam frontis*, übersetzt: »Von einem sehr beschwerlichen Augenwehe / auch verliederung des Gesichts und der Sprach nach Eröffnung der Stirnader« (Fabry 1652, S. 528–529). Fabry sieht als Primärverantwortliche für die individuelle therapeutische Behandlung durch Aderlass die Ärzte, obwohl diese den Aderlass regelmäßig nicht ausführten, sondern die Sekundärverantwortlichen, d.h. die Chirurgen. Bei risikoreichen Aderlass-Eingriffen, z.B. bei der Öffnung der Stirnader, ist die Anwesenheit eines Arztes für die Sicherheit des Patienten oder der Patientin essentiell. Chirurgen werden responsibilisiert: Sie sollen dafür zu sorgen, dass ein Arzt

zu derartigen Situationen hinzugerufen wird, denn nur der Arzt kann die Patient:innen lege artis vor einem Aderlass medikamentös und diätetisch vorbereiten und Komplikationen abwenden.

Diese *Observatio* handelt vom Fall des Baseler Schneiders Michael Keßler, ca. 30 Jahre alt. Er wurde von Kopfschmerzen und »Gichtern« lange Zeit geplagt. So ging er zu einem Barbier. Dieser hat ihm »ohne vorhergehende Bereitung des Leibs den Ast von der Stirnader welcher bei etlichen umb etwas gegen der linken Seiten siehet/ geöffnet.« Die Folgen dieses Eingriffes sind gravierend – so Fabry: »Aber was geschieht? Das Aug hat im selben Augenblick sein bewegung verlohren/ ist erstarret oder gestanden/ und beschlossen geblieben; [...].«

Die Kopfschmerzen nehmen bei dem Patienten zu, begleitet von der Entzündung des linken Auges. Die Situation verschlechtert sich weiter und der Patient erblindet. Es folgt eine weitere Beinrächigung »und das noch mehr ja das ärgste ist / so hat der Kranke auch die Sprach bald daruff verlohren.« Diese konnte der Patient allerdings durch die medikamentöse Behandlung von Baseler Ärzten zurückgewinnen. Fabry selbst sah im Herbst des Jahres 1618 den Patienten zusammen mit dem angesehenen Baseler Arzt Johann Friedrich Werdenberg zum ersten Mal. Vom Patienten

und von Werdenberg wurde er über die vorangegangenen Ereignisse unterrichtet, die er in dieser Fallbeschreibung wiedergibt und mit einer »Ver-mahnung an die jungen angehenden Wundärzte« verbindet.

Der Grund, warum Fabry beschlossen habe, diesen Fallbericht in seine *Observationes* aufzunehmen ist, »dass die angehenden Wundärzte/ weißlich und vorsichtig handeln in Eröffnung der Stirnader / auch niemahlen nichts freventlich und ohne Rath eines verständigen und vorsichtigen Medici hier vornehmen / oder versuchen.« Er betont diese Vorsichtsmaßnahme, weil er ausnahmsweise nicht direkt in die Therapie involviert worden war, aber den Patienten zusammen mit einem der Ärzte, die ihm schließlich helfen konnten, persönlich besucht und intensiv befragt hatte.

Die Krankengeschichte bietet ihm zudem den Anlass, die möglichen Ursachen von Kopfschmerzen verbunden mit Augen- und Sehbeschwerden zu erläutern. Dabei illustriert er die anatomischen Zusammenhänge und betont, wie wichtig die Reinigung und Vorbereitung der Patient:innen vor jeglicher Intervention seien. Die angehenden Chirurgen werden angemahnt, sich in schwierigen Fällen mit einem Arzt zu konsultieren und umsichtig die Patient:innen vor jeglicher Intervention vorzubereiten, d.h. zu reinigen.

4.2. Responsibilisierung durch Intensivierung der *vigilantia* mittels Binnenverweisen in Fabrys Werken

In Fabrys Schriften finden sich zahlreiche Querverweise, insbesondere auf einzelne *Observationes*. Etliche der insgesamt 600 Fallbeschreibungen betrachtete Fabry mit der Veröffentlichung als nicht abgeschlossen. Oft besuchte er Jahre später seine Patient:innen, um seine vorangegangene Behandlung zu evaluieren und die Patient:innen gegebenenfalls nochmals zu behandeln oder seinen Therapieansatz zu überdenken. Auch wenn er in den folgenden Jahren mit der Behandlung von ähnlichen Fällen konfrontiert war, griff er auf seine entsprechenden, teilweise schon viele Jahre zurückliegenden Beobachtungen zurück. Die oben vorgestellte *Observatio* zu Komplikationen beim Aderlass im Gesicht zählt zu diesen später wieder aufgegriffenen Beobachtungen.

Die erhöhte Verantwortung von Chirurgen und Ärzten bei Aderlässen in Augennähe betont Fabry auch in der auf Deutsch verfassten Schrift *Kurtze Beschreibung der Fürtrefflichkeit, Nutz und Nothwendigkeit der Anatomy*. Der Autor weist explizit auf den in der *V. Centurie* beschriebenen Fall (siehe 4.1) hin,⁵⁸ erweitert aber die Zielgruppe der auf verschiedenen Ebenen Verantwortlichen. Er

appelliert nicht nur an die ausführenden Sekundärverantwortlichen, d.h. Chirurgen bzw. »Aderlasser«, sondern richtet seinen Appell auch an jeden, der bei sich einen Aderlass durchführen zu lassen gedenkt. Auch er oder sie soll darauf achten, dass ein Arzt (als Primärverantwortlicher) im Vorfeld der Behandlung hinzugeholt wird.⁵⁹

Von einer unglückhafftiger Aderlaß an der Stirnen, findet der Leser ein gedenckwürdiges Exempel in 5. Centuria obs. 18. Da ein ehrlicher Bürger zu Basel, nach einer Aderlaß an der Stirnen, an einem Auge blind, und noch darzu stumm ist worden. [Warnung] Hierauff sol nun ein jeder wol Achtung geben, und sich die Adern des Haupts, es seye under der Zungen, an der Stirnen, für oder hinder den Ohren nicht offnen lassen, es geschehe dann auß Rath einen verständigen Arztes, und sey der Leib zuvor nach Noturfft purgiert und gereinigt. [Vermahnung an die Aderlässer] [...]; haben sie dann am Morgen eine halbe Maß Bluts abziehen lassen, trincken sie wol mit gutten Gesellen etliche viel Maßen des besten Weins oder Biers; auch bis spat in die Nacht. Ist abermal der Gesundheit gar zuwider.

Anhand der Marginalia können die Leser:innen sofort die Textstellen erkennen, in denen Fabry warnt oder vermahnt. (Abb. 3a und b)

Vnd Nutz der Anatomy. 33

frucht möchte bezeugen. Es sollen aber die Weiber wissen, daß das Kind/so lang es bey der Mutter ist/von ihrem Blut muß leben/wachsen/vnd zunehmen. Wann man nun die Frau an den Füßen zur Ader läßt/so wird dem Kind seine Nahrung/die es von der Mutter/durch den Na-

*Ermahnung
an die schwangere Weiber*

Hiermit wil ich auch die Barbierer / Barber/ vnd andere/die sich die Adren zu öffnen vnderwinden/ vermahnet haben/ daß sie den Weibern / wann sie schon wurden begeren / von ihnen gelassen zu sein/gleichwol nicht zu wilfahren/ viel wieniger rath dorzu geben/ dann sie müssen auch für Gott rechnung darvon gebē / vnd werden sich damit nicht entschuldigen können/ daß es diese oder jene Frau also hab von ihnen beahrt / vnd

*ermahnung
an die Barbierer.*

Abb. 3 a und b: Marginalia aus Fabry, Wilhelm: *Anatomiae praestantia et utilitatis* [...]. Bern 1624, S. 33.

Anmerkungen

- 1 Fabrys Biographie ist gut erschlossen worden. S. Wennig, Lebenslauf; Jones, Life; Becker, Lebensbild; Wiepen, Fabry (1910); Wiepen, Fabry (1915); Fabry war in Bern Stadtwundarzt; neben ihm war der Stadtarzt Lentulus tätig. Auszug von dem »Teuschspruch Buch« der Stadt Bern (1614–1619: Nov. 1618, f. 157), Stadtarchiv Bern (Auszug auch in Heimat-Museum Hilden), in: Jones, Life, S. 117f.; s. auch Hintzsche, Einleitung, bes. S. 14 und Hintzsche, Unterricht, S. 8–12.
- 2 Die *Observationes medicae* bzw. *chirurgicae* (Fallbeschreibungen) sind weit mehr als eine Textgattung, deren epistemische Relevanz längst erkannt wurde. Wachsam beobachten ist Teil des Erkenntnisprozesses, das reflektiert, eingeübt und gezielt eingesetzt werden muss. Pomata, Observationes; Pomata, Observation; Gadebusch Bondio, Der Arzt, S. 192ff.
- 3 Genette, *Paratexte*, S. 7.
- 4 Schierbaum, *Paratexte*, S. 263.
- 5 Martin Schierbaum hat bei seiner Prüfung der Theorie von Genette in Bezug auf Sachtexte nicht nur auf die Notwendigkeit einer historischen Kontextualisierung aufmerksam gemacht; es ist ihm gelungen, wesentliche Unterschiede zwischen Genette und Derrida aufzuzeigen, welche wiederum zum Verständnis und Einordnung von vormodernen Sachtexten fruchtbar gemacht werden können. Siehe Schierbaum, *Paratexte*, S. 263 und Fußnote.
- 6 Derrida hatte zudem seine Überzeugung am Beispiel Hegels bekräftigt, dass auch Vorreden Fiktionen hervorbringen.
- 7 Derrida, *Dissémination*.

- 8 Fabry 1936, S. 57f.
- 9 Fabry 1936, S. 58.
- 10 Fabry, *Opera Observationum, praefatio*,):4r (Übers.: M. Gadebusch Bondio): »Observationes Medicae, sunt veluti speculum splendidissimum, in quo tota ars Medica nobis ob oculos repraesentatur. Suntque fax, sive Lumen, quae ad abstrusissimas corporis nostri partes videndas, et perlustrandas, Medicum quasi manu ducunt. Sunt insuper Medico pio, et rationali, veluti frenum, ad refrenandum animum, ac coërcendam in ipso Empiricorum, Pseudochymicorumque (qui experimenta, ut Plinius loquitur, per mortuos faciunt) audaciam atque temeritatem, plusquam inhumanam; quando videlicet ex Observationibus, et historijs Medicis videt ac legit, quàm miserè quotidie infiniti homines ab Empiricis istis nebulonibus, et carnificibus diris tormentis lacerantur, et plerumque trucidantur, uti exemplis nonnullis hocce in libro meo ostendo.«
- 11 Neben den zu jeweils einem Hundert gebündelten *Observationes*, die Fabry in den folgenden Jahrzehnten auf Latein veröffentlichte, gab er etliche kleinere und größere Schriften zu einzelnen Themen wie beispielsweise zur Ruhr heraus. Viele davon publizierte er entweder auf Deutsch, oder sie wurden kurz nach dem Erscheinen auf Latein ins Deutsche, und z. T. auch ins Französische, übertragen. Das große Werk der *Opera Observationum*, 1646 auf Latein erschienen, wurde bereits 1652 ins Deutsche übersetzt. Vgl. Schneider-Hiltbrunner 1976.
- 12 Jean Rhetier, latinisiert Johannes Rhetorius, war Professor für Hebräisch in Lausanne; s. Heubi, *L'Académie*, S. 181–206.
- 13 Isbrand de Crousaz, latinisiert Hildebrandus Crosanus (de Crosa), entstammte einem alten Adelsgeschlecht und war Lehnherr von Prilly und Crissier. Rhetier hatte für de Crousaz anlässlich dessen Eheschließung Ge-

- dichte auf Hebräisch, Griechisch und Latein verfasst, die im Anschluss an die Widmung und vor Fabrys Emblem abgedruckt sind (Fabry 1598, o. S.).
- 14 Aristot. eth. Nic. 1140a. Rhetier zitiert auf Latein einen Spruch (Fortunam Ars diligit, Artémque Fortuna), den Aristoteles einem gewissen Agathon in den Mund gelegt hatte (Übers.: K.-L. Förg): τέχνη τύχην ἔστερξε καὶ τύχη τέχνην – »Die Kunst liebt den Zufall und der Zufall die Kunst.« In Bezug auf das Veränderliche ist die Kunst (τέχνη) für Aristoteles ein auf wahrer Vernunft (ἀληθῆς λόγος) basierendes Handeln, das Gegenteil hingegen, die Un-Kunst (ἀτεχνία), basiert auf falscher Vernunft: ἡ μὲν οὖν τέχνη, ὥσπερ εἴρηται, ἕξις τις μετὰ λόγου ἀληθοῦς ποιητικὴ ἐστίν, ἡ δ' ἀτεχνία τοῦναντίον μετὰ λόγου ψευδοῦς ποιητικὴ ἕξις, περὶ τὸ ἐνδεχόμενον ἄλλως ἔχειν.
 - 15 Zu den Vergleichen von Medizin und Politik und zur »Medicus Politicus«-Literatur im 17. und 18. Jh. mit besonderer Berücksichtigung des Werkes *Medicus politicus* von Rodrigo de Castro (Hamburg 1614) sowie weiterer Literaturhinweise s. Eckart, Anmerkungen; Förg/Link, Antikes Gedankengut, S. 254–260; Gadebusch Bondio/Förg, Arzt, S. 87–89.
 - 16 Vgl. auch Gadebusch Bondio, Der Arzt, S. 191–192 (mit Übersetzung).
 - 17 Rhetierius, *Dedica*, in Fabry 1598, Aiiiiv (Übers.: M. Gadebusch Bondio): »[...] qui Artem Medicam, aut Prudentiam Civicam tractant per singula ire observando et annotando, ut quaecunque vaga, fortuita, absurda et singularia occurrunt, eadem collecta memoria ad experientiam et conformationes universales revocentur, et a fortunae ludicra opinione ad Naturalis, aut Civilis scientiae principia et axiomata tralata stabiliantur.«
 - 18 Rhetierius, *Dedica*, in Fabry 1598, Aiiiiv: »Nam cùm viro Medico ta(m) daedaleus, támque subinde nouus appareat in corpore humano, morbis interturbatibus,

Naturae fle-|xus: itémque, cùm vobis viris Politicis rerum humanarum & ciuiliu(m) tam varia & subito mutans ac nutans facies obseruetur, dentúrque non pauca, quibus híc Prudentiae, illic Artis principia infirmantur raritate & miraculo, necesse est fugaces Daedali imagunculas eiusdem methodi vinculo sisti & colligari, qua notissima iamdudum artium ac doctinarum principia etiamnum & habemus & declaramus.«

- 19 Rhetorius, *Dedica*, in: Fabry 1598, Aiiiv–Aiiiir.
- 20 Rhetorius, *Dedica*, in: Fabry 1598, Aiiiir (Übers.: K.-L. Förg): »Ex sensu memoriae, inquit: tum ex eiusdem frequen(t)ata memoria existit experientia. Complures enim numero memoriae vnam constituunt experientiam.« Vgl. Aristot. metaph. 1, 980a–b: φύσει μὲν οὖν αἴσθησιν ἔχοντα γίγνεται τὰ ζῶα, ἐκ δὲ ταύτης τοῖς μὲν αὐτῶν οὐκ ἐγγίγνεται μνήμη, τοῖς δ' ἐγγίγνεται. [...] δ' ἐκ τῆς μνήμης ἐμπειρία τοῖς ἀνθρώποις: αἱ γὰρ πολλαὶ μνήμαι τοῦ αὐτοῦ πράγματος μιᾶς ἐμπειρίας δύναμιν ἀποτελοῦσιν.
- 21 Übers.: K.-L. Förg. Zum Zitat und Polos s. Renehan, Polus, Plato, and Aristotle, S. 68–72.
- 22 Aristot. metaph. 981a (Übers.: H. Bonitz): γίγνεται δὲ τέχνη ὅταν ἐκ πολλῶν τῆς ἐμπειρίας ἐννοημάτων μία καθόλου γένηται περὶ τῶν ὁμοίων ὑπόληψις.
- 23 Fabrys Anliegen, die Obrigkeiten für medizinische Belange an ihre Verantwortung zu erinnern und somit nachdrücklich zu responsabilisieren, wird aus der Wahl seiner Widmungsträger deutlich. Die ersten vier *Centurien* widmete Fabry deutschen (rheinischen) Grafen, die V. *Centurie* den Konsuln und dem Rat der Stadt Lausanne, wo Fabry viele Jahre seines Lebens gelebt und gewirkt hatte. 1606: Friedrich IV. von der Pfalzgrafschaft bei Rhein (1574–1610); 1611: Johann Sigismund, Markgraf von Brandenburg (1572–1619/1620), seinen Bruder Ernst Markgraf von Brandenburg (1583–1613), Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg (1547–1614) und dessen Sohn Wolfgang Wilhelm von

- Pfalz-Neuburg (1578–1653); 1614: Pfalzgraf Friedrich V. der Pfalzgrafschaft bei Rhein; 1619: Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach, dessen Leibarzt er seit 1618 war. Zahlreiche theoretische Überlegungen und Ausführungen der Paratexte der einzelnen Centurien fließen in das lange Vorwort des Gesamtwerkes, das postum erscheinen wird.
- 24 Nach 1598 legte Fabry die *Centurien* in unregelmäßigen Abständen vor. Die weiteren Centurien (II–V) folgten in den Jahren 1611, 1614, 1619 und 1627. Das sechste Hundert wurde erstmals im Zuge der *Opera Observationum et Curationum Medico-Chirurgicarum Quae Extant omnia* veröffentlicht.
- 25 Fabry 1606,): (3v: »Istarum rerum speciminia observationes hae nostrae exhibent, multorum annorum spacio, multorum laborum studio, multorum aegrorum solatio comparatae, quas publici iuris facio, ut quantum in me est, Chirurgicarum operationum dexteritatem adiuvem.«
- 26 Fabry 1606,): (3r: »Illae [observationes] errores praecavere docent, quibus imperiti Chirurgi, et irrationales empirici innumeros aegros, non tantum per multos dies, menses, annos, excruciant, verum etiam frequenter necant: aut ad minimum infelicitur curatos, ex recitis claudos faciunt.«
- 27 Am Ende des Vorworts zur II. *Centurie* bezeichnet Fabry seine *Observationes* insgesamt als »Wachsamkeiten« (*vigiliae*): Fabry 1611, ix.
- 28 Fabry 1611, vii: »Non tamen in illum finem, ut illas in proprium mei, aut meorum mihi reservarem usum, quin potius publici iuris facerem, studiumque cheirurgicum, meis vigiliis, aliquomodo promovere tentarem.« In seinem Ziel sieht er sich dadurch bestätigt, dass Peter Uffenbach Fabrys erste *Centuria* in sein Sammelbuch *Thesaurus Chirurgiae* aufgenommen und publiziert hatte: Uffenbach, *Thesaurus Chirurgiae*, p. 1065–1138.

- 29 Ebd., viii–ix: »Non solum ut memetipsum exercerem, verum etiam ut Cheirurgiae tyronibus aliquomodo, si non solatio, saltem incentivo esse possem. Quam utiles enim in curandis aegris sint observationes, quámque providum, cautum, et circumspectum efficiant Cheirurgum, etiam mediocriter in re medica versati norunt. Etsi autem Observationes huius Centuriae, omnes, omnibus, et praecipuè iis qui in praxi diu versati, raras non sint, continent tamen omnes fere aliquid, quod palato tyronis non ingratum, multò minus in praxi inutile fore confido. Annexi praeterea delineationes instrumentorum à me inventorum, uti quoque Epistolas varias, virorum doctorum, ad me scriptas, cùm eas non solum ad propositum meum facere, verum etiam Cheirurgiae studiosis utilissimas esse viderem.«
- 30 Das Original des bereits in der Antike berühmten Zitats (vgl. z.B. Seneca, *De brevitae vitae* 1, 1) findet sich bei Hippokrates, Aph. 1, 1: Ὁ μὲν βίος βραχύς, ἡ δὲ τέχνη μακρά.
- 31 Fabry 1614, S. 7–8: »Porrò quum, ut Hippocrates rectè monuit Vita, qua homo fruitur, brevis sit, ars verò, nimirum cognitio eorum omnium, quae Medico, atque Cheirurgo sunt necessaria longa, ideo statim ab initio, quo praxi cheirurgiae me accinxi, omnia quae circa aegros rara annotatione, ac observatione digna, mihi occurrebant, annotare coepi.«
- 32 Fabry 1619,)(2v–)(3r: »Caeterùm, [...], cùm | vix aliquis finem hunc triplicem ex sola Theoria artis (multa enim experientiâ ediscimus) [...].«
- 33 Zur Geschichte, Verbreitung und den Diskussionen, die das Unguentum armarium begleitet haben siehe Poma, *Magie*.
- 34 Fabry, 1619,)(3v–)(4r.
- 35 Gegen Ende seines Lebens arbeitete er an einer zweiten, erweiterten Auflage, die weder zu seinen Lebzeiten noch in den Jahren danach publiziert wurde. Die moderne Ausgabe, auf die auch wir unsere Betrachtungen

- im Folgenden stützen, basiert auf dieser damals nicht publizierten zweiten Auflage. Fabry 1936, S. XI.
- 36 Gadebusch Bondio, *Der Arzt*, S. 189–190.
- 37 Fabry 1936, S. 5–11.
- 38 Ebd., S. 8f.
- 39 Fabry 1936 Ebd., S. 10: Da an schön aufbereiteten anatomischen Lehrbüchern kein Mangel herrsche, war es Fabry »genug, die Fürtrefflichkeit und Nutz solcher Kunst kürztlich anzuzeigen und damit der Obrigkeit allenthalben Anlaß zu geben, dieselbe einzuführen und zu befürdern, dem Wundartzet aber sich mit Fleiß auff dieselbe, als das ›Fundament‹ seiner Kunst zu legen.«
- 40 Ebd.: Hausmütter, S. 131; Ärzte, S. 132, 179; Kranke, S. 149–150, 186; Bruchschneider, S. 168; Steinschneider, S. 170, Hebammen, S. 170; Gerichtsherren und Examinatores der Übelthäter, S. 191, 193.
- 41 Ebd., S. 31–44; Zitat auf S. 34.
- 42 Ebd., S. 3; S. 186f.
- 43 Ebd., S. 191–193. Vgl. auch Gadebusch Bondio, *Der Arzt*, S. 189.
- 44 Ebd., S. 198f.
- 45 Beyer bezeichnet Fabry in seiner Widmung an die Berner Obrigkeiten als »*medicus primae Classis*«, der die Erfahrung vieler Jahre und zahlreiche Mühen, unermüdlige Wachsamkeit und Fürsorge in sich vereine (*labores, vigiliae, curae*).
- 46 Das Original des bereits in der Antike berühmten Zitats (vgl. z.B. Seneca, *De brevitae vitae* 1, 1) findet sich bei Hippokrates, *Aph.* 1, 1: Ὁ μὲν βίος βραχύς, ἡ δὲ τέχνη μακρά. Fabry verbindet hier den *Aph.* mit dem 90. Psalm: »Unser Leben währet siebzig Jahre, und wenn's hoch kommt, so sind's achtzig Jahre, [...]« (Übers.: Lutherbibel 1984). Das Medizinstudium sei sogar von allen am mühsamsten und beschwerlichsten ob der Menge des Stoffes. Neben der Anatomie, »Schlüssel und Ruder der Medizin« (*clavis et clavus*

- Medicinae*), sei die Pharmakopöe für den richtigen Mediziner essentiell.
- 47 Fabry 1646, praef.,): (4r: »Quoniam itaque, inquit Galenus, artis Magnitudo vitam hominis excedit, adeò ab homine quantumvis diligenti, et laborioso non possit et inchoari, et ad finem usque perduci, propterea opperae pretium est, quae quisque cognovit, ea mandare literis, et tradere posteritati commentationes, quae rerum docendarum naturam omnem diligenter ac citò, et sermone dilucido interpretentur.« Vgl. Galen, In Hipp. Aphor. comm. 1, 1 (= Kühn XVIIIB,2, S. 352).
- 48 Bereits Hippokrates habe alles, was er im Zuge der Heilung beobachtet habe (*observârat*; sic!), ausführlich und sorgfältig notiert (*accuratè et diligenter annotasse*), und als Vorbild (*idea*) für spätere Mediziner und mit Ertrag für die Kranken (*fructus aegrorum*) hinterlassen. Seinem Beispiel folgte Galen, der nicht nur zahlreiche eigene, sondern vor allem seltene *observationes* für die Nachwelt festhielt. Auch unter den Zeitgenossen gibt es etliche Ärzte, die ihre Tätigkeit in *Observationes* verschriftlichten: Fabry zählt u.a. seine Lehrer Johann Weyer (1515/1516–1588) und Reiner Solenander (1524–1601) auf, aber auch François Valeriola (1504–1580) und Gregor Horst (1578–1636). Besonders hebt er Johann Schenck von Grafenberg (1531–1598) hervor, der unter großen Mühen die Kernstücke der publizierten *Observationes* zusammengestellt und mit seinen eigenen Fallberichten für die Nachwelt veröffentlichte. Schenck von Grafenberg publizierte in den Jahren 1594–1599 ein siebenbändiges Werk mit *Observationes*, die er anatomisch geordnet sortiert hatte: Schenck von Grafenberg 1594–1599.
- 49 Fabry 1646, praef.,): (4v: »Deinde quoque an juventutem forsan, ad Chirurgiam consecratam, provocare possem, ut meo exemplo, maiori cum aviditate, studium Chirurgicum arriperet seduloque prosequeretur.«

- 50 Ebd., praef.,): (4r-v: »Ante annos itaque quadraginta ad praxin Medicam, et Chirurgicam me accingens, cùm maximum illum fructum atque usum ex lectione Observationum circa aegros apud me perciperem, magis magisque non tantum ad legendas Observationes, verùm etiam, ut quae mihi in praxi rara occurrerent, vel à viris doctis communicarentur, ipsemet consignarem, posterisque relinquerem, incitatus fui, sex itaque centurias compilavi, quarum quinque ante hac excusae fuere, ultima verò, uti et nonnulla alia, partim ante hac excusa, partim quoque nondum visa, et in unum volumen conjuncta, nunc primùm prodeunt.«
- 51 Ebd., praef. an den geneigten Leser,): (4v:: »Necesse autem omninò est, ut Magistratus Amplissimus observet, seduloque inquireat, utrum illi, qui Artem hanc, sive Castrationem, sive Lithotomiam, sive Cheirurgiam in genere profitentur, eam etiam ex fundamentis intelligant, nec ne: Multò verò magis coràm Deo impedire tenentur, et obstricti sunt, ne imperiti rustici, incantatores, Judaei, Carnifices, et alij hujus farinae homines adeò nobilia, et humano generi, à Deo O. M. concessi utilia ac necessaria dona, tam turpiter pedibus conculcent, et imperitiâ suâ tot honestos aegros interimant.«
- 52 Das Motiv der »lieben« und »edlen« Zeit ist dem älteren Fabry sehr bewusst. Siehe auch Fabry 1936, S. 9.
- 53 Fabry 1646, praef. an den geneigten Leser,): (): (2r: »Quapropter tyrones, atque Iuniores Cheirurgos adhortor, ut tempus, quod in officinis in rebus futilibus, et nullius momenti consumere solent, studijs impendant.«
- 54 Ebd., praef. an den geneigten Leser,): (): (2r: »Quia verò vegetabilia (si forsàn erratum fuerit) periculum minus est, quàm circa subterranea, ideò Medicinæ atque Cheirurgiæ studiosos rursus adhortor, ut sese in studio botanico exerçant; [...].«
- 55 Ebd., praef., praef. an den geneigten Leser,): (): (2r: »Haec perpendens provida et sagax antiquitas, non

immeritò Esculapio nodosum baculum & serpentem appinxit, in sacrificijsque Gallum obtulit; quibus Medicinae stadium laboriosum, praxin quinetiam difficilem, multisque nodis intricatam et proinde prudentiâ atque vigilantia opus esse hieroglyphicè indigitare voluit.« Fabrys Programm der *vigilantia* wurde von uns bereits an anderer Stelle vorgestellt: Förg/Gadebusch Bondio, Chirurg.

- 56 Ebd., praef. an den geneigten Leser,)(): (2r: »Habes Benevole Lector nucleum eorum, quae ego tot annorum spatio, totque laboribus, vigilijs et curis in arte Cheirurgica observavi, et collegi, quorum quidem nonnulla ante hac seorsim quoque edita fuère, nunc verò omnia revisa, auctaque pro majori sua commoditate, in unum volumen conjunxi. Tu omnia, quaeso, aequi bonique consule, et impolito stylo pro tua humanitate, qua hactenus me, meaque scripta, amplexus es, ignosce.«
- 57 Förg/Gadebusch Bondio, Chirurg.
- 58 Das Thema »Aderlass« behandelt Fabry in der zweiten, erweiterten Auflage der Schrift »*Kurtze Beschreibung der Fürtrefflichkeit, Nutz und Nothwendigkeit der Anatomy*« ausführlicher, und der Verweis auf die Cent. V, Obs. 18 findet sich nur in der zweiten Fassung: Die erste Fassung war 1624 publiziert worden, also drei Jahre vor Erscheinen der V. *Centurie* der *Observationes chirurgicae*.
- 59 Fabry 1936, S. 41f.

Mark Hengerer¹

Vigilanz und Responsibilisierung an der französischen Mittelmeerküste

Beobachtungen an Normverkündungen
(*criées*) in Marseille (1681–1722)
und an der Wachordnung des Arsenal von
Toulon (1762–1775)

Der analytische Begriff Vigilanz im Sinne einer »Koppelung individueller Aufmerksamkeit an überindividuelle Ziele« erlaubt es, »Formen des Rückgriffs auf kognitive und kommunikative Ressourcen des Einzelnen und der Gesellschaft« zu untersuchen.² Ein Element der Theorie von Vigilanz ist der Begriff der Responsibilisierung. Dieser problematisiert Phänomene des Transfers von Aufmerksamkeitserwartungen und betont mit der Begriffskomponente Erwartung die soziale Dimension von Aufmerksamkeit.³ Geben wir hier die Arbeitsdefinition: »Responsibilisierung bezeichnet den *sozialen Transfer*, durch den eine gesellschaftliche Erwartung, die gegenüber einem primären

Adressaten besteht, an einen sekundären Erwartungsadressaten gerichtet wird.«⁴ Es stellen sich mithin Fragen nach den Formierungen von Aufmerksamkeitserwartungen, nach der primären Erwartung, nach der Übertragung und nach sekundären Erwartungen an Aufmerksamkeit.

In diesem Beitrag möchte ich einige der mit diesem Fragenraster aufgeworfenen Aspekte im räumlichen und zeitlichen Umfeld der Pestabwehr an der französischen Mittelmeerküste⁵ beleuchten, denn gerade in diesem Bereich dürfte eine Untersuchung von Vigilanz und Responsibilisierung neue Einsichten generieren. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass Foucault seine Interpretation des Quarantänelazaretts von Marseille und der Konzepte der Abwehr der Pest in Frankreich in der Zeit um 1700 als letzten vorpanoptischen Baustein seiner Geschichte der Disziplinarmacht⁶ konzipiert hatte; er schuf damit ungeachtet der Kritik an seinem dislozierten Machtbegriff⁷ ein in gewisser Weise hyperdeterminiertes Forschungsfeld und einen Deutungsrahmen, von dem sich empirische Arbeiten erst langsam emanzipieren.⁸

Konkret betrachte ich zwei für diesen Themenkomplex wichtige Orte, Marseille und Toulon. Marseille war im fraglichen Zeitraum der wichtigste französische Handelshafen am Mittel-

meer⁹ und die zentrale Anlaufstelle für Schiffe aus Nordafrika und der Levante; die Stadt war daher stets mit der Gefahr einer Pestepidemie konfrontiert und mit Lazarett und Quarantänesystem darauf eingestellt. Wie es dagegen im öffentlichen Raum Marseilles um Übertragungen von Aufmerksamkeitserwartungen stand, untersuche ich anhand der gedruckten öffentlichen Aushänge von durch Ausrufer an verschiedenen Stellen in der Stadt verkündeten Normen. Toulon war in dieser Zeit der wichtigste französische Kriegshafen am Mittelmeer und verfügte über ein großes Arsenal. Am Beispiel des Wachpersonals dieses Arsenaus untersuche ich, wie es um die Übertragung von Aufmerksamkeitserwartungen innerhalb einer bereits auf Wachsamkeit spezialisierten Institution stand. Der untersuchte Zeitraum ist ungefähr derjenige, den Foucault für seine Geschichte des *Panoptisme* wählte, das Ende des 17. Jahrhunderts (hier Marseille) und ein kleinerer Zeitraum im weiteren 18. Jahrhundert (hier Toulon).

1. Responsibilisierung in den *criées de Marseille*

Das Stadtarchiv Marseille verwahrt einen großen Bestand von über 3000 gedruckten Aushängen öffentlich ausgerufenen meist normativer Texte aus der Zeit von 1565 bis 1789, die sogenannten *criées de Marseille*.¹⁰ Bei diesen Normen handelt es sich um königliche Rechtsakte (*lettres patentes*, Edikte, *ordonnances*, *arrêts*), Urteile der obersten Gerichtshöfe (unter anderem *arrêts des Parlements*), Verordnungen und Briefe der Intendanten, Verordnungen der Stadtpolizei und der Gouverneure von Marseille sowie Verordnungen und Mahnschreiben der Bischöfe.¹¹ Ihre Sichtung ermöglicht es, auch Mitteilungen, welche auf den Transfer von Aufmerksamkeitserwartungen an zunächst nicht zuständige Personen ausgerichtet waren, zu identifizieren und zu untersuchen. Das von mir untersuchte Sample resultiert aus einer bewussten Auswahl von hafenrelevanten Texten und weist von daher, wenngleich es nicht originär auf die Fragestellung Responsibilisierung hin erhoben wurde, immerhin keine systematischen Verzerrungen auf.¹²

1.1. Adressierungen von Normen im öffentlichen Raum: *afin que personne n'en ignore*

Bei der Suche nach Responsibilisierung in den durch die *criées de Marseille* an die Allgemeinheit herangetragenen Normen fällt auf, dass die häufigsten Texte Normierungen mit Verboten bzw. Geboten sind, die eine »Verknüpfung persönlicher Aufmerksamkeit mit überindividuellen Zielen« im engeren Sinne deshalb nicht darstellen, weil sie bei Nichtbeachtung mit Sanktionen drohen, also mit dem Ziel der individuellen Vermeidung negativer Sanktionen operieren; es handelt sich meist um direkte Verbote und Gebote, für deren Einhaltung potentiell Betroffene primärverantwortlich sind, nicht um den Transfer von Aufmerksamkeitsaufgaben; überindividuelle Ziele der Norm bzw. des Normkontextes treten hinter der Selbstobservanz im Bereich Normeinhaltung zurück.

Ein Beispiel hierfür ist eine Verordnung des Gouverneurs und der Schöffen von Marseille zur Einschärfung der Sperrstunde von 1686: das ausgeführte Szenario unzeitiger nächtlicher Versammlungen rauchender Soldaten, Bootsleute und »Leute von schlechtem Lebenswandel« (*gens de mauvaise vie*) genügte für scharf bewehrte Verbote der Missachtung der Sperrstunde.¹³ Das

Verbot, gegen die Wände der Kirchen, des Rathauses und an den neu gestalteten Plätzen zu urinieren (namentlich auch an die Häuser des Herrn de Rasac und der Witwe Ripert – ob sie sich beklagt hatten?), beschwor zwar den Anstand, die öffentliche Ordnung und den Respekt vor heiligen Orten, beschränkte sich aber auf eine Strafandrohung in Höhe von fünf Livres bzw. Gefängnis bei Nichtzahlung; Dritte wurden zur Beobachtung etwaiger Verstöße gegen das Verbot nicht explizit aufgerufen.¹⁴ Im Kontext der Fremdenpolizei wurde 1690 nicht nur Beherbergungsbetrieben, sondern gleich allen Einwohnern von Marseille und Vorstädten (*generalement à tous les habitans de la ville & faubourgs*) verboten, jemanden ohne offizielle Fremdenpapiere zu beherbergen.¹⁵ Für Verbindlichkeit wurde später durch die Ankündigung von Visiten, d.h. Kontrollen gesorgt. So wurden die Gastwirte für die Kontrolle der Einhaltung obrigkeitlicher Verfügungen in Dienst genommen, erst dadurch, dass sie sich die Papiere zeigen lassen mussten, später dadurch, dass sie selbst die Gäste bei einer besonderen Stelle melden mussten.¹⁶ Diese Indienstnahme der Aufmerksamkeit der Wirte wäre schon ein Aspekt der Vigilanz, doch waren sie für den Fall des Unterlassens dieser Pflicht selbst mit einer hohen Strafe von 100 Livres (1703) bedroht.

Es bleibt allerdings der Umstand, dass selbst bei sozial und sachlich sehr spezifischen Normen die Normverkündung öffentlich durch Ausrufen und Aushängen an mehreren Orten in der Stadt vollzogen wurde und dass diese Adressierung der Allgemeinheit in den Texten in der Regel expliziert wurde: Die Standardformulierung lautete, so etwa in der oben genannten Verordnung vom 6. November 1686: »damit niemand es nicht weiß« (*afin que personne n'en ignore*), was zunächst einmal bedeutete: »damit niemand sich auf Nichtwissen um die Norm berufen kann«. Über die (gar nicht nötige) Klarstellung hinaus, dass Unwissenheit nicht vor Strafe schützte, evoziert die Formulierung die Öffentlichkeit als Wissensraum um Normen. Alle konnten beobachten, wie sich Normadressaten zu den für sie erlassenen Normen verhielten. Letztes wäre eine implizite Übertragung von Aufmerksamkeitserwartungen im Sinne der beobachtenden Unterstützung eines rechtsförmigen Verhaltens aller; die *criées* wären dann als Transfermodus von Aufmerksamkeitserwartungen anzusprechen, der hinsichtlich der Reichweite der Übertragung neben den an der konkreten Fallkonstellation Beteiligten die gesamte Öffentlichkeit anspräche, freilich bei sehr geringer Verbindlichkeit: keine weltlichen Sanktionen, keine Belohnungen...

Ein weiteres instruktives Beispiel ist das vom Gouverneur und den Schöffen von Marseille 1686 erlassene und an Fischhändler, die Fische einsalzten, und alle anderen (*marchands de poisson salé & à tous autres*) gerichtete Verbot, übelriechende Arbeitsabfälle (unter anderem Fischköpfe, *têtes de poisson*) auf die Straße zu werfen und die Straßen statt ihrer Läden für ihre Arbeit zu verwenden; das Problem war besonders an der Fischhalle gegeben, doch wurde in das Verbot ausdrücklich eine weitere wichtige Straße und allgemein die ganze Stadt einbezogen. Explizit wies das Verbot auf Gesundheitsgefahren hin: Die betroffenen Straßen seien aufgrund der Infektion, die der öffentlichen Gesundheit schaden könne, unbewohnbar (*inhabitable par une infection qui pourroit dans la suite nuire à la santé publique*). Im Lichte der Beschreibung des Grads der Belästigung in den betroffenen Straßen, der Verbindung zur öffentlichen Gesundheit (*santé publique*) und der unter anderem angedrohten Konfiskation der Arbeitsmaterialien darf man die Sorge dafür, dass jeder dieses Verbot kannte (*afin que personne n'en ignore nôstre presente ordonnance*) vielleicht als implizite Einladung nicht nur an unmittelbar durch nachbarliche Immissionen Geschädigte verstehen, Verstöße zu beobachten und Täter anzuzeigen.¹⁷

Zu Anzeigen aufgrund von Gesetzen mit überindividueller Schutzfunktion ohne explizite Er-

wartungsübertragung kam es tatsächlich. So wurde den Kesselschmieden, Böttchern, Handwerkern und sonstigen Berufstätigen die Nutzung der Straßen für ihre Arbeit 1689 erneut (das Verbot, auf das Bezug genommen wurde, stammte von 1683) verboten, insbesondere das Löten bzw. Schweißen: Der Rauch durfte nicht in die Häuser der Nachbarn ziehen. Anlass für das Verbot waren mehrere Klagen (*diverses plaintes*).¹⁸ Auch die Wiederholung des Verbots der Ausfuhr von Getreide aus Stadt und Umland von Marseille von 1691 wurde mit der Häufigkeit der Klagen über Verstöße begründet (*Sur les plaintes qui nous ont esté souvent faites de la contrevention*).¹⁹

1.2. Aufrufe zu Anzeigen: *dénoncer*

Klagen werden in den *criées* zwar mitunter erwähnt, doch wird fast nie mitgeteilt, wer worüber oder gar über wen Klage führte. Mag das Beklagte eines Verstoßes unter spezifischen Umständen noch nicht unmittelbar mit Verantwortlichmachung im engeren Sinne in Zusammenhang stehen (man denke an Klagen aufgrund nur der eigenen Betroffenheit), liegt im Aufruf zur Bezeichnung einer Person, zur Denunziation, ein typischer Fall der Verantwortlichmachung.²⁰ Betrachten wir derartige Aufrufe in den *criées*.

Amtsträgern der Weinbehörde von Marseille drohte der Gouverneur von Marseille mit Entlassung, wenn sie es unterließen, Personen, die gegen die Weingesetze verstießen, anzuzeigen (*venir nous dénoncer les Contrevenans, sous peine d'être cassez*).²¹ Die an sie gerichteten Aufmerksamkeitserwartungen richteten sich offenbar auf ein kollusives Milieu von Weinbauern, Weinhändlern und Wirten. Die hier geforderte Denunziation war (eigentlich, aber das reichte offenbar nicht) Dienstpflicht, keine Sekundärverantwortung im engeren Sinne, doch in die Nähe einer solchen gerückt dadurch, dass nicht das Weinbüro selbst, sondern der Gouverneur der Stadt normierte.

Diesen Eindruck des Verschwimmens von Primär- und Sekundärverantwortung bestätigt ein Weingesetz, welches Bürgermeister und Schöffen von Marseille 1701 erließen; bei der Begründung wird zum einen auf die überindividuellen Ziele des Weinmonopols der Stadt hingewiesen. Dieses sei der Stadt, hier: der »Gemeinschaft«, bei ihren Ausgaben sehr behilflich, denn sie sei in großem Maße auf die Einnahmen aus dem Monopol angewiesen, um ihre Ausgaben zu decken (*la communauté reçoit un grand secours pour le payement de ses charges*); hingewiesen wurde auch auf die bestehenden Gesetze, nicht zuletzt aber darauf, dass gleich »mehrere Personen« das ganz allgemeine heimliche

Einverständnis von Wirten, Weinverkäufern und Eichern beklagt hätten (*plusieurs personnes nous ont porté plainte de la connivence*).²² Zudem wurde offenbar damit gerechnet, dass die Mitarbeiter des Weinbüros bei einem speziellen Auftrag auf Weingütern am Rand des Weinmonopolgebietes, über welche Weinschmuggel unter dem Vorwand des Weinanbaus auf den Gütern selbst abgewickelt wurde, nicht wie erhofft ihres Amtes walten würden; und so drohte der Gouverneur diesen im gleichen Zuge mit Entlassung bzw. Einbehaltung ihrer Bezüge in Höhe eines Monats.²³

Bei einem neuerlichen Versuch, den Ausschank monopolisierten Weines abzusichern, schlugen der Bürgermeister und die Schöffen von Marseille eine hohe (100 Livres) und ausdrücklich nicht reduzierbare Belohnung für Denunzianten (*aplicable au denonciateur, & sans que lesdites amandes puissent être remises ni modérées*) und für Personen vor, die Zöllner bei einem spezifischen Vergehen denunzierten. Der Intendant der Provence genehmigte den Vorschlag.²⁴

Im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts griff auch der Gouverneur zum Instrument der Aufforderung zur Denunziation. Kerzenhändler, die mehr als den festgelegten Preis verlangten, sollten laut einer Vorschrift von 1696 mit einem Bußgeld von 100 Livres belegt werden, wovon dem De-

nunzianten ein Drittel zukommen sollte; damit Verkäufer keine höheren Preise für Schwein und Würste verlangten als in einer zuvor erlassenen Policyordnung festgesetzt worden waren, forderte die städtische Obrigkeit nicht weniger als alle Einwohner (*tous les habitants de cette ville & de son terroir*) auf, im Rathaus die Verkäufer von Kerzen und Fleisch anzuzeigen (*dénoncer*), welche sich weigerten, diese Güter zu den festgesetzten Preisen zu verkaufen; hinzu kam die Androhung einer Strafe von fünf Livres gegen Einwohner, welche mehr als die zulässigen gedeckelten Preise zahlten.²⁵ Wir finden hier die Übertragung der Erwartung der Beachtung der Preisgesetze von den ursprünglichen Normadressaten, den Verkäufern, auf die Allgemeinheit, also eine maximale Reichweite der Übertragung; die hohe Belohnung von ca. 33 Livres zum einen, vor allem aber die Strafe für das Zahlen zu hoher Preise auf Kundenseite in einem Raum erwünschter Denunziation zielten auf eine gewisse Verbindlichkeit ab.

Es ist bemerkenswert, dass die Aufforderung zur Denunziation fürderhin in Verordnungen des Gouverneurs häufiger zu finden ist, so etwa 1698 und 1700 in neuen Normen zum Weinmonopol.²⁶ Im Jahr 1700 verbot der Gouverneur zu Beginn des Karnevals wieder einmal das Werfen von Orangen (insbesondere mit Schleudern) und die

Kombination von Maskierung und Bewaffnung; er fügte aus konkretem Anlass die Aufforderung zu einer spezifischen Denunziation an und versuchte so, die Personen zu ermitteln, die auf der neuen Prachtstraße, dem *Cours*, nächstens mehrere Steinbänke umgeworfen hatten; weil es der Obrigkeit wichtig sei, die Täter zu ermitteln, lobte sie eine Belohnung von 50 Livres aus für denjenigen, der die Täter anzeigen komme, und versprach Zahlung bei Beibringung von zur Verurteilung hinreichenden Beweisen.²⁷

1705, im Spanischen Erbfolgekrieg, ordnete der Gouverneur an, dass sich die Handwerker und Arbeiter der Stadt und des Umlandes von Marseille an einem bestimmten Termin in die Milizrolle eintragen ließen und dies mit einem überindividuellen Ziel, zum Schutz der Stadt, und versehen mit einer Responsibilisierung: Er trug den Hauptleuten auf, die nichterschienenen Handwerker und Arbeiter anzuzeigen, um sie exemplarisch bestrafen zu können (*Enjoignons à tous lesdits capitaines de nous denoncer ceux desdits artisans & travailleurs qui ne se seront pas presentez à eux*).²⁸ Auch das Fremdenrecht, in dem zunächst mit der Kombination aus Verboten und Kontrollen operiert wurde, wurde in Richtung weiterer Responsibilisierung weiterentwickelt. So verfügte der Gouverneur von Marseille 1722, dass Herbergswirte Gäste, die

des Diebstahls, Mordes oder anderer Verbrechen oder anrühigen Lebenswandels (das meinte in der Regel Prostitution) verdächtig seien, anzeigen mussten, widrigenfalls sie als Komplizen betrachtet würden.²⁹

1.3. Die Öffentlichkeit fragen: *qui sçaura*

Ein allein schon wegen seiner Unvermitteltheit interessanter Fall von Responsibilisierung im Bereich der *criées de Marseille* sind durch Anschlag und Ausrufung publizierte Fragen. So ließ das Büro für Weinangelegenheiten von Marseille im Jahr 1692 mittels eines bischöflichen Mahnschreibens (*monitoire*) fragen, wer Verstöße gegen das Weinimportverbot gesehen oder von ihnen gehört habe, von wo der Wein komme, wohin er gebracht werde (*qui sçaura, tant pour avoir veu que pour oüi dire*). Wer das wisse, sei ermahnt, dies mitzuteilen (*sont admonestés de le relever*). Bei der Frage nach Umständen und Komplizen der teils scheinbar bewaffneten Transporte (*Qui sçaura [...] ayent aussi à le relever*) wurde explizit auf das überindividuelle Ziel der Wachsamkeit hingewiesen, auf den Schaden, den der illegale Weinhandel den »Bewohnern der Stadt« (*si préjudiciable aux habitans de Marseille*) angeblich bereite; es ist bemerkenswert, dass die schon oben beobachtete semantische Verschiebung

zu den Bewohnern der Stadt ein zustimmungsfähigeres überindividuelles Ziel aufruft als die Stadt als fiskalische Institution.

Gefragt wurde weiter, wer um die Infrastruktur auf dem Land wisse (Häuser, Keller etc.), wer sich für den Schmuggel und seine Unterstützung hergebe und wer Intrigen spinne, um die Wachsamkeit der von den Schöffen eingesetzten Wachen und Offiziere (*surprendre la vigilance des Gardes & Officiers*), die mit dem Kampf gegen die Einfuhr fremden Weins befasst seien, zu überwinden. Wer das wisse, ganz oder zum Teil (*en tout, ou en partie*), sei ermahnt, es zu eröffnen (*est admonesté de le relever*). Das für die Durchsetzung des Weinmonopols zuständige Büro der Stadt Marseille übertrug die Wachsamkeitserwartung an die Allgemeinheit und zwar durch die geistliche Obrigkeit (es zeichnete neben dem Direktor des Weinbüros ein Assessor des designierten Generalvikars); offenkundig in der Hoffnung auf die Reduktion der Unwahrscheinlichkeit vigilanten Verhaltens und vigilanter Anschlusskommunikation auf den bloßen Appell der städtischen Obrigkeit wurde als Strafe für die Nichtmitteilung die Exkommunikation postuliert (*admonesté de le relever à peine d'excommunication*).³⁰

Ein weiteres Beispiel ist das wieder von der kirchlichen Obrigkeit wie andere *criées* publizierte

Mahnschreiben zugunsten des Gärtners Barthelemy Rey, der Opfer einer Straftat geworden war. Die erste Frage lautete, wer wisse, gesehen oder gehört habe, wer dabei gewesen sei, als sich eine Menge auf Rey geworfen und ihn verprügelt habe, verbunden mit der Aufforderung (unter Androhung der Exkommunikation bei Unterlassung), diese genau zu benennen (*qui sçaura, tant pour avoir vû que pour oüi dire [...] ayent à le dire & de nommer les coupables par nom, surnom & demeure, à peine d'excommunication.*) Gefragt wurde nach denen, die mit Stöcken auf Rey eingeschlagen hatten, nach der Person, welche mit einem Dolch auf ihn eingestochen habe, wer den Angriff fortgesetzt habe, nachdem Rey sich zunächst in eine Billard-Gaststätte neben der Oper gerettet habe, aber wieder herausgezerrt worden sei, wer während des Tumults zur Tötung Reys aufgerufen habe, und schließlich, wer den halbtoten Mann gerettet habe.³¹

Bei einem Zeugenaufwurf wie diesem wird im Text nicht expliziert, wo eine Primärzuständigkeit erwartet wird und auch die Übertragung der Verbindlichkeit auf alle möglichen Zeugen lässt erkennen, dass der Transfer ebenso wie die angedrohte Sanktion der Exkommunikation des Schweigens trotz der Zeugenschaft es nicht ganz leicht haben würde, Rezipienten zu finden. Es ist allerdings nicht ohne weiteres möglich, von der Möglichkeit

relativ hoher Unwahrscheinlichkeit erfolgreicher Responsibilisierung darauf zu schließen, dass gerade deshalb ein Wechsel vom Funktionssystem Recht in das Funktionssystem Religion erfolgte. Im Frankreich des 18. Jahrhunderts gab es bei der Verfolgung öffentlichen Skandals durchaus noch Kirchenstrafrecht und um skandalöse Zustände handelt es sich in beiden Fällen, hier um bewaffneten, bandenmäßig organisierten Schmuggel, dort um Lynchen. Zwar legen die Texte nicht dar, wem unter welchen Umständen Mitteilung gemacht werden sollte, ob an weltliche oder geistliche Stellen, so dass ein Indiz für die Beantwortung der Frage, ob die weltliche Justiz hier die geistliche Obrigkeit in Dienst nahm, entfällt; es war allerdings üblich, dass Zeugen einige Zeit nach der Publikation Geistliche aufsuchten und berichteten.³²

1.4. Alle sollen Räuber verhaften:

veiller pendant la nuit

Noch seltener als diese Zeugenaufrufe war die nachdrückliche Responsibilisierung *aller* in Verbindung mit der Aufforderung, mit der Verhaftung eine gefährliche Hilfsaufgabe der Justiz zu übernehmen. 1686 forderten der Gouverneur und die Schöffen von Marseille alle Einwohner der Stadt und ihres Umlandes und dies nachdrücklich

auf (*Nous exortons les habitans de cette Ville & son terroir & leurs enjoignons*), Diebe und Räuber, die sie auf frischer Tat entdeckten, zu verhaften, in die königlichen Gefängnisse der Stadt zu bringen und sodann königliche Bedienstete zu unterrichten.³³ Dass diese Erwartung und insbesondere die erwartete Anschlusshandlung (nicht nur eine Anzeige) außergewöhnlich war, scheint beim Erlass vor Augen gestanden zu haben, denn ausdrücklich wurde darauf hingewiesen, dass dieses Verhalten aufgrund königlicher Ordonnanzen erlaubt war. Die Obrigkeit ging beim Modus des Transfers und beim Adressatenkreis noch weiter: Sie lobte eine Belohnung von bis zu 30 Livres für Festnahmen aus und präziserte ihre Vorstellungen bezüglich der raumzeitlich-sozialen Situation: Bauern, Handwerker und Berufstätige (*paisans, artisans & gens de mestier*) sollten durch die Belohnung motiviert werden (*exciter*), nachts besonders im Umland zu wachen (*veilleur pendant la nuit, particulièrement dans le terroir*). In Anbetracht des Unvermögens der primärzuständigen Obrigkeit, vor allem in der Fläche für Sicherheit zu sorgen, kam es hier zu einem mehrschichtigen Transfer von Erwartung an Aufmerksamkeit und Anschlusshandlung.

1.5. Verantwortlich machen: *responsable, répondre*

Häufiger sind Normen, welche explizit mit dem Begriff *responsable* arbeiten. Bevor wir einige Fälle näher betrachten, sei vorausgeschickt, dass der Begriff *responsable* sich um 1700 in der Regel auf Fälle bezog, in denen Rechenschafts- und Schadensersatzpflichten für Personen statuiert wurden, für die jemand eine grundsätzliche Aufsichts- oder Unterhaltspflicht hatte.³⁴ Dies entspricht ungefähr dem Gebrauch des Wortes, den Furetière in seinem *Dictionnaire universel* dokumentiert hatte, wenngleich dieser die haftungsrechtlichen Kreise weiter zog.³⁵ Es nimmt nicht wunder, soll aber hier nicht unerwähnt bleiben, dass der Begriff *responsable* im für das französische Admiralitäts- und Seerecht zentralen Kommentar Valins gleichfalls für die Statuierung oder Beschränkung von Haftungspflichten in sachlich und sozial stark konkretisierten rechtlichen Konstellationen verwendet wird.³⁶ Die Erwartungen an die Identifikation von Responsibilisierung in unserem analytischen Sinne im Umfeld des französischen Begriffs *responsable* sind so etwas gesenkt.³⁷

Eine Feuerschutzverordnung für den Hafen von Marseille von 1681 machte Kapitäne und Eigner von Schiffen und Booten für das Personal (*gens, hommes ou enfans*) haftbar (Dritthaftungs-

fall), das sich nachts auf ihren Schiffen im Hafen befand und durch verbotswidrig entfachtetes Feuer oder Licht Schäden verursachte (*répondre à leur propre & privés noms des inconveniens & malheures qui s'en pourroient ensuivre*).³⁸ Die Kapitäne waren gehalten, ihren Nachtwachen Feuer und Licht zu verbieten und ihre Aufmerksamkeit auf die Durchsetzung des Verbots zu richten. Die Kapitäne werden hier zu Sekundärzuständigen, um die delegierte Primärzuständigkeit abzusichern.

Aufgrund von Nachrichten über mehrere Fälle von Feuer auf Schiffen im Hafen von Marseille verbot der König 1694, die Nachtwache auf Schiffen im Hafen zu gering qualifiziertem, zu unerfahrenem oder zu jungem Personal zu überlassen, welches aus diesen Gründen nicht verantwortlich gemacht werden könne; das Verbot war mit einer sehr hohen Geldstrafe gegen die Schiffsführer (für welche die Schiffseigner hafteten) und mit einer Körperstrafe gegen die Schiffsführer im Wiederholungsfalle bewehrt. Der Intendant der Galeeren und der Hafenskapitän von Marseille und die anderen zuständigen Offiziere sollten für die Durchsetzung insbesondere der im Hafen zu veröfentlichenden Norm sorgen.³⁹ Diese *Ordonnance* operierte gleich mit mehreren Responsibilisierungen (Schiffsführer, aber auch die Schiffseigner, das Galeerengeschwader, die Hafenskapitänerie), aber

auch mit dem Verbot der Responsibilisierung von dazu gar nicht fähigen und insoweit schutzwürdigen (vor allem jungen unerfahrenen) Personen.⁴⁰

Wiederholt wurden, in unterschiedlichen Konstellationen⁴¹, Eltern für ihre Kinder und Meister für ihre Lehrlinge verantwortlich gemacht, besonders für das Werfen von Steinen. Dies war der Obrigkeit aus gleich mehreren Gründen ein Dorn im Auge, denn, so eine Verordnung von 1682, die Steine gefährdeten Personen auf den Straßen, die Fenster in den Häusern, den Hafen (denn die Steine würden am Ende im Hafen landen und zur Versandung beitragen) und den Haushalt der Stadt (wegen der Hafenreinigungskosten). So verboten der Gouverneur und die Schöffen von Marseille nicht nur das Werfen und Schleudern von Steinen bei Androhung von Gefängnis, fünf Livres Geldstrafe und Schadensersatz, sondern zogen Eltern und Meister als Sekundärverantwortliche heran (*les peres & meres [...] responsables pour leurs enfants, & les maîtres pour leurs valets*). Auch diese Ordonnanz sollten alle kennen (*que personne n'en ignore*) und so wurde sie mit Trompetenklang und öffentlichem Ausruf und Aushang publiziert.⁴² Die Verordnung wurde mehrfach wiederholt, so etwa 1684⁴³ und 1700⁴⁴.

Davon unterrichtet, dass mehrere Personen den Karneval als Vorwand für die Missachtung des

Steinwerfverbots nutzten (genannt wurden hier als Verbotsjahre 1683 und 1684), wiederholte der Gouverneur 1686 das Verbot des Steinewerfens und der Nutzung von Steinschleudern und ergänzte, dass das Schleudern von Orangen gleichfalls verboten war. Wieder wurden Väter, Mütter und Meister für ihre Kinder und Bediensteten *responsables* gemacht; hinzu kam nun auch die ausdrückliche Ermächtigung und der Auftrag an städtische Amtsträger (*pouvoir & commission aux officiers de ville*), bei Verstößen zu Verhaftungen zu schreiten; wiederholt wurde die ausdrückliche Formulierung, dass jeder diese Verordnung kennen sollte.⁴⁵ Hier kam es also zur Einschärfung und Ausweitung der Aufmerksamkeitserwartung (auch Orangen...), vor allem aber zur weiteren Responsibilisierung der Ordnungsbeamten – man sieht hier eine Stärkung der Verbindlichkeit der Erwartung an ihre Aufmerksamkeit und an ihre Bereitschaft, tatsächlich tätig zu werden.

Der Intendant der Provence verbot 1686, Genueser zu beleidigen und zu bedrohen, welche in der königlichen Seidenfabrik arbeiteten; das Verbot erlaubt einen Blick in die zeitgenössische Sicht auf die soziale Dynamik dieser Übergriffe, welche einen weiteren Grund⁴⁶ für die wiederum statuierte Haftung der Eltern für ihre steinewerfenden Kinder gab: Ausdrücklich wurde darauf hingewiesen, dass

manche nicht selbst Steine auf die Genueser warfen, sondern dies Kinder tun ließen (*jettent ou font jeter des pierres par des enfants*).⁴⁷

1687 sahen sich der Gouverneur und die Schöffen von Marseille gezwungen, die Verordnung zum Werfen und Schleudern von Steinen noch weiter einzuschärfen und ließen mit der Begründung und der Neufassung Spezifika der Responsibilisierung erkennen: Trotz der Verbote (auf die Haftung der Väter für ihre Kinder wird eigens hingewiesen) nutzten mehrere (*plusieurs*) Kinder weiter ihre Schleudern und zwar besonders am Fort Saint-Jean, der stadtseitig an der Hafeneinfahrt gelegenen Festung. Die Verordnung nannte nun den Namen eines Klageführers, des dort stationierten Leutnants, Monsieur de Quayron; dieser ließ die Klage durch seinen Major persönlich vortragen. Dies ist ein wichtiger Punkt, denn er hebt ins Bewusstsein, dass die namentliche Nennung von Klägern (bzw. Personen, die sich vigilant verhalten) außerordentlich selten war; dies unterstreicht, dass die Mitteilung vigilanter Beobachtungen, wenn sie überhaupt für einen größeren Kreis sichtbar wurden, auf formalisierte Sprecherrollen angewiesen zu sein schien. Die überindividuelle Gefahr wurde nicht primär in Beleidigungen der Wachsoldaten durch die Kinder gesehen, sondern in den zu verhindernden (*ce qu'il est nécessaire de prévenir*) »üblen Unfällen« (*facheux accidens*), die sich aus

einer möglichen Abwehr der Steinwürfe und der Beleidigungen durch die (bewaffneten) Wachsoldaten ergeben könnten.

Vor diesem Hintergrund wurde das Steinewerfen nicht nur nochmals verboten, sondern besonders das Schleudern von Steinen gegen das Fort und seine Umgebung. Vätern und Müttern wurde ausdrücklich aufgetragen, ihre Kinder zu bändigen, ihnen die Schleudern wegzunehmen und dies bei Geldstrafe von zehn Livres und Gefängnis für die Kinder; es wurde also konkret und spezifisch responsabilisiert. Dies galt überdies für die Hauptleute der Viertel und ihre Bediensteten, denen eingeschärft wurde, die Verordnung durchzusetzen, und zwar unter strafbewehrter Androhung eigener Haftung (*à peine d'en répondre*), wie jeder wissen sollte. Die Eltern und die lokale Obrigkeit wurden für einen spezifischen Gefahrenraum mit klaren und verbindlich sanktionierten Wachsamkeitsaufgaben adressiert, zum Schutz der Wachen und zum Schutz der Kinder selbst.

1692 wurde das Verbot der Nutzung von Schleudern und des Werfens von Steinen nochmals leicht modifiziert. Trotz der Verbote und der Haftung der Väter für ihre Kinder würden so viele Steine geschleudert und geworfen, dass »die Mehrheit der Einwohner gekommen sind und vor uns Klage geführt haben« (*la pluspart des habitans sont*

venus nous en porter plaintes), weshalb mit Hinweis auf die Gefahr von schweren Verletzungen (*fâcheux accident*) das Schleudern und Werfen von Steinen allen verboten wurde; nun sollten Väter und Mütter den Kindern die Schleudern wegnehmen und sie bändigen, bei zehn Livres Strafe und Gefängnis für die Kinder; die Väter hafteten für Schäden wegen der Verletzung ihrer Bändigungsspflicht (*faute par eux d'avoir contenu leurs enfants*); die Viertelhauptleute und ihre Bediensteten wurden aufgerufen, die Verordnung durchzusetzen.⁴⁸

Die Begründung ist nicht zuletzt deshalb interessant, weil sie mit dem Hinweis auf die immense Zahl der Klagen erkennen lässt, dass die Bevölkerung die primäre Erwartung hinsichtlich der Sicherheit in der Stadt bei der städtischen Obrigkeit sah oder sie so jedenfalls adressierte; die städtischen Obrigkeiten hingegen sahen die Eltern in der primären Verantwortung und machten sie ihrerseits jedenfalls zu Sekundärzuständigen, weshalb sie sich zugleich bemühten, die Verbindlichkeit der Erwartung an Wachsamkeit der Stadtteilbeamten wenigstens in Erinnerung zu rufen. Indes, es half nicht viel: man lasse von Übertretungen nicht ab (*on ne reste pas que d'y contrevenir*), heißt es in der nur noch lakonisch begründeten Wiederholung des Verbots und der offenbar nicht sehr effektiven Responsibilisierungen von 1695.⁴⁹

Es ist zwar hinlänglich bekannt, dass frühneuzeitliche Amtsträger keine Beamten waren, wie Max Weber sie dem Idealtyp der rationalen Verwaltung des modernen Anstaltsstaates zuordnete, es ist aber hinsichtlich der Frage nach dem Phänomen der Responsibilisierung wichtig, darauf hinzuweisen, dass Responsibilisierung in einem weiteren Sinne innerhalb von staatlichen Institutionen für erforderlich gehalten wurde.⁵⁰ Es wurde in der Regel vornehmlich rangniedrigen Bediensteten verdeutlicht, dass Vigilanz zu ihren Aufgaben, zu ihrer Rolle gehörte: Auch nach der formellen Anstellung war Responsibilisierung wohl nicht nur ausnahmsweise nötig. Man sieht hier, dass Delegation von Aufgaben in der Hierarchie nicht ohne weiteres auf routinierte Übernahme von formellen Mitgliedschaftsrollen aufbauen konnte. Geben wir dafür einige Beispiele.

In Anbetracht der Nachteile für französische Händler und den französischen Handel, der aus der Verweigerung oder Verzögerung der Ausstellung von Frachtpapieren in französischen Konsulaten in der Levante entstand, machten die Handelskammer und der Intendant der Provence die dafür verantwortlichen Kanzlisten der französischen Konsulate in der Levante für dadurch entstehende Schäden haftbar (*lesdits chanceliers demeureront responsables de tous les dommages &*

interests des parties).⁵¹ 1686 verboten der Gouverneur und die Schöffen von Marseille den Verkauf und den Verleih von Verkleidungen, Masken und Trommeln, sahen sich aber zugleich genötigt, den Stadtbediensteten explizit aufzutragen, diese Verordnung durch Verhaftungen und Einsperren durchzusetzen (*y tenir la main*) und drohten damit, sie widrigenfalls zur Verantwortung zu ziehen bzw. zu bestrafen (*à peine d'en répondre*).⁵² Die Nichtverhaftung von Personen, die maskiert Schwerter, Pistolen oder andere Waffen trugen, mit Steinen, Orangen oder sonst potentiell gefährlichen Dingen würfen, sollte den damit beauftragten städtischen Bediensteten die gleiche Strafe eintragen wie den zu verfolgenden Tätern.⁵³

Es schien bei Normerlass, welcher die Aufgaben von Amtsträgern erweiterte, vielfach erforderlich, nicht lediglich auf die neue Rechtslage hinzuweisen, sondern den Amtsträgern ausdrücklich einzuschärfen, dass sie bei der Ausführung der Gesetze mitzuwirken hatten. So wurden etwa die französischen Konsuln in dem 1688 erlassenen Verbot, Spanier in spanischen Häfen auf französische Schiffe zu lassen, explizit angesprochen.⁵⁴

Klar brachte ein Edikt Ludwigs XIV. von 1705 dieses Problem zum Ausdruck, indem es darauf hinwies, dass die (dies wurde immerhin eingeräumt: unbezahlten) Amtsträger der Küstenwache

selbst dort, wo sie am besten funktioniere, »das, was ihrer Mühewaltung aufgetragen sei, nicht als förmliche Verpflichtung betrachten« (*ne regardent pas comme une obligation formelle ce qui est commis à leurs soins*). Weil sich das überindividuelle Ziel von »Ruhe und Beschaulichkeit« (*repos & la tranquillité*) für die Untertanen so nicht verwirklichen ließe, revozierte er die Kommissionen und organisierte die Küstenwache neu.⁵⁵

2. Wächter des Arsenal von Toulon

Wenn selbst in einem königlichen Edikt eingeräumt wurde, dass selbst bei Küstenwachen auf eine förmliche Beauftragung nicht ohne Weiteres eine Verinnerlichung einer förmlichen Verpflichtung folgte, dann scheint es nicht völlig abwegig, die oben zitierte Definition von Responsibilisierung hinsichtlich des Merkmals der Übertragung von Aufmerksamkeitserwartungen an *nicht-institutionelle* Akteure dahingehend zu erweitern, dass auch die Responsibilisierung von Bediensteten zuständiger Institutionen in den Blick gerät. Das Theorem, wonach Organisationen für ihre Mitglieder prinzipiell zur Umwelt gehören und dass die Kopplung zwischen ihnen über Kommunikation verläuft (oder auch nicht), ist ja nicht ohne reiche

empirische Beobachtung von Organisationen eine der Grundlagen der systemtheoretischen Organisationstheorie geworden.⁵⁶

Greifen wir ein Beispiel heraus und fragen nach der Responsibilisierung von Wachsoldaten im Arsenal von Toulon in den 1760er und 1770er Jahren, dem von der Frühen Neuzeit bis heute wichtigsten französischen Kriegshafen im Mittelmeer.⁵⁷

2.1. Die allgemeine Wachvorschrift: *Consigne Generale 1762*

Schon an der Generalvorschrift (*Consigne generale*) für die Wachkorps der Marine in Toulon vom 1. April 1762 lässt sich ablesen, dass manche Dienstpflichten in der Vergangenheit nicht oder nicht ohne weitere Responsibilisierungstechniken erfüllt worden waren: Die Vorschrift, dass bei den Wachrunden angetroffene unbefugte Personen verhaftet werden sollten, ergänzte, dass diese Vorschrift »die skrupulöseste Aufmerksamkeit« verdiene und erinnerte an die überindividuelle Bedeutung des Arsenal (*cet article merite l'attention la plus scrupuleuse dans un endroit aussi important que l'arsenal*). Das nächtliche Läuten der Stundenglocken wurde nicht unmittelbar den ausführenden Wachsoldaten (*sentinelles*) aufgegeben; vielmehr wurde den Un-

teroffizieren aufgetragen, dies den Wachsoldaten aufzutragen und darauf hinzuwirken, dass diese es sodann nicht unterließen. Dass die Wachsoldaten die Flucht von Galeerenhäftlingen zu verhindern hatten, wurde ihnen zusammen mit dem Hinweis mitgeteilt, dass sie selbst zu drei Jahren Galeerenstrafe verurteilt würden, wenn jemand durch ihre Schuld (*par leur faute*) entkäme; andererseits bekämen sie für eine Verhaftung 60 Livres als Gratifikation. Wer sich nachts von seiner Wache entfernte, sollte je nach Fallgestaltung, in jedem Fall aber »sehr schwer bestraft werden« (*ils seroient punis tres severement suivant l'exigence du cas*). Diebstählen durch die Wachen musste gleichfalls vorgebeugt werden: Die Mitnahme von Provianttaschen ins Arsenal war ihnen verboten und sie mussten (unter hoher Strafandrohung) genaue Kontrollen durch andere Wachen hinnehmen. Spielen war ihnen verboten, doch wer sich über Verluste beim Spiel beklagte, dem ließ der Offizier es vom Spielgegner wiedergeben.⁵⁸

Der wohl unwillkürlich in den Text geflossene Subtext lässt erkennen, dass es mit dem Wachdienst im Arsenal von Toulon nicht zu jeder Zeit zum allerbesten stand; so spricht es Bände über die Motivation zumindest von einigen Wachsoldaten, dass 1775 klargestellt wurde, dass »sogar« jene Wachen daran gehindert werden sollten, sich un-

erlaubt vom Dienst zu entfernen, »auf die man am wenigsten zählen« könne.⁵⁹

2.2. Unteroffiziere als hilfswise Adressaten: *seront responsables*

Eine Reihe von Einzelschriften lässt erkennen, dass die Marine mit Instrumenten der Responsibilisierung nicht nur ausnahmsweise nicht die Wachsoldaten selbst, sondern häufig die Unteroffiziere adressierte. So wurde zwar bestimmten Wachsoldaten des Arsenal 1763 das Rauchen insbesondere in der Nähe der Werkstätten, Baustellen/Werften und der Seilerei verboten – unter Hinweis auf das überindividuelle Ziel, die Feuergefahr zu minimieren; ausdrücklich verantwortlich gemacht aber wurden für Verstöße die Sergeanten und Kaporäle (*Les sergens et caporaux seront responsables des contraventions.*)⁶⁰ Nachdem es trotz einer verdachtsbasierten an die Wachen gerichteten Warnung 1776 aufgrund nachlassender Wachsamkeit zu einem Einbruchdiebstahl gekommen war, wurden Sergeant und Kaporal gemeinsam für den Fall einer möglichen Wiederholung verantwortlich gemacht; auch sollte der Sergeant die Wachsoldaten entsprechend instruieren und persönlich mit dem Kaporal nachts mehrere Runden machen.⁶¹

Den Wachsergeanten wurde 1770 aufgetragen, ihre Aufmerksamkeit (*auront attention*) darauf zu

richten, dass die Betten der Soldaten morgens gelüftet und tags verstaut wurden und dass (darauf) tagsüber kein Soldat schlafe; die Wachsergeanten sollten persönlich für die Nichtdurchführung dieser Anordnung verantwortlich gemacht werden (*les sergens de garde seront personnellement responsables de l'inexecution*).⁶²

Den Sergeants wurde 1771 auch aufgetragen, den Wachsoldaten (*sentinelles*) aufzutragen, sich so zu positionieren, dass sie sehen konnten, ob andere Soldaten auf das Dach der Lagerhallen stiegen oder Steine auf das Dach warfen und so die Ziegel zerbrachen; die Wachsoldaten sollten dann die Sergeants auf Verstöße aufmerksam machen, die wiederum berichten sollten, damit die Soldaten bestraft werden konnten; wie misslich die ganze Angelegenheit war, geht aus der Formulierung hervor, dass die Wachen (des Gefängnisschiffs) damit beauftragt wurden, »auch zu wachen« (*Les gardiens sont aussi chargés d'y veiller*) und dass bei pflichtwidriger Untätigkeit den Wachsoldaten Strafe angedroht wurde.⁶³

Besonders häufig wurden Sergeanten adressiert. Verantwortlich gemacht wurden die Sergeants 1774 für das verbotene Sammeln von Muscheln bei den Pulvermagazinen: Der Sergeant, der sich dem Muschelsammeln nicht entgegensezte, sollte dafür »durch eine Bestrafung, die allen an-

deren als Beispiel diene, verantwortlich gemacht werden« (*S'il ne s'oppose pas à cette peche, ce sera le sergent de garde qui en sera responsable, par une punition qui servira d'exemple à tous les autres*), »denn«, so hieß es weiter, »wenn der Sergeant seine Pflicht tut, machen die Soldaten die ihrige.« (*parce que si le sergent fait son devoir les soldats feront le leur*).⁶⁴ Erst einige Jahre zuvor, 1765, hatte man von den Wachen des Schiffsgefängnisses »mehr Aufmerksamkeit als in der Vergangenheit« (*plus d'attention qu'ils n'ont fait par le passé*) in dieser Angelegenheit gefordert; sie hatten schon darauf achten sollen, dass keine Austern und Krustentiere an den Kais, Magazinen und anderen Orten, die dadurch Schaden nehmen konnten (*le long des quais et magasins et generalement dans tous les endroits qui peuvent être dégradés par ladite peche*), gefischt wurden.⁶⁵

Verantwortlich gemacht wurden die Sergeants auch für den Fall, dass sie künftig bestimmte Schiffe am falschen Ort (im Hafen statt in der Reede) festhielten. Sollten nochmals Klagen über diesen Fehler eingehen, sollte der Wachsergeant bestraft werden, weil er nicht die Aufmerksamkeit aufgebracht hatte, die Vorschriften (von 1770, erneuert 1775) zu lesen und aufzubewahren, die man diesem Posten zuschicke.⁶⁶

Auch Kaporäle wurden gezielt adressiert, wieder in der offenkundigen Hoffnung, dass sie wieder

rum ihre Untergebenen responsabilisieren würden. Aufgrund von Klagen (*plaintes*) über die Wachsoldaten einer Galiote, die verbotenerweise Objekte von einer nahen Baustelle im Arsenal mitgenommen hätten, wurde der Kaporal der Wache verantwortlich gemacht und musste bei der ersten weiteren Klage in dieser Sache mit einer strengen Strafe rechnen.⁶⁷ Die Kaporaläle wurden auch für die Reparatur der Lampen der nächtlichen Wachrunden in Regress genommen; das Generalmagazin hatte beklagt (*attendu les plaintes fondées de la part du magasin general*), dass die Lampen täglich repariert werden müssten.⁶⁸ Nach wiederholten Klagen über nächtliche »Unordnung« (*desordre*) im Krankenhaus für geschlechtskranke Soldaten, die sich auch auf die Wachsoldaten bezogen, wurde der Kaporal dieser Krankenhauswache mit der Postierung mehrerer Wachsoldaten beauftragt und in Anbetracht einer hinreichenden Zahl von Wachsoldaten für Ruhe und Ordnung »verantwortlich« gemacht: Bei der nächsten Klage sollte er entlassen werden.⁶⁹

2.3. Holzentwendung vermeiden: *l'attention la plus scrupuleuse*

Der Schutz des Arsenalns vor der Entwendung des dort reichlich vorhandenen, sonst aber teuren Holzes zeigt, wie in einem Themenkreis verschiedene Responsibilisierungstechniken versucht wurden: Appelle, die Adressierung verschiedener Hierarchieebenen, Drohungen. Diese Fälle zeigen auch, wie schwer die Durchsetzung regulären Dienstes gegen eine mangelbasierte Nutzung von berufsnahen Ressourcen (Holz, auch Taue) und bei Gefahrensituationen (Verhaftungen) fiel.⁷⁰

Ein Beispiel für den Versuch der Steigerung der Verbindlichkeit der Aufmerksamkeitserwartung ist eine Vorschrift für die Wachen des Dienstbootes, welche erstens dafür sorgen sollte, dass sich niemand, auch keine Kinder oder andere Wachen auf den Chebeken (ein Schiffstyp) in der Nähe der Baracken befände, zweitens aber, und dies »mit der größten Aufmerksamkeit« (*la plus grande attention*), dass niemand Holz, Eisen oder Seile fortschaffe.⁷¹ Ob diese Vorschrift dafür kausal war, wissen wir nicht, doch versuchte die Marine 1768, der Entwendung von Holz aus dem Arsenal wirksamer entgegenzutreten. Dabei bezog man sich auf »wiederholte Klagen« (*plaintes reiterées*), wonach Soldaten, auch Garnisonswachsoldaten, täglich

Holz aus dem Arsenal mitnehmen und wonach die Arsenalwachen sich weigerten, der Aufforderung der Torwachen (*Suisses de garde*) nachzukommen und diese Soldaten zu verhaften.⁷²

Die neue Verordnung lässt die Schwierigkeit der Responsibilisierung erkennen: Die *Ordonnance* und die Dienstvorschrift (die an jedem Posten vorhanden sei) verbiete die Entwendung und bedeute den Sergeants und Kaporälen, »sorgfältig darüber zu wachen« (*d'y veiller soigneusement*) und den Torwachen zu helfen. Also solle der Wachoffizier »vermeiden, dass neue Klagen vorgebracht würden« (*evitera qu'il ne soit porté des nouvelles plaintes*), zumal der Kommandant gedenke, den Offizier für die Verstöße gegen die Wachordnung verantwortlich zu machen (*attendu que l'intention du commandant est de rendre l'officier responsable des contreventions à la presente consigne*).⁷³ Dieser Befehl ist nicht allein wegen seiner Missverständlichkeit (keine neuen Klagen...) bemerkenswert, sondern auch wegen seiner Auflistung von gescheiterten Responsibilisierungstechniken. Die Verordnung erweckt den Anschein, dass sich (nur) die Torwachen um die Vermeidung von Holzentwendung kümmerten und dass dem Kommandanten statt einer sachlichen Lösung nur ein Insistieren auf der persönlichen Zuständigkeit einfiel, erweitert allerdings um die Drohung, den Wachoffizier verantwortlich zu

machen (wo man doch hätte erwarten dürfen, dass bereits die Wachen und die Unteroffiziere verantwortlich wären).

Den Wachoffizieren dürfte es kaum missfallen haben, dass schon 1771 die Zuständigkeit für das Verhindern von Holzentwendung ausschließlich den Torwachen (*Suisses*) übertragen und die allgemeine Wache am Tor des Arsenal von dieser Verpflichtung befreit wurde.⁷⁴ Dies galt aber nur grundsätzlich, denn die allgemeinen Wachen sollten helfen, wenn ein Vorgesetzter oder die Torwachen (*Suisses*) dies verlangten.⁷⁵ Dass Wachsoldaten Tötlichkeiten im Zweifel lieber mieden, geht nicht zuletzt daraus hervor, dass ihnen 1771 eigens anbefohlen wurde bzw. werden musste, tatsächlich zu helfen, wenn sie zu »Streitereien, Diebstählen, Mordfällen« oder von Justiz- oder Zollbediensteten am Kai oder nahe am Arsenaltor zu Verhaftungen gerufen wurden.⁷⁶

Ungeachtet der Zuständigkeitsverschiebung hin zu den *Suisses* wurde 1771 statuiert, dass die Sergeants und die Kaporäle persönlich zur Verantwortung gezogen werden sollten (*les sergens et caporaux en seront responsables*), wenn es zu Verstößen gegen Art. 11 und 26 der *Consigne generale* von 1765 kommen sollte, welche das nächtliche Entfernen von Wachsoldaten vom Dienst bzw. das Mitnehmen von Holz und Spänen von der Werft

oder aus den Werkstätten durch Wachsoldaten verboten (bei acht Tagen Gefängnis).⁷⁷

Bereits 1774 ging die Zuständigkeit für die Verhinderung des Mitnehmens von Holz und Spänen zurück an die Wachoffiziere, und zwar mit der Forderung an »allerskrupulöseste Aufmerksamkeit« (*avec l'attention la plus scrupuleuse*), denn, so die Begründung: Man klage, »vielleicht zu Unrecht«, dass Soldaten und Wachen mehr noch als die Arbeiter gegen das Verbot verstießen. Das sei »ein Grund mehr, die Wachsamkeit zu verdoppeln« und die Verordnung »mit aller Strenge zu exekutieren«.⁷⁸

3. Zusammenfassung

In den *criées de Marseille* des untersuchten Zeitraumes war die explizite Responsibilisierung der Öffentlichkeit zwar nicht die Regel, sie kam aber vor: Es fanden sich Zeugenaufrufe bezüglich skandalöser Vorfälle und Aufrufe zur Denunziation, v.a. zur Durchsetzung des Weinmonopols, der Preisvorschriften, der Milizpflicht, der Strafverfolgung im Kontext der Fremdenpolizei. Alle waren aufgerufen, gegen Diebe und Räuber vorzugehen. Verantwortlichkeit im Sinne freilich oft wenig spezifisch formulierter Haftbarkeit wurde Eltern und Meistern für ihre Kinder und Lehrlingen beim eben-

so beliebten wie gefährlichen Werfen mit Steinen zugeschrieben, während Kapitäne und Eigner für Schiffswachen in die Pflicht genommen wurden, die für eigenverantwortliche Bewachung bzw. die Einhaltung von Sicherungspflichten zu jung und unerfahren waren. Instrumente des Transfers von Aufmerksamkeitserwartungen waren Appelle an die Solidarität mit der Stadt als Gemeinschaft (statt als fiskalische Entität), Belohnungen, Beteiligungen an Strafgeldern für Denunzianten, auch Strafandrohungen. Mit der Heranziehung zur Verantwortlichkeit bzw. Haftung drohte man auch Bediensteten öffentlicher Stellen, Konsulatskanzlisten etwa, doch gab man die Hoffnung auf die Responsibilisierbarkeit der alten Küstenwache auf und organisierte sie neu. Die Öffentlichkeit der Normverkündung bot grundsätzlich allen die Möglichkeit, Situationen mit der Leitdifferenz regulär/deviant zu beobachten und es scheint, dass von Dritten vorgebrachte Klagen an solche Normen (die direkt durch Verbote Primärpflichtige adressierten) anknüpften, dass die *criées* also Vigilanz und Responsibilisierung insgesamt zuträglich waren. Dass die sozial zurechenbare vigilante Mitteilung eine Ausnahme war (Leutnant de Quayron), deutet an, wie wichtig formalisierte Sprecherrollen waren.

Die Untersuchung der Wachordnung des Arsenal von Toulon zeigte, dass Responsibilisierung

selbst bei Wachsoldaten erforderlich war, dass als Adressaten allerdings insbesondere die Unteroffiziere gewählt wurden; dies macht deutlich, wie wichtig die Sozialdimension für den Transfer mit dem Ziel der Erfüllung einer Aufmerksamkeits-erwartung war, bei der man besonders aufgrund der militärischen Rahmung der Situation meinen könnte, die Sachdimension sei für die Erzeugung vigilanten Verhaltens ausreichend. Es zeigt sich auf der Sachebene, dass Drohungen mit negativen und positiven Sanktionen einerseits und Appelle dem Anschein nach keine über die Maßen erfolgreiche Transfermodi waren. Verantwortlichkeit für schwierige und gefährliche Aufgaben, für die Verhinderung der Entwendung von Holz und für Verhaftungen, wurde, auch durch die Hierarchieebenen, hin- und hergeschoben.

Insgesamt zeigt sich, dass obrigkeitliche Responsibilisierung im städtischen und militärischen litoralen Raum üblich war, hinsichtlich der Konkrektion der Adressaten sehr variabel und auch implizit, mit einem weiten Spektrum an Transfer-techniken operierte, doch eher geringe Verbindlichkeitsgrade erreichte. Innerhalb staatlicher Strukturen finden sich Konstellationen, die sich als Versuche der Responsibilisierung besser interpretieren lassen denn als Versuche von Überwachung und Disziplinierung: Dies gilt für städtische Be-

dienstete, doch selbst für Wachsoldaten des dem Lazarett als Sicherheitsraum ähnlichen Arsenal. Die Unterscheidung von Primär- und Sekundärverantwortung erweist sich heuristisch als nützlich, indem sie nicht nur ausnahmsweise sichtbar macht, dass vielfach gerade nicht Hierarchie und Institution Aufmerksamkeitserwartungen formulieren, sondern dass sie als nur eines von vielen Elementen an der Formierung von Aufmerksamkeitserwartungen beteiligt sind.

Anmerkungen

- 1 Für die kritische Lektüre und sehr wertvolle Anregungen danke ich Susanne Lepsius, Kilian Harrer und Sébastien Demichel. Frau Almut Kohnle danke ich für die kritische Endkontrolle der Druckfahnen.
- 2 Bredecke, *Vigilanzkulturen*, S. 13, 6.
- 3 Kölbel u.a., *Responsibilisierung*.
- 4 *Ibid.*, S. 5 (Hervorhebung im Original, Fettsatz), dort auch eine systematische Entfaltung von Problemdimensionen.
- 5 Siehe dazu die Dissertation *Peste et Vigilance* von Sébastien Demichel, voraussichtliches Erscheinungsdatum 2023, die im Teilprojekt B4 im SFB 1369 *Vigilanzkulturen* entsteht sowie Demichel/Hengerer (Hrsg.), *Vigilance and the Plague*, in Vorbereitung für 2023; dazu jetzt Demichel, Workshopbericht. *Vigilanz und Pest*.
- 6 Foucault, *Surveiller et punir*, S. 197–201, bes. S. 200: »La ville pestiférée, toute traversée de hiérarchie, de surveillance, de regard, d'écriture, la ville immobilisée dans le fonctionnement d'un pouvoir extensif qui porte de façon distincte sur tous les corps individuels – c'est l'utopie de la cité parfaitement gouvernée. La peste (celle du moins qui reste à l'état de prévision), c'est l'exercice du pouvoir disciplinaire. [...] pour voir fonctionner les disciplines parfaites, les gouvernants rêvaient de l'état de peste.« Zu Wachen *ibid.*, bes. S. 200.
- 7 White, *Erzählstrukturen*, S. 132–174 (»Foucaults Diskurs: die Historiographie des Antihumanismus«), bes. S. 162 und S. 166: »Die Macht wurde hypostasiert und erhielt den Rang, den einst in einer früheren, humanistischen Weltordnung der Geist genossen

hat.« Habermas, *Diskurs*, S. 313–343 (»Aporien einer Machttheorie«), bes. S. 317: »Die derart *kaschierte* Herkunft des Machtbegriffs aus dem metaphysikkritischen Begriff des Willens zur Wahrheit und zum Wissen erklärt auch die systematisch zweideutige Verwendung der Kategorie ›Macht‹. [...] Andererseits verwahrt bewahrt die Kategorie der Macht aus ihrer verheimlichten Entstehungsgeschichte auch den Sinn eines *konstitutionstheoretischen* Grundbegriffs [...].« Hervorhebungen im Original.

- 8 Ein Beispiel ist die Bezugnahme bei Hildesheimer, *Bureau de santé*, die in der Rezension von Jean-Pierre Goubert gleich an zwei Stellen hervorgehoben wurde: »un aperçu des questions qu'elle s'est posée en fonction de l'œuvre d'un Michel Foucault – la seconde [partie], plus breve, plus incisive aussi démarque les thèses bien connues de Michel Foucault«, obwohl die Arbeit im übrigen, wie (auch) die Rezension von Poussou, S. 466, betont, sehr stark auf die Quellenanalyse fokussiert bleibt: »[...] Hildesheimer prend garde à quitter le moins possible le fonds qu'elle étudie«.
- 9 Zur maritimen Dimension von Marseille siehe Buti, Marseille.
- 10 Bouville, Mäithe/Rambaud, Isabelle: *Les criées de Marseille. Inventaire des affiches (1565–1789). 1 BB 1 – 3360*. Archives de la Ville de Marseille 1992.
- 11 *Ibid.*, Einführung von Isabelle Rimbaud, S. 5–7, hier S. 5.
- 12 Aus dem Projektzusammenhang Häfen in Frankreich: Hengerer, Aspekte, S. 161–166; ders., La distribution, S. 213–233. Die Fertigstellung der Monographie über Häfen in Frankreich harrt eines weiteren Forschungssemesters.
- 13 Archives Municipales de la ville de Marseille, 1 BB 266, Marseille, 6. November 1686, Gouverneur und Schöffen von Marseille. Der Titel des Gouverneurs lautete in Marseille vollständig: Gouverneur-Viguiier;

- der Kürze halber wurden weitere Titel und Hinweise auf Vertretung des Gouverneurs hier weggelassen.
- 14 1 BB 272, Marseille, 8. November 1686, Gouverneur und Schöffen von Marseille.
 - 15 1 BB 336, Marseille, 30. Juni 1690, Gouverneur und Schöffen von Marseille. Angekündigt wurden *visites frequentes dans les logis, auberges & Maisons*.
 - 16 1 BB 368, Marseille, 12. August 1692, Gouverneur und Schöffen von Marseille. Die Kontrollen wurden nun als gewisses zukünftiges Ereignis dargestellt (*la visite qui sera faite chez eux*); vgl. auch 1 BB 399, Marseille, 16. August 1694; 1 BB 407, Marseille, 5. April 1695, Gouverneur, Bürgermeister und Schöffen von Marseille (*visites qui seront faites*). Verortung täglicher Meldepflicht bei den Wirten und allen anderen Einwohnern (*autres Habitans*) bei 100 Livres Strafe im Unterlassensfall in Kombination mit Kontrollen: 1 BB 598, Marseille, 18. September 1703: »Extrait des Registres du greffe de la lieutenance generale de police.«
 - 17 1 BB 254, Marseille, 22. Mai 1686, Gouverneur und Schöffen von Marseille.
 - 18 1 BB 312, Marseille, 22. März 1689, Gouverneur und Schöffen von Marseille. Es geht aus der Quelle nicht hervor, ob die Klagenden eine eigene Belästigung im Sinne der Gefahrenabwehr geltend machten; es wäre dann eher eine Orientierung an Eigeninteresse als an überindividuellen Zielen zu konstatieren; andererseits schließt eigene Betroffenheit die Sorge für andere und die Nachbarschaft nicht aus.
 - 19 1 BB 353, Marseille, 12. Dezember 1691, Gouverneur und Schöffen von Marseille.
 - 20 Vgl. Kölbel u.a., *Responsibilisierung*, S. 14.
 - 21 1 BB 442, Marseille, 1. September 1698, Gouverneur, Bürgermeister und Schöffen von Marseille. Dies ist bemerkenswert schon deshalb, weil das Weinbüro ja eine eigene Hierarchiespitze hatte. Zum Weinschmuggel und zum Weinbüro Buti, Territoires et acteurs,

S. 159–166. – Die Drohung mit Entlassung bei schweren Dienstvergehen mag in der Gegenwart nicht sehr überraschen, doch scheint sie selbst im Bereich des Schutzes vor Quarantänebruch für nachlässige Wachen die ultima ratio gewesen zu sein. So schrieb das Gesundheitsbüro von Marseille 1790 an den Marineminister César Henri Comte de Luzerne anlässlich der Flucht des Passagiers Louis Michel in der Nacht vom 16. auf den 17. März 1790 (Archives Départementales des Bouches-du-Rhône, Abteilung Marseille, 200 E 249, Gesundheitsbüro an Luzerne, 19. März 1790), dass keine zwar Seuchenübertragungsfahr bestehe, dass man aber Schritte unternommen habe, um die Überwachung der Hafenkette zu verbessern, bat Luzerne um die Genehmigung einer vierten Wache der Schiffe in der Nähe der Hafenkette, so dass tags und nachts je zwei Wache halten würden. Bei der Untersuchung des Falles habe man »keinen wirklichen Beweis für Nachlässigkeit der Angestellten des Büros entdeckt«: »nous n'avons découvert en ce delit aucune preuve réelle de negligence de la part des employés du bureau« Dennoch habe man, »um ihre Wachsamkeit zwingend zu erhöhen«, eine Strafe gegen die Wachen verhängt. Finde man denjenigen, der im Moment der Flucht Wache gehabt hatte, werde man ihn entlassen: »cependant pour contraindre leur vigilance nous avons prononcé une punition contre les trois qui font actuellement le Service à la chaîne du port et si nous découvrons celui qui étoit en faction au moment de l'évasion il sera cassé.« Zur Bedeutung des Fehlers in der Organisation siehe Luhmann, Organisation und Entscheidung, S. 258f.

- 22 1 BB 505, Marseille, 20. Mai 1701, Bürgermeister und Schöffen von Marseille. Die Verordnung war vom Intendanten der Provence am 21. Mai 1701 genehmigt worden. – Die begriffliche Unterscheidung von Primär- und Sekundärverantwortung impliziert Hierarchie und begünstigt die Übernahme einer bürokrati-

schen Perspektive (statt diese zu hinterfragen bzw. wie oben angedeutet nach der Formierung von Aufmerksamkeitserwartungen zu fragen), und doch zeigt sich in der empirischen Arbeit, dass diese Unterscheidung Techniken sichtbar machen hilft, mit denen gerade Hierarchiespitzen und Bürokratien die Formierung von Zurechnungseinheiten, Zuständigkeiten und Transfers pragmatisch und semantisch kreativ handhabten und teils für Latenz sorgten.

- 23 1 BB 509, Marseille, 29. Juli 1701, Gouverneur, Bürgermeister und Schöffen von Marseille. Besonders problematisch war die Peripherie des Territoriums von Marseille nicht zuletzt deshalb, weil die territoriale Zugehörigkeit mehrerer Güter umstritten war, was für den Schmuggel von Wein sehr wichtig war, vgl. Subi, Lutte de l'État.
- 24 1 BB 728, Bürgermeister und Schöffen von Marseille an den Intendanten, Genehmigung von Lebret, Marseille 12. Februar 1707. Ungeachtet der heutigen Rechtschreibung (Bußgelder: *amendes*, Mandeln: *amandes*) handelt es sich in der Quelle um Bußgelder.
- 25 1 BB 419, Marseille, 2. Januar 1696, Gouverneur, Bürgermeister und Schöffen von Marseille.
- 26 1 BB 442, Marseille, 1. September 1698, Gouverneur, Bürgermeister und Schöffen von Marseille. Eine neue Verordnung (1 BB 485, Marseille, 1. September 1700, Gouverneur, Bürgermeister und Schöffen von Marseille) drohte wiederum den Hauptleuten und Bediensteten des Weinbüros die Entlassung an für den Fall, dass sie Personen, die gegen die Weingesetze verstießen, nicht anzeigten.
- 27 1 BB 456, Marseille, 19. Februar 1700, Gouverneur, Bürgermeister und Schöffen von Marseille.
- 28 1 BB 694, Marseille, 19. August 1705, Gouverneur von Marseille.
- 29 1 BB 1190, Marseille, 26. Januar 1722, Gouverneur und Schöffen von Marseille. »S'il y a quelqu'un de

leurs Hôtes soupçonné de Vols, Meurtres & autres crimes que ce soit, ou autrement de mauvaise vie, leur enjoignons de venir aussi-tôt nous les declarer, à peine de complicité«. Ein Bereich, in dem Denunziationen wichtig waren, war der Versuch des Unterbindens von Prostitution bzw. deren Verdrängung. Denunzianten waren in Marseille häufig besonders auch weibliche Familienmitglieder und Nachbarn, vgl. Stadtarchiv Marseille, FF 243–253. Nur am Rande thematisiert Benabou, *Prostitution et la police des mœurs*, 23, das Phänomen Denunziation. Die Gründe für diese Weiterentwicklung werden nicht expliziert.

- 30 1 BB 355, Marseille, 11. Januar 1692, Articles de Monitoire, à la Requête des Sieurs Directeurs du Bureau du Vin de cette Ville de Marseille: »querellant en contraventions au Privilege du Vin«.
- 31 1 BB 492, Parcelle de Monitoire, Marseille, 13. November 1700, De Blanc, Generalvikar.
- 32 Zu Kirchenstrafen gegen Laien (allerdings primär zu Rechtsfolgen und primär zu Deutschland) Hinschius, S. 493–563. Eine kirchenrechtliche Denunziationspflicht bestand jedenfalls in Deutschland in diesem Falle nicht, *ibid.*, S. 849–862 (§ 328). Zu den *monitoires* als durchaus übliche Methode des Zeugenaufrufs in der französischen Justiz der Frühneuzeit siehe Vigier, *Témoins*.
- 33 1 BB 251, Marseille, 30. April 1686, Gouverneur und Schöffen von Marseille.
- 34 Vgl. das Lemma »responsable« im *Trésor de la langue française informatisé* (Quelle: Literaturverzeichnis, letzter Zugriff 18.07.2022).
- 35 Furetière, vol. III, Lemma *responsable* (<https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k50614b/f1800.vertical.r>): »Qui est tenu, qui doit répondre de quelque chose. On n'est point garent ni responsable des faits du Prince. Un maistre est responsable civilement du fait de ses gens, de ses Commis. Un maçon est responsable

durant dix ans d'un bastiment. On proteste dans tous les actes, de rendre sa partie responsable de toutes pertes, dommages & interests. Tout contractant est responsable de ses faits & promesses.« Das entspricht den gemeinrechtlichen Prinzipien von Haftung ohne Schuld. Furetières Beispiel der *commis* entspricht am ehesten unseren zu den Kapitänen.

- 36 Valin, *Nouveau commentaire*, passim.
- 37 Der Begriff ruft eher ein heuristisches Konzept auf und bringt die Statuierung von Dritthaftung ins Spiel.
- 38 1 BB 177, Marseille, 25 Juni 1681, *Ordonnance* des Intendanten der Galeeren, königlichen Kommissars für die Reinigung des Hafens von Marseille, Schöffen und Intendanten des Hafens.
- 39 1 BB 395, Versailles, 17. Februar 1694, Ludwig XIV., *Ordonnance* des Intendanten der Provence zur Veröffentlichungsanordnung überall in Marseille und du long le Port, Marseille, 26. Februar 1694. »[...] défenses à tous Capitaines, Maîtres & Patrons de Vaisseaux Marchands & Barques qui seront dans le Port de Marseille, d'abandonner la nuit leurs Bâtiments sans laisser coucher dans les Vaisseaux au moins un Maître out un contre-Maître avec un Matelot, & dans les Barques un homme d'âge suffisant & d'expérience pour en pouvoir répondre, à peine de 500. livres d'amende pour la premiere fois, de laquelle les Propriétaires des Bâtiments seront responsables, & de punition corporelle en cas de recidive.«
- 40 Die Feuerschutzverordnung für den Hafen beschäftigte die zuständigen Stellen bis hinauf zum König noch Jahrzehnte. Das lag nicht nur daran, dass es vor Ort unmöglich schien, genügend im Sinne der Ordnung qualifiziertes Personal zu finden (Archives de la Chambre de commerce et de l'industrie Aix-Marseille-Provence, Marseille, D 17, »Mémoire pour les Capitaines [...] sur quelques articles de l'Ordonnance du Roy du 14 aoust 1719«), sondern auch an den Haftungsre-

geln. Der Admiral von Frankreich, Louis Alexandre de Bourbon sicherte den Schöffen und der Handelskammer von Marseille ausdrücklich zu, dass die Wachen im Falle, dass das von ihnen bewachte Schiff Feuer fangen sollte, nichts von den hohen Strafen der Ordnung von 14. August 1719 zu fürchten hätten bzw. nicht verantwortlich gemacht werden könnten (ne peuvent estre responsables), wenn sie nicht persönlich gegen die Vorschriften gegen Feuer, Kerzen und Rauchen an Bord verstoßen hatten: »les gardiens n'auront rien a craindre des peines ordonnées, s'ils ne portent sur les bastimens ny feu ny chandelle, et n'y fument point, ainsy qu'il leur est deffendu, puisqu'ils ne peuvent estre responsables des evenemens qu'autant qu'ils auront contrevenu a ces deffences.« Chambre de Commerce de l'Industrie de Marseille, Brief des Conseil de Marine, Paris, 3. November 1719. Die Ordnung von 1719 responsabilisierte nicht zuletzt durch die Begründung gesamtschuldnerischer Haftung von Schiffseignern, Kapitänen und Wachen: »duquel payement les Proprietaires, Capitaines & Gardiens demeureront solidairement responsables«, für die (hohe) Strafe bei Verletzung des Zeitrahmens, innerhalb dessen an Bord Feuer gemacht werden durfte (Art. IV).

- 41 1 BB 274, Marseille, 18. Januar 1687, Gouverneur und Schöffen von Marseille: hier hafteten die Väter für ihre Kinder für das Werfen mit Steinen und Orangen, was mit zehn Livres Strafe bzw. Gefängnis bewehrt war. Auch das vom Gouverneur und den Schöffen von Marseille erlassene Verbot der Verwendung von Feuerwerkskörpern außerhalb des Rahmens öffentlicher Feierlichkeiten, welches das Steinwerfverbot wiederholt, machte die Väter für die Kinder verantwortlich (Declarant les Peres responsables pour leurs Enfants), 1 BB 285, Marseille 13. Juli 1687, Gouverneur und Schöffen von Marseille. Die Väter wurden recht umständlich haftbar gemacht, wenn ihre Kinder die neu

gepflanzten Bäume der neuen Prachtstraße durch Steinwürfe beschädigten: »déclarons que les peres seront constrains pour leurs enfans en cas de contrevention de la part desdis enfans«, 1 BB 299, Marseille 21. Mai 1688, Gouverneur und Schöffen von Marseille. Erneut 1689: 1 BB 305, Marseille, 18. Januar 1689, Gouverneur und Schöffen von Marseille (*les Peres des Enfans seront contraint pour n'avoir pas pris soin de les contenir*), Gouverneur und Schöffen von Marseille. Wieder das Verbot von Maskierung, Waffentragen und Steinewerfen mit Haftung der Väter für ihre Kinder: 1 BB 326, Marseille 1690, Gouverneur und Schöffen von Marseille. Wiederähnlich: 1695, 1 BB 405, Marseille, 15. Januar 1695, Gouverneur, Bürgermeister und Schöffen von Marseille.

- 42 1 BB 189, Marseille, 3. September 1682, Gouverneur und Schöffen von Marseille.
- 43 1 BB 218, Marseille, 29. (dernier Fevrier) Februar 1684, Gouverneur und Schöffen von Marseille.
- 44 1 BB 489, Marseille, 7. Oktober 1700, Gouverneur und Schöffen von Marseille: »Peres & Meres seront responsables pour leurs enfans, & les Maîtres pour leurs valets.« Bei Gefängnisstrafe verboten wurden nun Ansammlungen an den Stadtmauern, bei denen Gruppen mit Steinen bzw. Steinschleudern miteinander kämpften, unter Verweis auf das Ziel der Vermeidung von *accidant facheux*.
- 45 1 BB 248, Marseille, 18. Februar 1686, Gouverneur und Schöffen von Marseille.
- 46 1 BB 274, Marseille, 18. Januar 1687, Gouverneur und Schöffen von Marseille, erläuterte den Grund für die Haftung mit einer nicht erbrachten Kontroll-, Aufsichts- bzw. Erziehungsaufgabe: »les Peres des Enfans seront contraints à l'égard de l'amende pour n'avoir pas pris soin de les contenir«. Unabhängig davon, wie die Formierung der Primärzuständigkeit konzipiert war, waren die Eltern so jedenfalls Sekundärzuständige.

- 47 1 BB 252, Marseille, 7. Mai 1686, Intendant der Provence. In der Rezeption des römischen Rechts wurde der Begriff der ›iniuria‹ nicht einheitlich verstanden, sondern, teils auch mehrdeutig, in einem Spektrum von Beleidigung bis Körperverletzung. Vgl. bes. Landsberg, Iniuria und Beleidigung, 17, bes. den Hinweis auf die möglichen Rechtsgüter Körperintegrität, Freiheit, Ehre.
- 48 1 BB 376, Marseille, 12. Dezember 1692, Gouverneur und Schöffen von Marseille.
- 49 1 BB 417, Marseille, 30. Dezember 1695, Gouverneur und Schöffen von Marseille.
- 50 Ein für die Frühe Neuzeit spezifischer Aspekt dieses Problems dürfte darin begründet liegen, dass mit dem Ausbau von Staatlichkeit evolutionäre Schübe der Entwicklung von Organisationen verbunden waren; man denke etwa an die Gestaltungsoptionen Korporation und Mitgliederorganisation.
- 51 1 BB 224, Marseille 7. September 1684, Handelskammerbeschluss, Rechtskraft durch Intendanten der Provence, Marseille, 7. Oktober 1684.
- 52 1 BB 247, Marseille 2. Januar 1686, Gouverneur und Schöffen von Marseille.
- 53 1 BB 358, Marseille, 13. Februar 1692, Gouverneur und Schöffen von Marseille (*à peine d'en répondre*).
- 54 1 BB 302, Versailles, 23. Juni 1688, *Ordonnance* Ludwigs XIV., in Marseille laut Unterschrift des Ausrufers publiziert am 13. Juli 1688. »Enjoint aux Consuls de la Nation Française de tenir la main à l'exécution de la presente Ordonnance & de la faire publier sur chaque vaisseau à son arrivée, afin qu'aucun n'en puisse prétendre cause d'ignorance«.
- 55 1 BB 671, Versailles, Februar 1705, Edikt Ludwigs XIV., Ausführungsordonnanz von Grignan, Marseille 25. März 1705. Hier der ganze Satz: »Nous sommes d'ailleurs informez qu'il y a des endroits où il ne se fait point de garde, & que dans les lieux mêmes où

elle est la mieux établie, ceux qui en sont chargez par nos Commissions en qualité de Capitaines & autres Officers, n'ayant ni gages ni émoluments, ne regardent pas comme une obligation formelle ce qui est commis à leurs soins.«

- 56 Vgl. nur Luhmann, *Funktionen und Folgen*; ders., *Organisation und Entscheidung*.
- 57 Einen guten Überblick bietet Vergé-Franceschi, *Toulon*.
- 58 Service Historique de la Défense, *Toulon*, 4 A 1 435 (Registerband), pag. 1–4, Consigne generale pour tous les corps de garde de la marine, 1. April 1762, Chevalier de Fabry, ohne Datierung nachgetragen fol. 1: »supprimée« (»aufgehoben«). 1765 wurde eine überarbeitete Vorschrift erlassen. Die Vorschriften von 1762 über die Gefangennahme Flüchtiger und die Entfernung vom Dienst wurden dabei erhalten (ibid., »Consigne generale donnée à tous les corps de garde de la marine d'après l'ordonnance du 25. mars 1765«, 1. Juni 1765, Chevalier de Fabry, Art. 4, Art. 11). Berbouche, *Marine et Justice*, S. 128–150, betont in seiner Studie zum Marinestrafrecht, dass wegen der Knappheit an Soldaten besonders die Spitzen der Hierarchie vielfach Milde walten ließen, weist auch auf Belohnungen für den Einsatz bei der Feuerbekämpfung hin und geht auch auf die Zuständigkeit für Wachen ein.
- 59 Ibid., Consigne, *Toulon*, 4. August 1775, Chevalier de Fabry. »L'on y retiendra meme ceux sur lesquels on peut le moins compter.« Zu bedenken ist, dass in dieser Zeit Marinewehrpflicht herrschte, die nicht nur nicht geliebt wurde, sondern gegen die teils auch Widerstand geleistet wurde; siehe für die Westküste Frankreichs dazu Zerathe, »Résistances aux Classes«. Vergé-Franceschi, *Toulon*, 232, gibt ein Beispiel für anzügliches Verhalten von Wachen.
- 60 Ibid., »Consigne pour les corps de garde de la chaine du bagne«, et de la corderie, 5. Februar 1763, Chevalier de Fabry.

- 61 Ibid., *Toulon*, 21. Oktober 1776, Champorcin. »Le sergent de garde au dit poste mettra en vigueur cette consigne, et fra luy même avec le caporal pendant la nuit des frequentes rondes pour eviter que cela n'arrive une seconde fois, ils en sont l'un et l'autre responsables.« Die nachlassende Wachsamkeit ist schön beschrieben: »Si l'on eusse continué de consigner au sentinelle de la patache, ainsy qu'il avoit été ordonné, d'avoir l'oeil aux portes et aux fenestres de l'assemblée pendant la nuit, pour empecher qu'on enforncat les fenestres et qu'on y volat les meubles qui y sont, cela ne serait pas arrivé cette nuit, ainsy qu'il a été.«
- 62 Ibid., Consigne pour tous les corps de garde ou il y a des matelas, *Toulon*, 22. Oktober 1770, Chevalier de Fabry.
- 63 Ibid., Consigne pour le corps de garde du bagne, *Toulon*, 3. Juni 1771, Chevalier de Fabry.
- 64 Ibid., Avertissement, *Toulon*, 16. Mai 1774, Chevalier de Fabry.
- 65 Ibid., Consigne pour le corps de garde du bagne, *Toulon*, 17. Mai 1765, Chevalier de Fabry.
- 66 Ibid., Consigne pour l'amiral, *Toulon*, 20. Januar 1776, Champorcin. »et s'il survient encore des plaintes à ce sujet, le sergent de garde sera puni severement, pour ce qu'il n'aura pas eu attention de lire et conserver les consignes qu'on envoit au dit poste.«
- 67 Ibid., Consigne pour la galiote, *Toulon*, 19. Juli 1771, Chevalier de Fabry. »Le caporal de garde sera responsable de la premiere plainte qui sera portée à ce sujet, et puni très rigoureusement.«
- 68 Ibid., Consigne pour tous les corps de garde de la marine, *Toulon*, 29. August 1771, Chevalier de Fabry. Die Haftung für die für die Wache benötigten Dinge wurde den Kaporälen auch 1774 zugewiesen, *ibid.*, Pour L'hospital des Minimes, 22. März 1774, Chevalier de Fabry.
- 69 Ibid., Consigne pour l'hospital des Minimes, *Toulon*, 23. August 1775. »Ledit caporal ayant suffisamment

- du monde pour y pourvoir en sera responsable à l'avenir et sera cassé a la premiere plainte qui en sera portée.«
- 70 Vgl. auch zum Verbot (1693, 1769), Holz zu Spänen zu machen und diese mitzunehmen, Vergé-Franceschi, Toulon, S. 88f. zum Leben der (verpflichteten) Arbeiter im Arsenal.
- 71 Ibid., Consigne pour la patache, 18. Februar 1764, Chevalier de Glandèves.
- 72 Ibid., Consigne pour la porte de l'arsenal, 15. Februar 1768, Chevalier de Fabry. Zwar gab es im fraglichen Zeitraum am königlichen Hof eine Schweizer Garde, doch wurde der Begriff *Suisse* auch im Sinne von Pförtner für spezialisierte Tor- bzw. Türwachen verwendet, auch an Privathäusern. Die Spezialisierung in *Toulon* ging so weit, dass die *Suisses* das nördliche Haus unmittelbar am Tor des Arsenaus (*Logements des Suisses*) bewohnten, während das südliche für das *Corps de garde* vorgesehen war (*Toulon*, Société des Amis du Vieux-Toulon, Plan de la ville de Toulon, du port, et de ses environs, 18. Jahrhundert, schwarze Nummer 3 (*Suisses*), Nummer 2 (*Corps de garde*)). Das Tor steht heute nicht mehr am originalen Standort; die beiden es einst flankierenden Häuser sind verlorengegangen.
- 73 Ibid.
- 74 Ibid., Consigne pour la porte de l'arsenal, 9. Januar 1771, Chevalier de Fabry. Den Offizieren der Wache am Tor des Arsenaus gegenüber wurde 1771 ein deutlich sanfterer Ton angeschlagen, als ihnen verboten wurde, sich vom Dienst zu entfernen: sie mögen sich bitte den Dienstvorschriften anbequemen: »Messieurs les officiers de garde à la porte de l'arsenal voudront bien se conformer aux regles de service [...]«, Consigne, *Toulon*, 15. Juni 1771, Chevalier de Fabry. – Man erkennt hier ein Experimentieren mit Lösungen für ein schwieriges Problem, vgl. Luhmann, *Funktionen und Folgen*, S. 178f.: »Im wesentlichen gelingt es der

formalen Organisation die notwendige Absorption von Unsicherheit gleichwohl, und war auf zwei Wegen: durch Differenzierung von Entscheidungszuständigkeiten nach exklusiven Kompetenzen und durch Auslegung der Verantwortung als Verantwortlichkeit, das heißt als Rechenschaftspflicht für Fehler.«

- 75 Ibid., *Consigne pour la porte de l'arsenal, Toulon*, 9. Januar 1771, Chevalier de Fabry, Abschnitt 3.
- 76 Ibid., *Consigne pour les corps de garde de la patache et de la porte de l'arsenal, Toulon*, 5. November 1771, Chevalier de Fabry.
- 77 Ibid., *Consigne pour la porte de l'arsenal, Toulon*, 9. Januar 1771, Chevalier de Fabry. Die ›Consigne generale‹ stammte von *Toulon*, 9. Juni 1765, Chevalier de Fabry (s.o.). Die neue Vorschrift, dass die Artikel 11 und 26 der ›Consigne generale‹ »mit aller Strenge« zu exekutieren waren (*seront executés à toute rigueur*), reichte offenbar nicht hin.
- 78 Ibid., *Consigne pour la porte de l'arsenal, Toulon*, 8. April 1774, Chevalier de Fabry. »L'on se plaint, peut être à tort, que les soldats et même ceux de garde, tombent en contravention plus que les ouvriers, et c'est un motif de plus pour redoubler de vigilance en exécutant la consigne dans toute sa rigueur.«

Ralf Kölbel

Whistleblowing, Responsibilisierung und öffentlicher Diskurs

1. Die Unwahrscheinlichkeit von Whistleblowing

Von Whistleblowing spricht man, wenn Mitglieder von Unternehmen, Behörden oder sonstigen Institutionen dank ihrer (Insider-)Stellung über Informationen zu einem organisationsinternen Missstand verfügen und dieses Wissen in der Erwartung abhelfender Reaktionen weitergeben – und zwar außerhalb der üblichen Dienstwege und Mitteilungsformen. Bei den Informationsadressaten kann es sich um *interne* organisationszugeordnete Stellen handeln (etwa um Hinweisgeberportale, Anlaufstellen, Ombudsleute der Organisation) oder um *externe* Einrichtungen (Kontrollbehörden, Nicht-Regierungs-Organisationen, Medien).¹

Ein solches Verhalten ist allerdings *voraussetzungsreich*. Whistleblower setzen sich über infor-

melle (teilweise aber auch verrechtlichte) Loyalitäts-, Rücksichtnahme- und Schweigensprüche ihrer Organisationen hinweg und verletzen die innerhalb ihres beruflich-kollegialen Umfelds eingeforderte Solidarität.² Sie enttäuschen also gewissermaßen die organisationsintern bestehenden, vertikalen wie horizontalen Erwartungsmuster, weshalb für sie nicht selten Anlass besteht, für den Fall einer Meldung ablehnende Reaktionen, Missachtungen oder andere Sanktionen ›von oben‹ und ›von nebenan‹ befürchten zu müssen.³

Gemessen an den informell (bisweilen auch formell) geltenden Normen – aber auch am faktisch normalen Verhalten von Missstandsinsidern – handelt es sich deshalb bei Whistleblowing (insbesondere beim organisations-externen Whistleblowing) statistisch um die Ausnahme von der Regel und so gesehen um einen Fall abweichenden Verhaltens.⁴ Whistleblowing ist insofern, auch wenn es durch wissenschaftliche Beobachter wegen seiner (gesellschaftlich in der Regel erwünschten) Enthüllungseffekte vielfach als eine Form von ›positiver Devianz‹ eingestuft wird,⁵ gleichsam ›kontraindiziert‹. Dies wirft wiederum die Frage auf, *warum* sich Menschen trotz aller Hürden zur Missstands-Mitteilung entschließen.

Eine Antwort hierauf wird im Folgenden unter Zuhilfenahme des zunächst kurz angerissenen

Responsibilisierungskonzeptes (dazu 2.) zu geben versucht (unten 3.). Die Differenzierungen, deren Notwendigkeit sich dabei abzeichnen soll, werden im öffentlichen Diskurs, der über Whistleblowing geführt wird, allerdings nur partiell repräsentiert. Die dort bestehenden Anschlusszwänge bringen stärker *typisierende* Whistleblowing-Narrative hervor (unten 4.).

2. Modi der Responsibilisierung Ein strukturierendes Modell

Responsibilisierung ist eine Kategorie zur Erfassung gesellschaftlicher Zusammenhänge, in denen eine (ersatzweise oder ergänzende) Inpflichtnahme von (meist) privaten Akteuren für solche Aufgaben erfolgt, deren Erfüllung an sich institutionellen Akteuren obliegt.⁶ Derartige größere und kleinere Zuständigkeitsübertragungen finden und fanden in heutigen und früheren Gesellschaften fortwährend statt. Da dies aber in unzähligen Richtungen und Modi, für die verschiedensten Gegenstände und Akteurskonstellationen geschieht und geschah, stößt deren Erfassung auf erhebliche Probleme. Der Einsatz eines Responsibilisierungsmodells, in dem die Merkmale des Responsibilisierungsvorgangs detailliert benannt und die jeweils mögli-

chen Merkmalsausprägungen gekennzeichnet sind (Abb. 1), erweist sich in dieser Lage als heuristisch vorteilhaft.

Obliegenheit	Überantwortung	Folgezustand
Primärzuständigkeit für Aufgabe	Transfer	Sekundärzuständigkeit für Aufgabe
Aufgabehalt Aufgabenfunktion Erwartungsadressat Erwartungsquelle	Motor des Transfers Grund des Transfers Modus des Transfers Transferreflexion	Erwartungsadressat Erwartungsverbind- lichkeit Erwartungsinternali- sierung Übertragungs- reichweite
=	=	=
Von wem wird ur- sprünglich welche Leistung weshalb und auf welcher Grundlage erwartet?	Weshalb kommt es durch wen, auf welche und wie reflektierte Weise zu einer Erwartungs- übertragung?	Von welchem ur- sprünglich nicht zu- ständigen Akteur wird die Leistung dadurch mit welchem Internali- sierungsgrad über- nommen und mit welcher Verbind- lichkeit und welcher Ausschließlichkeit erwartet?

Abb. 1: Grundmodell von Responsibilisierung

Das in Abb. 1 zusammengefasste Modell strukturiert die Charakterisierung von Responsibilisierungen, indem es den wesentlichen Elementen (Obliegenheit, Überantwortung, Folgezustand) jeweils eine Gruppe von fallkonkret ausfüllungsfähigen

Merkmalskategorien zuordnet. Dies wird in der Einleitung zu diesem Band etwas näher umrissen und im dort erwähnten Working Paper ›Responsibilisierung‹ des SFB 1369 am Beispiel von Vigilanz (also: privater Wachsamkeit im übergeordneten Interesse) näher ausbuchstabiert. Erfolgt die Beschreibung von Responsibilisierungsphänomenen anhand der fraglichen Elemente, Merkmale und Merkmalsausprägungen, ermöglicht dies nicht nur deren Differenzierung, Vergleich und Systematisierung, sondern auch eine daran anknüpfende Analyse. Dies gilt auch im Falle des Whistleblowings. Die Transfer- oder Überantwortungsmerkmale erlauben hier eine Unterscheidung zwischen Whistleblowern ›mit‹ und ›ohne Mandat‹ (3.2. und 3.3.), an die eine weiterführende Betrachtung anschließen kann.

3. Whistleblowing als Responsibilisierungsprodukt

3.1. Erste Einordnung

Wenn Organisationsinsider diverse Missstände in ihrer Organisation beobachten⁷ und sodann gegenüber ihren Adressaten aufdecken, handeln sie – legt man das Responsibilisierungsmodell zugrunde – in

sekundärer Zuständigkeit. Gesellschaftlich haben sich nämlich Verantwortlichkeiten ganz anderer Akteure ausdifferenziert, die (um die soziale Koordination und Einpassung der jeweiligen Organisation zu gewährleisten) für die Wahrnehmung, Aufklärung und Behebung von organisationsinternen Normverstößen und Mängeln primär verantwortlich sind. An sich obläge es insbesondere der Organisationsführung, über die Ordnungsmäßigkeit des inneren Geschehens zu wachen. Oft sind darüber hinaus aber auch externe Institutionen (Regulierungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Presse) durch ihre Funktion (sowie gegebenenfalls auch einen rechtlichen Auftrag) angehalten, die fraglichen Organisationen zu beobachten und das dortige Geschehen im Falle von Defiziten zu problematisieren.

Der Umstand, dass Whistleblower eine Wahrnehmungs- und Mitteilungsleistung erbringen, für die eigentlich eine andere Zuständigkeit besteht, legt es nahe, ihr Verhalten als ein Responsibilisierungsprodukt zu begreifen (Abb. 2). In der Insiderenthüllung drückt sich bei einer solchen Betrachtungsweise die Erfüllung einer Wachsamkeitsaufgabe aus, die auf das mitteilende private Individuum übertragen worden ist.⁸ Die in der Einleitung formulierte Frage, weshalb Whistleblower so handeln, wie sie handeln, bezieht sich so

gesehen also auf die Charakterisierung des *Aufgabentransfers*.

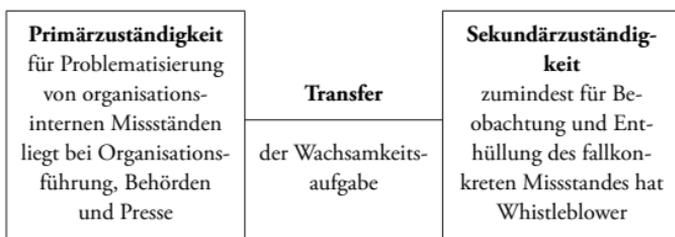


Abb. 2: Responsibilisierungsstruktur von Whistleblowing

Konkret wird dieses ›Warum‹ in den Bausteinen des Responsibilisierungsmodells durch die Überantwortungsmerkmale ›Motor‹, ›Grund‹ und ›Modus‹ erfasst. Dabei ist danach zu unterscheiden, ob die Responsibilisierung *heteronom*, nämlich durch die primärzuständige oder eine dritte Institution als ›Motor‹ wegen eines von ihr angenommenen ›Grundes‹ erfolgt – oder ob der Transfer durch den sekundärzuständigen Akteur (also *autonom*) wegen eines aus seiner Sicht bestehenden Bedarfs ausgelöst wird. Je nachdem, ob man Whistleblowing nun der autonomen oder heteronomen Spielart zuordnen muss, wird es auf die Frage nach dem ›Warum‹ – und im Übrigen auch auf die nach dem ›Wie‹ (also: dem ›Modus‹) – ganz verschiedene Antworten geben.

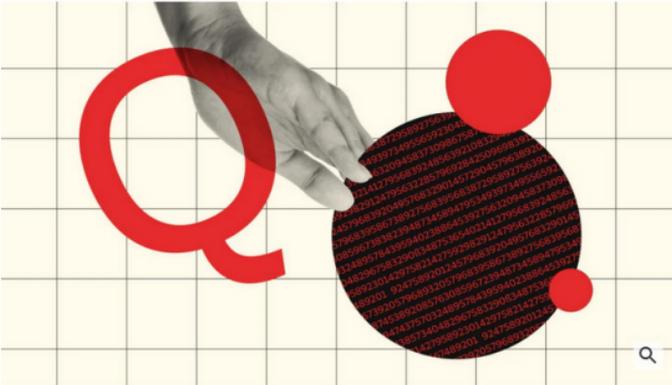
3.2. Autonome Variante

Manche Whistleblower melden sich ungefragt zu Wort. Dies illustriert die Aufdeckung des problematischen Geschäftsgebarens einer Schweizer Großbank, das im Februar 2022 als sogenannte »Suisse Secrets« zum Gegenstand der Presseberichterstattung geworden ist.⁹ Das fragliche Material ging auf einen bis heute anonym gebliebenen, aber offensichtlich über Sonderwissen verfügenden Insider zurück. Diese ›Quelle‹ – sei es eine Person oder eine Gruppe – hatte der Presse ›verfängliche‹ Unterlagen zur Verfügung gestellt und dem ein aufschlussreiches Dokument beigelegt. Darin waren ihre Beweggründe dargestellt (Abb. 3).

In dem Text wird zunächst der enthüllte ›social harm‹ pointiert umrissen und beklagt. Im Kern beruhe dieser auf den Unzulänglichkeiten des Schweizer Rechtssystems, das sich für die Banken als ein Handlungsrahmen darstelle, in dem sie auch für zwielichtiges Geld und suspekter Zwecke eine wirtschaftlich einträgliche Kontenführung anbieten können. Dies fuße insbesondere auf der Ausgestaltung und Reichweite des Bankgeheimnisses, das daher (ungeachtet seiner finanz- und volkswirtschaftlichen Vorteile) restriktiver gefasst werden müsse. Dazu habe sich der Schweizer (Volks-) Gesetzgeber endlich aufzuraffen, weil »sich ein so

The Statement of the Source

20. Februar 2022, 17:50 Uhr | Lesezeit: 2 min



A source anonymously leaked internal Credit Suisse data. Collage: Felix Hunger / Imago

"Why I did it" - The source who leaked internal Credit Suisse bank data to Süddeutsche Zeitung criticizes the Swiss legal system - and holds Swiss voters responsible.

Abb. 3 Selbstzeugnis der ›Quelle‹. Süddeutsche Zeitung, 20.02.2022, <https://sz.de/1.5532520>, Screenshot

reiches Land ein Gewissen leisten können sollte«. Genau dieses *Gewissen* wird, so muss das Selbstzeugnis verstanden werden, von der ›Quelle‹ auch (implizit) als Grund ihres Enthüllungshandelns für sich reklamiert. Dementsprechend war die Mitteilung an die Presseakteure weder an Publikationsbedingungen noch an Zahlungen oder sonstige Gegenleistungen geknüpft.

In solchen Verläufen kommt, nimmt man die Eigendarstellung einmal heuristisch beim Wort, eine autonome Responsibilisierung zum Tragen: Die fragliche Person erklärt *sich selbst* (aus sich heraus) für zuständig. ›Motor‹ ihres Tuns ist ganz allein sie. Der für sie maßgebliche ›Grund‹ liegt in ihrer Missstandswahrnehmung – im oben skizzierten Fall also in den geschäftlichen Gepflogenheiten der Bank als einer legalen, aber von ihr als anstößig bewerteten Praxis in ihrer Organisation. Zugleich wird dieses Problem, das aus ihrer Sicht notwendigerweise zu beheben sei, aufrechterhalten (hier: weil weder die Bank noch politische Parteien und/oder Behörden willens sind, das Bankgeheimnis zu problematisieren und zum Gegenstand einer strengeren Regulierung zu machen).¹⁰ Da sich die prinzipiell bestehende Option, persönlich weiterhin untätig zu bleiben, für die Person irgendwann nicht mehr mit den *eigenen Handlungsparametern* (›Gewissen‹, ›Verantwortungsgefühl‹, ›Moral‹) in Einklang bringen lässt, gibt sie die Informationen von selbst und ohne äußerliches Mandat an Dritte heraus – ohne in irgendeiner Form dazu aufgefordert worden zu sein.¹¹

In ihrem Selbstzeugnis¹² repräsentiert die ›Quelle‹ der *Suisse Secrets* damit einen spezifischen Typus des Whistleblowings. Der Übergang der Aufmerksamkeitsaufgabe erfolgt hier als autonomer Transfer

im unmittelbaren einseitigen Vollzug: Indem sich der Whistleblower die Wachsamkeitszuständigkeit (gegebenenfalls auch *contra legem*) kurzerhand nimmt, geschieht die Übertragung im ›Modus‹ der *Selbstermächtigung*.

3.3. Heteronome Variante

Die Informationsleistungen des Whistleblowings entlasten die primärzuständigen Institutionen von deren prinzipieller Aufmerksamkeitspflicht und verschaffen den Mitteilungsempfängern einen (sonst oft nicht zu erzielenden) Wissensgewinn. Sie sind aus der Warte der Primärzuständigen (und oft auch aus der Perspektive des Gemeinwohls) deshalb regelhaft funktional. Allerdings ist die Häufigkeit des autonomen und selbstresponsibilisierten Whistleblowings eher gering. Bei vielen Missstandsinsidern wird der hierfür erforderlich ›Gewissensdruck‹, sofern er überhaupt vorliegt, von der eingangs erwähnten Aussicht, infolge einer Missstandsenthüllung möglicherweise mit den unterschiedlichsten Nachteilen konfrontiert zu sein, zurückgedrängt und durch die so hervorgerufenen Ängste ›neutralisiert‹.¹³ Um nun aber nicht nur in den wenigen Fällen, in denen es trotz dieser Hindernisse zur Mitteilung kommt, die erwünschten Missstandsinformationen zu erhalten, haben sich verschiedene *Aktivierungsfor-*

men etabliert. In der Stimulierung von potenziellen Whistleblowern, auf die dort jeweils abgezielt wird, liegt eine heteronome Responsibilisierung. ›Motor‹ des Transfers ist hier in der Regel die primärzuständige Institution, die ihre Beobachtungs- und Aufdeckungsaufgabe meist wegen der erheblichen praktischen Schwierigkeiten, auf die sie bei deren Umsetzung stößt (›Grund‹), an die Organisationsinsider überträgt.¹⁴

Mit Blick auf die dabei eingesetzten ›Modi‹ ist es hilfreich, sich das außerordentlich breite Spektrum an verschiedenen *Techniken*, mit denen die Aufgaben primärzuständiger Institutionen zu Individuen und anderen nicht-institutionellen Akteuren in anderen Zusammenhängen transferiert werden können, vor Augen zu führen. Der Aufgabentransfer kann grundsätzlich getragen werden durch:

- Druck – die Nichtübernahme der Aufgabe wird mit unattraktiven Aussichten verknüpft (Sanktionsdrohungen, Bedrängen, Wecken von Ängsten),
- Belohnung – die Übernahme der Aufgabe wird mit attraktiven Aussichten verknüpft (Vorteilsangebote, positive Zukunftsversprechen, ›Korumpieren‹),
- Manipulation – auf die Bereitschaft zur Aufgabenübernahme wird durch Vorspiegeln,

- Verbergen oder Akzentuieren relevanter Entscheidungsaspekte hingewirkt (Täuschen, Dramatisieren, Nudging, Verführen),
- Überzeugen – auf die Bereitschaft zur Aufgabenübernahme wird durch argumentative und rhetorische Einwirkung hingewirkt (Informieren, Beraten, Empfehlen),
 - Appell – auf die Bereitschaft zur Aufgabenübernahme wird durch emotionsweckende Ansprache hingewirkt (Werben, Aufrufen, Bitten, Fragen) und
 - Selbstverständlichung – auf die Bereitschaft zur Aufgabenübernahme wird durch Prägung von Habitualisierungen und Selbstführung hingewirkt (Bildung von Bindungs-, Richtigkeits- und Normalitätsvorstellungen).¹⁵

Im Falle von Whistleblowing kommt insbesondere die Responsibilisierungstechnik des *Appells* zum Tragen. Indem diverse Anlaufstellen und Meldeportale sowohl in Organisationen (interne Hinweisgebersysteme¹⁶) als auch durch Presseinstitutionen (Abb. 4) und Behörden (externe Hinweisgebereinrichtungen¹⁷) geschaffen und vorgehalten werden, entsteht eine (sich anbietende) Abnehmerstruktur für die Insiderinformation. Die so eröffneten Mitteilungswege sind in der Regel nicht nur einfach und praktikabel gestaltet, sondern



Abb. 4: Transfertechnik ›Werbung‹, *Zeit Online*.
<https://briefkasten.zeit.de/>, Screenshot

auch mit einem Vertraulichkeits- oder Anonymitätsversprechen versehen – was die Möglichkeit eines niedrigschwelligen und gefahrlosen Whistleblowings signalisiert (für ein Beispiel vgl. Abb. 4).

Wie durch viele größere medialen Player wird Missstandsinsidern auch durch die ZEIT ein bequemer und sicherer Meldeweg offeriert. In der öffentlichen Präsentation dieser Mitteilungsoption liegt – über die demonstrative Bereitwilligkeit zur Wissensentgegennahme hinaus – ein deutlicher Wink, der bei Missstandsinsidern (mindestens implizit) darum wirbt, die jeweiligen Missstandskennnisse nicht für sich zu behalten.¹⁸ Bisweilen

wird dies durch Zahlungs- oder Vorteilsversprechen verstärkt und so mit einer weiteren Technik (*Belohnung*) verknüpft. Solche »Bounty Programs« (oder »Cash-for-Information Whistleblower Programs«), bei denen ergiebige Mitteilungen zu (unterschiedlich dimensionierten) finanziellen Vorteilen der jeweiligen Whistleblower führen, werden (mit unterschiedlicher rechtstechnischer Ausstattung) vor allem von US-amerikanischen Behörden zum Einsatz gebracht. In besonderen Konstellationen treten sie aber auch in Deutschland und Europa auf.¹⁹

3.4. Mischform als realitätsprägende Variante

Die Gegenüberstellung von autonom und heteronom responsabilisierten Whistleblowern markiert zwei Konstellationstypen, die zwar durch die Eindeutigkeit der jeweiligen Verlaufs- und Beziehungsmuster gekennzeichnet, doch gerade deshalb in der Lebenswirklichkeit eher nur in Ausnahmefällen zu beobachten sind. Tatsächlich liegt das Geschehen *eher zwischen als an diesen beiden Polen*. So kommt Whistleblowing, das ausschließlich im Wege der Selbstermächtigung und als Selbst-Responsibilisierung erfolgt, vermutlich nur als Ausnahme vor. Zwar wird diese Form des Transfers in den Selbstberichten von Whistleblowern immer wie-

der reklamiert (auch in manchen Befragungen, in denen über die Hälfte von ihnen als ihren Hauptbeweggrund angibt, »das Richtige tun« gewollt zu haben²⁰). Doch bleibt dabei stets offen, wie zuverlässig oder ›optimiert‹ diese Darstellung der Entstehungszusammenhänge ist.²¹ Ohnehin geht von der jeweils genutzten Meldemöglichkeit – im Fall der oben (bei 3.2) behandelten ›Quelle‹ also von dem anonymen digitalen Briefkasten der Süddeutschen Zeitung – stets eine gewisse (heteronome) Ermutigung aus (dazu 3.3), was die Gewissensregung des Missstandsinsider wenigstens kanalisiert und vermutlich oft auch verstärkt.

Umgekehrt erscheint es aber ebenfalls als wenig wahrscheinlich, dass sich Whistleblowing allein heteronom – also allein durch die verschiedenen Stimulierungstechniken und ganz ohne autonome Anteile des Insiders – herausbilden kann. Dies wird auch durch die empirischen Daten nahegelegt. So fällt zwar bei nicht wenigen (insbesondere internen) Hinweisgebersystemen ein durchaus erhebliches Meldeaufkommen an, doch kann hierbei nicht abgeschätzt werden, in welchem Maße sich darin lediglich ein Verlagerungseffekt niederschlägt. Viele dieser Mitteilungen hätte es wahrscheinlich auch in traditioneller Weise (etwa auf dem Dienstweg) gegeben; sie wurden durch die Hinweisgebersysteme also vermutlich weniger ausgelöst, als lediglich

auf die neuen praktikablen Meldewege gelenkt.²² Auch mit Blick auf Zahlungsverprechen und Anonymitätsgarantien scheinen die Aktivierungswirkungen geringer als erwartet zu sein.²³ Ohnehin weisen einige Studien, die zu den Prozessen im Vorfeld von insbesondere externem Whistleblowing durchgeführt worden sind, auf die Bedeutung von Zwischen- und Mischformen hin.²⁴ Hiernach muss ein Verlauf als verbreitet und charakteristisch gelten, bei dem eine Missstandswahrnehmung²⁵ zunächst intern kommuniziert wird und sich daran eine Konfliktspirale anschließt, die auf der einen Seite durch Nichtabhilfe, verweigerte Anerkennung sowie sich steigernde Sanktionen und auf der anderen Seite durch ein beharrliches Nachstoßen befeuert wird (Abb. 5).²⁶ Jene Eskalationsdynamik beginnt mit einer Verschlechterung der organisationsinternen kollegialen Beziehungen. Lenkt der Insider dennoch nicht ein (etwa aus Trotz oder dem Gefühl, im Recht zu sein), wird er zu einem persistenten ›Störfaktor‹, was organisationsinterne Gegenmaßnahmen auslöst, die sich in Schwere und Art sukzessive steigern und den Betroffenen ab einem bestimmten Grad zu gravierenden Schritten drängen, um die schwierig gewordene Situation aufzulösen. Da sich in dieser Phase die ursprünglichen Loyalitätsgefühle gegenüber der Organisation meist aufgelöst haben, kann die Inanspruchnahme

externer Mitteilungsmöglichkeiten als ein Ausweg erscheinen.²⁷

In solchen Prozessen ist die anfängliche interne Thematisierung des Ausgangsmisstand also durchaus als autonom und als Selbstermächtigung

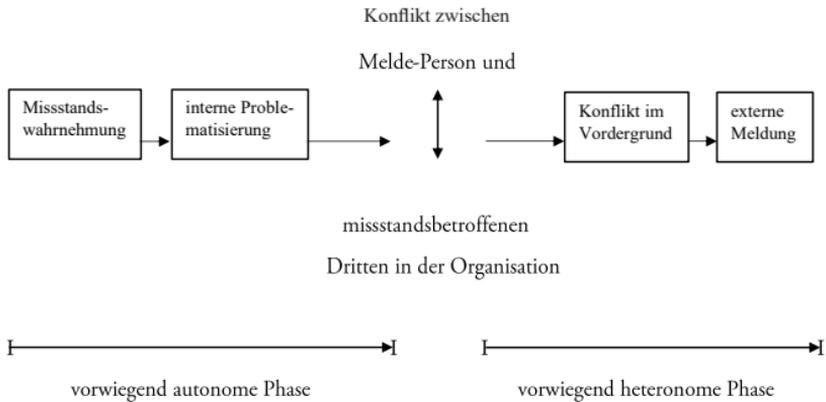


Abb. 5: Whistleblowing und Eskalationsprozess

rekonstruierbar. Allerdings wird der Problematisierungskonflikt vom Betroffenen dann zunehmend als *eigener neuer* Misstand erlebt. Für die externe Meldung des Whistleblowers sind schließlich diese Auseinandersetzung und die werbende Entgegennahmebereitschaft externer Adressaten – also heterogene ›Motoren‹ – bestimmend.

4. Responsibilisierungs- und Whistleblowingnarrative im öffentlichen Diskurs

Wegen seiner schwierigen normativen Implikationen und oft schwerwiegenden Folgen ist Whistleblowing ein öffentlich oftmals thematisierter Gegenstand. Hierbei wird typischerweise eine Verständigung über dessen Bewertung gesucht.²⁸ Dabei spricht vieles dafür, dass jene öffentlichen Diskurse *über* Whistleblowing dazu tendieren, den eben genannten, mehrdeutigen und individuell-variablen Verlaufsvarianten (3.4) wenig Raum zu geben. Stattdessen wird ein Whistleblowing-Bild konstruiert, das durch die Bezugnahme auf eine nur-autonome und/oder nur-heteronome Responsibilisierung eine künstliche Konturenschärfe erhält.

So konzentriert sich beispielsweise die *filmische* Verarbeitung des Whistleblowing-Sujets dramaturgisch meist auf den offengelegten Missstand und die Whistleblower-Biografie, die in eine Heldeninszenierung übergeht (»public sphere hero narrative«).²⁹ In der *medialen Berichterstattung* über die Aufdeckung von Missständen tritt neben dem Framing, das die Whistleblower ebenfalls als Zivilcourage zeigende, selbstlose Personen präsentiert, allerdings nicht selten auch die Gegenvariante auf,

die sie als eigennützig und unmoralisch handelnde Akteure stilisiert.³⁰ Bei diesen konträren Konnotationen, die in den besagten Pressebeiträgen nicht nur bei verschiedenen, sondern auch bei denselben Sachverhalten zu beobachten sind, findet aber eine fast durchgehende *Fokussierung auf die autonome* Responsibilisierung durch Selbstermächtigung statt.³¹ Die mediale Konstruktion des Whistleblowers erfolgt zwar hinsichtlich des ›Transfer-Grundes‹ divers (Gesellschaftsorientierung versus Eigennutz), nicht aber hinsichtlich des Selbsteintritts durch die hinweisgebende Person als maßgeblichen ›Motor‹.

Auch im *politisch-parlamentarischen* Diskurs treten diese oder ganz ähnliche Narrative bei der Debatte um die Whistleblowing-Regulierung regelmäßig auf. Bei Auswertung der gesamten bundesdeutschen parlamentarischen Dokumentation haben sich in den Plenardebatten, Gesetzgebungsunterlagen und parlamentarischen Anfragen³² zu den besagten rechtspolitischen Fragen immer wieder Argumentationen und Ausführungen gezeigt, die das Whistleblower-Verhalten auf Gewissenszwänge zurückführen und in einen Zusammenhang mit Zivilcourage stellen. In dieser Weise wurde die *autonome* Selbstermächtigung um ein beliebiges Beispiel zu nennen durch die SPD-Abgeordnete Tack in der Plenardebatte vom 14. Juni 2012

betont. Das Ziel von Whistleblowern liege nämlich darin, »Transparenz und Publizität herzustellen, um bestehende Risiken oder Missstände zu problematisieren und sie damit letztlich zu beheben. Die Zivilcourage dieser Menschen steht im Vordergrund; sie muss ganz klar gewürdigt werden.«³³

Allerdings sind die politischen Whistleblowing-Bilder von größerer Heterogenität als diejenigen im medialen Diskurs. Nicht selten kommt es zu Positionierungen, in denen das Whistleblower-Verhalten in regulatorische Ziele und Strategien integriert wird – sei es zur staatlichen Kontrolle von Unternehmen und anderen Organisationen (externes Whistleblowing)³⁴ oder zur unternehmerisch-manageriellen Selbstregulierung (internes Whistleblowing)³⁵. Whistleblower-Meldungen sollen das Fehlen von Missstandsinformationen in den staatlichen Behörden und/oder Unternehmensleitungen kompensieren, um diesen Institutionen dadurch überhaupt erst einmal eine Chance zu einer reaktiven Maßnahme zu geben. Letztlich wird Whistleblowing damit als ein Verfahren der Devianzkontrolle aufgefasst und als solches eingebaut in ein Arrangement aus Beobachtungs- und Sanktionsinstrumenten.³⁶ Um die hiermit verbundene Kontrollleistungserwartung effektiv umzusetzen, müssen die Mitteilungsmengen allerdings maximiert werden, wofür es – durch bequeme und sichere Meldewege – möglichst viele

potenzielle Whistleblower zur Wissensweitergabe zu stimulieren und damit *heteronom* zu aktivieren gilt.

Besonders deutlich wird diese heteronome Konstruktion in unmittelbaren *regulatorischen* Kontexten gedacht, beispielsweise in den Institutionen der Europäischen Union. In der Begründung der sog. Whistleblower-Richtlinie³⁷ heißt es denn auch: Bestimmte Verstöße von Organisationen könnten »erhebliche Risiken für das Gemeinwohl bergen, indem sie ernsthafte Gefahren für das öffentliche Interesse schaffen. Wenn in solchen Bereichen Schwächen bei der Rechtsdurchsetzung festgestellt werden und sich Hinweisgeber gewöhnlich in einer privilegierten Position befinden, um Verstöße ans Licht zu bringen, muss die Rechtsdurchsetzung verbessert werden, indem effektive, vertrauliche und sichere Meldekanäle eingerichtet und Hinweisgeber wirksam vor Repressalien geschützt werden.«³⁸

Es ist augenscheinlich, dass die mehrschichtigen und oft nur bedingt rekonstruierbaren Beweggründe realer Whistleblower in beiden Diskurslinien durch *vereindeutigende* Responsibilisierungsmodelle und die darin enthaltenden Motivzuschreibungen ersetzt worden sind. Gemessen an den Antworten, die es von sozialwissenschaftlicher Seite auf die eingangs gestellte Frage nach dem ›Warum?‹ von Whistleblowing-Verhalten gibt

(oben 3.4), weisen sie also eine gewisse Empiriefertigkeit auf. Das kann angesichts der jeweils eigenen kontextualen Interessen, denen jene Darstellungen verpflichtet sind (Unterhaltungs- und Nachrichtenwert bei der Presse; Zieldurchsetzung bei politischen Akteuren) aber auch nicht verwunden. Die Akzentuierung von Entstehungshintergründen, die entweder einer dezidiert autonomen oder einer dezidiert heteronomen Responsibilisierung entsprechen, wird den im Diskurs verfolgten Zwecken deutlich besser als die Mehrdeutigkeit der Realverläufe gerecht.

Anmerkungen

- 1 Eingehend zum Sprachgebrauch und dessen historischer Entwicklung Kölbl/Herold/Wienhausen-Knezevic, *Reflexion*, S. 2ff.; vgl. ferner etwa Uys, *Imagination*, S. 25ff.
- 2 Zu Loyalität und Loyalitätserwartungen in Unternehmen und anderen Organisationen vgl. Böckmann, *Loyalität als Motiv*, S. 83ff., 116ff.
- 3 Art, Häufigkeit und Folgen von whistleblowing-bedingten Repressalien sind wissenschaftlich gut dokumentiert. Vgl. aus der Forschung etwa Kenny/Fotaki/Scriver, *Mental health*, S. 801ff.; Park/Björkelo/Blenkinsopp, *Influence*, S. 121ff.; eine umfassende Aufarbeitung der hierzu vorliegenden Studien findet sich bei Herold, *Organisationsphänomen*, S. 115ff. und Kölbl/Herold, *Phänomen der sozialen Kontrolle*, S. 207ff.; für einen Überblick siehe auch Uys, *Imagination*, S. 113ff., 137ff.
- 4 Miceli/Near, *Blowing*, S. 157; Miethe/Rothschild, *Misconduct*, S. 325; Björkelo/Macko, *Stigma*, S. 71; Kölbl/Herold, *Strain theory*, S. 136ff.
- 5 Çalıřkan, *Leak*, S. 247ff.: »a distinct act of dissent«; Rustiarini/Sunarsih, *Planned behaviour*, S. 191: »constructive deviant behaviour«; Banerjee/Roy, *Dynamics*, S. 21: »a favorable aberrance«; Lewis, *Legal Climate*, S. 73: »beneficially deviant«. Die Möglichkeit eigennütziger oder gar »böser« Motive wird bei dieser sehr verbreiteten, Whistleblowing-affirmativen Wissenschaftshaltung meist in ihrer empirischen Relevanz in Abrede gestellt – teilweise aber auch schlicht ignoriert oder mit Blick auf begrüßenswerte Enthüllungsfolgen für normativ unbeachtlich erklärt (vgl. etwa Callahan/Dworkin, *Get rich*, S. 319ff.; Carson/Verdu/Wokutch, *Ethical Analysis*, S. 364ff.).

- 6 Der ›Institutions‹-Charakter der Primärzuständigen wird hierbei ›weich‹ verstanden. Dass es bei lange zurückliegenden, historischen Sachverhalten problematisch sein kann, von ›Institutionen‹ zu sprechen, steht der Anwendung des Konzeptes daher nicht entgegen.
- 7 Mitgemeint ist hier stets die Konstellation, in der Insider einen Missstand zu beobachten glauben.
- 8 Auch wenn der Whistleblower seine Beobachtungsleistungen im übergeordneten Interesse für die primärzuständigen Akteure erbringt (›Vigilanz‹), äußert sich darin jedoch ein ›eingeschränkter Aufgabenübergang‹. Denn die Institutionen, von denen diese Beobachtungen eigentlich erwartet werden, sind dadurch nicht frei – sondern vielmehr weiterhin für die Organisationskontrolle und insbesondere auch für die Verarbeitung der Missstandsinformationen (auch der ihnen mitgeteilten) verantwortlich.
- 9 Das Material zeigt, dass die Schweizer Bank Credit Suisse – ungeachtet entgegenstehender Rechtsvorschriften – auch das Geld delikts- und korruptionsverdächtiger Geschäftsleute und Politiker verwaltet. Die Einzelheiten des Materials und seiner Auswertung finden sich unter <https://www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/politik/suisse-secrets-schweizer-geheimnisse155615/?reduced=true> [letzter Zugriff: 09.05.2022].
- 10 Die Besonderheit des Falles besteht also darin, dass der Whistleblower gleich zwei Urheber des bankinternen Missstandes (die durch das Bankgeheimnis ermöglichten, dubiosen Transaktionen) benennt: neben der amoralisch agierenden Bank nämlich auch politische Parteien und/oder Behörden, die den weiten rechtlichen Handlungsrahmen der Bank aufrechterhalten und die Regulierungslage gerade nicht dergestalt ändern, dass dies die fraglichen Transaktionen unmöglich machen würde.
- 11 Die Person steht dann unter dem Einfluss ihres ›unruhigen und zugleich schlechten Gewissens‹ (zu die-

sem Motiv – als Teil eines seit dem 12. Jahrhundert wirkmächtigen Viererschemas in der Unterteilung von Gewissenszuständen – vgl. Breitenstein, *Vier Arten*, S. 59ff.).

- 12 Der tatsächliche Verlauf und die ›wahren Motive‹ können hier nicht beurteilt werden. Dazu, dass sie aber meist vielschichtiger sind, vgl. sogleich bei 3.4.
- 13 Zur ganz erheblichen enthüllungshemmenden Wirkung von Nachteilsängsten bei den potenziellen Whistleblowern vgl. beispielsweise Latan/Chiappetta Jabbour/Lopes de Sousa Jabbour, *To blow*, S. 517ff.; Indriani/Yulia/Nadirsyah/Ariska, *Intention*, S. 129ff.; zusammenfassend zum Forschungsstand: Herold, *Individualphänomen*, S. 76.
- 14 In der Regel beruht dies auf der Unzugänglichkeit von organisationsinternen Missständen, die von außen kaum wahrnehmbar sind. Da es sich hier um ein Problem handelt, dass die verschiedenen primärzuständigen Institutionen (Organisationsführungen, Behörden und Medien) gemeinsam haben, gehen diese oftmals dazu über, die im Text sogleich behandelten Aktivierungsmittel unabhängig voneinander einzusetzen. Nicht selten besteht zwischen den organisations-, behörden- und presseseitigen Informationsinteressenten dabei eine Konkurrenzsituation – zumal jeweils eigene Interessen an der Informationsverwertung (für organisationseigene Zwecke vs. für staatliche Kontrollzwecke vs. für medienökonomische Zwecke) bestehen (Kölbl/Herold, *Kriminologische Analyse* S. 431f.; Dahinden/Francolino/Hausser/Nieffer, *Medien*, S. 41).
- 15 Ausgewählte Beispiele aus diesem Spektrum: Anstatt Tabakkonsum aus gesundheitspolitischer Verantwortung staatlich zu verbieten, werden die Bürger zum Konsumverzicht gebracht. Ein Modus dieser Responsibilisierung ist das Operieren mit Ängsten, wie etwa beim Einsatz von Schockfotos (Technik des Drucks). – Anstatt aus arbeitsmarktpolitischer Verant-

wortung diverse Beschäftigungsangebote vorzuhalten oder zu vermitteln, wird die eigenaktive Entwicklung von unternehmerischer Selbstständigkeit mit Fördermitteln belohnt (Technik der Belohnung). – Um die Umsetzung innerorganisationeller Corona-Schutzmaßnahmen zu stärken und das Unternehmen von Durchsetzungsmaßnahmen zu entlasten, wird durch Bereitstellung allgegenwärtiger Hilfsmittel (etwa Desinfektionsmittel-Spender) auf die Etablierung von Routinen und Habitualisierungen gesetzt (Technik der Selbstverständlichung).

- 16 Für die hierfür erforderliche Infrastruktur und deren Betrieb können die Unternehmen auch auf Dienstleistungsangebote verschiedener Anbieter setzen. Für ein Beispiel siehe <https://www.integrityline.com> [letzter Zugriff: 09.05.2022].
- 17 Siehe etwa das Meldeportal der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Hinweisgeberstelle/hinweisgeberstelle_artikel.html [letzter Zugriff: 09.05.2022].
- 18 Ein ›ausdrückliches‹ Werben findet sich beispielsweise beim Hinweisgebersystem des Bundeskartellamtes (https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/Anonyme_Hinweise/anonymehinweise_artikel.html [letzter Zugriff: 09.05.2022]). Dort heißt es: »Illegale Kartelle finden im Verborgenen statt. Die daran beteiligten Personen und Unternehmen sind auf höchste Geheimhaltung bedacht. Deshalb sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen. Melden Sie sich bei uns, wenn Sie Hinweise auf illegale Absprachen haben!«.
- 19 Vgl. etwa Maslen, Reward programs; für einen Überblick Kölbel/Herold, Phänomen der sozialen Kontrolle, S. 197f.
- 20 Gold/Walden/Devine, *Whistleblowers*, S. 24.
- 21 In den durch Smaili/Arroyo (Categorization, S. 104f.) ausgewerteten Whistleblowing-Fällen waren »ethical pressures« denn auch nur für wenige Missstandsinsi-

- der handlungsbestimmend. Zur Vielgestaltigkeit der Motivlage siehe auch die Erhebungen bei Roberts, *Motivations*, S. 211ff.
- 22 Kölbel/Herold, *Grundfragen*, S. 974ff.
- 23 Die vorliegenden Befunde zu den Effekten beruhen teilweise auf methodisch schwachen Studien, weisen in unterschiedliche Richtungen und sprechen jeweils für allenfalls geringe Aktivierungswirkungen. Vgl. dazu die umfassende Sekundäranalyse für interne Hinweisgebersysteme bei Herold, *Managementphänomen*, S. 139f., 144 ff. und für externe Systeme bei Kölbel/Herold, *Phänomen der sozialen Kontrolle*, S. 198ff.
- 24 Zum Folgenden die Untersuchungen von Herold, *Whistleblower*, S. 159ff., 313ff.; international vergleichbare Verlaufsbefunde etwa bei Hedin/Månsson, *Whistleblowing process*, S. 154 ff.; Kenny, *Censored*, S. 1025ff.; Kenny/Fotaki/Vandekerckhove, *Subjectivities*, S. 332ff.; Vandekerckhove/Phillips, *Whistleblower journeys*, S. 209ff.; Carollo/Guerci/Parisi, *Price to pay*, S. 729ff.
- 25 Zu dieser ›Frühphase‹, in der die fraglichen misstandsrelevanten Informationen wahrgenommen, zusammgeführt und interpretiert werden, vgl. auch die Modellbildung und Fallstudien bei Gottschalk/Asting, *Signal Detection*, S. 462ff.
- 26 Ob es zu solchen Konflikten kommt, hängt von Bedingungen in der Organisation ab (etwa den Hierarchien, den Meldegewohnheiten und der Problembehandlungspraxis). Für die Nachdrücklichkeit, mit der die Konflikte von den Beteiligten geführt werden, sind hingegen Merkmale ihrer Persönlichkeiten sowie die Art des Misstandes und der Konsequenzen seiner Thematisierung bestimmend.
- 27 Bei dieser Entscheidung spielen dann – neben dem institutionellen Angebot, die Meldung dankbar entgegenzunehmen – also Überlegungen, wie mit der eigenen Zwangslage umzugehen ist, insbesondere aber

- auch reaktions- und repressionsausgelöste Emotionen (Ärger, Empörung, Wut) und Vergeltungswünsche eine Rolle (zur Rolle »heißer« Emotionen beispielsweise auch Mason/Simmons, *Rage*, S. 341ff.; Henik, *Mad*, S. 111ff.).
- 28 Selbstverständlich haben diese öffentlichen Bewertungen auch Rückwirkungen auf die Whistleblowing-Wirklichkeit (weil sie ermutigend oder abschreckend wirken, zu fördernden oder hemmenden Rahmenbedingungen führen usw.). Diesem Aspekt kann hier nicht nachgegangen werden.
 - 29 Whistleblower werden hierbei in der Regel als sozial und politisch engagierte Persönlichkeiten dargestellt, deren Leistung meist in der Korrektur staatlichen Versagens liegt (vgl. Olesen, *Hero*, S. 414ff.; Melley, *Public sphere*, S. 213ff.).
 - 30 Für Deutschland vgl. Vögele/Baudermann, *Zivilcourage*, S. 518ff.; international etwa Thorsen/Sreedharan/Allan, *Wikileaks*, S. 101ff.; Di Salvo/Negro, *Framing*, S. 805ff.; Wu/Ma/Chan, *Portrayal*, S. 53ff.; Wahl-Jorgensen/Hunt, *Journalism*, S. 399ff.
 - 31 Auch dort, wo die Repressalien gegenüber dem Whistleblower in den Mittelpunkt rücken (»Opfernarrativ«), bleibt es bei der Konstruktion seiner autonomen Selbstermächtigungsentscheidung. Etwas abgemildert wird dies allein in jene Pressedarstellungen, in denen die Aufdeckung durch den Whistleblower nur ein Anknüpfungspunkt ist, um den jeweiligen Missstand zu thematisieren. Siehe zum medialen Diskurs ergänzend auch die Literaturobwertung bei Wienhausen-Knezevic/Herold, *Kulturelles Phänomen*, S. 242ff.
 - 32 Zu diesem Datenkorpus, der die Materialgrundlage eines Teilprojektes im Münchener Sonderforschungsbereich »Vigilanzkulturen« ist, vgl. die Erläuterungen von Balbierz, *Politisches Phänomen*, S. 267ff.
 - 33 Protokoll der 184. Sitzung des Deutschen Bundestages 17/184, 21972B.

- 34 Vgl. etwa die SPD-Abgeordnete Volkmer in der Plenardebatte vom 20.3.2009: »Es gibt kein schützenswertes Interesse der Unternehmen an der Geheimhaltung und Fortsetzung rechtswidriger Praktiken. Die Gesellschaft aber hat ein erhebliches Interesse daran, dass solche Rechtsverletzungen den zuständigen Behörden gemeldet werden. Sie muss deshalb die Hinweisgeber vor Sanktionen schützen. Solange Rechtsverstöße ungefährlich erscheinen, weil sie ohnehin kaum aufzudecken sind, werden Verantwortliche in den Unternehmen sich nicht mit aller Kraft für einwandfreie Prozesse einsetzen. Wir halten deshalb an dem Vorhaben fest, den Informantenschutz für alle Branchen im Arbeitsrecht zu regeln.« (Protokoll der 212. Sitzung des Deutschen Bundestages 16/212, 23051D).
- 35 Vgl. etwa aus der Begründung zu einem (von der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen vorgelegten) Entwurf für ein Whistleblower-Schutzgesetz: »Zudem handeln Whistleblower häufig im langfristigen Interesse ihres Arbeitgebers oder ihrer Arbeitgeberin, da sie sozusagen als Frühwarnsystem durch ihr Alarmschlagen einen möglichen wirtschaftlichen und immateriellen Schaden vom Unternehmen abwenden.« (BT-Drs. 17/9782, 7).
- 36 Zu dieser Instrumentalisierung aus analytischer Warte auch Pemberton/Tombs/Chan/Seal, *Self-regulating*, S. 263ff.; Kölbel/Herold, *Kriminologische Analyse*, S. 425ff.
- 37 Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23.10.2019. Für eine überaus deutlich zum Ausdruck gebrachte instrumentalisierende Sicht auf Whistleblowing vgl. auch den deutschen Justizminister unter: <https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=dSrfyKTPzuk> [letzter Zugriff: 09.05.2022].
- 38 Erwägungsgrund 3. Dieser Grundgedanke wird in der Begründung zahlreicher Einzelregelungen so-

dann noch ausbuchstabiert. Beispielsweise könne die »Meldung von Verstößen durch Hinweisgeber [...] entscheidend dazu beitragen, Risiken für die öffentliche Gesundheit und den Verbraucherschutz, die aus andernfalls womöglich unbemerkten Verstößen gegen Unionsvorschriften erwachsen, aufzudecken, zu verhindern, einzudämmen oder zu beseitigen.« (Erwägungsgrund 13).

Elke Wienhausen-Knezevic

Meldeverhalten

Selbstermächtigung und
Vertrauen(sverluste) am Beispiel
von Whistleblowing, Corona- &
Steuerbetrugs-Meldeportalen

1. Einführung

Welches vigilante Meldeverhalten sanktioniert wird und welches als legitim oder akzeptabel eingestuft wird, unterliegt den gesellschaftlichen Normen und damit der öffentlichen Bewertung, den Aushandlungen in der parlamentarischen Debatte und nicht zuletzt der Gesetzgebung. Die Frage, was individuelle Personen konkret dazu bringt, sich vigilante zu verhalten bzw. eine Aufmerksamkeits-/Vigilanzenerwartung, hier im übertragenen Sinne von Aufmerksamkeitspflichten zu haben, ist hingegen eine Frage, die unter dem Brennglas der Responsibilisierungsforschung gleichsam facettenreich wie komplex erscheint. Ungeachtet der

definitiven und ebenfalls auch moralischen Einordnung des Verhaltens, ist das Anliegen des vorliegenden Beitrags, den sozialen Vorgang der Selbstermächtigung, in Form einer konkreten Responsibilisierungstechnik als Ergebnis von Vertrauensverlusten, insbesondere am Beispiel von Whistleblowing, der modernsten Spielart von Vigilanz, zu beschreiben. Es steht also ein konkretes (Melde-)Verhalten als Folge von Vertrauensverlusten im Fokus, dem keinerlei Erwartungsübertragung, im Sinne eines Appells, einer Frage oder eines Anreizes¹ vonseiten eines Primärzuständigen vorausgeht. Ganz im Gegenteil: der Whistleblower-Figur wird – zumindest in Deutschland, aufgrund der fehlenden finanziellen Anreizstrukturen – unterstellt, aus freien Stücken die Stimme zu erheben. Dem Moment der Selbstermächtigung gehen zumeist vielfältige und komplexe personale und systemische/innerorganisationale Dynamiken voraus, aus denen dieser erst entsteht. Der Beitrag nimmt daher eine vertrauenstheoretische Lesart von Selbstermächtigungsprozessen vor, deren vielfältige Facetten an unterschiedlichen öffentlichen Debatten exemplarisch illustriert werden sollen.

Im Kontext von Meldeverhalten gibt es indes noch weitere Varianten der Selbstermächtigung, die nicht notwendigerweise auf erodierende Vertrauensverluste zurückgeführt werden können.

Deutlich wird dies insbesondere an der Debatte um die Legitimität von Anzeigen von Verstößen gegen Corona-Schutzmaßnahmen oder um die Einrichtung von anonymen Meldeportalen zur Steuerhinterziehung.² Eines soll damit im Folgenden aufgezeigt werden: Die Parallelen zur ambivalenten Bewertung von Verhalten, das dem Whistleblowing zumindest ähnlich ist und medial besonders prominent diskutiert wird. Dies wird anhand der im Parlamentsdiskurs diskutierten Funktionsbedingungen, denen Whistleblowing unterliegt und der Bewertung von Anzeigen von Corona-Schutzmaßnahmen sowie Steuerbetrugs-Meldeportalen, im Folgenden illustriert.

2. Innerorganisationelles Vertrauen und Whistleblowing: Loyalitäts- bzw. Schweigepflichten/-ansprüche

Whistleblowing (extern) findet in einem Feld konfligierender (Loyalitäts-)Erwartungen statt. Konkret handelt es sich um ein Spannungsfeld aus der Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber dem Arbeitgeber einerseits (innen/Geheimhaltung/ und Loyalität gegenüber dem Arbeitgeber) und der gesellschaftlichen Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit³ andererseits (außen/Transparenz/

Loyalität gegenüber der Öffentlichkeit).⁴ Meldeverhalten spielt sich also in einem Spannungsfeld von Geheimhaltung und Transparenz ab, auf der Grundlage gegenläufiger Interessen der beteiligten Akteure. Insofern liegt diesem Konglomerat an Einflussfaktoren ein komplexes Bündel an Erwartungsstrukturen zugrunde. Neben der Erwartbarkeit von Verantwortungsübernahme für riskantes Organisationshandeln, obliegt dem Arbeitgeber im Falle eines Gefahreintritts auch der Schutz des Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer hingegen trägt eine gewisse Loyalitätsverpflichtung dem Arbeitgeber gegenüber, und dies ist nicht nur aus einer arbeitsrechtlichen Perspektive virulent, sondern ergibt sich aus einer moralisch-ethischen Verantwortung, im Sinne eines Verhaltenskodex (Berufsethos).

Eng verknüpft mit dem Konstrukt der *Loyalität* ist dasjenige des Vertrauens. Sowohl Loyalität als auch Vertrauen können als ordnende Elemente in sozialen Beziehungen betrachtet werden, da sie zum Beispiel Erwartungssicherheit für zukünftiges Handeln bieten. Beide Konstrukte werden daher auch als Phänomene sozialer Regulation gelesen.⁵ Charakteristische Merkmale von Loyalität und Vertrauen sind dabei ihre Reziprozität und das Loyalitätsbeziehungen inhärente Risiko.⁶ So können Loyalität und Vertrauen, in systemtheoretischer

Lesart, als eine Art Filtermechanismus die Informationsselektion ermöglichen und damit in Zeiten wachsender Handlungsanforderungen zu einer »sicherheitsgenerierenden Komplexitätsreduktion« beitragen.⁷ Ganz wesentlich für den Begriff des Vertrauens ist darüber hinaus aber auch, dass er sich als Gegenbegriff zur Vigilanz auffassen lässt, weil Vertrauen den Grad der Aufmerksamkeit, durch die Reduzierung möglicher Risikoannahmen, in gewisser Weise minimiert oder eliminiert. Der Zustand des Vertrauens ermöglicht Aufmerksamkeitsreduktion und damit gleichermaßen Entlastung von Aufmerksamkeitspflichten.

Dass Vertrauen ein Stabilisierungsmoment sozialer Beziehungen und Kernbestandteil der Funktionsfähigkeit von Organisationen ist, kann kaum bestritten werden. *Vertrauen* setzt im ganz basalen Sinne Reziprozität, ein »Aufeinander beziehen« und damit mindestens zwei Parteien (Vertrauender/Vertrauensstiftender)⁸ voraus. Dabei beschreibt der Terminus Vertrauen keinen Endzustand oder beansprucht eine Absolutheit für sich, sondern bezieht sich auf den sozialen Vorgang des »sich gegenseitig Vertrauens«. Insofern wird also ein prozesshaftes Verhalten beschrieben, das im Werden begriffen und daher in der sozialen Praxis aktiv hergestellt und permanent aufrechterhalten werden muss.⁹

Werden diese reziproken Loyalitätsansprüche nun aber verletzt, gerät das Vertrauenssystem und damit seine Funktionsfähigkeit ins Wanken. So ist der Bruch von Arbeitsplatzloyalitäten, als das Wegbrechen bzw. den Verlust dieser Vertrauensbeziehungen zu interpretieren. Dementsprechend ist das Konzept des Vertrauens immer auch unter Gesichtspunkten des Risikos und des Vertrauensbruchs bzw. Misstrauens zu betrachten. Um diese komplexen Vertrauens-/Misstrauensverhältnisse zu verstehen, sollen im Folgenden die verschiedenen (Entstehungs-)Ebenen organisationeller Loyalitäts- und/oder Schweigeerwartungen aufgezeigt werden.

Individuum: (potentieller) Whistleblower	Mikro-Ebene	Loyalitätsverluste und die (autonome) Selbstermächtigung
Organisation: Interne Hinweisgebersysteme	Meso-Ebene	Institutionalisierung von Vertrauen/Misstrauen
Gesellschaft: öffentliche Wahrnehmung	Makro-Ebene	Akzeptanz von Whistleblowing und die Glaubwürdigkeit öffentlicher Instanzen

Abb. 1: Darstellung der miteinander verwobenen Wirkungsebenen

2.1. Das Individuum, Loyalitätsverluste und die autonome Selbstermächtigung (Mikro-Ebene)

Erhebt ein ehemals loyaler Mitarbeiter die Stimme infolge eines ihm bekannt gewordenen Missstandes, so verletzt er die Schweigeerwartung der Organisation nach außen und bricht damit die Loyalitätsverpflichtung, die er zu Beginn des Arbeitsverhältnisses eingegangen ist. In aller Regel zeigen Mitarbeiter indes eine hohe Loyalität gegenüber dem Arbeitgeber und halten an den Loyalitätsverpflichtungen fest, denn lediglich ein Bruchteil, nämlich einer von zehn Insidern, gibt den beobachteten Missstand bzw. die sensiblen Insider-Informationen (direkt) nach außen (Presse/Behörden) weiter.¹⁰ Dementsprechend handelt es sich bei externem Whistleblowing grundsätzlich um ein Verhalten, das sich vom Unterlassen der Meldung¹¹ unterscheidet und erweist sich damit auch statistisch als ein Ausnahme-Verhalten, welches vom Schweigen, als der mehrheitlich gezeigten Verhaltensform, abweicht.¹² Externes Whistleblowing kann daher auch als nicht-normales Phänomen, im Sinne einer statistischen Häufigkeit und Erwartbarkeit, begriffen werden. Auf der Akteursebene kristallisiert sich insbesondere der Gewissenskonflikt des potentiellen Whistleblowers heraus,

der in einer innerorganisationalen prozesshaften Konfliktodynamik aus versagter Anerkennung und persönlicher Enttäuschung eingebettet ist. Das Entscheidungsdilemma gipfelt in einer gewissen Ausweglosigkeit hinsichtlich der Handlungsmöglichkeiten – das jedenfalls zeigt die empirische Forschung.¹³

Betrachtet man diese Entscheidungsprozesse insofern als Ergebnis von Vertrauens- bzw. Loyalitätsverlusten in die entsprechende Organisation und blickt man auf die Entstehung der Verantwortungsübernahme aus freien Stücken, so erweist sich das Konzept der Responsibilisierung als nützlich. Beim Whistleblowing erfolgt ein Aktivwerden eines Akteurs (der nicht in erster Linie der Verantwortliche und auch kein Sekundärverantwortlicher ist) ohne einen Anstoß von außen infolge der Kenntnisnahme eines Missstandes oder Fehlverhaltens, bzw. ohne die konkrete Verantwortungsübertragung im Sinne eines Transfers von Primär- auf Sekundärzuständigen. Vertrauensverluste (Transfergrund) sind demzufolge die Grundlage für die Erosion von internen Loyalitätspflichten und führen im Falle externen Whistleblowings zum Moment der Selbstermächtigung (Technik der Responsibilisierung). Der sogenannte Pflichtentransfer erfolgt demnach ›eigenmächtig‹ durch das Zusammenspiel von Schweigeerwartungen der

Organisation und personalen Vertrauensverlusten. Im Fall von Whistleblowing kann daher auch von einer autonomen Responsibilisierung gesprochen werden. Die Erwartungsübertragung erfolgt in diesem Gefüge also durch die eigeninitiierte oder eigenmächtige »Selbst-Responsibilisierung«¹⁴.

Übertragen auf den Organisationskontext können die Dynamiken, die sich hinter externem Whistleblowing verbergen, demnach als ein Produkt von Vertrauensverlusten in die (ehemals) zugehörige Organisation und die dazu gehörigen Vorgesetzten, Kollegen und Freunden aufgefasst werden.¹⁵ Der Schwund von Vertrauensbeziehungen wiederum legitimiert die vertrauliche Informationsweitergabe¹⁶, ganz gleich aus welcher Motivlage heraus diese erfolgte.¹⁷ Der Prozess externen Whistleblowings kann in diesem Sinne nachgezeichnet werden als eine Abfolge getroffener Entscheidungen, in dem schrittweise die Loyalität gegenüber der Organisation erodiert und an dessen Ende eine gewisse Selbst-Legitimierung bzw. Selbstermächtigung steht, ohne dass es der Grundlage einer rechtlichen Einhegung bedarf.

2.2. Interne Hinweisgebersysteme und die Institutionalisierung von Miss- bzw. Vertrauen (Meso-Ebene)

Die Implementierung interner Hinweisgebersysteme ist inzwischen ein Kernbestandteil von Compliance-Maßnahmen¹⁸ in Organisationen und kann gleichsam als institutionalisierte Form der Vertrauens- bzw. Misstrauensmanifestation verstanden werden. Über diese Meldekanäle können Missstands-Informationen, (zuweilen auch) unter Wahrung der Anonymität, aufgegeben werden. Die formelle Ausgestaltung unterliegt dabei weitestgehend dem Unternehmen selbst, Hinweisgebersysteme sind also ein Produkt aus selbstregulatorischen, internen Maßnahmen und der rechtlichen Rahmung.¹⁹ Die Funktions- und Ordnungsvorstellungen, die diesen Hinweisgebersystemen zugrunde liegen, sind die der Informationskontrolle (Stichwort: Beibehaltung der »Informationshoheit«), des internen Risikomanagements und firmieren unter dem Aspekt der unternehmerischen Selbstregulation.²⁰ Ein großer Kritikpunkt an der Einführung von internen Hinweisgebersystemen, ist die organisationsinterne Bearbeitung von Whistleblowing, die Mechanismen der Verdunkelung und der Nicht-Missstandsbearbeitung unterliegt,²¹ denn das Unternehmensinteresse deckt sich freilich nicht zwingend mit dem öf-

fentlichen Interesse oder Allgemeinwohl. Weiterhin wird die Skepsis in Deutschland, hinsichtlich Hinweisgebersystemen in der Fachliteratur, wiederholt mit der Nazi- und Stasi-Diktatur in Verbindung gebracht.²² Die Frage ist dementsprechend: Wie aber generieren bzw. befördern Unternehmen ihre Vertrauenswürdigkeit in Zeiten brüchig werdender Bindungen an die Organisation?

Eine Antwort hierauf könnte sein: Über bestimmte Organisationsmerkmale/-strukturen, die sich in Compliance-Maßnahmen ausdrücken, wie Mitbestimmungsmöglichkeiten, der Forderung nach Transparenz und/oder der Etablierung einer Offenheits- bzw. Problematisierungskultur, stärken Organisationen gezielt Mitarbeitervertrauen,²³ wodurch letztlich darauf abgezielt wird, interne Meldungen anzuregen und externe zu vermindern. So entstehen Loyalitätsansprüche, deren Verbindlichkeitsgrad, je nach Investition in diese Vertrauensbeziehung, variiert. Erlebt das Organisationsmitglied nun aber eine Vertrauensenttäuschung, verliert für dieses die innere und äußere Loyalitätserwartung an Verbindlichkeit – letztlich bis hin zur Entscheidung, mit der Missstandsinformation nach außen zu gehen. Insofern ist der Vertrauensverlust der Anlass zur Selbstermächtigung.

Vergegenwärtigt man sich die(se) Un(ter)bestimmtheit der Whistleblowing-Bilder im öffent-

lichen Diskurs, so stößt man unweigerlich auf den Aspekt der Institutionalisierung von Misstrauen durch das moderne politische System. Betrachtet man den akademischen Diskurs um Whistleblowing genauer, so lässt sich festhalten, dass Whistleblowing ein bestimmter ›Wert‹ (positiv/negativ) zugeschrieben wird, womit Braithwaite zufolge darauf abgezielt wird, Vertrauen in Institutionen als Ganzes zu kultivieren.²⁴ Eine Form dieser Misstrauensinstitutionalisierung wäre etwa auch die Etablierung von Anreizstrukturen, wie sie etwa in den Vereinigten Staaten oder Großbritannien²⁵ unter Prämien firmieren; diese werden in der Bundesrepublik bisweilen indes eher skeptisch betrachtet.²⁶

2.3. Die gesellschaftliche Wahrnehmung: Akzeptanz von Whistleblowing und die Glaubwürdigkeit öffentlicher Instanzen (Makro-Ebene)²⁷

Mit Blick auf die gesellschaftliche Wahrnehmung und Akzeptanz von Whistleblowing in Deutschland, wird regelmäßig die Verbindung mit negativen Erfahrungen der diktatorischen Spitzel- und Überwachungssysteme des sog. »Dritten Reichs« – allen voran diejenigen der geheimen Staatspolizei (Gestapo) – und der DDR mit dem Ministerium

für Staatssicherheit (Stasi) betont.²⁸ Doch kann die gesellschaftliche Wahrnehmung und das Bewusstsein für sogenannte Denunziation auf einen früheren Zeitpunkt rückdatiert werden, denn um ca. 1900 findet sich bereits das fälschlicherweise Fallersleben zugeschriebene Zitat »der größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant«²⁹. Aufgrund dieser »dunklen Seite des Whistleblowings«³⁰, tue sich die deutsche Öffentlichkeit auch mit dem »verantwortungsbewussten, couragierten Kümmerer«³¹ schwer. Andere Stimmen sehen seit einiger Zeit einen immer stärker werdenden kulturellen Wandel hin zur breiten Akzeptanz von externem Whistleblowing.³² Dafür spricht auch die Verleihung von Whistleblowing-Preisen³³ und die Tatsache, dass Whistleblowing »fester Bestandteil der nationalen Rechtskultur«³⁴ geworden ist – zumindest im Compliance-Kontext von Wirtschaftsunternehmen. Beide Ansichten können zwar eine gewisse Plausibilität für sich verbuchen, belastbare Daten zu ihrer Untermauerung in Bezug auf Whistleblowing fehlen aber für Deutschland weitgehend. Ausschlaggebend ist neben der Frage nach der (Offenlegung der) Identität der hinweisgebenden Person und der Gewichtung der Qualität des Missstandes, die Sanktionsdrohung und das Zusammenspiel der Reaktion Dritter, die die Einstellung zum rechtlichen Schutz des Hinweis-

gebers beeinflussen und im Zusammenhang mit einer grundlegenden Meldeethik diskutiert werden.³⁵ Erste Hinweise auf diese strittige Befundlage finden sich, anhand der Ergebnisse der Umfrage, unter Studierenden zum Standing des Whistleblowers des Instituts für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Dieser kleinen Studie zufolge betrachten 72,4 % (n=400) von 545 Teilnehmer:innen den Whistleblower als »Retter« – im Gegensatz zu 27,6 % (n=145), die ihn als »Verräter« betrachten.³⁶

Ansonsten lässt sich praktisch nur auf den politischen Diskurs als schwachen Anhaltspunkt verweisen – schwach deshalb, weil hier in der Regel bestimmte Interessen abseits sachdienlicher Misstandsverfolgung die Argumentation bestimmen.³⁷ So hat man etwa im Zuge des anhaltenden Widerstandes seitens der Arbeitgeber- und Juristenverbände gegen ein einheitliches deutsches Whistleblower-Schutzgesetz noch im Jahre 2012 von »Blockwarten« gesprochen, wenn es konkret um »den Whistleblower« (auf einer Akteurs-Ebene) ging.³⁸ Während auf der Seite von Arbeitgeberverbänden eine rechtliche Regulierung für unnötig gehalten wird³⁹, mit der Begründung die bestehenden Schutzvorschriften reichen aus, so beziehen sich Arbeitnehmer-Gewerkschaften⁴⁰ und Nichtregierungs-Organisationen, wie etwa Trans-

parency International⁴¹ oder Whistleblower-Netzwerk⁴² auf den unzureichenden rechtlichen Schutz und fordern einen eigenständigen Normenkörper und damit eine umfassende rechtliche Regelung zum Whistleblowerschutz.

Besonders stark ausgeprägt war die Akzeptanz bei denjenigen, die sich als politisch interessiert bezeichneten, hier stieg die Unterstützung linear mit dem Grad des politischen Interesses an,⁴³ was auf eine größere Unsicherheit und damit Ambivalenz der politisch wenig Interessierten, hinsichtlich der Bewertung von Whistleblowing, hindeutet.⁴⁴ Dieser Befund stützt auch die von den Autoren aufgestellte Hypothese: Je mehr Wissen über Whistleblowing vorliegt, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass positivere Haltungen in einem Gemeinwesen erzeugt werden, weil dies mit einer gewissen Vertrautheit mit der Begründung für die Enthüllung einhergeht.⁴⁵ Mit Blick auf die Parteienpräferenz konnten hingegen keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich der Unterstützung von Whistleblowing festgestellt werden.⁴⁶ Insgesamt erwies sich das (unspezifische) politische Interesse als stärkster Prädiktor für die Akzeptanz von Whistleblowing. Letztlich belegen die empirischen Befunde ganz klar, dass sich die Unterstützung von Whistleblowing als konditional und damit situationsgebunden erweist und maßgeblich

an die spezifische, sichtbar gemachte Art und das Ausmaß des jeweiligen Missstandes gekoppelt ist, denn durch die jeweilige (mediale) Bereitstellung von Informationen zu den vermeintlichen Motiven von Whistleblowern und der Art des Missstandes (und den damit verbundenen Konsequenzen), so die Erkenntnisse der Studie, können die Haltungen der Öffentlichkeit nach Belieben in beide Richtungen manipuliert werden.⁴⁷ Es spricht weiterhin einiges dafür, dass die Haltung vom Identifizierungsgrad der bewertenden Person mit dem jeweiligen erwähnten Whistleblowing-Fall abhängig sein könnte, was insbesondere bei Umfragen eine gewisse Plausibilität aufweist.

Auch wenn aufgrund der unzureichenden Datenlage bislang kein empirisch gesichertes Wissen zum Zusammenhang von Whistleblowing-Unterstützung mit dem Vertrauen in das politische System vorliegt, so erscheint es doch wahrscheinlich, dass in einem Gemeinwesen mit einem hohen Vertrauen in das politische System weniger Unterstützung für Whistleblowing vorhanden ist, als in Ländern, in denen das öffentliche Vertrauen in Autoritäten weit weniger ausgeprägt ist.⁴⁸ Diskutiert wird unter anderem die Beobachtung, dass in den letzten 40 Jahren das Vertrauen in Regierungsinstitutionen stetig gesunken ist (auch in *advanced democracies*). Ein eindeutiger Zusam-

menhang in der Abnahme der Vertrauenswerte und bspw. der Einrichtung von Wikileaks konnte indes nicht identifiziert werden,⁴⁹ obgleich im Parlamentsdiskurs ein derartiger Zusammenhang, wenn auch nur implizit, unterstellt wird.⁵⁰ Dass ein hohes Ausmaß an Vertrauen in das politische System mit weniger Unterstützung für Whistleblowing einhergeht, verbleibt hingegen auf einer spekulativen Ebene.⁵¹

3. Die ambivalente Bewertung von Hinweisgeberverhalten

Ein kennzeichnendes Merkmal der gegenwärtigen öffentlichen (Medien-)Debatten um verschiedene Formen von Meldeverhalten ist dabei ihre Ambivalenz.⁵² Am konkreten Beispiel von Whistleblowing lassen sich folgende Vorannahmen festhalten: Ein Wesensmerkmal von Whistleblowing ist seine Verortung in einem Feld widerstreitender Interessen, konnotiert mit moralischem Vorzeichen (allgemeindienliche Zwecke, Uneigennützigkeit). Insofern lässt sich bei der definitorischen Einordnung des Verhaltens prinzipiell nach der »Dienlichkeit« oder »Brauchbarkeit« zwischen einem *useful whistleblower* differenzieren, der legitim handelt und eine positive Konnotation erfährt und einem *destructive*

traitor, der illegitim sensible Informationen preisgibt und mit seinem Verhalten der Organisation in erster Linie schadet, diesem also ein negatives Label zugeschrieben wird.⁵³ Niklas Luhmann spricht hier auch von einer »brauchbaren Illegalität«, unter der das bewusste Handeln als Verstoß von Mitgliedern gegen formale Erwartungen der Organisation verstanden werden kann.⁵⁴ Die Bewertung von Whistleblower-Verhalten und seiner Funktionalität ist Gegenstand der parlamentarischen Auseinandersetzung im deutschen Bundestag zum Schutz von Whistleblowern und wird dort implizit in den Bildern und Funktionsvorstellungen von Whistleblowing sichtbar.

3.1. Whistleblowing im Parlamentsdiskurs

In der öffentlichen Debatte um seine Legitimität bzw. Schutzwürdigkeit erfährt Whistleblowingverhalten eine zumeist ambivalente Beurteilung.⁵⁵ Dies wird nicht nur etwa in den massenmedialen Debatten sichtbar, sondern insbesondere auch im Parlamentsdiskurs um die bevorstehende Regulierung des Whistleblower-Schutzes in der 20. Legislaturperiode, konkret im Jahr 2022/23.⁵⁶

Die meldungsaffirmierenden gegenüber den -kritischen Positionen sind dabei als zwei Pole eines Debattenspektrums zu betrachten. Wenn Ar-

gumente für den Whistleblower-Schutz ins Feld geführt werden, dann geschieht das meist im Zusammenhang mit der intendierten *Vermeidung von (Wirtschafts-)Kriminalität bzw. Korruption*. Dies wird dann in einen positiv konnotierten Zusammenhang der Vorstellung von Zivilcourage und damit der Gesellschaft dienlichem Verhalten gestellt (»Sie leisten der Gesellschaft mit ihrem Engagement und ihrer Zivilcourage wichtige Dienste, denn sie enthüllen u.a. Korruption, Steuerhinterziehung oder Verstöße gegen Gesetze und internationale Abkommen« [BT-Drs. 1706492: 1]). Weiterhin wird auf das Erfordernis von *Zivilcourage* hingewiesen (»Es geht um Menschen, die persönliche Nachteile in Kauf nehmen, wenn sie sich für das Gemeinwohl einsetzen. Es geht um Zivilcourage« [BT-Drs. 17246: 266]).

Ein oft genannter, weiterer Aspekt, besteht in der *Leistung* des Whistleblowers, eben nicht nur für *die Gesellschaft*, sondern *für die Organisation als Ganzes* (»Wir leben davon, dass es Menschen gibt, für die deren persönliche Interessen manchmal nicht so sehr im Vordergrund stehen wie die Hilfe für andere Menschen. Das ist nicht nur im großen staatlichen Bereich so, sondern das ist auch bei Unternehmen so.« [BT-Drs. 18064: 29]), wohingegen auf der anderen Seite die *Störung des Betriebsfriedens* als Argument gegen einen Schutz von

Whistleblower-Verhalten angeführt wird («Denn die Grenzen, ab wann das Fehlverhalten eines Unternehmens angezeigt werden darf, ohne vorher eine innerbetriebliche Klärung herbeizuführen, wären damit so weit gesenkt, dass der Betriebsfriede in vielen Unternehmen erheblich gestört würde.» [BT-Drs. 16212: 101]). Weiterhin wird das *Treueverhältnis zwischen Arbeitnehmer und -geber* bemüht, um sich gegen die Einführung einer Schutznorm auszusprechen. Elementar beeinträchtigt durch die Meldung sei das Treueverhältnis von Arbeitnehmer und -geber («Schon jetzt gibt es klare Regeln und Grundsätze für den Schutz von Arbeitnehmern, die ein Fehlverhalten des Unternehmens zur Anzeige bringen wollen. Zu diesen Grundsätzen gehören aber auch Pflichten, die das Treueverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen.» [BT-Drs. 16212: 101]).

Ein Loyalitätsbruch wird von der schutzaffirmierenden Seite dabei nicht notwendigerweise antizipiert, denn gerade diese Art ›*Frühwarnsystem*‹ (*Präventionsgedanke*) könne sich für die Organisation förderlich auswirken, indem mögliche wirtschaftliche und immaterielle Schäden bereits im Vorfeld ihres Eintretens vermieden werden können («Zudem handeln Whistleblower häufig im langfristigen Interesse ihres Arbeitgebers oder ihrer Arbeitgeberin, da sie sozusagen als Frühwarnsystem

durch ihr Alarmschlagen einen möglichen wirtschaftlichen und immateriellen Schaden vom Unternehmen abwenden.« [BT-Drs. 1803043: 11]). Dies wird als besondere Leistung für die Organisation aufgefasst und fungiert gleichermaßen *als Leistung für den Verbraucherschutz*, indem auf Risiken und nicht tolerierbare Gefahren für die Bevölkerung hingewiesen wird (»Sie weisen in ihrem Betrieb, ihrer Behörde oder Organisation bzw. nach außen gegenüber zuständigen Behörden, Dritten oder auch der Presse auf Risiken und nicht tolerierbare Gefahren hin.« [BT-Drs. 1803043: 1]). So dient die *Institutionalisierung von Whistleblowing* im Sinne der Einrichtung von unternehmensinternen Meldestellen dezidiert als Schutz für die Allgemeinheit (»Deshalb brauchen wir Stellen, an die man sich wenden kann und bei denen man Gehör findet. Dies dient dem Schutz der Allgemeinheit, aber auch dem Schutz des eigenen Arbeitsplatzes.« [BT-Drs. 17184: 125]). *Sozialtechnologische Abwägungsaspekte* kommen ebenfalls regelmäßig in der Argumentation für die Notwendigkeit einer rechtlichen Einhegung von Whistleblowing zum Vorschein (»Es geht nicht nur darum, die Gesellschaft zu schützen, sondern es geht zugleich darum, Unternehmen und Behörden zu schützen. Auch diese können kein Interesse daran haben, dass Missstände, rechtswidrige Zustände oder möglicherweise

sogar die Begehung strafbarer Handlungen in ihren Unternehmen oder Behörden andauern. Deshalb ist ein solches Hinweisgeber-Schutzgesetz dringend erforderlich.« [BT-Drs. 1904558: 1]).

Ferner stehen Aspekte der *Transparenz und der Gedanke der Grundrechtsverwirklichung* im Vordergrund, wie es durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bereits im Jahr 2012 festgestellt wurde, als er sich für eine eigenständige Schutznorm hinsichtlich Whistleblowings aussprach. Insbesondere das Recht des Arbeitnehmers auf freie Meinungsäußerung und das öffentliche Interesse an der Information sind dieser Logik nach gewichtige Argumente für einen umfänglichen, rechtlich normierten Schutz von Whistleblower-Verhalten (»Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat hier eine Abwägung zwischen den Interessen des Arbeitgebers und der Notwendigkeit, den Ruf des Arbeitgebers zu schützen, dem Recht des Arbeitnehmers auf Freiheit der Meinungsäußerung und dem öffentlichen Interesse an der Information vorgenommen. Ebendieser Fall brachte in Deutschland eine gewisse Wende.« [BT-Drs. 17184: 126]).

Die kritischen Positionen hingegen sehen indes diese Schutzfunktion als einseitig und nicht ausreichend auf die Organisationsinteressen hin ausstariert. Ein potentieller Rufschaden könne bspw. nur durch *unternehmensinterne Regelungen und*

interne Ethikrichtlinien abgewendet werden («Viele Unternehmen in Deutschland haben Ethikrichtlinien und entsprechende Betriebsvereinbarungen mit ihren Betriebsräten abgeschlossen. [...] Ethikrichtlinien sollen dabei unterstützen, dass mögliche Straftaten oder korruptes Verhalten aufgedeckt werden und dass ein eventueller Rufschaden für den Betrieb oder für einzelne Mitarbeiter bei nicht korrekten Hinweisen abgewendet werden kann. Sie stellen auch den Hinweisgeber unter Schutz. Wenn man nach den betrieblichen Richtlinien und dem geltenden Recht verfährt, sind Betrieb und Hinweisgeber in der Regel maximal geschützt.« [BT-Drs.18064: 42]).

Der Schaden den ungerechtfertigtes Whistleblowing für Unternehmen verursache sei immens und würde Dimensionen annehmen, die unverhältnismäßig seien («Ich weiß, wovon ich rede. Gerade im letzten Jahr hatte ich in meinem Wahlkreis einen Fall, wo ehemalige Mitarbeiter ihr altes Unternehmen bei der Staatsanwaltschaft bewusst denunziert hatten. Hintergrund: angebliche Verarbeitung von Gammelfleisch. Das Ergebnis: Nichts war dran an den Vorwürfen. Nur, der Schaden für das Unternehmen war enorm. Viele Arbeitsplätze standen zur Disposition.« [BT-Drs. 16212: 101]).

Zudem bestehe bereits ein ausreichender Schutz im Gesetz durch Regelungen im Betriebs-

verfassungs- sowie im Arbeitsschutzgesetz und im Bürgerlichen Gesetzbuch (»Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen – das halte ich für besonders wichtig –, dass dieser gesetzliche Schutz des Arbeitnehmers im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert ist. Es handelt sich um ein allgemeines Recht, das für alle Arbeitsverhältnisse gilt. Allein diese Norm gewährleistet daher bereits den Schutz von Hinweisgebern.« [BT-Drs. 18064: 31]). Die von kritischen Stimmen monierte fehlende *Rechtssicherheit sei bereits gegeben* (»Ich habe aber auch ausgeführt, dass man zunächst einmal die geltende Rechtslage prüfen muss, bevor man neue Gesetze erlässt. Da bin ich noch in meinen Ausführungen, und ich komme noch zu weiteren Punkten. Wenn man das alles vollumfänglich beurteilt, muss man schon zu dem Ergebnis kommen, dass wir hier in Deutschland einen entsprechenden rechtssicheren Schutz haben.« [BT-Drs. 18064: 32]).

In diesem Zusammenhang werden auch immer wieder *Subsidiaritätsbedenken* geäußert (»Der Hinweisgeberschutz wird bereits ausreichend auf nationaler Ebene verwirklicht, sodass es keiner Regelung auf Ebene der Europäischen Union bedarf.« [BT-Drs. 1903188: 4]).

Ohnehin müsse jeder Whistleblowing-Fall grundsätzlich der *Einzelfallprüfung durch Gerichte*

standhalten, weshalb ein einheitlicher Normkorpus zum Whistleblowerschutz schlichtweg obsolet sei, so die Argumentation (»Ich schloss seinerseits an der Stelle, dass wir auf die allgemeinen Begrifflichkeiten und die auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffe hingewiesen haben. Wie ich gerade schon erwähnt habe, führen diese allgemeinen und auslegungsbedürftigen Rechtsbestimmungen dazu, dass wir immer eine Entscheidung im Einzelfall herbeiführen müssen. Im Streitfall liegt es dann natürlich bei den Gerichten, dies zu entscheiden.« [BT-Drs. 18064: 32]).

3.2. Anzeigen von Verstößen gegen Corona-Schutzmaßnahmen⁵⁷

Die Legitimität von Verstößen gegen Corona-Schutzmaßnahmen und auch von Steuerhinterziehung über Online-Meldeportale wird im öffentlichen Diskurs ambivalent beurteilt.⁵⁸ Im Rahmen dieser Debatten (öffentlich/rechtspolitisch) erfährt dabei insbesondere der Begriff der Denunziation gegenwärtig offenbar eine Renaissance.⁵⁹ Verstöße gegen Corona-Schutzmaßnahmen und etwa die umstrittene Erwägung der Einrichtung von Steuerhinterziehungs-Meldeportalen, durch die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen im Herbst 2021, dienen als eindruckliche Beispiele. In ein-

schlägigen Presseberichten werden zuweilen neue Wege dieser anonymen Meldungen bundesweit kritisch diskutiert.⁶⁰

Zur Darstellung der herausgearbeiteten, konträren Haltungen in der Debatte um die Anzeige abweichenden Verhaltens (Coronameldungen/Steuerhinterziehung), wurden die ausgewählten Online-Pressebeiträge anhand inhaltlich-strukturierender Analyseverfahren ausgewertet.⁶¹ Prägnante Artikelüberschriften, die gleichfalls auf hintergründige Nachbarschaftskonflikte verweisen, wie »Es ist jetzt okay, den maskenfaulen Nachbarn zu verpfeifen«⁶² oder »Corona-Verstöße: Petzen oder Leben retten?«⁶³, zeigen die zwei Pole der teilweise stark moralisierenden Debatte auf: die einerseits bekräftigende Haltung mit dem vordringlichen Motiv der Gefahrenabwehr (»Leben retten«) und die andererseits ablehnend-kritische Haltung der Bevölkerung gegenüber Meldungen von Verstößen gegen Corona-Schutzmaßnahmen, also der negativ konnotierten Bewertung des Anzeigeverhaltens.

Diskutiert werden dabei etwa Fragen, ob es moralisch richtig und zweckmäßig ist, andere Personen aufgrund von Verstößen gegen die Corona-Schutzmaßnahmen anzuzeigen und wie sich dieses Verhalten auf zwischenmenschliche Beziehungen und letztlich auf das Klima in der Gesellschaft auswirkt.⁶⁴ Im Wesentlichen wird in den meldungs-

affirmativen Stimmen (Bürger sowie Akteure der Politik) ein generelles Unverständnis gegenüber Verstößen gegen Corona-Regeln deutlich, indem dieses Verhalten insbesondere als unsolidarisch und egoistisch bewertet wird. Gleichzeitig distanzieren sich die Befürworter in der medialen Berichterstattung weitgehend davon, die besagten Meldungen bzw. Anzeigen seien mit dem Akt des Denunzierens gleichzusetzen. Vielmehr sei dieses Verhalten, so die allgemeine Argumentation und Rhetorik, primär ein Mittel der Gefahrenabwehr und diene letztendlich dem Schutz des ›gesunden Lebens‹ und damit gleichermaßen *positiv abweichendes Verhalten*. Auf diese Weise wird das strittige Meldeverhalten legitimiert und diesem gleichsam ein prosozialer Charakter verliehen.

Dementsprechend sehen meldungsaffirmative Stimmen eine Meldung dadurch begründet, Schaden abzuwenden und unsolidarischem Fehlverhalten in Form von absichtlichem und dauerhaften Nichtbefolgung von Regeln, dass sich in fahrlässigen und/oder vorsätzlichen Regelverstoß ausdrückt, entgegenzuwirken. Diesem Verständnis nach gilt eine Anzeige in Form eines alternativlosen und solidarischen Akts als dezidierte Bürgerpflicht, wodurch die Ausbreitung des Virus verlangsamt werden kann (*flaten the curve*). Elementar ist weiterhin eine *Regeladhärenz trotz Gewöhnungseffekt*

und eine grundlegendes Unverständnis gegenüber derjenigen, die sich nicht an die Regeln halten, dies jedoch in Abstufung der Qualität des Verstößes (»Es geht hier um etwas Wichtiges/Höheres« – Grobe Verstöße und bei deutlichem »Über die Stränge schlagen« anzeigepflichtig). *Unsolidarisches Verhalten* und die Notwendigkeit diesem entgegenzustehen, indem auf Verantwortung und Mitgefühl für andere Menschen verwiesen wird (»Egoismus entgegenstehn«) und die Notwendigkeit Risikogruppen (insbesondere Schwache, Kranke, Alte und sozial und ökonomisch benachteiligte Personengruppen) zu schützen, steht im Rahmen dieser Argumentation im Vordergrund. Eminent wichtig ist in erster Linie der *Schutz der Mitmenschen* oder die *Gefahrenabwehr*; Einzelinteressen und Zeitvertreib werden als egoistische Motive wahrgenommen, die die Gefährdung von »Leib und Leben« mit sich bringt.

Die meldungskritischen Haltungen hingegen bezogen sich demgegenüber auf folgende Konzepte: die Anzeige von Verstößen gegen Corona-Schutzmaßnahmen evoziere ein *Klima des Misstrauens*, das maßgeblich die Gesellschaft spaltet und in dem sich die Bürger zu Hilfspolizisten aufschwingen ohne den dazu notwendigen Dialog zu führen. Dies führe unweigerlich dazu, dass sich ein Klima des Generalverdachts einstellt (»das Gefühl jeder wird von

jedem kontrolliert«). Eng damit verknüpft ist die unterstellte *Behördenwillkür*: Verwaltungen ermunterten durch die Einführung von Online-Meldeportalen ihre Bürger dazu in schriftlicher Form andere Bürger zu denunzieren; was vielfach in Verbindung gebracht wird und an eine gewisse »Blockwartmentalität« vergangener Zeiten erinnern lässt (Stasi-Methoden). Die *Legitimierung unerwünschten Denunziantentums* beeinträchtigt das soziale Klima und Online-Portale stellen den formalen (Legitimations-)Rahmen zur Verfügung. Ferner ließe sich ein Abstumpfungseffekt in der breiten Bevölkerung ausmachen und sich nicht jeder Verstoß als »bewusster Verstoß« deklarieren, da die Gefahren des Virus sozusagen »normal« werden. Von elementarer Bedeutung ist indes die *Vergrößerung sozialer Ungleichheiten* durch die Einschränkungen und Auswirkungen infolge der Maßnahmen. Gegen eine Meldelegitimität spricht zudem der Schutz unserer Kinder und der Jugend im Allgemeinen, die von sozialen Kontakten abhängig seien. Der Schutz der mentalen Gesundheit sei notwendigerweise über Sozialkontakte und den sozialen Austausch (»der Mensch als soziales Wesen«) zu sichern.

Eine ablehnende Haltung gegenüber Meldeverhalten fügt sich also in Diskurslinien um Jugendschutz oder die mentale Gesundheit (nicht nur von jungen Menschen, sondern insbesondere

auch von Alleinstehenden/Singles). Ferner bringen die meldungskritischen Stimmen die anonymen Anzeigen, abweichenden Verhaltens über Meldeportale der Polizei oder der Stadtverwaltungen, zumeist mit in der Bundesrepublik diktaturgeschichtlich begründeten und bekannten Dynamiken der Denunziation in Zusammenhang. In den vergangenen zwei Jahrzehnten erfährt das Thema, im Rahmen der Debatte um Whistleblowing(-Schutz) und jüngst auch um Verstöße gegen Corona-Schutzmaßnahmen, eine Konjunktur. Auch in den sozialen Netzwerken und modernen Massenmedien werden seinerzeit bei aktuellen Krisen-Themen immer wieder Parallelen zu dem negativ behafteten und sozialschädlichen Begriff des Denunziantentums gezogen; dies impliziert die *negative Abweichung von der Norm* und verdeutlicht eine nahezu inflationäre Verwendung des Begriffs im Rahmen öffentlicher (insbesondere pandemischer Krisen-)Debatten.⁶⁵

Ganz ähnlich hatten sich diese Phänomene (im Übrigen bereits auch vor der Pandemie) in den Diskursen um Whistleblowing und massenmedial inszenierten Darstellung von Whistleblowern als Verräter, »Spione« oder Denunzianten gefunden. Insbesondere manifestiert sich dies im rechtspolitischen, parlamentarischen Diskurs hierzu im Deutschen Bundestag.⁶⁶

Ein maßgebender Aspekt für die Bewertung von Verstößen gegen die Corona-Schutzmaßnahmen dürfte dabei dem Wert des betroffenen Rechtsgutes zukommen. Als primäre Rechtfertigungsgrundlage für das umstrittene Meldeverhalten erweisen sich die Gesundheit und letztlich das (gesunde) Leben. Denn sowohl aus einer pandemiepolitischen als auch gesundheitspräventiven Perspektive, geht es im Rahmen der Debatte um das Abwenden von Gefahren und das Überblicken von gesundheitlichen Risiken, die anhand der Schutzmaßnahmen kalkulierbar und somit handhabbar gemacht werden sollen (mit dem Ziel sinkender Inzidenzwerte gemäß dem epidemiologischen Appell *flaten the curve*). Hierdurch erlangen die verordneten Schutzmaßnahmen eine – zumindest zeitweilige – formelle (epidemiologische) Legitimierung. So kristallisiert sich die Anzeige eines Corona-Regelverstößes, im Kontext einer potentiellen Gefährdung der Gesundheit, als gut begründet heraus, weil sich dieses Meldeverhalten als der Allgemeinheit zuträglich, im Sinne einer *positiven Devianz*, erweist und folglich auf allgemeine Akzeptanz stößt. Dabei sollte unter anderem aufgezeigt werden, dass sich in der Haltung der Bevölkerung gegenüber Anzeigen von Corona-Regelverstößen eine Furcht andeutet, die sich kulturhistorisch aufgrund der Erfahrungen aus

der Nazi- oder auch Stasi-Vergangenheit begründen lässt. Mit der Headline *Die Epidemie der Denunziation*⁶⁷ wird gleichsam ein skandalisierender, medialer Rahmen eingesetzt, der hervorheben soll – wenn auch in kulturpessimistischer Manier –, dass die Denunziation als soziales Handeln offenbar zu grassieren scheint, wie das epidemische Virus selbst.

3.3. Online-Meldungen von Steuerhinterziehung

Betrachtet man die in Online-Pressebeiträgen gespiegelte Bewertung zur Legitimität von Steuerbetrugsanzeigen über entsprechend hierfür eingerichtete anonyme Online-Meldeportale in Baden-Württemberg so wird ersichtlich, dass sich die Debattendynamik in vielerlei Hinsicht ähnlich der vorangegangenen Fallbeispiele erweist. Die besagten Überschriften der Presseartikel bewegen sich zwischen den politischen Zielen einer als legitim und gemeinschaftsförderlichen Vorstellung von »mehr Steuergerechtigkeit« und den gesellschaftspaltenden Aspekten eines »Steuerprangers« (CSU Fraktionsvize Thorsten Frei), beziehungsweise einer »Denunzianten-Plattform« mit »Blockwartmentalität« (FDP-Landeschef Michael Theurer). Demgegenüber seien aus Sicht des meldeaffirma-

tiven Lagers indes Begriffe, die sich auf das »Denunziantentum« beziehen unangebracht, sei doch der Schutz der Allgemeinheit oberstes Ziel der besagten Meldeportale.

Die Befürwortung der anonymen Meldeportale unterliegt dabei der Prämisse, dass es sich um Straftaten handelt, die die Allgemeinheit schädigen und damit als *negative Abweichung* kategorisiert wird.⁶⁸ Die Einführung von Steuerbetrugsanzeigeportalen sei zuvorderst ein Mittel der *Kriminalitätskontrolle*, Steuerhinterziehung sei keinesfalls ein Kavaliersdelikt, »sondern eine kriminelle Handlung, mit der Bürger der Allgemeinheit, aber vor allem auch jedem in ihrem Umfeld [...] [schadet]: der eigenen Familie, den Arbeitskollegen und den Nachbarn«. Meldeportale dienen nicht zuletzt einer effektiven Kontrolle internationaler Konzerne und damit der Korruptionsbekämpfung auf internationaler Ebene. Die Verfolgung von Steuerbetrug führe dementsprechend auch zu mehr *Steuergerechtigkeit* (»So können wir Steuerbetrug besser verfolgen und für mehr Steuergerechtigkeit sorgen« oder »Steuerhinterziehung ist ein Schlag ins Gesicht für alle, die ehrlich ihre Steuern zahlen«, Danyal Bayaz, Die Grünen), weshalb sich das einige Bundestags-Abgeordnete auch auf Bundesebene vorstellen könnten (»Wir müssen Orte schaffen, wo auch gemeldet werden kann, wenn man weiß, dass es zu

heftigem Steuerbetrug kommt«, damalige Kanzlerkandidatin und inzwischen amtierende Außenministerin Analena Baerbock in der Bundestagswahlshow auf Prosieben). Durch dessen Einführung ließe sich zudem die *Digitalisierung vorantreiben* und die Kommunikation der Steuerbehörde mit den Bürgern verbessern (»Außerdem treiben wir die Digitalisierung voran und ermöglichen einfache Kommunikation zwischen Steuerverwaltung und Bürgerinnen und Bürgern«, Baden-Württembergs Finanzminister Danyal Bayaz, Die Grünen). Weiterhin sei in Hinblick auf die Glaubwürdigkeit der Meldung, die Begründung der Anzeige von Bedeutung: »Anzeigen müssen selbstverständlich gut begründet sein, sonst werden sie von der Steuerfahndung erst gar nicht bearbeitet. Ein einfacher Hinweis genügt ausdrücklich nicht« (so ebenfalls Bayaz, Die Grünen). Einwände kommen hingegen von den Gegnern, die die *Notwendigkeit einer neuen ›Technik‹*, wie die der Portale, als *unnötig* erachten, da die Kollegen beim Finanzamt bereits »erstklassige« Arbeit leisteten. Ferner werde hierdurch die *Vertiefung der (bereits gespaltenen) Gesellschaft* gefördert, die dem sozialen Nahfeld empfindlich schadet und sich dem gesellschaftlichen Zusammenhalt abträglich auswirkt. Eine eingeschränkte Befürwortung verbunden mit parteipolitischer Kritik wird nicht zuletzt deutlich an

folgender Aussage eines weiteren politischen Akteurs: »Steuerhinterziehern müsse das Handwerk gelegt werden. Aber statt sich um die Großen zu kümmern, wollen @Die_Gruenen Denunziantentum fördern und Misstrauen unter Nachbarn säen« [CSU-Generalsekretär Markus Blume via Twitter, 01.09.2021]. Die Ablehnung der Meldeportale ist offenbar in ähnlicher Weise von interessenspolitischen Gesichtspunkten gestützt, wie es bereits in der Debatte um die Legitimität von Whistleblowing, hinter der Ablehnung des Schutzes, deutlich wurde.⁶⁹

Wenn auch den beiden angeführten Beispielen, der Anzeige von Verstößen gegen Corona-Schutzmaßnahmen und der Anzeige von Steuerhinterziehung, eine Reihe von Gemeinsamkeiten attestiert werden können, so unterscheiden sich diese beiden Diskurse doch bei differenzierterer Betrachtungsweise: Bei Steuerhinterziehung handelt es sich um eindeutig strafrechtlich relevantes Verhalten. Hinzu kommt, dass das Motiv, das hinter Steuerhinterziehung steht, eine ausdrückliche Bereicherungsabsicht darstellt. Dies kann man hinsichtlich der Corona-Anzeigen nicht unterstellen, zumal es sich hier auch lediglich um Verstöße gegen Verordnungen handelt. Zudem bleibt zu bedenken, dass es sich bei der Bewertung und Auswertung der Narrative um zwei unterschiedliche Rahmungen

handelt. Im Falle von Whistleblowing kann von einer politisch-parlamentarischen Rahmung gesprochen werden, wohingegen Corona und Steuerhinterziehung eine wahlkampfstrategisch-politische Rahmung zugrunde liegen. Insgesamt lassen sich Whistleblowing und Steuerhinterziehung sehr gut auf der Ebene der politischen Rahmung vergleichen, denn diese beiden Themenfelder zeichnen sich durch ihre Inanspruchnahme bzw. Instrumentalisierung für (wahlkampf-)politische Zwecke aus. Dies verdeutlicht sich in eindrücklicher Weise etwa an dem Zeitpunkt der Aktualisierung dieser Themen. Steuerhinterziehungsmeldeportale traten genau dann auf die politische Agenda und wurden medial inszeniert (und zuweilen auch skandalisiert), als der politische Wahlkampf im vollen Gange war. Vergleicht man diese Dynamiken mit denen, wie sie aus der empirischen Whistleblowing-Forschung bekannt sind, so ist die Art des Missstandes (Straftat, Vergehen, Verstoß gegen Verordnung), aber auch der Antrieb bzw. das Motiv für die Offenlegung des verfänglichen Wissens dort ebenfalls von erheblicher Relevanz.⁷⁰

4. Schlussfolgerungen

Mithilfe dieser Auswertung konnte gezeigt werden, dass die Bewertungen der Bürger zwischen *Nein* zum Denunziantentum und *Ja* zur Hilfe bei der Gefahrenabwehr schwanken. Einerseits werden diese Meldungen als liberale und staatsbürgerliche Akte gerechtfertigt (und gepriesen), andererseits als Auswuchs verdammungswürdigen Verhaltens angeprangert. Dies gilt für Whistleblowing im Allgemeinen sowie die Anzeigen von Corona-Maßnahmen-Verstößen und Steuerhinterziehung gleichermaßen. Diese beiden Mitteilungformen dienen neben Whistleblowing zwar als weitere Beispiele für die Entfaltung von Selbstermächtigung, sie unterscheiden sich aber auch voneinander. Ein wesentlicher Unterschied indes betrifft die Bewertung der Qualität des angeprangerten Verhaltens. Denn im Gegensatz zu den Anzeigen von Verstößen gegen Corona-Maßnahmen, die sich in aller Regel formell auf Ordnungswidrigkeiten⁷¹ beziehen, und die mit Bußgeld belegt sind, betrifft es bei Whistleblowing im Falle organisationaler Missstände zuweilen auch gravierende Straftaten mit zum Teil weitreichenden gesellschaftlichen Folgen. Daher wird hinsichtlich der Ermöglichung zur Anzeige von Corona-Verstößen durch Meldeportale und -systeme diskutiert, ob diese nicht erst die

Grundlage dafür schaffen. Die Rhetorik der Gegner verweist jedenfalls darauf, »gesellschaftsspaltende Denunziation« zu betreiben.

Weiterhin ist ein wesentliches Differenzierungsmerkmal von Corona und Whistleblowing, dass es zu keinem Zeitpunkt der Pandemie eine öffentliche, geschweige denn, parlamentarische Debatte darüber gab, inwiefern Bürger bei der Durchsetzung der Corona-Schutzmaßnahmen mitwirken könnten. Es gab ferner auch keinen Aufruf dazu, die Implementierung sinnvoller Maßnahmen, durch Anzeigen von Regelverstößen gegen diese Maßnahmen, zu flankieren. Anders als beim Whistleblowing gibt es bei den Meldungen zu Corona-Verstößen auch keine Unterscheidung zwischen einem innen/außen, weil alle gleichermaßen betroffen waren, was hingegen von elementarer Bedeutung für die Debatte um die Legitimität von Whistleblowing per se und um erlaubte Meldewege ist.

Vor dem Hintergrund der angestellten Überlegungen und Ausführungen erscheint die Frage, ob sich aus diesen Beobachtungen tragfähige Rückschlüsse auf Vertrauensverluste der deutschen Bevölkerung gegenüber Institutionen der Rechtsdurchsetzung ziehen lassen und damit auf die Bedingungen unter denen eine Anzeige von Fehlverhalten als legitim erachtet wird, durchaus ge-

rechtfertigt, wenn auch empirisch nur wenig gestützt. Womöglich könnten die Anzeigen von Verstößen zu Corona-Meldungen auch als informelle soziale Kontrollstrategien verstanden werden, deren Aufkommen sich als ein Indikator für die beschriebenen Vertrauensverluste gegenüber staatlichen Institutionen, wie der Polizei interpretieren lassen.⁷²

Ganz wesentlich finden sich jedenfalls implizite Hinweise auf das Stimmungsbild der Bevölkerung anhand der ambivalenten Haltungen, die sich auch in Auswüchsen populistischen Gedankenguts ablesen lassen und die sich anhand dieser Bewertungsprozesse zeitdiagnostisch herauskristallisieren.⁷³ Offenbar wirken Krisen und damit unsere pandemische Gegenwart – aber gerade auch die kompetitiven Strukturen eines politischen Wahlkampfes – als Treiber einer denunziationsfreundlichen Kultur, in der sich Bürger zuweilen dazu aufgerufen und gewissermaßen verpflichtet fühlen ›wachsam‹ zu sein und den staatlichen Behörden unangemessenes, den Schutzmaßnahmen entgegenstehendes Verhalten, zu melden. So ist die Responsibilisierung, in vorliegender Untersuchung in Form der Selbstermächtigung, ein unter Aspekten des Vertrauensverlusts zu betrachtender Motor für die Verantwortungsübernahme bzw. Übernahme von Aufmerksamkeits-/Vigilanzpflichten. Whistle-

blower bewegen sich dabei (mindestens) in gesetzlichen Grauzonen, weil ihrer Informationstätigkeit in der Regel ein Überschreiten von arbeits- und dienstrechtlichen Grenzen zugrunde liegt, das aber durch die Offenbarung von Missständen, die das Interesse der Allgemeinheit betreffen, zuweilen (teilweise) legitimiert wird.

Anhand der ausgewerteten Pressebeiträge wird jedenfalls ein dem Whistleblowing ähnliches Verhalten deutlich: ein explizites Räsionieren über ein potenziell per definitionem anzeigewürdiges Verhalten. Der Grad der Einstufung der Meldung als legitim, dürfte dabei mit der Gewichtung des Rechtsguts und der Wahrnehmung der konkreten Gefahr (»Leib und Leben«) zunehmen.⁷⁴ Der wahrgenommene Grad an Verwerflichkeit hängt nämlich explizit davon ab, welche Rechtsgüter vom Missstand gefährdet bzw. betroffen sind, aber auch davon, inwiefern Whistleblowing die Prämissen des bestehenden politischen Systems stabilisiert oder gegebenenfalls destabilisiert.⁷⁵ Dabei erfährt gerade Whistleblowing-Verhalten, das dem System als funktionales und zuträgliches Verhalten interpretiert wird, insgesamt eine positiv Bewertung.

Aktualisiert wird dies, betrachtet am Beispiel der Corona-Krise, insbesondere daran, dass gesundheitsgefährdendes Verhalten (hinsichtlich Rechtsguts: Leib- und Leben) besonders abgelehnt

wird und dabei eine negative Bewertung auf der Ethikskala erfährt und höher wiegt, als abstrakte Rechtsgüter, wie etwa ein vermeintlicher Schaden der Volkswirtschaft oder des Finanzsystems. Und das schlägt sich nicht nur subjektiv im Empfinden der Bürgerinnen und Bürger nieder, sondern wirkt sich auch allgemein bzw. in der öffentlichen Wahrnehmung aus. Dies könnte gleichsam eine Erklärung für die Vehemenz sein, mit der in gegenwärtigen Debatten auf bestimmte Normübertretungen bzw. spezifisches Fehlverhalten in der Öffentlichkeit reagiert wird. Die Ergebnisse dieser Auswertung können damit vorsichtig als Indikator für die oben angedeutete ambivalente Bewertung von Whistleblowing⁷⁶ im Allgemeinen gelesen werden.

Anmerkungen

- 1 Im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten und einigen wenigen europäischen Ländern, gibt es in der Bundesrepublik keine organisationell verankerten, aktivierenden Anreizstrukturen wie bspw. monetäre Anreize oder funktionale Äquivalente in Organisationen, wie etwa Beförderungen oder Belobigungen, die die Übernahme von Aufmerksamkeitspflichten stimulieren könnten; grundsätzlich zu aktivierenden Maßnahmen bei Whistleblowing siehe Herold, Whistleblowing, S. 297f.; Fleischer/Schmolke, Finanzielle Anreize, S. 361–368; Schmolke/Utikal, *Incentives*, S. 1–46.
- 2 Vermutlich spielen hier zwar ebenfalls Vertrauensverluste (etwa in die Polizei/Rechtsdurchsetzung, in die Politik – zumindest ihrer Tendenz nach) eine Rolle, die aber empirisch bis dato – aufgrund der wenigen und methodisch angreifbaren Studiendesigns – von geringer Tragfähigkeit sind. Für diese These im Zusammenhang mit COVID-19 Schutz-Maßnahmen, siehe Sargeant/Murphy/McCarthy/Williamson, *Control*, S. 1–20.
- 3 Im speziellen Fall am Beispiel von Verstößen gegen COVID-19 Maßnahmen kommt hier natürlich der Aspekt der Verantwortung gegenüber Risikogruppen zum Tragen.
- 4 Hierfür stehen paradigmatisch die parlamentarischen Beratungsvorgänge der beiden Gesetzesentwürfe, zum einen dem Geschäftsgeheimnis-Gesetz und dem Whistleblower-Schutzgesetz, die etwa zur selben Zeit, nämlich im Jahr 2018, im Parlament beraten wurden.
- 5 Siehe bei Schweer/Siebertz-Reckzeh, Loyalität, S.38f.
- 6 Insbesondere die Differenzierung der beiden Termini Risiko und Gefahr, erfolgt im Sinne der Unterscheidung von Fremd- und Selbstattribution bei Luhmann, *Soziologische Aufklärung*, S. 140. Während man

- Risiken dem eigenen Verhalten zuschreibt, diesen also prinzipiell aus dem Wege gehen kann, bezieht sich der Terminus der Gefahr, auf die Fremdzuschreibung, womit eine Unvermeidbarkeit konnotiert ist.
- 7 Vgl. Schweer/Siebertz-Reckzeh, *Loyalität*, S. 39; zu Vertrauen als sozialem Mechanismus der Komplexitätsreduktion siehe auch bei Luhmann, *Vertrauen*, S. 1f.
 - 8 Für eine gabentheoretische Perspektive im Hinblick auf soziale (Austausch-)Beziehungen siehe Mauss, *Gabe*, S. 1–208.
 - 9 Zudem wird diesem Prozess eine gewisse Stabilisierungsfunktion sozialer Beziehungen zugesprochen. Der Grad der Stabilisierungsfunktion ist dabei hochgradig davon abhängig, wieviel der jeweilige Interaktionspartner investiert und damit auch umso fragiler, je mehr investiert wurde, vgl. Schweer/Siebertz-Reckzeh, *Loyalität*, S. 39.
 - 10 Siehe etwa bei Graaf, *Integrity*, S. 220f.; Ethics Resource Center, *National Business Ethics Survey*, S. 30; ebd., S.11f.; Public Concern at Work, *Inside*, S. 13. Lediglich 17 % aller erhobenen Meldungen erfolgten über das interne Whistleblowing-System, so Skivenes/Trygstad, *Explaining*, S. 130.
 - 11 Die Dichotomie des Begriffspaars von Whistleblowing und Schweigen, wie sie u. a. Prozessmodelle zu Whistleblowing nahelegen, verkürzt allerdings die Kommunikationsrealität und blendet nuanciertere Zwischenformen aus. Siehe dazu Mannion/Blenkinsopp/Powell/McHale/Millar/Snowden/Davies, *Understanding*, S. 78; Kelly/Jones, *Care*, S. 186; Teo/Caspersz *Dissenting*, S. 239f.
 - 12 Kölbel/Herold, *General Strain*, S. 136ff.; Kenny, *Whistleblowing*, S. 7; Herold, *Whistleblowing*, S. 87f.; Çalıřkan, *Leak*, S. 214f.: »a distinct act of dissent«; Rustiarini/Sunarsih, *Planned behavior*, S. 191: »constructive deviant behavior«; Banerjee/Roy, *Dynamics*,

- S. 21: »a favorable aberrance«; Bjørkelo/Macko, Stigma, S. 71: »deviation from the norm«; Sanger, *Aktiengesellschaft*, S. 41f.: »untypischer Handlungsablauf«, »Ausnahmecharakter«; Lewis, Legal climate, S. 73: »beneficially deviant«; Jubb, Definition, S. 79: »act of dissent«; Miethe/Rothschild, Misconduct, S. 325: »aberrant or deviant behavior«; Miceli/Near, *Legal implications*, S. 157: »organizational dissent and frequently, deviations from majority views«.
- 13 Zu den individuellen Prozessen der Mitteilungsentcheidung und dem besagten Eskalationsprozess siehe Herold, Individualphanomen, S. 51–107; und auch schon Herold, Whistleblowing, S. 63f.
- 14 Vgl. hierzu insbesondere Kolbel, Whistleblowing, in diesem Band.
- 15 Herold, Individualphanomen, S. 61ff.
- 16 Herold, Management-Phanomen, S. 135ff.
- 17 Zur Relevanz und Stellenwert des Motivs im Rahmen von Whistleblowing siehe u.a. Herold, Individualphanomen, S. 51–106.
- 18 Siehe bei Kolbel/Herold, Grundfragen, S. 961–998.
- 19 Kolbel/Herold, Grundfragen, S. 963.
- 20 Siehe Kolbel/Herold, Grundfragen, S. 965. Im Allgemeinen zu Whistleblowing als Management-Phanomen vgl. Herold, Management-Phanomen, S. 135–189; hinsichtlich der Einrichtung von internen sog. »audit committees« vgl. Vinten, Auditors, S. 248–265.
- 21 Vgl. hierzu auch erstes Working-Paper, SFB 1369 »Vigilanzkulturen«, Kolbel/Herold, General, S. 4–12.
- 22 So etwa Tinnefeld/Rauhofer, Denunzianten, S. 722: »Die Einfuhrung von Whistleblowing-Systemen kann zwar nicht mit den Wirkelementen der Stasi verglichen werden. Die geschichtliche Erfahrung mit Denunzianten macht aber verstandlich, warum in Deutschland eher eine groe Zuruckhaltung gegenuber solchen Anzeigesystemen herrscht. Eine Frage ist daher, ob ein Vorrang der innerbetrieblichen Klarung

nicht sinnvoller ist? Die Rechtsprechung hat dies aus Gründen des Loyalitätsschutzes lange bejaht. Die Art. 29-Arbeitsgruppe vertritt zu Recht die Ansicht, dass »[d]ie Meldung von Missständen als Ergänzung zum internen Management zu sehen [ist], nicht als Ersatz dafür«. In schweren Fällen sollte aber die Möglichkeit einer Meldung bei einer außerbetrieblichen Instanz bestehen, da sonst eine wirksame Kontrolle eher behindert werden könnte.«

- 23 Sebastian Oelrich (Intention without action?, S. 450) bringt diese Annahmen folgendermaßen auf den Punkt: «Such communicated standards teach employees about the ›right thing to do‹ (Moore & McAuliffe, 2012), which may give the confidence to report misconduct and is in line with results reported by Curtis and Taylor (2009) who find that ›measures of trust‹ by the employer increase whistleblowing intention. Compliance is also thought of in terms of sanction, where breaches in company values are penalized (Bussmann, 2015)».
- 24 Braithwaites account of how modern political systems ›institutionalise distrust‹ (such as by according value to Whistleblowing) in order to ›enculturate trust‹ in institutions as a whole; ferner siehe ›Trust in central Institutions‹ Bussmann/Oelrich/Schroth/Selzer, Impact, 11f.; und auch Ceva/Bocchiola, Trust, S. 187–206.
- 25 Hierzu siehe etwa bei Schmolke/Utikal, *Incentives*, S. 2–44 oder Fleischer/Schmolke, Finanzielle Anreize, S. 361–368.
- 26 Zu Einwänden und tatsächlichem Effekt von staatlichen Whistleblowing-Prämien siehe etwa Herold, Soziale Kontrolle, S. 198ff.
- 27 Dieser Abschnitt entstammt in Teilen dem Beitrag von Wienhausen-Knezevic/Herold, Kultur, S. 234–266.
- 28 Etwa Schmolke, Regelungsaufgabe, S. 884f.; Vandekerckhove/Uys/Rehg/Brown, Understanding, S. 40; Hartman/Elm/Radin/Pope, Translating, S.

- 262f.; Martens/Kelleher, *Global Perspective*, S. 3; siehe zum Prozess der Denunziation im Dritten Reich auch Bergeman, *Neighbor*, S. 131f.; explizit zu Rechtfertigungsstrategien von Denunziationen bei Stieglitz, McCarthy Ära, S. 40–60.
- 29 Bei den Recherchen nach dem Ursprung des Zitates, stößt man regelmäßig darauf, dass der Vers in Zitatensammlungen von Richard Zoosmann (1911) aufgenommen wurde. Die dortige Quellenangabe ist allerdings nicht nachvollziehbar. Vielmehr liegt der Ursprung des Zitats wohl in der Verdichtung einer Passage des Liedes »Der Denunziant« von Max Kegel, das anonym in der satirischen Zeitschrift *Der Wahre Jakob* abgedruckt wurde. Dieses Lied wiederum geht aller Wahrscheinlichkeit nach auf ein Gedicht zurück, das am 2. März 1877 in Nr. 26, S. 3 des Dresdener Volksboten unter dem gleichlautenden Titel »Der Denunziant« veröffentlicht wurde und den Milwaukeeer Leuchtkugeln, Beilage der von Joseph Johann Brucker und Gustav Lyser herausgegebenen Zeitschrift *Der Milwaukeeer Socialist*, entstammte. Die Referenzen hierzu sind Wikipedia entnommen: *Der wahre Jakob*, Nr. 8/1884, S. 63. Nach Klaus Völkerling (Max Kegel: Auswahl aus seinem Werk. Akademie-Verlag, 1974, S. 226). Denunziation – Wikipedia [letzter Zugriff: 03.07.2022].
- 30 Tinnefeld/Rauhofer, *Denunzianten*, S. 721.
- 31 Senne, *Gewissen*, S. 20f.
- 32 Schröder, *Europäische Union*, S. 116f.
- 33 Schemmel/Ruhmannseder/Witzigmann, *Hinweisgebersysteme*, Kap. 1 Rn. 69.
- 34 Busekist/Fahrig, *Schutz*, S. 120.
- 35 Insgesamt werden im parlamentarischen Diskurs (anonyme) Meldungen regelmäßig mit Denunziantentum gleichgesetzt. Ferner wird in der Literatur u.a. die Frage diskutiert, ob Whistleblowing eine grundlegende Arbeitnehmerpflicht darstelle, bspw. in Bezug auf Staatsbedienstete siehe bei Marazzi, *Beamtentum*,

- S. 133f.; O’Sullivan/Ngau, *Critical*, S. 403f. Erwähnenswert ist dabei, dass die Definition des Terminus in der Denunziationsforschung selbst lange umstritten war. Strittig war dabei etwa, ob man die Anzeige von Fehlverhalten politisch als »normkonformes Handeln«, weil dieses erwünscht war, definieren, oder »von Instanzen sozialer Kontrolle als gefährlich einzustufende Personen« als kleinstem gemeinsamen definitorischen Nenner wählen solle, hierzu insbesondere MarBolek/Stieglitz, *Denunziation*, S. 4ff.
- 36 Siehe unter <https://strafrecht-online.org/archiv/2018/7/16/whistleblowing/> [letzter Zugriff: 03.07.22].
- 37 Dazu auch Schröder, *Europäische Union*, S. 116f.
- 38 Hierzu vergleiche den Beitrag im Online-Magazin der freien Journalistin und Vorsitzenden von Whistleblower-Netzwerk Annegret Falter unter: <https://www.whistleblower-net.de/online-magazin/2020/04/03/whistleblowing-und-denunziantentum/> [letzter Zugriff: am 03.07.22].
- 39 So etwa Bortenlänger/Bremer, *Rechtsvorschriften*, S. 236–237.
- 40 Siehe dazu exemplarisch die konträren Positionen von BDA und DGB bei Böning/Harrer-Kouliev, *Gesetzliche Regelungen*, S. 7.
- 41 Explizit zur Forderung und Ausgestaltung des nationalen Hinweisgeberschutzes (White Paper) siehe: *Positionspapier_Umsetzung_EU_Richtlinie_Hinweisgeberschutz_26.02.2021_neu.pdf* (transparency.de) [letzter Zugriff: 03.07.22].
- 42 Falter, *Whistleblower unerwünscht*, S. 353f.
- 43 Zu den Ergebnissen im Detail: dies betraf 44,4 % der Gruppe der »Uninteressierten«, 60,5 % der »Interessierten« und 79,7 % der »sehr Interessierten«.
- 44 Wobei dies auch hier mit der zugeschriebenen Hinweisgeber-Motivation und der wahrgenommenen Missstandsart interagiert.

- 45 Olesen, *Ambivalence*, S. 71; zudem zeigen die Befunde auf, dass jeder fünfte dänische Mitarbeiter (knapp 20 % der Befragten) selbst bereits zu einem Zeitpunkt darüber nachgedacht hat, sensible Informationen preiszugeben. Als Bedenken gegenüber einer eigenen Whistleblowing-Äußerung, nannten nahezu 40 % der Befragten die Angst davor, ihren Job und ihr Einkommen zu verlieren.
- 46 Letztlich sehen die befragten dänischen Angestellten Whistleblowing als demokratisches Instrument zur Bewahrung von Grundrechten. Dies kann als ein Indikator für die Anerkennung, die Whistleblowing in der dänischen Bevölkerung genießt und seine tiefe Verankerung, gelesen werden.
- 47 Olesen, *Ambivalence*, S. 85f.; weiterhin zu rhetorischen Strategien siehe bei Suddaby/Greenwood, *Legitimacy*, S. 35–67.
- 48 Olesen, *Ambivalence*, S. 84 ff; Brown/Vandekerckhove/Dreyfus, *Public Trust*, S. 45f.; desweiteren kann auch der im parlamentarischen Diskurs von Befürwortern des Whistleblower-Schutzes (zumeist der Opposition) hervorgehobene vertrauensstärkende Aspekt der durch eine gesetzliche Schutzvorschrift einhergeht, genannt werden: »Ein guter Schutz von Hinweisgebern stärkt das Vertrauen in den Wirtschaftsstandort Deutschland« (2018\1905226: 1).
- 49 Brown/Vandekerckhove/Dreyfus, *Public Trust*, 30f., Schaubild 2.1 (42 % in 1973, die sagen, sie hätten »great deal/quite a lot of confidence« gegenüber 10 % in 2012). Dieses Zusammenspiel, interpretieren die Autoren als Dynamik von erhöhter Transparenz und demokratischer Ermächtigung, weshalb die Forderung nach Transparenz auch als Antwort auf sinkendes Vertrauen gelesen werden kann. Allerdings führen eben diese Rufe nach mehr Transparenz, so die Autoren, wiederum zu mehr (institutionalisiertem) Misstrauen. Diskutiert wird dabei auch, ob in der technologisch

ausdifferenzierten Gesellschaft Transparenz zu einem Substitut für Vertrauen entwickelt hat.

- 50 Siehe hierzu konkret die Bundestags-Drucksache (BT.-Drs.) 17/6492 (Antrag/Die LINKE): »Das Aufkommen von Internetplattformen wie WikiLeaks ist letztlich vor allem eine Reaktion auf das Versagen klassischer Ansprechpartner im Umgang mit Whistleblowern. Wo Organisationen nicht verantwortlich mit internen Whistleblowern umgehen, staatliche Stellen nicht hinreichend ermitteln, dass Recht keinen hinreichenden Schutz bietet und auch investigativer Journalismus vor allem aufgrund ökonomischer Zwänge ein Schattendasein führt, suchen verzweifelte Whistleblower nach anderen Möglichkeiten, mit ihrer Botschaft gehört zu werden. Jene Enthüllungsplattformen sind zugleich eine legitime und zeitgemäße Erscheinungsform der vierten Gewalt. Sie müssen auch rechtlich vor Übergriffen und Verfolgungen, gleich ob durch öffentliche oder private Stellen, geschützt werden.« (2011\1706492: 2)
- 51 Hierzu vgl. insbes. Olesen, *Ambivalence*, S. 84.
- 52 Die Ambivalenz geht aus den Helden- vs. Verräter-Darstellungen und den dazwischenliegenden Graustufungen hervor, vgl. dazu etwa Olesen, *Democratic*, S. 511f., Di Salvo, *Chelsea Manning*, S. 289f.; Di Salvo/Negro, *Framing*, S. 805f. oder Wahl-Jorgensen/Hunt, *Journalism*, S. 399f. Zur medialen Rahmung, insbesondere dem journalistischen Diskurs in Bezug auf Whistleblowing siehe insbesondere Wienhausen-Knezevic/Herold, *Kultur*, S. 242f.
- 53 So etwa Dörr/Diersch, *Rechtfertigung*, S. 471 in Anschluss an Margalit, *Betrayal*, S. 11.
- 54 Luhmann, *Funktionen und Folgen* (⁴1995), S. 304.
- 55 Zur ambivalenten Bewertung siehe auch die Beiträge von Deiseroth/Derleder, *Denunziatoren*, S. 248f.; Dörr/Diersch, *Rechtfertigung*, S. 468f.; in Bezug auf deutsch-schweizerische Printmedien siehe bei Vögele/

- Baudermann, Frame-Analyse, S. 518f.; explizit zur medialen Rahmung etwa von Chelsea Manning siehe bei Maxwell, Whistleblower, S. 97–107.
- 56 Es wird hier auf Daten des sogenannten kleinen Datenkorpus zurückgegriffen, der für das Teilprojekt A06 »Bewertungsambivalenz im Whistleblowingdiskurs« erstellt wurde. Zur Recherchestrategien bzw. zu konkreten Auswahl- (bzw. Ausschluss-)Kriterien der für die qualitativen Analysen relevanten Bundestags-Drucksachen siehe Balbierz, Politisches, S. 267ff.
- 57 Für die Recherche der einschlägigen Zeitungsberichte danke ich Annkristin Schulz sowie für die Diskussionen Sandra Balbierz. Für die Anregung und die hilfreichen Diskussionen bedanke ich mich bei Ralf Kölbl sowie für die kritischen Anmerkungen in Bezug auf den Gesamtbeitrag danke ich Susanne Lepsius und Maria-Carla Gadebusch Bondio.
- 58 Zur ambivalenten Bewertung von Whistleblowing im öffentlichen Diskurs vgl. Kölbl, *Öffentlicher Diskurs*, in diesem Band.
- 59 So auch ein Kommentar unter denunziationskritischem Vorzeichen mit dem Titel »Ein Anruf bei der Polizei schadet nie!« auf der Homepage des Instituts für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht unter <https://strafrecht-online.org/archiv/2020/5/18/anruf-bei-der-polizei/> weiterhin zur positiven Bewertung der Corona-Maßnahmen durch hochrangige Landespolitiker unter <https://www.bild.de/video/clip/news-inland/ba-wue-innenminister-strobl-ein-anruf-bei-der-polizei-schadet-nie-69716468-69719010.bild.html> [letzter Zugriff: 03.07.22]. Zur Wiederkehr der Denunziation im Lichte von Corona siehe auch die Blog-Beiträge von Grollmann, Der »liebe Bürger«, online verfügbar unter: <https://vigilanz.hypotheses.org/92>. [letzter Zugriff: 03.07.22].
- 60 Zur umstrittenen Plakat-Kampagne des Berliner Senats siehe: Coronavirus in Berlin: Umstrittene Kam-

pagne des Senats wird gestoppt – *Berliner Morgenpost* [letzter Zugriff: 03.07.22], Meldeportal der Stadt Essen siehe: Online-Formular zum Melden von Corona-Verstößen in Essen kritisiert – *Business Insider* [letzter Zugriff: 03.07.22] und zum Vergleich mit ›chinesischen Verhältnissen‹ auf Facebook-Seiten von Bundestagsmitgliedern, wie bspw. Wolfgang Kubicki (FDP), den zuweilen populistischen Äußerungen einiger Parteifraktions-Mitgliedern in den Massenmedien siehe <https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/online-formular-fuer-regel-verstoesse-in-essen-corona-suender-via-mausklick-meld-73402514.bild.html> [letzter Zugriff: 03.07.22].

- 61 Zum inhaltsanalytischen Auswertungsverfahren siehe die Ausführungen bei Kuckartz, *Inhaltsanalyse*, S. 97f.
- 62 In *Zeit-Online* vom 14. Oktober 2020, online verfügbar unter: Corona-Verstöße: Es ist jetzt okay, den maskenfaulen Nachbarn zu verpfeifen [letzter Zugriff: 03.07.2022].
- 63 Aus *pz-news.de* vom 31.03.2020, online verfügbar unter: Corona-Verstöße: Petzen oder Leben retten? – Baden-Württemberg – Pforzheimer-Zeitung (pz-news.de) [letzter Zugriff: 03.07.2022].
- 64 Ein kurzer Einblick in die Bewertung u.a. hinsichtlich der Anzeige von »Falschparkern« im Rahmen einer Passanten-Befragung findet sich in einen Medienbeitrag unter: <https://www.ardmediathek.de/video/echtes-leben/echtes-leben-steuersuender-falschparker-impfbetruerger-verpfeifen-erlaubt/das-erste/Y3JpZDovL2RhczVyc3RlLmRlL2VjaHRlcyBsZWJlbi82ZjgwOTA2ZS03ZmYyLTQ4Y2QtOTcxYy1iYjUyMjQ5M2FmNDg/> [letzter Zugriff: 03.07.2022].
- 65 Insbesondere Überschriften wie »Der Corona-Pranger« sowie »Hilfssheriffs im Einsatz«, oder »meldewütige Corona-Polizisten« verdeutlichen die denunziationsaffirmierende Wertung der aktuellen sozialen Geschehnisse/

- durch die modernen Massenmedien/ näheres hierzu unter <https://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/corona-krise-ist-deutschland-wirklich-durchsetzt-von-meldewuetigen-hobbypolizisten-a-73d0e5bb-9ed5-4bf7-b83f-22a9e9313ef5> [letzter Zugriff: 03.07.2022].
- 66 Der Begriff des Denunziantentums findet vielfach in der rechtspolitischen Debatte um die Legitimität von Whistleblowing Verwendung, hierzu siehe die BT-Drs. 17/83 oder 19/55. Ferner ist das Thema Sexuelle Belästigung (außerhalb von Organisationen) Gegenstand der Ermutigung von anonymen Meldungen bspw. in dem von der Stadtverwaltung Zürich eingerichteten Online-Meldeportal, über das Opfer oder auch nur Zeugen einer Belästigung derartige Geschehnisse anzeigen können, siehe unter: Für ein Zürich ohne Belästigung und Übergriffe – Zürich schaut hin (zuerichschauthin.ch).
- 67 So jedenfalls ein Pressebeitrag des Journalisten Roger Pint, Corona-Krise – Die Epidemie der Denunziation, vom 23.12.20, siehe <https://brf.be/national/1443092/> [letzter Zugriff: 03.07.22].
- 68 Dies weist Parallelen zu den besagten Meldeportalen von sexuellen Belästigungen der Stadt Zürich auf.
- 69 Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist die befürwortende Haltung der AfD hinsichtlich der Lehrermeldeportale auf denen Lehrer mit offen-ablehnender Haltung gegenüber der AfD gemeldet werden sollen: Lehrermeldeportal: »Mein Englischlehrer spricht die ganze Zeit vom Linksverkehr«, *ZEIT ONLINE* [letzter Zugriff: 03.07.22]. Im Deutschen Bundestag hingegen ist die Haltung der AfD gegenüber »Hinweisgebern« grundsätzlich eine ablehnende, die unter Bezeichnung dieser Personen als »Denunzianten« oder »Spitzel« deutlich wird.
- 70 Vgl. hierzu insbes. Kölbl, *Whistleblowing*, Kap. 2, 3–5; insbes. zur Art und Ausmaß des (Initial-)Misstandes siehe Herold, *Whistleblower*, S. 251f.

- 71 Siehe hierzu auch die Blog-Beiträge von Grollmann 2020, Der »liebe Bürger«, online verfügbar unter: <https://vigilanz.hypotheses.org/92> [letzter Zugriff: 03.07.22].
- 72 Zu den Dynamiken von informeller sozialer Kontrolle und der Bedeutung von Vertrauen in die Rechtsdurchsetzung durch die Polizei während der Corona Pandemie und den siehe insbesondere Sargeant/Murphy/McCarthy/Williamson, *Control*, S. 1–20 (<https://doi.org/10.1177%2F0011128721991824>).
- 73 Dazu, dass derartige Meinungsbilder insbesondere in Krisen zu Tage treten, siehe bspw. bei Feely, *Media*, S. 20f., 30f.
- 74 Hierzu siehe auch bei Wienhausen-Knezevic/Herold, *Kultur*, S. 239ff.
- 75 Siehe etwa den hierzu bereits vor längerer Zeit formulierten Ansatz von Hefendehl, *Höhenflug*, S. 359 (362f.); in ähnlicher Weise aber zurückhaltender Dörr/Diersch, *Rechtfertigungen*, S. 468 (471, 480).
- 76 Als Kerngegenstand des Forschungsprojekts *Bewertungsambivalenz im Whistleblowingdiskurs* (Teilprojekt A06) des Sonderforschungsbereichs 1369: »Vigilanzkulturen. Transformationen – Räume – Techniken« der LMU-München: https://www.sfb1369.uni-muenchen.de/forschung/teilprojekte/projektbereich_a/teilprojekt_a06/index.html [letzter Zugriff: 03.07.22].

Literaturverzeichnis

- Ala'i, Padideh/Vaughn, Robert G. (Hrsg.): *Research handbook on transparency*. Cheltenham/Northampton, MA 2014, <http://search.ebscohost.com/login.aspx?direct=true&scope=site&db=nlebk&db=nlabk&AN=839140>.
- Archivio di Stato Lucca, Capitoli 52.
- Archivio di Stato Lucca, Sentenze e Bandi 15.
- Aristoteles: *The Nicomachean Ethics*. With an English Translation by H. Rackham. London 1975.
- Aristoteles: *The Metaphysics*. With an English Translation by H. Tredennick. London 1975.
- Aristoteles: *Philosophische Schriften*. Band 5: *Metaphysik*. Nach der Übersetzung von Hermann Bonitz bearbeitet von Horst Seidl. Koblenz 2012.
- Balbierz, Sandra: Whistleblowing als politisches Phänomen: Zur Entwicklung des parlamentarischen Diskurses. In: Kölbel, Ralf (Hrsg.): *Whistleblowing*. Bd. 1: *Stand und Perspektiven der Empirischen Forschung*. Heidelberg 2022, S. 267–295.
- Banerjee, Shivajii/Roy, Shaunak: Examining the Dynamics of Whistleblowing: A Causal Approach. In: *Journal of Corporate Governance* 13 (2014), S. 7–26.
- Becker, Christoph: Systembildung in Europas Kodifikationen. In: Armgardt, Matthias/Reppen, Tilman (Hrsg.): *Naturrecht in Antike und früher Neuzeit. Symposion aus Anlass des 75. Geburtstages von Klaus Luig*. Tübingen 2014, S. 17–59.

- Becker, Georg: Wilhelm Fabricius von Hilden. Ein Lebensbild unter Berücksichtigung seiner Beziehungen zum Bergischen Lande. In: Strangmeier, Heinrich (Hrsg.): *Wilhelm Fabry von Hilden. Leben, Gestalt, Wirken*. Wuppertal-Elberfeld 1957, S. 11–53.
- Beltrami, Pietro G./Leonardi, Lino: *Tesoro della lingua italiana delle origini (TLIO) per il lessico scientifico*, <http://tlio.ovi.cnr.it/TLIO/>.
- Benabou, Erica-Marie: *La prostitution et la police des mœurs au XVIIIe siècle*. Paris 1987.
- Bendlage, Andrea: *Henkers Hetzbruder. Das Strafverfolgungspersonal der Reichsstadt Nürnberg im 15. und 16. Jahrhundert*. Konstanz 2003.
- Berbouche, Alain: *Marine et Justice. La justice criminelle de la Marine française sous l'Ancien Régime*. Rennes 2010.
- Bergemann, Patrick: *Judge thy neighbor. Denunciations in the Spanish Inquisition, Romanov Russia, and Nazi Germany*. New York 2019.
- Björkelo, Brita/Macko, Maciej: The stigma of reporting wrongdoing at work: When doing right is perceived as wrong. In: *Polish Psychological Bulletin* 43 (2012), S. 70–75.
- Böckmann, Laura: *Loyalität als Motiv, über sexuellen Missbrauch zu schweigen. Am Beispiel pädagogischer Institutionen*. Opladen 2021.
- Boltanski, Luc: *Rätsel und Komplotte. Kriminalliteratur, Paranoia, moderne Gesellschaft*. Berlin 2013.
- Bongi, Salvatore: *Bandi lucchesi del secolo decimoquarto tratti dai registri del Reale archivio di Stato in Lucca*. Bologna 1863.
- Böning, Marta/Harrer-Kouliev, Kristina: Sind die existierenden gesetzlichen Regeln für Hinweisgeber in Deutschland ausreichend? In: *Scheinwerfer. Das Magazin gegen Korruption* 78 (2018), S. 7.

- Bortenlänger, Christine/Bremer, Jan: Whistleblowerschutz braucht keine neuen Rechtsvorschriften! In: *BOARD* 5 (2017), S. 236–237.
- Bouville, Mäthe/Rambaud, Isabelle: *Les criées de Marseille. Inventaire des affiches (1565–1789)*. 1 BB 1 – 3360. Marseille 1992.
- Braithwaite, John: *Corporate crime in the pharmaceutical industry*. London 1984.
- Breitenstein, Mirko: *Vier Arten des Gewissens. Spuren eines Ordnungsschemas vom Mittelalter bis in die Moderne*. Regensburg 2017.
- Brendecke, Arndt: Warum Vigilanzkulturen? Grundlagen, Herausforderungen und Ziele eines neuen Forschungsansatzes. In: *Mitteilungen des Sonderforschungsbereich 1369 ›Vigilanzkulturen‹* 1 (2020), S. 10–17.
- Brown, A. J./Vandekerckhove, Wim/Dreyfus, Suelette: The relationship between transparency, whistleblowing, and public trust. In: Ala'I, P./Vaughn, R. G. (Hrsg.): *Research handbook on transparency*. Cheltenham/Northampton, MA 2014, S. 30–58.
- Burret, Gianna: *Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Ulrich. Rezeption des gelehrten Rechts in der städtischen Rechtspraxis*. Köln/Weimar/Wien 2010.
- Busekist, Konstantin/Fahrig, Stefan: Whistleblowing und der Schutz von Hinweisgebern. In: *Betriebs-Berater* 68 (2013), S. 119–124.
- Bussmann, Kai-D./Oelrich, Sebastian/Schroth, Andreas/Selzer, Nicole: *The Impact of Corporate Culture and CMS. A Cross-Cultural Analysis on Internal and External Preventive Effects on Corruption*. Cham 2021.
- Buti, Gilbert: Marseille au XVIIIe siècle. Réseaux d'un port mondial. In: Collin, Michèle (Hrsg.): *Ville et port, XVIIe –XXe siècles*. Paris 1994, S. 209–222.
- Buti, Gilbert: Territoires et acteurs de la fraude à Marseille au

- XVIIIe siècle. In: Figeac-Monthus, Marguerite/Lastécouères, Christophe (Hrsg.): *Territoires de l'illicite: ports et îles, de la fraude au contrôle (XVIe–XXe siècle)*. Paris 2012, S. 157–172.
- Çalışkan, Belül: What is a leak, who is a whistleblower? An evaluation within the scope of the Cumhuriyet Newspaper, Can Dündar and MIT Trucks case. In: Krøvel, R/Thowsen, M. (Hrsg.): *Making transparency possible: An interdisciplinary dialogue*. Oslo 2019, S. 209–226.
- Callahan, Elletta/Dworkin, Terry: Do good and get rich: Financial incentives for whistleblowing and the False Claims Act. In: *Villanova Law Review* 37 (1992), S. 273–336.
- Carollo, Luca/Guerçi, Marco/Parisi, Nicoletta: 'There's a price to pay in order not to have a price': Whistleblowing and the employment relationship. In: *Work, Employment and Society* 34 (2020), S. 726–736.
- Carson, Thomas/Verdu, Mary Ellen/Wokutch, Richard: Whistle-blowing for profit: An ethical analysis of the Federal False Claims Act. In: *Journal of Business Ethics* 77 (2008), S. 361–376.
- Cavalca, Desiderio: *Il bando nella prassi e nella dottrina giuridica medievale*. Mailand 1978.
- Ceva, Emanuela/Bocchiola, Michele: Personal Trust, Public Accountability, and the Justification of Whistleblowing. In: *Journal of Political Philosophy*, 27 (2019), S. 187–206.
- Dahinden, Urs/Francolino, Vincenzo/Hauser, Christian/Nieffer, Ruth: *Whistleblower und Medien in der Schweiz – Situationsanalyse und Empfehlungen für die Zukunft*. Chur 2016.
- Deiseroth, Dieter/Derleder, Peter: Whistleblower und Denunziatoren. In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 41 (2008), S. 248–251.

- Demichel, Sébastien/Hengerer, Mark (Hrsg.): *Vigilance and the Plague. France confronted with the Epidemic Source during the 17th and 18th centuries* [in Vorbereitung].
- Demichel, Sébastien: Workshopbericht. Vigilanz und Pest. Frankreich im Angesicht der Epidemie im 17. und 18. Jahrhundert. In: *Mitteilungen des Sonderforschungsbereichs 1369 ›Vigilanzkulturen‹* 1 (2022), S. 40–45.
- Derrida, Jacques: *Dissémination*. Wien 1995.
- Di Salvo, Philip: Chelsea Manning and Edward Snowden. Accidental celebrities, personification and the delivery of whistleblowing cases in the press. In: *Celebrity Studies* 17 (2016), S. 289–291.
- Di Salvo, Philip/Negro, Gianluigi: Framing Edward Snowden. A Comparative Analysis of Four Newspapers in China, United Kingdom and United States. In: *Journalism* 17 (2016), S. 805–822.
- Dinges, Martin: Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit. In: Blauert, Andreas/Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*. Konstanz 2000, S. 503–544.
- Dörr, Julian/Diersch, Verena: Zur Rechtfertigung von Whistleblowing. Eine ordnungsethische und Legitimitätstheoretische Perspektive der Whistleblower-Fälle Carl von Ossietzky und Edward Snowden. In: *Zeitschrift für Politik* 64 (2017), S. 468–492.
- Eckart, Wolfgang U.: Anmerkungen zur »Medicus Politicus«- und »Machiavellus Medicus«-Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts. In: Benzenhöfer, Udo/Kühlmann, Wilhelm (Hrsg.): *Heilkunde und Krankheitserfahrung in der Frühen Neuzeit. Studien am Grenzrain von Literaturgeschichte und Medizingeschichte*. Tübingen 1992, S. 114–130.

- Ethics Resource Center (Hrsg.): *Inside the Mind of a Whistleblower* (2012).
- Ethics Resource Center (Hrsg.): *National Business Ethics Survey of the U.S. Workforces. National Summary* (2014).
- Fabry, Wilhelm: *Observationum et Curationum Chirurgicalium Centuriae*. Basel 1606.
- Fabry, Wilhelm: *Observationum & Curationum Chirurgicalium Centuria Secunda*. Genf 1611.
- Fabry, Wilhelm: *Observationum & Curationum Chirurgicalium Centuria Tertia*. Oppenheim 1614.
- Fabry, Wilhelm: *Observationum et Curationum Chirurgicalium Centuria Quarta*. Oppenheim 1619.
- Fabry, Wilhelm: *Anatomiae praestantia et utilitas. Das ist: Kurtze Beschreibung der Fürtrefflichkeit, Nutz und Nothwendigkeit der Anatomy oder kunstreichen Zerschneitung und Zerlegung menschliches Leibs*. Bern 1624.
- Fabry, Wilhelm: *Observationum & Curationum Chirurgicalium Centuria Quinta*. Frankfurt 1627.
- Fabry, Wilhelm: *Opera Observationum et Curationum Medico-Chirurgicalium Quae Extant omnia*. Frankfurt 1646.
- Fabry, Wilhelm: *Des Weitberühmten Guilhelmi Fabricii Hildani [...] Wund-Artzney [...]*. Übers. von Friedrich Greiffen. Frankfurt 1652.
- Fabry, Wilhelm: *Von der Fürtrefflichkeit und Nutz der Anatomy*. Aarau ²1936.
- Falter, Annegret: Whistleblower (un)erwünscht? In: Roters, Wolfgang/Gräf, Horst/Wollmann, Hellmut (Hrsg.): *Zukunft denken und verantworten*. Wiesbaden 2020, S. 353–376.
- Feely, Kieran: A Content Analysis of Media Coverage of the Garda Whistle-blower Controversies 2014–2017. Master Thesis, in: Faculty of Journalism and Media Communications. Dublin 2019.

- Fleischer, Holger/Schmolke, Klaus Ulrich: Finanzielle Anreize für Whistleblower im Europäischen Kapitalmarktrecht? Rechtspolitische Überlegungen zur Reform des Marktmissbrauchsregimes. In: *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* (2012), S. 361–368.
- Förg, Manuel/Link, Katharina-Luise: Antikes Gedanken- gut und frühneuzeitliche Kosmologie als Grundlage ärztlichen Handelns. Liminalität in Rodrigo de Castros *Medicus Politicus* (1614). In: Lüppcke, Annika von/Strohschneider, Tabea/Bach, Oliver (Hrsg.): *Limina: Natur – Politik. Verhandlungen von Grenz- und Schwellenphänomenen in der Vormoderne*. Berlin/Boston 2019, S. 243–264.
- Förg, Katharina-Luise/Gadebusch Bondio, Mariacarla: Der vigilante Chirurg und seine Embleme. Wilhelm Fabrys multimedialer Einsatz. In: Dies. (Hrsg.): *Tierische Symbole und Embleme ärztlicher Vigilanz. Working Paper des SFB 1369 ›Vigilanzkulturen‹* 1 (2021), S. 14–22, s. auch DOI: 10.5282/ubm/epub.75410; epub.ub.uni-muenchen.de/75410/..
- Foucault, Michel: *Surveiller et punir. Naissance de la prison*. Paris 1977.
- Furetière, Antoine: *Dictionnaire universel [...]*. La Haye 1690, <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k50614b>.
- Gadebusch Bondio, Mariacarla: Der Arzt, der Staat und die fragile Natur der Bürger. Oder: der ›soveräne Arzt‹ als vormodernes Ideal. In: Höfele, Andreas/Kellner, Beate (Hrsg.): *Natur in politischen Ordnungsentwürfen der Vormoderne*. Paderborn 2018, S. 185–205.
- Gadebusch Bondio, Mariacarla/Förg, Katharina-Luise: Als Arzt politisch handeln. Rodrigo de Castros *Medicus-politicus* zwischen Anspruch, Ideal und Praxis. In: Gadebusch Bondio, Mariacarla/Kaiser, Christian/

- Förg, Manuel (Hrsg.): *Menschennatur in Zeiten des Umbruchs. Das Ideal des politischen Arztes in der Frühen Neuzeit*. Berlin/Boston 2020, S. 83–114.
- Galen, Claudius: In Hipp. Aphor. comm. 1, 1. In: Kühn, Karl Gottlob (Hrsg.): *Medicorum Graecorum opera quae exstant 17/2: continens Claudii Galeni T. XVII*, S. 345–887.
- Genette, Gerard: *Paratexte. Das Buch vom Beiwerk des Buches*. Frankfurt am Main 2019.
- Gold, Dana/Walden, Shelley/Devine, Tom: *Why Whistleblowers Wait. Government Accountability Project*. Washington 2016.
- Gottschalk, Petter/Asting, Cecilie: Crime signal detection theory: Two case studies of the five-stage model from observer to whistleblower. In: *Deviant Behavior* 43 (2022), S. 461–471.
- Graaf de, Gjal: What works: the role of confidential integrity advisors and effective whistleblowing. In: *International Public Management Journal* 22 (2019), S. 213–231.
- Groebner, Valentin: *Der Schein der Person. Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Europa des Mittelalters*. München 2004.
- Grollmann, Felix: »Der liebe Bürger« oder Warum so viele Menschen Corona-Verstöße melden. In: *Vigilanzkulturen*, 08/05/2020, <https://vigilanz.hypotheses.org/92> (Teil 1); 09.05.2020, <https://vigilanz.hypotheses.org/114> (Teil 2).
- Habermas, Jürgen: *Der philosophische Diskurs der Moderne. Zwölf Vorlesungen*. Frankfurt am Main 1985.
- Hartman, Laura P./Elm, Dawn R./Radin, Tara J./Richmond Pope, Kelly: Translating Corporate Culture around the World: A cross-cultural analysis of whistleblowing as an example of how to say and do the

- right thing. In: *Notizie di Politeia* 93 (2009), S. 255–272.
- Haupt, Gerhard: *Das Ende der Zünfte: ein europäischer Vergleich*. Göttingen 2002.
- Hedin, Ulla-Carin/Månsson, Sven-Axel: Whistleblowing processes in Swedish public organisations – complaints and consequences. In: *European Journal of Social Work* 15 (2012), S. 151–167.
- Hefendehl, Roland: Der ungebremste Höhenflug des Whistleblowers. In: *Neue Kriminalpolitik* 27 (2015), S. 359–374.
- Hengerer, Mark: Aspekte maritimer Klangräume. In: Orth, Kathrin/Kliem, Eberhard (Hrsg.): *Seefahrt in der antiken Welt*. Mainz 2014, S. 161–166.
- Hengerer, Mark: La distribution de l’image du port maritime dans l’Histoire métallique de Louis XIV. In: Loskoutoff, Yvan (Hrsg.): *Les médailles de Louis XIV et leur livre*. Mont-Saint-Aignan 2015, S. 213–233.
- Henik, Erika: Mad as hell or scared stiff? The effects of value conflict and emotions on potential whistle-blowers. In: *Journal of Business Ethics* 80 (2008), S. 111–119.
- Herold, Nico: *Whistleblower. Entscheidungsfindung, Meldeverhalten und kriminologische Bewertung*. Baden-Baden 2016.
- Herold, Nico: Whistleblowing als Management-Phänomen: Die Implementierung interner Whistleblowing-Systeme. In: Kölbel, Ralf (Hrsg.): *Whistleblowing*. Bd. 1: *Stand und Perspektiven der Empirischen Forschung*. Heidelberg 2022, S. 135–189.
- Herold, Nico: Whistleblowing als Organisationsphänomen. Aufkommen und Folgen von internem Whistleblowing. In: Kölbel, Ralf (Hrsg.): *Whistleblowing*.

- Stand und Perspektiven der empirischen Forschung.* Heidelberg 2022, S. 107–134.
- Herold, Nico: Whistleblowing als Individualphänomen: Faktoren und Prozesse der Mitteilungsentscheidung. In: Kölbl, Ralf (Hrsg.): *Whistleblowing.* Bd. 1: *Stand und Perspektiven der Empirischen Forschung.* Heidelberg 2022, S. 51–106.
- Heubi, William: *L'Académie de Lausanne à la fin du XVII^e siècle.* Lausanne 1916.
- Hildesheimer, Françoise: *Le bureau de santé de Marseille sous l'ancien régime: Le renfermement de la contagion.* Marseille 1980.
- Hinschius, Paul: *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland.* Bd. 5: *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland.* Berlin 1895.
- Hintzsche, Erich: Ueber medizinischen Unterricht im alten Bern. In: Ders./Rytz, Walther (Hrsg.): *Berner Beiträge zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften* 11. Bern 1951, S. 3–24.
- Hintzsche, Erich: Einleitung. In: Fabry, Wilhelm: *Gründlicher Bericht vom heissen und kalten Brand, welcher Gangraena et sphacelus oder S. Antonii- und Martialis-Feuer genannt wird.* Nach der 1603 publizierte zweiten deutschen Ausg. bearb. und hrsg. von Erich Hintzsche. Bern 1965, S. 7–34.
- Hippokrates: *Aphorisms.* Herausgegeben und übersetzt von W.H.S. Jones. Bd. IV, Cambridge, MA 1967.
- Hlaváček, Ivan: Das Königreich Böhmen, die Luxemburger und Italien. In: Rachewiltz, Siegfried/Riedmann, Josef (Hrsg.): *Kommunikation und Mobilität im Mittelalter. Begegnungen zwischen dem Süden und der Mitte Europas (11.–14. Jahrhundert).* Sigmaringen 1995, S. 305–317.

- Indriani, Mirna/Yulia, Aida/Nadirsyah, Nadir/Ariska, Lisa Pira: Whistleblowing Intention, Personal Cost, Organizational Commitment and Fraud Seriousness Level, In: *Journal of Accounting and Investment* 20 (2019), S. 129–151.
- Jegel, August: *Alt-Nürnberger Handwerksrecht und seine Beziehungen zu anderen*. Neustadt a.d. Aisch 1965.
- Jerouschek, Günter/Müller, Daniela: Die Ursprünge der Denunziation im Kanonischen Recht. In: Lück, Heiner/Schildt, Bernd (Hrsg.): *Recht – Idee – Geschichte: Beiträge zur Rechts- und Ideengeschichte für Rolf Lieberwirth anlässlich seines 80. Geburtstages*, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 3–24.
- Jones, Ellis: The Life and Works of Guilhelmus Fabricius Hildanus (1560–1634). In: *Medical History* 4 (1960), S. 112–135; 196–209.
- Jubb, Peter B.: Whistleblowing: A Restrictive Definition and Interpretation. In: *Journal of Business Ethics* 21 (1999), S. 77–94.
- Kegel, Max: *Auswahl aus seinem Werk*. Akademie-Verlag, Berlin 1974.
- Keller, Anke: *Von verbotenen Feierfreuden. Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisverordnungen im Frankfurt a.M. und Augsburg des 14. bis 16. Jahrhunderts*. Heidelberg 2012.
- Keller, Anke: Raumgreifend – Die räumliche Präsenz des Handwerks im frühneuzeitlichen Nürnberg. In: Schindler, Thomas/Sobik, Carsten/Windmüller, Sonja (Hrsg.): *Handwerk: anthropologisch, historisch, volkswundlich*. Marburg a.d. Lahn 2017, S. 107–128.
- Keller, Katrin: Mittelalter. Handwerk und die Ordnung der bürgerlichen Welt. In: Elkar, Rainer S./Keller, Katrin/Schneider, Helmuth (Hrsg.): *Handwerk. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*. Darmstadt 2014, S. 76–113.

- Kelly, Daniel M./Jones, Aled: When care is needed: The role of Whistleblowing in promoting best standards from an individual and organizational perspective. In: *Quality in Ageing and Older Adults* 14 (2013), S. 180–191.
- Kenny, Kate: Censored. Whistleblowers and impossible speech. In: *Human Relations* 71 (2018), S. 1025–1048.
- Kenny, Kate: *Whistleblowing: Toward a new theory*. Cambridge 2019.
- Kenny, Kate/Fotaki, Marianna/Scriver, Stacey: Mental health as a weapon. Whistleblower retaliation and normative violence. In: *Journal of Business Ethics* 160 (2019), S. 801–815.
- Kenny, Kate/Fotaki, Marianna/Vandekerckhove, Wim: Whistleblower subjectivities. Organization and passionate attachment. In: *Organization Studies* 41 (2020), S. 323–343.
- Kölbl, Ralf: Unternehmenskriminalität und (Selbst-)Regulierung. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 100 (2017), S. 430–452.
- Kölbl, Ralf (Hrsg.): *Whistleblowing*. Band 1: *Stand und Perspektiven der Empirischen Forschung*. Heidelberg 2022.
- Kölbl, Ralf/Herold, Nico: Whistleblowing als Phänomen der sozialen Kontrolle. Aufkommen, Bedingungen und Folgen von externem Whistleblowing, In: Kölbl, Ralf (Hrsg.): *Whistleblowing. Stand und Perspektiven der empirischen Forschung*. Heidelberg 2022, S. 190–233.
- Kölbl, Ralf/Herold, Nico: Whistleblowing. Eine kriminologische Analyse aus Anlass der aktuellen kriminalpolitischen Debatte. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 93 (2010), S. 425–441.
- Kölbl, Ralf/Herold, Nico: Grundfragen zur Einrichtung unternehmenseigener Hinweisgebersysteme: Der For-

- schungsstand zu deren Funktionen und Funktionalität. In: *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* 6 (2020), S. 961–998.
- Köbel, Ralf/Herold, Nico/Wienhausen-Knezevic, Elke: Whistleblowing als Gegenstand der gesellschaftlichen Reflexion: Semantik und Konzeption, In: Köbel, Ralf (Hrsg.): *Whistleblowing. Stand und Perspektiven der empirischen Forschung*. Heidelberg 2022, S. 1–29.
- Köbel, Ralf/Herold, Nico: Whistleblowing from the perspective of general strain theory. In: *Deviant Behavior* 40/2 (2019), S. 133–155.
- Köbel, Ralf u.a.: *Responsibilisierung. Working Paper des SFB 1369 ›Vigilanzkulturen‹* 2 (2021), <https://epub.ub.uni-muenchen.de/76223/>, DOI: 10.5282/ubm/epub.76223.
- Köbel, Ralf u.a.: *Zur anstehenden Regulierung von Whistleblowing in Deutschland. Working Paper des SFB 1369 ›Vigilanzkulturen‹* 1 (2020), <https://doi.org/10.5282/ubm/epub.70684>.
- Kuckartz, Udo: *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*. Weinheim/Basel ⁴2018, http://ebooks.ciendo.com/book/index.cfm?bok_id/2513416.
- Landsberg, Ernst: *Iniuria und Beleidigung. Eine Untersuchung über die heutige Anwendbarkeit der actio iniuriarum aestimatoria*. Bonn 1886.
- Latan, Hengky/Chiappetta Jabbour, Charbel Jose/Lopes de Sousa Jabbour, Ana Beatriz: To blow or not to blow the whistle. The role of rationalization in the perceived seriousness of threats and wrongdoing. In: *Journal of Business Ethics* 169 (2021), S. 517–535.
- Lepsius, Susanne: Die Statuten des Appellations- und Syndikatsrichters in Lucca aus dem Jahr 1372, mit Edition. In: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 95 (2015), S. 135–182.

- Lepsius, Susanne: Verlängerte Arme und Lautsprecher des Gerichts. Boten und Herolde in der Justizbürokratie des spätmittelalterlichen Lucca. In: *Archiv für Mediengeschichte* 16 (2016), S. 15–28.
- Lepsius, Susanne: Kontrolle von Amtsträgern durch Schrift. Luccheser Notare und Richter im Syndikatsprozeß. In: Lepsius, Susanne/Wetzstein, Thomas (Hrsg.): *Als die Welt in die Akten kam. Prozeßschriftgut im europäischen Mittelalter*. Frankfurt am Main 2008, S. 389–473.
- Lepsius, Susanne: Notare als Rückgrat der Justiz im kommunalen Italien (12.–15. Jh.). In: Fest, Timo/Gomille, Christian (Hrsg.): *Festschrift für Johannes Hager zum 70. Geburtstag am 9. Juli 2021*. Berlin 2021, S. 147–166.
- Lewis, David: Whistleblowing in a changing legal climate: is it time to revisit our approach to trust and loyalty at the workplace? In: *Business Ethics: A European Review* 20 (2011), S. 71–87.
- Luhmann, Niklas: *Funktionen und Folgen formaler Organisation*. Berlin ⁴1995.
- Luhmann, Niklas: *Funktionen und Form formaler Organisation. Mit einem Epilog 1994*. Berlin ⁵1999.
- Luhmann, Niklas: *Organisation und Entscheidung*. Opladen 2000.
- Maassen, Oliver: VW-Skandal: Was tun, Personalentwickler? In: *Wirtschaft & Weiterbildung* 11/12 (2015), S. 30–31.
- Marazzi, Massimiliano: Whistle-Blowing im hethitischen Beamtentum: Eine grundlegende Pflicht. In: Müller-Karpe, Andreas/Rieken, Elisabeth/Sommerfeld, Walter (Hrsg.): *Saeculum: Gedenkschrift für Heinrich Otten anlässlich seines 100. Geburtstags*. Wiesbaden 2015, S. 133–136.
- Margalit, Avishai: *On betrayal*. Cambridge/London 2017.

- Marßolek, Inge/Stieglitz, Olaf (Hrsg.): Denunziation im 20. Jahrhundert. Zwischen Komparatistik und Interdisziplinarität. In: *Zeitschrift Historische Sozialforschung/ Historical Social Research (HSR)* 26/2/3. Köln 2001.
- Martens, Lori Tansen/Kelleher, Amber: A Global Perspective on Whistleblowing. In: *International Business Ethics Review* 7 (2004), S. 1–6.
- Maslen, Caitlin: *Whistleblower reward programmes*. *Transparency International* (2018), <https://knowledgehub.transparency.org/assets/uploads/helpdesk/Whistleblower-Reward-Programmes-2018.pdf> [letzter Zugriff: 09.05.2022]).
- Mason, Chris/Simmons, John: Rage against the machine. Moral anger in whistleblowing. In: *Qualitative Research in Organizations and Management: An International Journal* 14 (2019), S. 337–355.
- Mauss, Marcel: *Form und Funktion des Austausches in archaischen Gesellschaften*. Frankfurt am Main 1990.
- Maxwell, Lida: Whistleblower, Traitor, Soldier, Queer? The Truth of Chelsea Manning. In: *The Yale Review* (2018), S. 97–107.
- Melley, Timothy: The public sphere hero. Representations of whistleblowing in U.S. culture. In: Mistry, Kaeten/Gurman, Hannah (Hrsg.): *Whistleblowing nation. The history of national security disclosures and the cult of state secrecy*. New York 2020, S. 213–242.
- Miceli, Marcia P./Near, Janet P.: *Blowing the whistle: The organizational and legal implications for companies and employees*. New York 1992.
- Miceli, Marcia P./Near, Janet P.: Standing Up or Standing By: What Predicts Blowing the Whistle on Organizational Wrongdoing? In: Martocchio, Joseph J. (Hrsg.): *Research in personnel and human resources management*. Bd. 24. Bingley 2005, S. 95–136.

- Miethé, Terance D./Rothschild, Joyce: Whistleblowing and the control of organizational misconduct. In: *Sociological Inquiry* 64 (1994), S. 322–347.
- Milani, Giuliano: *L'esclusione dal comune: conflitti e bandi politici a Bologna e in altre città italiane tra XII e XIV secolo*. Rom 2003.
- Oelrich, Sebastian: Intention without action? Differences between whistleblowing intention and behavior on corruption and fraud. In: *Business Ethics, the Environment & Responsibility* 30 (2021), S. 447–463.
- Oestmann, Peter: *Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren*. Köln/Weimar/Wien 2015.
- Olesen, Thomas: Ambivalence, Political Consensus and Conditionality: Support for Whistleblowing among Danish Employees. In: *Scandinavian Political Studies* 44 (2021), S. 67–90.
- Olesen, Thomas: The democratic drama of whistleblowing. In: *European Journal of Social Theory* 21 (2018), S. 1–19.
- Olesen, Thomas: The whistleblower hero in cinematic dramatization. In: *The Sociological Review* 69 (2021), S. 414–433.
- Ortalli, Gherardo: »*Pingatur in Palatio*«. *La pittura infamante nei secoli XIII e XIV*. Rom 1979.
- O'Sullivan, Patrick/Ngau, Ola: Whistleblowing: a critical philosophical analysis of the component moral decisions of the act and some new perspectives on its moral significance. In: *Business Ethics: a European Review* 23 (2014), S. 401–415.
- Park, Heungsik/Bjørkelo, Brita./Blenkinsopp, John: External whistleblowers' experiences of workplace bullying by superiors and colleagues. In: *Journal of Business Ethics* 161 (2020), S. 591–601.
- Pemberton, Simon/Tombs, Steve/Chan, Ming/Seal, Lizzie:

- Whistleblowing, organisational harm and the self-regulating organization. In: *Policy & Politics* 40 (2012), S. 263–279.
- Poma, Roberto: *Magie et guérison. La rationalité de la médecine magique (XVIe–XVIIe)*. Paris 2009.
- Pomata, Gianna/Sharing, Cases: The Observations in early Modern Medicine. In: *Early Science and Medicine* 15 (2010), S. 193–236.
- Pomata, Gianna: Observation Rising: Birth of an Epistemic Genre, 1500–1650. In: Daston, Lorraine/Lunbeck, Elizabeth (Hrsg.): *Histories of Scientific Observation*. Chicago 2011, S. 45–80.
- Poussou, Jean-Pierre: Le lazaret de Marseille au XVIIIe siècle [Rezension von Hildesheimer, Bureau de la santé]. In: *Annales du Midi* 93/154 (1981), S. 464–466.
- Proesler, Hans: *Das gesamtdeutsche Handwerk im Spiegel der Reichsgesetzgebung von 1530 bis 1806*. Berlin 1954.
- Public Concern at Work (Hrsg.): *Whistleblowing: the inside story* (2013).
- Puschner, Uwe: *Handwerk zwischen Tradition und Wandel: das Münchner Handwerk an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert*. Göttingen 1988.
- Renehan, R.: Polus, Plato, and Aristotle. In: *The Classical Quarterly* 45/1 (1995), S. 68–72.
- Roberts, Peter: Motivations for whistleblowing: Personal, private and public interests. In: Brown, A. J./Lewis, David/Moberly, Richard/Vandekerckhove, Wim (Hrsg.): *International handbook on whistleblowing research*. Cheltenham 2014, S. 207–229.
- Rustiarini, Ni Wayan/Sunarsih, Ni Made: Factors influencing the whistleblowing behavior: A perspective from the theory of planned behavior. In: *Asian Journal of Business and Accounting* 10 (2017), S. 187–214.

- Sänger, Marc: *Whistleblowing in der börsennotierten Aktiengesellschaft*. Frankfurt am Main 2011.
- Sargeant, Elise/Murphy, Kristina/McCarthy, Molly/Williamson, Harley: The formal-informal control nexus during COVID-19: What drives informal social control of social distancing restrictions during lockdown? In: *Crime & Delinquency* 2021, S. 1–20 (<https://doi.org/10.1177%2F0011128721991824>).
- Schemmel, Alexander/Ruhmannseder, Felix/Witzigmann, Tobias: *Hinweisgebersysteme. Implementierung in Unternehmen*. Heidelberg u.a. 2012, <https://www.juris.de/perma?d=samson-SHJRhjr-hiwegesT0000>.
- Schmolke, Klaus Ulrich: Whistleblowing als Regelungsaufgabe. Grundlagen und aktuelle Diskussionsfelder. In: *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* 5 (2019), S. 876–922.
- Schmolke, Klaus Ulrich/Utikal, Verena: *Whistleblowing: Incentives and Situational Determinants*. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU Discussion Papers in Economics, 09/2016).
- Schenk von Grafenberg, Johann: *Παρατηρησεων sive Observationum medicarum rararum, novarum, admirabilium et monstrosarum libri septem*. Freiburg 1594–1599.
- Schierbaum, Martin: Paratexte und ihre Funktion in der Transformation von Wissensordnungen am Beispiel der Reihe von Theodor Zwingers *Theatrum Vitae Humanae*. In: Ammon, Frieder von/Vögel, Herfried (Hrsg.): *Die Pluralisierung des Paratextes in der Frühen Neuzeit. Theorie, Formen, Funktionen*. Münster 2008, S. 255–282.
- Schneider-Hiltbrunner, Verena: *Wilhelm Fabry von Hilden. 1560–1634. Verzeichnis der Werke und des Briefwechsels*. Bern 1976.
- Schröder, Thomas: Die Europäische Union als Motor zur

- Verbesserung des Whistleblower-Schutzes. In: Lehmkuhl, Marianne Johanna/Meyer, Frank (Hrsg.): *Das Unternehmen im Brennpunkt nationaler und internationaler Strafverfahren*. Baden-Baden/Zürich/St. Gallen/Wien 2020, S. 101–152.
- Schulz, Knut: *Handwerk, Zünfte und Gewerbe. Mittelalter und Renaissance*. Darmstadt 2010.
- Schweer, Martin K. W. (Hrsg.): *Facetten des Vertrauens und Misstrauens. Herausforderungen für das soziale Miteinander*. Wiesbaden 2022.
- Schweer, Martin K. W./Siebertz-Reckzeh, Karin: Loyalität. In: Schweer, Martin K. W. (Hrsg.): *Facetten des Vertrauens und Misstrauens. Herausforderungen für das soziale Miteinander*. Wiesbaden 2022, S. 37–55.
- Schwerhoff, Gerd: Invektivität und Geschichtswissenschaft. Konstellationen der Herabsetzung in historischer Perspektive – ein Forschungskonzept. In: *Historische Zeitschrift* 311 (2020), S. 1–36.
- Schwerhoff, Gerd: Die Policing im Wirtshaus. Obrigkeitliche und gesellschaftliche Normen im öffentlichen Raum, der frühen Neuzeit. Das Beispiel der Reichsstadt Köln. In: Hochmuth, Christian (Hrsg.): *Machträume der frühneuzeitlichen Stadt*. Konstanz 2006, S. 355–377.
- Schwerhoff, Gerd: *Verfluchte Götter. Die Geschichte der Blasphemie*. Frankfurt am Main 2021.
- Seneca: *De brevitae vitae*. Übersetzt und herausgegeben von Marion Giebel. Stuttgart 2008.
- Senne, Holger: Wenn das Gewissen uns zwingt, die Glocke zu schlagen: Anmerkungen zu der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in dem Fall Heinisch. In: *Der Betriebsrat* 10 (2011), S. 20–21.
- Siegmund, Jan: unrechtlche schmehung oder dem ge-

- meinen nutz nuetzlich? Eine Fallstudie zur Normenkonkurrenz im Schmähschriftprozess des 16. Jahrhunderts. In: *Das Mittelalter* 25 (2020), S. 135–149.
- Simon, Thomas: »Gute Policy«. *Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der frühen Neuzeit*. Frankfurt am Main 2004.
- Skivenes, Marit/Trygstad, Sissel C.: Explaining whistle blowing processes in the Norwegian labour market: Between individual power resources and institutional arrangements. In: *Economic and Industrial Democracy* 38 (2017), S. 119–143.
- Smaili, Nadia/Arroyo, Paulina: Categorization of whistleblowers using the whistleblowing triangle. In: *Journal of Business Ethics* 157 (2019), S. 95–117.
- Stieglitz, Olaf: »What I'd done was correct, but was it right?« Öffentliche Rechtfertigungen von Denunziationen während der McCarthy-Ära. In: *Contemporary History* 4 (2007), S. 40–60.
- Subi, Anthony: La lutte de l'Etat contre la fraude, un outil d'organisation du territoire? Le cas marseillais aux XVIIe et XVIIIe siècle. In: Touchelay, Béatrice (Hrsg.): *Fraudes, frontières et territoires XIIIe-XXIe siècle*. Paris 2020, S. 17–37.
- Suddaby, Roy/Greenwood, Royston: Rhetorical Strategies of Legitimacy. In: *Administrative Science Quarterly* 50 (2005) S. 35–67.
- Teo, Hayden/Caspersz, Donella: Dissenting discourse: Exploring alternatives to the whistleblowing/silence dichotomy. In: *Journal of Business Ethics* 104 (2011), S. 237–249.
- Thorsen, Einar/Sreedharan, Chindu/Allan, Stuart: Wikileaks and whistle-blowing. The framing of Bradley Manning. In: Brevini, Benedetta/Hintz, Arne/McCurdy, Patrick (Hrsg.): *Beyond Wikileaks. Implications*

- for the future of communications, journalism and society.* Basingstoke 2013, S. 101–122.
- Tinnefeld, Marie-Theres/Rauhofer, Judith: Verantwortungsbewusste Mitarbeiter oder Denunzianten? Fragen an Grundrechte, Ethikrichtlinien und Arbeitsrecht. In: *Datenschutz und Datensicherheit* 32 (2008), S. 717–723.
- Tori, Giorgio (Hrsg.): *Statuto del Comune di Lucca dell'anno 1331*. Lucca 2017.
- Uffenbach, Peter: *Thesaurus Chirurgiae*. Frankfurt am Main 1610.
- Uys, Tina: *Whistleblowing and the Sociological Imagination*. New York 2022.
- Valin: *Nouveau commentaire sur l'Ordonnance de la Marine [...]*. La Rochelle 21766.
- Vandekerckhove, Wim/Uys, Tina/Rehg, Michael T./Brown, A. J.: Understandings of whistleblowing: Dilemmas of societal culture. In: Brown, A./Lewis, David/Moberly, Richard E./Vandekerckhove, Wim (Hrsg.): *International Handbook on Whistleblowing Research*. Cheltenham 2014, S. 37–70.
- Vandekerckhove, Wim/Phillips, Arron: Whistleblowing as a protracted process. A study of UK whistleblower journeys. In: *Journal of Business Ethics* 159 (2019), S. 201–219.
- Vergé-Franceschi, Michel: *Toulon port royal 1481–1789*. Paris 2002.
- Vigier, Fabrice: Des témoins pas comme les autres? Les Poitevins face aux monitoires ecclésiastiques du XVIIIe siècle. In: Garnot, Benoît (Hrsg.), *Les témoins devant la justice. Une histoire des statuts et des comportements*. Rennes 2003, S. 91–102.
- Vinten, Gerald: Whistleblowing Auditors – the Ultimate Oxymoron? In: *Business Ethics* 1 (1992), S. 248–256.

- Vögele, Catharina/Baudermann, Lisa: Whistleblowing zwischen Zivilcourage und Denunziantentum. Eine Frame-Analyse zur Berichterstattung über Whistleblowing in deutschen und deutschschweizerischen Printmedien. In: *Medien & Kommunikationswissenschaft* 64 (2016), S. 518–541.
- Wahl-Jorgensen, Karin/Hunt, Joanne: Journalism, accountability and the possibilities for structural critique. A case study of coverage of whistleblowing. In: *Journalism* 13 (2012) S. 399–416.
- Weber, Matthias (Hrsg.): *Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition*. Frankfurt am Main 2002.
- Wennig, Wolfgang (Hrsg.): *Fabrystudien IV*. Hilden 1975.
- Wennig, Wolfgang: Wilhelm Fabrys Lebenslauf. In: Ders. (Hrsg.): *Fabrystudien IV*. Hilden 1975, S. 9–19.
- White, Hayden: *Die Bedeutung der Form. Erzählstrukturen in der Geschichtswissenschaft*. Aus dem Amerikanischen übersetzt von Margit Smuda. Frankfurt am Main 1990.
- Widder, Ellen: *Itinerar und Politik: Studien zur Reiseherrschaft Karls IV. südlich der Alpen*. Köln 1993.
- Wienhausen-Knezevic, Elke/Herold, Nico: Whistleblowing als kulturelles Phänomen: Ambivalenzen in der gesellschaftlichen Bewertung. In: Kölbl, Ralf (Hrsg.): *Whistleblowing*. Bd. 1: *Stand und Perspektiven der Empirischen Forschung*. Heidelberg 2022, S. 234–266.
- Wielen, Eduard: Wilhelm Fabry von Hilden (Guilhelmus Fabricius Hildanus). Sein Aufenthalt in der Schweiz. Seine Reisen in die Heimat. Seine echt deutsche Gesinnung. Ein Nachtrag zu seiner Lebensbeschreibung zur 350. Wiederkehr des Tages seiner Geburt (25. Juni 1560) [1. Teil]. In: *Beiträge zur Geschichte des Nieder-*

- rheins. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins* 23 (1910 [1911]), S. 196–217.
- Wiepen, Eduard: Wilhelm Fabry von Hilden (Guilhelmus Fabricius Hildanus). Sein Aufenthalt in der Schweiz. [...] [2. Teil]. In: *Düsseldorfer Jahrbuch. Beiträge zur Geschichte des Niederrheins* 27 (1915), S. 145–178.
- Wu, Amy/Ma, Will W. K./Chan, Wendy: »Whistleblower or leaker?« Examining the portrayal and characterization of Edward Snowden in USA, UK, and HK posts. In: Ma, Will/Yuen, Allan/Park, Jae/Lau, Wilfred/Deng, Liping (Hrsg.): *New media, knowledge practices and multiliteracies: HKAECT 2014 International Conference*. Singapur 2015, S. 53–66.
- Zendri, Christian: *Banniti nostri temporis: studi su bando e consuetudine nel diritto comune*. Neapel 2016.
- Zerathe: Les résistances aux Classes dans le »grand Ouest« au XVIIIe siècle. In: Le Bouëdec, Gérard/Chappé, François (Hrsg.), avec la collaboration de Christoph Cerino: *Pouvoirs et littoraux du XVe au XXe siècle. Actes du Colloque international de l'orient (24, 25, 26 septembre 1998)*. Rennes 2000, S. 623–629.
- Zoozmann, Richard: *Zitaten- und Sentenzenschatz der Weltliteratur alter und neuer Zeit. Eine Sammlung von Zitaten, Sentenzen, geflügelten Worten, Aphorismen, Epigrammen [...] Grabschriften usw. nach Schlagworten*. Neue, wesentlich verbesserte und vermehrte Ausgabe. Leipzig 1911.
- Ziekow, Jan: Art. »Gewerbe, Gewerbefreiheit«. In: Cordes, Albrecht et al. (Hrsg.): *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*. Bd. 2. Berlin ²2012, Sp. 344–346.

Mitwirkende

Förg, Katharina-Luise

Dr. des., ehemalige Mitarbeiterin am Institute for Medical Humanities an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und am Teilprojekt C02 (Vigilanz als Ideal, Strategie und Methode in der medizinischen Kultur der Vormoderne) am SFB 1369.

Gadebusch Bondio, Mariacarla

Prof. Dr. phil. Dr. rer. med. habil., Leiterin des Institute for Medical Humanities an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Leiterin des Teilprojekts C02 (Vigilanz als Ideal, Strategie und Methode in der medizinischen Kultur der Vormoderne) am SFB 1369.

Grollmann, Felix

Dr., Mitarbeiter des Teilprojekts B02 (Denunziation und Rüge – Aufmerksamkeit als Ressource bei der Rechtsverwirklichung) am SFB 1369 und Postdoc an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Hengerer, Mark

Prof. Dr., Professur für die Geschichte Westeuropas in der Frühen Neuzeit an der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München, Leiter des Teilprojekts B04 (Die Abwehr der Pest an französischen Küsten, 1680–1760) am SFB 1369.

Köbel, Ralf

Prof. Dr. jur., Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, Leiter des Teilprojekts A06 (Bewertungsambivalenzen im Whistleblowingdiskurs) am SFB 1369.

Lepsius, Susanne

Prof. Dr. jur., Lehrstuhl für Gelehrtes Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, Leiterin des Teilprojekts B02 (Denunziation und Rüge – Aufmerksamkeit als Ressource bei der Rechtsverwirklichung) am SFB 1369.

Wienhausen-Knezevic, Elke

Dr., Mitarbeiterin des Teilprojekts A06 (Bewertungsambivalenzen im Whistleblowingdiskurs) am SFB 1369 und Postdoc an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.

